

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten

~~(Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG)~~

A. Problem und Ziel

Eine sichere Stromversorgung ist für Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung und ein zentraler Standortfaktor für die deutsche Wirtschaft. Deutschland hat traditionell eines der höchsten Versorgungssicherheitsniveaus weltweit. Das deutsche Stromsystem durchläuft jedoch einen tiefgreifenden Wandel. Die Überkapazitäten sind praktisch vollständig abgebaut, unter anderem aufgrund des gesetzlich geregelten Kohleausstiegs. Gleichzeitig steigt der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung deutlich an, in 2030 soll er 80 Prozent des Stromverbrauchs betragen.

Die Berichte zum Monitoring der Versorgungssicherheit zeigen klaren Handlungsbedarf ab den 2030er Jahre auf. Es ist danach ein Zubau an steuerbaren Kapazitäten in relevanter Größenordnung notwendig, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In der Realität ist jedoch ein Attentismus bei Investitionen zu beobachten, insbesondere im Bereich der besonders großen Investitionen mit zum Teil jahrzehntelangen Refinanzierungszeiträumen wie etwa bei Kraftwerken.

B. Lösung

Es soll daher mit diesem Gesetzentwurf ein Kapazitätsmarkt als Investitionsrahmen geschaffen werden, um Investitionen in gesicherte Leistung sowie die Bereithaltung ausreichender Kapazitäten anzureizen. Dieser Kapazitätsmarkt ist auf das Zieljahr 2031 beschränkt. Daran soll sich ein umfassender Kapazitätsmarkt für den Zeitraum ab 2032 anschließen. Der Kapazitätsmarkt vergütet die Bereithaltung von elektrischer Leistung (Megawatt) und bietet damit wichtige finanzielle Anreize. Es sind dazu verschiedene Ausschreibungen vorgesehen, die gesamthaft den notwendigen Bedarf an gesicherter Leistung für das Zieljahr 2031 beschaffen werden. Die ersten Ausschreibungen adressieren Neuanlagen, weil die Betreiber hier wegen der langen Planungs- und Bauzeiten einen besonders langen Vorlauf brauchen. Diese Anlagen müssen aus Gründen der Versorgungssicherheit ein Langzeitkriterium erfüllen, um auch längere, für das Stromsystem herausfordernde Phasen („Dunkelflaute“) abdecken zu können. Die weiteren Ausschreibungen sind auch für Bestandsanlagen und weitere Technologien wie bspw. Lasten offen. Wie in Kapazitätsmärkten üblich, gehen Bieter mit dem Zuschlag Verpflichtungen ein, insbesondere die zugesagte Anlage zu errichten sowie die Leistung zum relevanten Zeitpunkt bereit zu halten und Strom zu erzeugen. Die Erfüllung dieser Pflichten wird überprüft, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Gleichzeitig unterstützt das Gesetz die nationalen Klimaschutz- und Dekarbonisierungsziele. Alle über dieses Gesetz geförderten Kraftwerke müssen nach 2045 klimaneutral sein. Neue ~~Kraftwerke~~ **Anlagen**, die über den Kapazitätsmarkt gefördert werden, werden wasserstoff-ready ausgelegt, um die zukünftige Dekarbonisierung zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen, wie unter E.3 dargestellt, durch das Gesetz Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle durch die Bundesnetzagentur.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 2 213 1 140 000 Euro: Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 1 304 000 869 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 271 000. 406.000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 503.000 Euro.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt ~~11,85 Planstellen erforderlich: 8,01 hD, 2,84 gD, 1 mD~~ 7,9 Planstellen erforderlich: 5,34 hD, 1,89 gD, 0,67 mD.

~~Für den Querschnittsbereich werden 3,5 Planstellen erforderlich. Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten.~~

Die stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarfe sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Kapitel 0918 der Bundesnetzagentur ausgeglichen werden. Die bei der Bundesnetzagentur anfallenden stellenmäßigen Mehrbedarfe sollen dabei durch Repriorisierung von bestehenden Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Die Personal- und Sachkosten können teilweise über Gebühren refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Die Aufgabenwahrnehmung ist zeitlich befristet. Mit Entfall der Aufgabe in 2032 werden auch Planstellen, Personal- und Sachmittelbedarfe nicht mehr haushaltswirksam.

Die Kosten des von diesem Gesetz geschaffenen Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031 und die Verwendung der Erlöse aus diesem sind im Einklang mit den europäischen Vorgaben durch die Einführung einer Umlage zu finanzieren. Dem Bund entstehen insoweit keine Kosten. Konkret wird das für 2027 geplante Gesetz zum Kapazitätsmarkt ab dem Jahr 2032, das Umlageverfahren, ~~das~~ das dann auch für den Kapazitätsmarkt nach dem vorliegenden Gesetz für das Jahr 2031 gilt, regeln. Die Rahmenbedingungen für diese Umlage müssen noch mit der europäischen Kommission festgelegt werden.

Zu den durch die Umlage zu finanzierenden Kosten zählen die ab 2031 anfallenden Vergütungszahlungen an bezuschlagte Bieter, die Verwendung eingezogener Sicherheiten, die Einnahmen aus Pönalen sowie die Deckung der administrativen Kosten bei den Übertragungsnetzbetreiber, die diesen nach Maßgabe bzw. auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Unter diese administrativen Kosten fallen beispielsweise auch die ab 2026 bis zum 31. Dezember 2031 ~~bis zum 31. Dezember 2034~~ anfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Präqualifikations- und Ausschreibungsplattform sowie die notwendigen Kosten der Vorfinanzierung ~~[durch die Übertragungsnetzbetreiber]~~ durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 400 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1 496 000 Euro.

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 1 und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. In Summe entsteht ein jährlicher Verwaltungsaufwand von rund ~~4 103 000~~ 736 000 Euro bei der Bundesnetzagentur. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben im hD insgesamt ~~866 000~~ 578 000 Euro, gD ~~183 000~~ 122 000 Euro, mD ~~54 000~~ 36 000 Euro.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung aus dem Anhang 9 des Statistischen Bundesamt vom April 2025 ermittelt.

Für die Länder und Kommunen ~~entsteht~~ entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten

Vom [...]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG) |
| Artikel 2 | Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt |
| Artikel 3 | Änderung der Besondere Gebührenverordnung BNetzA |
| Artikel 4 | Inkrafttreten |
| Anlage 1 | Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten |
| Anlage 2 | Resilienzanforderungen |
| Anlage 3 | Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten |
| Anlage 4 | Reduktionsfaktoren nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten |
| Anlage 5 | Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen |
| Anlage 6 | Berechnung des Verfügbarkeitsindikators für eine Abrechnungsperiode, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage |
| Anlage 7 | Formel zur Berechnung des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich |

Artikel 1

Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten

(Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----|----------------------|
| § 1 | Ziel |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |

Intern (Internal)

- 5 -

Bearbeitungsstand: 20.04.2026 22:45

Abschnitt 2

Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina

- § 3 Ausschreibungen
- § 4 Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten
- § 5 Gebotstermin und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten
- § 6 Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten

Abschnitt 3

Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

- § 7 Mindestleistung von Anlagen
- § 8 Stromnetzanschluss
- § 9 Emissionsgrenzwert
- § 10 Anforderungen an den Bieter
- § 11 Ausschluss der Doppelförderung

Unterabschnitt 2

Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

- § 12 Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten
- § 13 Ausschreibungen für Kapazitäten

Unterabschnitt 3

Besondere Voraussetzungen für lange Verpflichtungszeiträume

- § 14 Mindestinvestitionsschwellen
- § 15 Anforderungen an die Resilienz
- § 16 Erbringung von Momentanreserve
- § 17 Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff

Unterabschnitt 4

Grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen

- § 18 Grenzüberschreitende Teilnahme
- § 19 Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme

Abschnitt 4

Aggregation, Reduzierte Leistung, Referenzwert[e]

Unterabschnitt 1

Aggregation

§ 20 Aggregation

§ 21 Anforderungen an die Aggregation

Unterabschnitt 2

Reduzierte Leistung

§ 22 Reduzierte Leistung

§ 23 Ermittlung der Reduktionsfaktoren

§ 24 Bestimmung des Reduktionsfaktors bei Aggregation

Unterabschnitt 3

Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools

§ 25 Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools

§ 26 Methode für die Umsetzung zur Berechnung des [Referenzwertes]

Abschnitt 5

Präqualifizierung

§ 27 Vollständige und vorläufige Präqualifizierung

§ 28 Zuständigkeit, Antrag und gemeinsame Internetplattform

§ 29 Angaben zum Bieter

§ 30 Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung

§ 31 Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung

§ 32 Verpflichtende Eigenerklärungen

§ 33 Nachbesserung, Überprüfung und Einsichtsrechte, ~~Nachbesserung~~

§ 34 Entscheidung über die Präqualifizierung

§ 35 Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung

§ 36 Fortbestand der Präqualifizierung

Abschnitt 6

Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten

Unterabschnitt 1

Ausschreibungsverfahren

§ 37 Bekanntmachung

§ 38 Elektronisches Verfahren

- § 39 Anforderungen an Gebote, Formatvorgaben
- § 40 Pflichtangaben in Geboten
- § 41 Höchstwert
- § 42 Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten

Unterabschnitt 2

Sicherheiten

- § 43 Sicherungsstelle
- § 44 Gebotssicherheit
- § 45 ~~Realisierungssicherheit~~ Realisierungssicherheit
- § 46 Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise
- § 47 Arten und Verwahrung von Sicherheiten
- § 48 Freigabe von Sicherheiten
- § 49 Einziehung von Sicherheiten

A b s c h n i t t 7

Z u s c h l a g

Unterabschnitt 1

Zuschlagsverfahren

- § 50 Zuschlagsverfahren
- § 51 Ausschluss von Geboten
- § 52 Ausschluss von Bietern
- § 53 Bekanntgabe der Zuschläge

Unterabschnitt 2

Wirkung, Erlöschen und Widerruf von Zuschlägen

- § 54 Wirkung von Zuschlägen
- § 55 Erlöschen von Zuschlägen
- § 56 ~~Rechtsfolgen, Pönale~~ Widerruf von Zuschlägen
- § 57 ~~Widerruf von Zuschlägen~~ Rechtsfolgen

Unterabschnitt 3

Übertragung

- § 58 Übertragung der Kapazitätsverpflichtung, Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage
- § 59 Voraussetzungen für die Übertragung an einen berechtigten Erwerber
- § 60 Voraussetzungen für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage

Intern (Internal)

- 8 -

Bearbeitungsstand: 20.04.2026 22:45

- § 61 Gebotene nominale Leistung, Reduktionsfaktor und technischer Verfügbarkeitsindikator Verfügbarkeitsfaktor der Anlage des Erwerbers
- § 62 Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren

Abschnitt 8

Abschließende Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale

- § 63 Antrag und Frist
- § 64 Angaben und Nachweise
- § 65 Entscheidung über den Abschluss der Präqualifizierung, Unterrichtung
- § 66 Nichtrealisierungspönale

Abschnitt 9

Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung

Unterabschnitt 1

Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung

- § 67 Verfügbarkeitsverpflichtung, Verfügbarkeitsindikator
- § 68 Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde
- § 69 Verfügbarkeitsfehlmengen, Verfügbarkeitsüberschussmengen
- § 70 Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebote

Unterabschnitt 2

Funktionsnachweis

- § 71 Funktionsnachweis
- § 72 Frist zur Bestimmung des Messzeitraums

Unterabschnitt 3

Dekarbonisierungsanforderung

- § 73 Dekarbonisierung

Abschnitt 10

Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen

Unterabschnitt 1

Kapazitätsvergütung

- § 74 Kapazitätsvergütung

Unterabschnitt 2

Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien, Verrechnungssystem

- § 75 Abrechnung von Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen

Intern (Internal)

- 9 -

Bearbeitungsstand: 20.04.2026 22:45

- § 76 Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung
- § 77 Ausgleichsprämie für Verfügbarkeitsüberschussmengen
- § 78 Verrechnungspreis für eine Abrechnungsperiode
- § 79 Abrechnung und Fristen

Unterabschnitt 3

Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis

- § 80 Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis

Unterabschnitt 4

Preisspitzenausgleich

- § 81 Preisspitzenausgleich
- § 82 Abrechnung, Fälligkeit

Abschnitt 11

Rechtsschutz

- § 83 Rechtsschutz, Rechtsweg, Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Abschnitt 12

Festlegungskompetenzen, Verordnungsermächtigungen

- § 84 Festlegungskompetenzen
- § 85 Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist im Interesse einer sicheren und zuverlässigen Versorgung mit Elektrizität einen Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031 einzuführen, um ausreichend gesicherte Leistung zur Deckung der Stromnachfrage in diesem Jahr bereitzustellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Aggregator“ natürliche oder juristische Person oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die eine Tätigkeit

ausüben, bei der die Bereitstellung von Kapazitäten gebündelt mittels eines Anlagenpools nach Abschnitt 4 angeboten wird,

2. „Anlage“ eine Erzeugungsanlage oder regelbare Last,
3. „Anlage energiebegrenzter Technologieklassen“ Stromspeicheranlage ~~und~~oder regelbare Last,
4. „Anlagenpool“ die Gesamtheit der von einem Aggregator in einem Gebot nach Abschnitt 4 aggregierten Anlagen,
5. „Ausspeiseleistung“, die höchste elektrische Nettodauerleistung in Megawatt, die eine Stromspeicheranlage ~~(in das Netz der allgemeinen Versorgung)~~ in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen kann,
6. „CO₂-Preis“ der tägliche Abrechnungspreis (Settlement-Preis) für die Lieferung einer Emissionsberechtigung in Höhe von einer Tonne Kohlenstoffdioxid (EUA-Terminpreis); für die Handelstage von Januar bis einschließlich November eines Jahres ist dies der EUA-Terminpreis für die Lieferung im gleichen Jahr; für die Handelstage im Dezember eines Jahres ist dies der EUA-Terminpreis für die Lieferung im darauffolgenden Jahr; es werden die Daten derjenigen EUA-Terminkontrakt-Handelsplattform innerhalb der EU verwendet, die im ersten Quartal des Jahres vor dem Abrechnungsjahr das höchste Handelsvolumen dieses Kontrakts aufwies,
7. „Eintrittskapazität“ der maximale Umfang an Kapazitäten, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 an den Ausschreibungen nach diesem Gesetz teilnehmen können, wie sie nach der Methodik gemäß Artikel 26 Absatz 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 bestimmt wird,
8. „Erbringungszeitraum“ der Zeitraum vom 1. November 2031 bis zum 31. Oktober 2032,
9. „Erzeugungsanlage“ ~~Anlage im Sinne von § 3 Nummer 43 des Energiewirtschaftsgesetzes, unter anderem ein Kraftwerke oder eine~~und Stromspeicheranlagen,
10. „gebotene nominale Leistung“, im Falle von Erzeugungsanlagen der gebotsgegenständliche Anteil der installierten Leistung und im Falle von regelbaren Lasten die gebotsgegenständliche Reduktion des Wirkleistungsbezugs, jeweils in Megawatt,
11. „gebotene reduzierte Leistung“, die dem Gebot zugrundeliegende reduzierte Leistung in Megawatt (rMW),
12. „gebotsgegenständliche Anlage“ eine Anlage, die dem Gebot zugrunde liegt,
13. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung endet,
14. „Gebotswert“ die im Gebot angegebene Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt pro Jahr (Euro/rMW/a),
15. „gemessene Leistung“ die während eines Bilanzkreisabrechnungsintervalls ~~mittlere~~, um die verbrauchte elektrische Energie verminderte, erzeugte elektrische Energie einer Anlage, beziehungsweise eines Anlagenpools, multipliziert mit ~~vier~~ der Gesamtzahl an Bilanzkreisabrechnungsintervallen je Stunde,

Kommentiert [A1]: Bei Rn. 34

(„Stromnetzanschlussleistung“) wird für regelbare Lasten auf die Stromnetzanschlussleistung abgestellt. Hier bei der Einspeisung hingegen auf die Anlage selbst (und nicht auf die Einspeisekapazität netzseitig). Wäre es nicht besser auf „Stromnetzeinspeiseleistung“ (oder ähnlich) zu gehen oder die Begriffe geeignet zusammenzuführen? Für Reservestandorte, an denen Neuanlagen alte Anlagen ersetzen sollen, ist es ja von zentraler Bedeutung, ob die Netzanschlusskapazität einen gleichzeitigen Betrieb von Neubau und Netzreservekraftwerk (temporär oder sogar auf Dauer) ermöglicht oder nicht...

Auch zur einheitlichen Begrifflichkeit. Förderfähig oder nicht hängt vom Interpretationszufall ab.

Kommentiert [A2]: Was ist der Unterschied zum Verpflichtungszeitraum?

Kommentiert [A3]: Da Energiespeicheranlagen eine eigene Definition in § 3 Nr. 36 EnWG haben, könnte hier direkt darauf verwiesen werden.

Auch mit Blick auf die Anwendung der KraftNAV wäre es wünschenswert, wenn eine Klarstellung erfolgt.

16. „Hauptenergieträger“ der an einem Standort in einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie im mengengewichteten Durchschnitt überwiegend, mindestens zu 51 Prozent eingesetzte Brennstoff,
17. „Höchstbringungsdauer“, die Zeit in vollen Stunden, die
 - a) eine Stromspeicheranlage oder ein Anlagenpool mit Stromspeicheranlagen längstens in der Lage ist, Strom im Umfang der gebotenen nominalen Leistung in das Netz einzuspeisen,
 - b) eine regelbare Last oder ein Anlagenpool mit regelbaren Lasten längstens in der Lage ist, ihren Wirkleistungsbezug um die gebotene nominale Leistung zu reduzieren,
18. „Höchstwert“ der Wert, der bei einer Ausschreibung höchstens als Gebotswert nach § 41 abgegeben werden darf,
19. „Höhere Gewalt“ ein von außen kommendes Ereignis, dessen Eintritt oder dessen Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar sind, und das weder der betrieblichen Sphäre des Kapazitätsverpflichteten noch der betrieblichen Sphäre des Anlagenbetreibers zuzuordnen ist,
~~„Inbetriebnahme“ die erstmalige auf Dauer angelegte Inbetriebsetzung zum Zweck der rein kommerziellen Erzeugung elektrischer Energie nach abgeschlossener Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft einer Anlage,~~
20. „installierte Leistung“ die elektrische Wirkleistung in Megawatt, die die gebotsgegenständliche Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
 - a) bei Erzeugungsanlagen, die keine Stromspeicheranlagen sind, die Netto-Nennleistung,
 - b) bei Stromspeicheranlagen die Ausspeiseleistung, und
 - c) bei regelbaren Lasten die Stromnetzanschlussleistung,
21. „Kapazität“ die Fähigkeit zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gesicherte elektrische Leistung für das Netz der allgemeinen Versorgung bereitzustellen oder den Verbrauch von elektrischer Energie zu reduzieren,
22. „Kapazitätsvergütung“, der jährlich an den Kapazitätsverpflichteten zu zahlende Betrag [in Höhe des Produkts aus dem Gebotswert und der gebotenen reduzierten Leistung in Euro pro Megawatt reduzierte Leistung,
23. „Kapazitätsverpflichtung“, die Verpflichtung, die mit dem Zuschlag zustande kommt, bestehend aus den Rechten und Pflichten des Kapazitätsverpflichteten nach diesem Gesetz,
24. „Kapazitätsverpflichteter“, der aufgrund eines Zuschlags oder einer Übertragung Verpflichtete, für die Dauer des Verpflichtungszeitraums Kapazität im Umfang der reduzierten Leistung bereitzustellen,
25. „Kleinanlagenpool“ ein Anlagenpool bestehend aus Anlagen mit jeweils weniger als ~~zwei~~ ein Megawatt installierte Leistung,

Kommentiert [A4]: Hintergrund der Anpassungen: während der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft von Kraftwerken (oft auch als „Inbetriebnahme“ bezeichnet) wechseln sich rein technisch getriebener und kommerzieller Betrieb durchaus ab. Es ist aber noch kein verlässlicher und auf Dauer angelegter kommerzieller Betrieb möglich. Insofern könnte beim jetzigen Text das „erstmalige“ bedeuten, dass der Betreiber bspw. nur einen Tag während der Phase der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft kommerziell agieren muss, um bereits die „Inbetriebnahme“ im Sinne dieser Definition erreicht zu haben. Dies kann gerade an Standorten mit Ablösung von Netzreservekraftwerken ein wichtiger Punkt sein.

26. „Kraftwerk“ eine Erzeugungsanlage **im Sinne des § 3 Nr. 43 EnWG**, in der elektrische Energie erzeugt wird unter Einsatz von gasförmigen Brennstoffen als Hauptenergieträger,
27. „netztechnischer Süden“ das Gebiet, das die Gebietskörperschaften der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland umfasst,
28. „reduzierte Leistung“, die nach § 22 Absatz 2 ermittelte Leistung in Megawatt (rMW),
29. „regelbare Last“ Einheit zum Verbrauch elektrischer Energie, die ihren Wirkleistungsbezug zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduzieren kann,
30. „Regelzone“ im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Netzgebiet, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie verantwortlich ist,
31. „Spotmarktpreis für Erdgas“ der für einen Gastag maßgebliche, für das deutsche Marktgebiet veröffentlichte, auf Börsengeschäften beruhende mengengewichtete Tagesreferenzpreis für Erdgas in Euro je Megawattstunde bezogen auf den oberen Heizwert; für das deutsche Marktgebiet ist dies der am vorhergehenden Handelstag für die Lieferung an diesem Gastag ermittelte und für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) veröffentlichte EEX Day European Gas Spot Index (EGSI) oder ein an seine Stelle tretender sachlich und methodisch vergleichbarer veröffentlichter Tagesreferenzpreis,
32. „Spotmarktpreis für Strom“ der Strompreis in Euro pro Megawattstunde, der sich **in der gemeinsamen Preiszone für Deutschland und Luxemburg** aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromviertelstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt **(Single Day Ahead Coupling)** ergibt; **wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,**
33. „Standort“ der Errichtungs- und Betriebsort einer Anlage oder mehrerer Anlagen, der sich durch **die postalische Adresse oder, falls eine solche nicht existiert, durch die Bezeichnung des Flurstücks oder der geografischen Koordinaten den unmittelbaren räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang von anderen Standorten unterscheidet, wobei der Standort zum 31. Dezember 2025 maßgeblich ist,**
34. „Stromnetzanschlussleistung“, die höchste elektrische Leistung im Megawatt, die eine regelbare Last gleichzeitig aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen kann,
35. „Stromspeicheranlage“ ein Batteriespeicher, ein **Pumpspeicher** oder ein Druckluftspeicher,
36. „Übertragungsnetzbetreiber“ ein Betreiber eines Übertragungsnetzes mit **Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes,**
37. „Verpflichtungsjahr“ der Zeitraum vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres innerhalb eines Verpflichtungszeitraums,
38. „Verpflichtungszeitraum“ der Zeitraum, für den Kapazitätsverpflichtete zur Bereitstellung ihrer Kapazität verpflichtet sind und vergütet werden unterteilt in Verpflichtungsjahre, beginnend mit dem 1. November 2031, der ein Jahr, sieben oder 15 Jahre betragen kann,

Kommentiert [A5]: Vielleicht besser „für das deutsche Marktgebiet“ o.ä.?

Kommentiert [A6]: Zur Abgrenzung der ID-Eröffnungsauction, die sonst m.E. auch gemeint sein könnte von der Definition.

Kommentiert [A7]: Mit MCSC Fallbackprozeduren abzugleichen

Kommentiert [A8]: Versuch der Eingrenzung durch Begrifflichkeiten aus der Eigenversorgung aus dem EEG (alt) und dem BImSchG.

Kommentiert [A9]: Sicher gibt es Standorte, an dem eine Vielzahl an Erzeugungsanlagen unterschiedlicher Betreiber sehr geballt aneinander stehen. Die Mehrzahl werden aber Standorte eines Betreibers sein, der - historisch gewachsen - einen ganzen Kraftwerkspark an einem sich über mehrere Flurstücke hinweg befindlichen, aber im Gesamtgepräge doch sehr gut einheitlich zu betrachtenden Standort betreibt und die einzelnen Erzeugungsanlagen vor allem blockweise unterschieden werden (auch zur ggf. erforderlichen Abgrenzung von Markt- und Netzreserveblöcken), so dass die hier angeführten Beurteilungskriterien nicht ausreichend und ggf. auch nicht geeignet erscheinen.

Wenn die Idee ist, durch „Standort“ quadratmetergenaue nebeneinanderstehende Kraftwerksblöcke voneinander abzugrenzen, wird an vielen Stellen nicht aufgehen.

Kommentiert [A10]: Was ist mit Jahresspeichern, die über keine Pumpen verfügen? Ggf. besser „Wasserspeicher“?

Kommentiert [A11]: Für die steuerliche Beurteilung ist eine Rollenbeschreibung der ÜNBs erforderlich. Die ÜNBs zahlen Vergütungen, verrechnen Zahlungen und verwalten Mittel.

Erfolgt dies als Leistungsempfänger, als Vermittler oder als Abwickler (Treuhand)?

Kommentiert [A12]: Also quasi der Erbringungszeitraum eines Verpflichteten?

39. „Versorgungssicherheitsmonitoring“ die Berechnungen nach § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes,
40. „Zuschlag“ der Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt,
41. „Zuverlässigkeitsstandard“ das Maß der Versorgungssicherheit wie es gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/943 für die gemeinsame deutsch-luxemburgische Gebotszone festgelegt ist, ausgedrückt durch die erwartete Anzahl nicht vollständig gedeckter Stunden eines Berechnungsjahres, die nicht überschritten werden soll.

42. (neu)

Kommentiert [A13]: Idee zu der häufiger kommentierten Definition des „zuständigen Übertragungsnetzbetreibers“:

„Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber“ ist

- bei Einzelanlagen der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Netzanschlusspunkt der Anlage liegt;
- bei Anlagenpools der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Aggregator seinen Sitz hat
- bei Anlagen aus dem Ausland der Übertragungsnetzbetreiber, der der Anlage im Präqualifizierungsverfahren zugeordnet wird;

abweichende Festlegungen durch Rechtsverordnung oder Festlegung nach § 84 bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina

§ 3

Ausschreibungen

(1) Nach diesem Gesetz werden die folgenden Ausschreibungen zur Bereitstellung von Kapazität ~~ab dem~~ für den Erbringungszeitraum durchgeführt

1. Ausschreibungen für Erzeugungsanlagen, die nach Maßgabe von § 12 Absatz 5 über einen längeren Zeitraum Strom erzeugen können (Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten),
2. eine Ausschreibung für Erzeugungsanlagen (Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten) und
3. Ausschreibungen für Erzeugungsanlagen und regelbare Lasten (Ausschreibungen für Kapazitäten).

(2) Die Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden von der Bundesnetzagentur durchgeführt. Die Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden von der Bundesnetzagentur mit Unterstützung der Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt.

§ 4

Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten

(1) Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten erfolgen in zwei Gebotsterminen am 1. September 2026 und am 8. Dezember 2026.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Gebotsterminen jeweils 4,5 Gigawatt.

(3) Ist das Ausschreibungsvolumen des ersten Gebotstermins nicht ausgeschöpft, erhöht sich das Ausschreibungsvolumen des zweiten Gebotstermins in Höhe des im ersten

Gebotstermin nicht ausgeschöpften Ausschreibungsvolumens. Ist nach dem zweiten Gebotstermin das für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten insgesamt vorgesehene Ausschreibungsvolumen nicht ausgeschöpft, wird das insgesamt nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen, zeitgleich zu der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten, in einem dritten Gebotstermin für Langzeitkapazitäten ausgeschrieben.

§ 5

Gebotstermin und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten

(1) Die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten findet zu dem Gebotstermin am 18. Mai 2027 statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt zwei Gigawatt.

§ 6

Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten

(1) Die Ausschreibungen für Kapazitäten finden in den Jahren 2027 und 2029 jeweils zu dem Gebotstermin am 1. Oktober statt. Die Bundesnetzagentur kann nach Maßgabe des § 84 Nummer 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abweichende Gebotstermine bestimmen, und hat diese entsprechend Absatz 2 bekanntzumachen.

(2) Die Bundesnetzagentur ermittelt nach Anlage 1 das Ausschreibungsvolumen für den Erbringungszeitraum und veröffentlicht das Ausschreibungsvolumen bis spätestens zur Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung auf ihrer Internetseite. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen das Ausschreibungsvolumen auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6.

(3) In der Ausschreibung im Jahr 2027 werden 75 Prozent des für den Erbringungszeitraum ermittelten Ausschreibungsvolumens ausgeschrieben. In der Ausschreibung im Jahr 2029 werden 100 Prozent des für den Erbringungszeitraum ermittelten Ausschreibungsvolumens ausgeschrieben.

Kommentiert [A14]: Einbindung ÜNB. Siehe Wording Reduktionsfaktoren.

Vorschlag:

„(2) Die Bundesnetzagentur ermittelt nach Anlage 1 das Ausschreibungsvolumen für den Erbringungszeitraum. Bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens werden die Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht das Ausschreibungsvolumen bis spätestens zur Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung auf ihrer Internetseite. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen das Ausschreibungsvolumen auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6.“

Abschnitt 3

Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

§ 7

Mindestleistung von Anlagen

(1) Anlagen müssen eine Leistung von mindestens ein Megawatt reduzierte Leistung (rMW) haben.

(2) Die Mindestleistung nach Absatz 1 kann auch durch einen Anlagenpool insgesamt erreicht werden.

§ 8

Stromnetzanschluss

(1) Anlagen müssen mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung einen Stromnetzanschluss oder in dieser Höhe eine verbindliche Zusage für einen Stromnetzanschluss bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums haben.

(2) Absatz 1 gilt bei Anlagenpools insoweit, als dass jede Einzelanlage des Anlagenpools in Höhe der nominalen Leistung, die sie zur nominalen gebotenen Leistung des Anlagenpools beiträgt, einen Stromnetzanschluss oder eine verbindliche Zusage für einen Stromnetzanschluss bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums haben muss.

§ 9

Emissionsgrenzwert

(1) Anlagen dürfen keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstoßen.

(2) Absatz 1 gilt bei Geboten für einen Anlagenpool für jede Einzelanlage des Anlagenpools.

§ 10

Anforderungen an den Bieter

(1) Der Bieter darf

Kommentiert [A15]: Unter der Maßgabe dass das ggf. verifiziert / geprüft werden soll, und im Hinblick auf die Erfahrungen aus RD2.0, sollten wir einen Mindestgröße auch für Anlagen im Pool vorgeben.

Worst case Poolprüfung mit sehr vielen TE. Bspw Haushalt bietet im Pool 1 kW red. Leistung an aus 3 TE EV, Speicher und PV; bei einem Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,3 so ergibt sich für 1 MW Angebot schon 10.000 TE im Pool.
M. E. ist das Beispiel ist beliebig skalierbar

Kommentiert [A16]: Stromnetzanschlusszusage und Inbetriebnahmetermine (IBN)
Gegenwärtig ist es nicht bei allen ÜNB gängige Praxis, dass im frühen Prozess des Stromnetzanschluss-begehrens ein voraussichtliches Inbetriebnahme-Termin kommuniziert wird, weil für einen verbindlichen Termin entsprechend viele technische Daten geprüft werden müssen. Hierfür muss eine rechtssichere und praktikable Umsetzung gefunden werden.

1. kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) sein und
2. keine offenen Rückforderungsansprüche gegen ihn sich aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen haben.

(2) Absatz 1 gilt bei Geboten für einen Anlagenpool für den Aggregator.

§ 11

Ausschluss der Doppelförderung

(1) Für die Anlage darf für den Verpflichtungszeitraum

1. kein wirksamer Zuschlag nach diesem Gesetz bestehen und
2. kein Anspruch auf Förderung bestehen nach
 - a) dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung,
 - b) dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
 - c) Förderprogrammen oder Gesetzen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten abzielen wie dieses Gesetz.

Davon unberührt bleibt das Recht eines Bieters, mit der Anlage an einem Kapazitätsmechanismus eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union teilzunehmen, soweit die Voraussetzungen von § 19 vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt bei Geboten für einen Anlagenpool für jede Einzelanlage des Anlagenpools.

Unterabschnitt 2

Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

§ 12

Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten

- (1) An den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und für Erzeugungskapazitäten sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig.
- (2) In den Ausschreibungen gibt es nur einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren.
- (3) An den Ausschreibungen sind nur Gebote für Anlagen zulässig,
1. die an einem Standort errichtet werden, an dem

Kommentiert [A17]: Zudem muss in diesen Fällen zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems sichergestellt sein, dass es bei der Ablösung eines Netzreservekraftwerks durch die gebotsgegenständliche Anlage (bspw. während der Bau- oder Inbetriebnahmephase) zu keinen längeren Phasen kommt, in denen weder das Netzreservekraftwerk noch die gebotsgegenständliche Anlage für Einsatzanforderungen des ÜNB zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere für die Zeit von Oktober bis März.

Sollte diese Anforderung nicht ins StromVKG aufgenommen werden, so müssten die ÜNB gem. § 13 EnWG den Bau oder die Inbetriebnahme der gebotsgegenständlichen Anlage zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zeitweise untersagen.

- a) in den letzten fünf Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden oder
- b) ~~ausschließlich mindestens eine Erzeugungsanlagen betrieben werden~~, deren endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die in den letzten fünf Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin, wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen waren, welche durch die gebotsgegenständliche Anlage mit mindestens vergleichbarer Leistung ersetzt werden soll, oder

~~aa)~~

- c) ~~ausschließlich Erzeugungsanlagen betrieben werden~~, die nach Errichtung der gebotsgegenständlichen Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 zeitgleich in Vollast mit der gebotsgegenständlichen Anlage weiterbetrieben werden und dabei ~~beide alle Anlagen die in ihnen erzeugte elektrische Leistung-Strom~~ vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen können, ~~oder~~

oder

2. deren installierte Leistung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 im für die gebotene reduzierte Leistung unter Anwendung des maßgeblichen Reduktionsfaktors erforderlichen Umfang in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wird.

(4) In den Ausschreibungen sind Gebote für Anlagenpools nur zulässig, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools derselben Technologieklasse nach Anlage 3 bei Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und nach Anlage 4 bei Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten angehören. Kleinanlagenpools nach § 21 Absatz 3 können an den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten nicht teilnehmen.

(5) An den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten sind nur Gebote für Anlagen zulässig, die technisch in der Lage sind, ohne Unterbrechung für mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Gebote für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen sind nur zulässig, wenn die Anforderung nach Satz 1 jederzeit spätestens nach einer Stunde erfüllt werden kann.

(6) Die Teilnahmevoraussetzung nach Absatz 5 gilt bei Geboten für einen Anlagenpool für jede Einzelanlage des Anlagenpools.

§ 13

Ausschreibungen für Kapazitäten

(1) An den Ausschreibungen sind Gebote für Erzeugungsanlagen und regelbare Lasten zulässig.

(2) In den Ausschreibungen gibt es Verpflichtungszeiträume von einem Jahr, sieben und 15 Jahren.

Kommentiert [A18]: Nach Ansicht der ÜNB muss der Ersatz von bestehenden Netzreservekraftwerken durch gebotsgegenständliche Anlagen immer möglich sein, auch wenn bspw. am gleichen Standort Marktkraftwerke (unabhängig von deren Brennstoff) betrieben werden.

Aus diesem Grund haben wir den ursprünglichen lit. „b) aa)“ in einen eigenständigen lit. b) umstrukturiert.

Kommentiert [A19]: In den Fällen, in denen die gebotsgegenständliche Anlage ein Netzreservekraftwerk (wegen begrenzter Netzanschlusskapazität am Standort) zwingend ersetzen würde, muss die gebotsgegenständliche Anlage zumindest eine vergleichbare elektrische Leistung aufweisen (im Sinne einer angemessenen Maßnahme gem. § 13 b Abs. (2) S. 2

Kommentiert [A20]: Es ist denkbar, dass an einem Standort auch mehr als zwei Kraftwerke/Erzeugungsanlagen zusätzlich zur gebotsgegenständlichen Anlage weiterbetrieben werden könnten.

Kommentiert [A21]: Präzisierung

Kommentiert [A22]: Verschiebung zur Wahrung des Alternativverhältnisses in Nr. 1 und Nr. 2

Kommentiert [A23]: Präqualifizierten nominalen Leistung? Geboten wird nur die reduzierter Leistung. Dann aber nicht im gleichen Umfang, sondern im entsprechende Umfang gemäß Reduktionsfaktor

Unterabschnitt 3

Besondere Voraussetzungen für lange Verpflichtungszeiträume

§ 14

Mindestinvestitionsschwellen

(1) Ein Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Jahr setzt voraus, dass der Bieter nach Zuschlag eine Mindestinvestition in die gebotsgegenständliche Anlage bis zum Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 tätigt,

1. bei einem Verpflichtungszeitraum von sieben Jahren 201.000 Euro je reduzierter Leistung in Megawatt (Euro/rMW) und
2. bei einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren 431 000 Euro je reduzierter Leistung in Megawatt (Euro/rMW).

(2) Die Anrechenbarkeit von Investitionen für die Überschreitung der Mindestinvestitionsschwellen richtet sich nach Absatz 3 und Anlage 5. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 84 Nummer 3 getroffen hat, müssen die Übertragungsnetzbetreiber, Bieter und Kapazitätsverpflichteten für die Nachweisführung das festgelegte Verfahren und Format nutzen.

(3) In zeitlicher Hinsicht anrechenbar sind nur solche Investitionen, die nach dem Zuschlag und vor dem Beginn des Verpflichtungszeitraums getätigt werden. Abweichend hiervon sind bei bezuschlagten Geboten in Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten auch Investitionen in die gebotsgegenständliche Anlage, die in den letzten zwölf Monaten vor Erteilung des Zuschlags getätigt wurden, anrechenbar.

(4) Die Mindestinvestitionsschwellen nach Absatz 1 sind bei Geboten für einen Anlagenpool durch jede Einzelanlage des Anlagenpools zu erreichen.

§ 15

Anforderungen an die Resilienz

(1) Bei einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage ein Endprodukt nach Anlage 2 ist, muss das Endprodukt sowie mindestens 50 %Prozent der in Anlage 2 aufgeführten wesentlichen Bauteile im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt werden.

(2) Der Herkunftsnachweis ist gemäß der Verordnung (EU) 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates oder durch einschlägige Nachweise zu erbringen.

§ 16

Erbringung von Momentanreserve

(1) Bei einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage eine Erzeugungsanlage ist, die an die Hoch- oder Höchstspannung angeschlossen ist oder mindestens zehn Megawatt installierte Leistung hat, muss diese auch ohne Leistungsbetrieb in der Lage sein, Momentanreserve zur Verfügung zu

Kommentiert [A24]: Klarstellung nötig, wer das überprüft. Nach §50(2) i.V.m. §51(1)Nr.10 vermutlich BNetzA oder die ÜNB im Rahmen der PQ? Wie ist der Nachweis zu führen? Was heißt 50%? (= 50% der genannten „Bauteil-Kategorien“ aus Anlage 2 müssen vollständig in der EU gefertigt worden sein? D.h. wenn z.B. eine Teilmenge des genutzten Kathoden-Materials eines BESS nicht aus der EU käme, wäre diese Kategorie (1 von 10) nicht erfüllt und es müssten mindestens Bauteile aus 5 anderen Kategorien vollständig aus der EU kommen?)

Kommentiert [A25]: Gemäß den „Technischen Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ des VDE FNN Hinweis es sei denn es ist im Folgesatz mit „anerkannten Regeln der Technik“ bereits abgegolten

stellen. Die zusätzlich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehende Anforderung an die Anlaufzeitkonstante der gebotsgegenständlichen Anlage beträgt zwölf Sekunden bezogen auf die installierte Leistung der Anlage.

(2) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Kraftwerk ist, gilt für die Anforderung nach Absatz 1, dass diese bereitgestellt werden kann

1. durch netztechnische Betriebsmittel zur Bereitstellung von Momentanreserve ohne primäre Fähigkeit zum Wirkleistungsbetrieb mit Anschluss an die Hoch- oder Höchstspannung oder
2. durch Kurzzeit-Überlastbereich oder eine Überdimensionierung des Stromrichters von Batteriespeichern mit Anschluss an die Hoch- oder Höchstspannung, wobei anrechnungsfähig nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die installierte Leistung des Batteriespeichers ist.

Im Falle von Satz 1 ist die Momentanreserve in derselben Regelzone zu erbringen, in der sich die gebotsgegenständliche Anlage befindet oder errichtet wird.

(3) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Batteriespeicher ist, gilt für die Anforderung nach Absatz 1, dass diese aus dem Kurzzeit-Überlastbereich oder einer Überdimensionierung des Stromrichters der gebotsgegenständlichen Anlage erbracht werden muss, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die installierte Leistung des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist.

(4) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 sind bei Geboten für einen Anlagenpool, deren Einzelanlagen nicht ausschließlich regelbare Lasten sind, durch den Anlagenpool insgesamt zu erfüllen. Bei der maßgeblichen installierten Leistung nach Absatz 1 bleibt die Leistung von regelbaren Lasten im Anlagenpool unberücksichtigt.

§ 17

Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff

(1) Bei einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage ein Kraftwerk ist, das Erdgas als Hauptenergieträger im Verpflichtungszeitraum zur Stromerzeugung einsetzt, muss dieses für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein.

(2) Ein Kraftwerk ist nach Absatz 1 für den Wasserstoffbetrieb vorbereitet, wenn es in einer Weise geplant und gebaut ist, dass die Fähigkeit zum Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff durch eine Änderung von Anlagenkomponenten oder des Betriebs des Kraftwerks erreicht werden kann.

Unterabschnitt 4

Grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen

§ 18

Grenzüber-schreitende Teilnahme

- (1) Zulässig sind auch Gebote für Anlagen, die

Kommentiert [A26]: Die 12s Anlaufzeitkonstante werden beim rotierenden Phasenschieberbetrieb über die Masse und Geometrie des Generators, Welle und Schwungmasse definiert. Konstruktionsbedingt kann es sein, dass die 12s nicht exakt eingehalten werden können. Daher Vorschlag: „[...] beträgt möglichst 12s [...]“ oder „[...] beträgt 12s +/- 0,5s“

Impliziert Satz, dass die 12s auch für die Kalkulation der zu gewährleistenden Momentanreserve genutzt werden? Wenn ja, dann sollte der Wert wahrscheinlich eindeutig bleiben oder man führt es an einer anderen Stelle explizit an?

Änderungsvorschlag zur Abgrenzung:

„Die zusätzlich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehende Anforderung an die Momentanreserve der gebotsgegenständlichen Anlage wird berechnet mit einer Anlaufzeitkonstante von mindestens zwölf Sekunden bezogen auf die installierte Netzanschlusswirkleistung der Anlage.“

Kommentiert [A27]: Die Leistung muss eindeutig definiert werden: Wirkleistung oder Scheinleistung.

Im FNN-Hinweis und Beschaffungskzept auf Bemessungs- / bzw. Nennwirkleistung bezogen. Würde ich daher hier auch vorschlagen.

Kommentiert [A28]: Die ÜNB bestehen nicht mehr darauf, dass MomRes in der selben Regelzone wie die bezuschlagte Anlage erbracht wird.

Kommentiert [A29]: Muss das in der PQ überprüft werden?

Falls ja sollte diese Überprüfung bei der BNetzA liegen.

Kommentiert [A30]: Die xb-Teilnahme sollte bei Einführung auf Erzeugungsanlagen und Batterien auf ÜNB-Netzebene beschränkt werden. Eine Einbeziehung von Anlagen auf VNB-Ebene würde zusätzliche Verträge und Abstimmungen erfordern (z.B. zum Datenaustausch zwischen ÜNB-VNB) und ist angesichts der engen Zeitleiste direkt von Beginn an nicht realisierbar. Damit verbunden wäre eine verlässliche Überprüfung insbesondere von Lasten und kleineren Anlagen am Verteilnetz im Ausland faktisch unmöglich. Eine schrittweise Öffnung für VNB-Anlagen kann zu einem späteren Zeitpunkt (nach erfolgreicher Implementierung auf ÜNB-Ebene) geprüft werden. Außerdem sollte auch bei zukünftiger Ausweitung die Öffnung für aggregierten Kleinanlagen untersagt bleiben.

1. auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, das eine direkte grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(2) Für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 2 können in Ausschreibungen nur Gebote mit einem Verpflichtungszeitraum von einem Jahr abgegeben werden.

(3) Eine grenzüberschreitende Teilnahme von Anlagenpools ist nicht zulässig. Dies gilt, wenn sämtliche oder einzelne Anlagen des Anlagenpools außerhalb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen sind.

§ 19

Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme

(1) Für eine grenzüberschreitende Teilnahme an den Ausschreibungen ist erforderlich, dass

1. im Fall von Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1, eine Kooperationsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über die Teilnahme von Anlagen auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an den Ausschreibungen nach diesem Gesetz geschlossen ist, in der die notwendigen Inhalte für die grenzüberschreitende Teilnahme geregelt sind, oder
2. im Fall von Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2
 - a) eine vertragliche Vereinbarung der deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem die Anlage steht, über die Teilnahme von Anlagen ~~oder Anlagenpools~~ an Ausschreibungen nach diesem Gesetz, und
 - b) ausreichend Eintrittskapazität für die Teilnahme zur Verfügung steht.

(2) Eine grenzüberschreitende Teilnahme ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Teilnahme nach Abschnitt 3 sowie die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus den zu schließenden Vereinbarungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ergeben.

Kommentiert [A31]: Die xb-Teilnahme sollte grundsätzlich auf T-2, bzw. kurzfristige Auktionen (je nach Ausgestaltung auf T-1), beschränkt werden. Zum einen bietet die xb-Teilnahme in T-4 verglichen zu T-2/T-1 keine außerordentlichen Vorteile, da durch Einjahresverträge bei der xb-Teilnahme effektiv kein Neubau im Ausland angereizt wird. Stattdessen adressiert sie vor allem Bestandsanlagen und Batteriespeicher, für die ein Vorlauf von ein bis zwei Jahren ausreichend ist. Zum anderen ist die xb-Teilnahme in der T-4 Auktion nicht notwendig, da sie in der T-2/T-1 Auktion vollumfänglich berücksichtigt werden kann. Gleichzeitig ermöglicht die T-2/T-1 Auktion eine verlässlichere, verifizierbare und nicht-diskriminierende Ausgestaltung. In Belgien hat die EU KOM diese Argumentation als proportionale Maßnahme bereits akzeptiert - unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Bedingungen, künftiger Entwicklungen des gesetzlichen Rahmens für Kapazitätsmärkte und des operationalen Reifegrads.

Kommentiert [A32]: Die Umsetzung sollte außerdem schrittweise erfolgen, zunächst beschränkt auf Nachbarländer mit bestehenden oder absehbaren Vereinbarungen (z. B. Polen, Belgien, Frankreich).

Abschnitt 4

Aggregation, Reduzierte Leistung, Referenzwert~~[e]~~

Unterabschnitt 1

Aggregation

§ 20

Aggregation

(1) Die Aggregation von Anlagen zu einem Anlagenpool ist **in allen Ausschreibungen** zulässig.

(2) **Gebote und Anträge nach diesem Gesetz für einen Anlagenpool müssen von einem Aggregator eingereicht werden. Der Aggregator übernimmt für den Anlagenpool und die darin vereinten Anlagenbetreiber alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes.**

(3) Soweit nicht anders geregelt, müssen alle Anlagen des Anlagenpools jeweils die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen erfüllen.

§ 21

Anforderungen an die Aggregation

~~(1) Ein Anlagenpool kann, soweit nicht anders geregelt, aus Anlagen verschiedener Technologienklassen kombiniert werden. Die Mindestzahl von Anlagen in einem Anlagenpool beträgt zwei. Eine Maximalzahl von Anlagen in einem Anlagenpool gibt es nicht. Ein Anlagenpool darf insgesamt nicht mehr als 500 Megawatt reduzierte Leistung umfassen.~~

Ein Anlagenpool kann aus mindestens zwei Anlagen gebildet werden. Alle Anlagen eines Anlagenpools müssen in derselben Regelzone an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sein. Soweit nicht anders geregelt, können die Anlagen verschiedenen Technologienklassen angehören.

(2) **Einen Minimalwert** für die installierte Leistung von Anlagen in einem Anlagenpool gibt es nicht. ~~Eine Anlage darf nur einem Anlagenpool zugeordnet sein. Anlagen in einem Anlagenpool dürfen nur einem Gebot (bezuschlagt oder virtuell) zugeordnet sein. Anlagen in einem Anlagenpool müssen bis zum Beginn des Verpflichtungszeitraums über intelligente und auslesbare Messsysteme gemäß § 2 Nummer 7 Messstellenbetriebsgesetz verfügen und lastganggemessen sein.~~ Eine Anlage darf nicht mehr als einem Anlagenpool angehören. Anlagen, die Teil eines Anlagenpools sind, können nur Kapazitätsverpflichtungen oder Indikativgebote dieses Anlagenpools erfüllen. Anlagen in einem Anlagenpool müssen bis zum 30. Oktober 2031 über intelligente und auslesbare Messsysteme gemäß § 2 Nummer 7 Messstellenbetriebsgesetzes verfügen und lastganggemessen sein. Die Messsysteme müssen den Anforderungen gemäß § 8 Absatz 2 Messstellenbetriebsgesetz entsprechen.

(3) Alle Anlagen energiebegrenzter Technologienklassen mit einer installierten Leistung von jeweils weniger als ~~zwei~~ ein Megawatt werden in einem Kleinanlagenpool

Kommentiert [A33]: Bis auf bei der grenzüberschreitenden Teilnahme (siehe §18, 19)

Kommentiert [A34]: Für steuerliche Würdigung relevant: Welche Rolle hat der Aggregator? Ist er Vermittler oder selbst Leistungserbringer? Wer ist der Empfänger seiner Leitungen?

Aus meiner Sicht wird der Aggregator selbst zum Leistungserbringer. Ich würde dies aus der Formulierung "übernimmt für den Anlagenpool und die darin vereinten Anlagenbetreiber alle Rechte und Pflichten."

Ich würde dies als "Tun" iSd § 3 Abs. 9 UStG ansehen.

Eine genaue Rollendefinition der Teilnehmer ist Grundlage für die umsatzsteuerliche Einordnung. Diese ist aus unserer Sicht noch genauer zu definieren. Davon hängen alle Folgeüberlegungen zu Einzelfragen ab.

Kommentiert [A35]: Um das Mengengerüst systemisch verarbeiten zu können, ist aus Erfahrungswerten eine Mindestleistung oder eine Limitierung der Anlagen/Pools notwendig.

Minimalwert sollte mindestens für t-4 >=100kW betragen

zusammengefasst. Ein Kleinanlagenpool kann Teil eines Anlagenpools sein. In einem Anlagenpool darf höchstens ein ~~en~~ Kleinanlagenpool enthalten sein.

Unterabschnitt 2

Reduzierte Leistung

§ 22

Reduzierte Leistung

(1) Die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz wird in reduzierter Leistung bestimmt. Bieter geben in den Ausschreibungen Gebote für eine Anlage mit ihrer reduzierten Leistung ab, damit der Beitrag der Anlage zur Versorgungssicherheit im Erbringungszeitraum sachgerecht berücksichtigt wird.

(2) Die reduzierte Leistung wird berechnet, indem die gebotene nominale Leistung der Anlage mit dem für sie maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 22 Absatz 3, § 23 und § 24 multipliziert wird.

(3) Für energieunbegrenzte Technologieklassen bestehen technologieklassenspezifische Reduktionsfaktoren. Für energiebegrenzte Technologieklassen bestehen unterschiedliche Reduktionsfaktoren in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Höchsterbringungsdauer.

§ 23

Ermittlung der Reduktionsfaktoren

(1) Für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Kapazitäten ermittelt die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Reduktionsfaktoren nach Anlage 3 entsprechend der dort aufgeführten Methodiken und Technologieklassen. Bei der Ermittlung der Reduktionsfaktoren werden die Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Reduktionsfaktoren spätestens mit der Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung auf ihrer Internetseite. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die Reduktionsfaktoren auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6.

(2) Die Reduktionsfaktoren für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten ergeben sich aus Anlage 4 zu diesem Gesetz.

§ 24

Bestimmung des Reduktionsfaktors bei Aggregation

(1) Bei einem Gebot für einen Anlagenpool ist der Reduktionsfaktor des Anlagenpools für die Ausschreibung maßgeblich. Der Aggregator bestimmt den Reduktionsfaktor des Anlagenpools nach Maßgabe von Absatz 2.

(2) Für die Bestimmung des Reduktionsfaktors eines Anlagenpools sind die Reduktionsfaktoren seiner Einzelanlagen maßgeblich. Ein Anlagenpool erhält als Reduktionsfaktor den Mittelwert aus den einzelnen Reduktionsfaktoren der Einzelanlagen, gewichtet nach

deren jeweiliger nominaler Leistung; ist ein Kleinanlagenpool Teil des Anlagenpools, gilt er in diesem Falle im Sinne von Satz 2 als Einzelanlage. Für Anlagen eines Kleinanlagenpools wählt der Aggregator zusammenfassend einen Reduktionsfaktor der Technologieklasse „Kleinanlagenpool“ gemäß Anlage 3 entsprechend der Höchsterbringungsdauer des Kleinanlagenpools. Für Anlagen ab einer Größe von zwei Megawatt installierte Leistung wählt der Aggregator jeweils den anlagenspezifischen Reduktionsfaktor nach § 22 Absatz 3.

Unterabschnitt 3

Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools

§ 25

Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools

[...]

§ 26

Methode für die Umsetzung zur Berechnung des ~~Referenzwertes~~

[...]

Abschnitt 5

Präqualifizierung

§ 27

Vollständige und vorläufige Präqualifizierung

(1) Die vollständige Präqualifizierung nach diesem Abschnitt bestätigt die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und ist, soweit nicht anders geregelt, erforderlich für die Abgabe von Geboten.

(2) Sofern Angaben oder Nachweise zur Anlage nach § 30 Absatz 1 und 2 aufgrund des Zustands der Anlage nicht erbracht werden können, erfolgt nur eine vorläufige Präqualifizierung nach diesem Abschnitt. Die vorläufige Präqualifizierung nach diesem Abschnitt berechtigt zur Abgabe von Geboten.

(3) Für die Ausschreibungen für Kapazitäten für den Gebotstermin 2027 sind abweichend von Absatz 1 zur Anlage nur die Angaben nach § 30 Absatz 1 ohne die Nachweise zu erbringen. In dem Fall von Satz 1 ist die Präqualifizierung ebenfalls vorläufig und berechtigt zur Abgabe von Geboten in dieser Ausschreibung.

(4) Für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten erfolgt keine Präqualifizierung vor Gebotsabgabe. In diesen Fällen muss das Gebot nach § 40 Absatz 3 die Angaben und Eigenerklärungen für eine vorläufige Präqualifizierung enthalten. Die Pflicht nach § 28 Absatz 5 ist bis zur Gebotsabgabe zu erfüllen.

(5) In den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 erfolgt der Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8.

§ 28

Zuständigkeit, Antrag und gemeinsame Internetplattform

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber führen die Präqualifizierung nach diesem Abschnitt für die Ausschreibungen von Kapazitäten auf Antrag durch.

(2) Der Antrag auf Präqualifizierung nach diesem Abschnitt für eine Ausschreibung ist über die Internetplattform nach Absatz 6 vom Bieter bei den Übertragungsnetzbetreibern jeweils vom 1. März bis zum 30. April desjenigen Jahres zu stellen, in dem der jeweilige Gebotstermin der Ausschreibung vorgesehen ist.

(3) Der Antrag muss enthalten

1. die Angabe, ob eine vollständige oder eine vorläufige Präqualifizierung beantragt wird,
2. alle nach diesem Abschnitt erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen sowie
3. die Zustimmung zur Datenverwendung und -speicherung durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur.

(4) Der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung muss abweichend von § 30 Absatz 1 und 2 nur die Angaben zur Anlage nach § 31 enthalten.

(5) Vor Antragstellung hat der Bieter die Angaben zum Bieter nach § 29 und, soweit es sich um eine Erzeugungsanlage handelt, die Angaben zur Anlage nach § 30 Absatz 1 beziehungsweise § 31 Absatz 1 in das Marktstammdatenregister einzutragen, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden.

(6) Die Übertragungsnetzbetreiber richten für die Präqualifizierung bis zum 1. März 2027 und für die Ausschreibungen für Kapazitäten bis zum 15. August 2027 eine gemeinsame Internetplattform ein und betreiben diese. Die Einrichtung und der Betrieb der Internetplattform erfolgt in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur.

(7) Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Ausgleich der ihnen auf Grund der Durchführung des Gesetzes ab dem Jahr 2026 entstehenden Kosten zuzüglich einer angemessenen, kapitalmarktüblichen Verzinsung. Hierzu zählen alle Kosten, die aus den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten resultieren, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Personalkosten. Um die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach diesem Gesetz zu decken, wird spätestens ab dem Jahr 2031 eine Umlage oder ein anderer Refinanzierungsmechanismus eingeführt. Dessen konkrete Ausgestaltung bleibt einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. Soweit im Jahr 2031 kein anderer Refinanzierungsmechanismus nach diesem Gesetz eingeführt wird, haben die Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Anspruch auf Ausgleich der Kosten gegen die Bundesrepublik Deutschland. Für die Ausgestaltung des Anspruchs sind die Regelungen der §§ 6, 7 und 9 des Energiefinanzierungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Der finanzielle Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland kann erstmalig im Jahr 2032 geltend gemacht werden.

Kommentiert [A36]: Müssen die ÜNB auch die PQ (vorläufige PQ) der T-5 Anlagen kontrollieren? Falls ja, muss eine Pflicht aufgenommen werden, dass sich auch diese Anlagen sobald möglich in das ÜNB IT Tool zur PQ eintragen.

Kommentiert [A37]: Die PQ-Entscheidung sollte nur im Rahmen der Zuschlagsentscheidung der BNetzA anfechtbar sein. Darüber hinaus sollte hier ergänzend festgelegt werden, dass die ÜNB bei der Durchführung der PQ in Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe handeln und für Fehler nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften.

Kommentiert [A38]: Textvorschlag der ÜNB. Vorfinanzierung sollte vermieden werden, es wäre denkbar, die Administrationskosten über die Öffnung einer Umlage schon ab 2027 zu refinanzieren

§ 29

Angaben zum Bieter

(1) Der Antrag auf Präqualifizierung muss folgende Angaben zum Bieter enthalten:

1. Name und, sofern vorhanden, die Firma nach dem Handelsgesetzbuch, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; dabei sind, sofern der Bieter keine natürliche Person ist, auch anzugeben
 - a) der Unternehmenssitz,
 - b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit den {Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur} und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist und
 - c) alle Unionsfremden im Sinne von § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes, die an dem Bieter, an dem Betreiber der gebotsgegenständlichen Anlage oder an der gebotsgegenständlichen Anlage unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten,
2. Zahlungsdaten (BIC und IBAN), Anschrift und E-Mail-Adresse für Rechnungen und Gutschriften sowie die Steueridentifikationsnummer,
3. die eindeutige Nummer, unter der der Bieter im Marktstammdatenregister registriert ist,
4. sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Bieter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,
5. die Angabe, ob der Bieter ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,
6. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Bieter seinen Sitz hat nach der Verordnung (EG) 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/674 (ABl. L 87 vom 24.3.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
7. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Bieter tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 sind vom Bieter den Übertragungsnetzbetreibern über die Internetplattform nach § 28 Absatz 6 unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Gebotstermin mitzuteilen.

Kommentiert [A39]: Im Falle von Bietern außerhalb der Bundesrepublik sollten diese Bieter die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben. Dies ist ohnehin für den Rechnungslegungsprozess erforderlich. Angabegemäß gibt es nicht in allen Ländern der EU Steuer-Identifikationsnummern ([TIN – Steuer-Identifikationsnummer – Taxation and Customs Union](#))

Ggf. zu prüfen, ob die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer entsprechend bei § 29 Abs. 1 Nr. 4 gestrichen werden könnte.

(3) Bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools hat der Aggregator die Angaben nach Absatz 1 und die Mitteilungen nach Absatz 2 abzugeben.

§ 30

Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung

(1) Der Antrag auf vollständige Präqualifizierung muss folgende Angaben zur Anlage enthalten:

1. soweit vorhanden, die eindeutige Nummer, unter der die Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist,
2. den Standort der Anlage,
3. die Zuordnung der Anlage zu einer Technologieklasse nach Anlage 3,
4. bei Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen, die Höchsterbringungsdauer in vollen Stunden,
5. die installierte Leistung der Anlage,
6. bei Stromspeicheranlagen, die nutzbare Speicherkapazität,
7. die Zuordnung zum regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und zum Anschlussnetzbetreiber,
8. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung (Stromnetzanschlusspunkt),
9. Marktllokation (MaLo-ID) und Messlokation (MeLo-ID; zugehöriger Zählpunkt, 33-stellig) beziehungsweise Bestätigung, dass anlagenscharfes Messequipment bis zum Beginn des Verpflichtungszeitraums installiert ist,
10. die Bestätigung, dass die Anlage lastganggemessen ist,
11. die Bestätigung, dass die Anlage keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität ausstößt und damit die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 eingehalten werden,
12. bei an ein Verteilnetz angeschlossenen Anlagen, die Bestätigung des zuständigen Verteilnetzbetreibers, dass die Anlage an sein Verteilnetz angeschlossen ist.

(2) Für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 und 6 sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen. Der Nachweis für die Angabe nach Absatz 1 Nummer 11 ist für Anlagen, die Brennstoffe einsetzen, durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten zu erbringen. Zum Nachweis der Angaben nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 sind dem Antrag für die gebotsgegenständliche Anlage für die letzten zwölf Monate vollständige viertelstündliche Lastgangdaten beizufügen.

(3) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 können vom Bieter dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum Gebotstermin mitgeteilt werden. Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 vor dem Ende der Antragsfrist nach § 28 Absatz 2, sind sie von dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 nach dem Ende der Antragsfrist nach § 28 Absatz 2 aber vor dem Ende der Entscheidungsfrist nach § 34 Absatz 1, sollen sie vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber

Kommentiert [A40]: Ebenfalls sollte der Anlagenbetreiber den Deratingfaktor in der PQ angeben müssen

Kommentiert [A41]: Diese Daten sollten nur übermittelt werden, wenn sie für die betreffende Anlage NICHT schon im Marktstammdatenregister stehen. Das betrifft vor allem Lasten. Für alle anderen Anlagen sind die Daten im Marktstammdatenregister relevant, sollten sie fehlerhaft sein sind sie durch den Anlagenbetreiber selbst zu korrigieren.

Kommentiert [A42R41]: Wichtiger Punkt, um doppelte Datenhaltung zu vermeiden und das MaStR zu stärken.

Kommentiert [A43]: Der zuständige ÜNB sollte klar definiert sein.

berücksichtigt werden. Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 nach Ablauf der Entscheidungsfrist, können sie vom Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden, sofern dadurch der ordnungsgemäße Ablauf des Ausschreibungsverfahrens nicht gefährdet wird.

(4) Bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools sind die Angaben und Nachweise nach Absätzen 1 und 2 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen. Zusätzlich muss der Antrag noch enthalten

1. die Angabe der Anzahl der Anlagen im Anlagenpool,
2. die Angabe der installierten Leistung des Anlagenpools und
3. die Bestätigung, dass alle Anlagen des Anlagenpools über intelligente und auslesbare Messsysteme nach § 21 Absatz 2 verfügen.

§ 31

Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung

(1) Der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung muss die ~~vorläufigen~~ Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sowie zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angabe, warum der Zustand der Anlage zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine vollständigen Angaben und Nachweise gemäß § 30 Absatz 1 und 2 zulässt,
2. soweit vorhanden, die eindeutigen Nummern, unter denen das Projekt oder dessen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind und,
3. ~~den voraussichtlichen Termin der Inbetriebnahme, und~~
4. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung (Stromnetzanschlusspunkt), beziehungsweise die ~~verbindliche~~ Stromnetzanschlusszusage des Anschlussnetzbetreibers oder, soweit der Anschluss nicht über einen klassischen Netzbetreiber erfolgt, der für die Netzanschlussverhältnisse verantwortlichen Stelle, einschließlich des Datums des voraussichtlichen Stromnetzanschlusses.

In den Fällen von § 27 Absatz 3 ist § 30 Absatz 1 anstelle von Satz 1 anzuwenden.

(2) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 können vom Bieter dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum Gebotstermin mitgeteilt werden. Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 vor dem Ende der Antragsfrist nach § 28 Absatz 2, sind sie von dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 nach dem Ende der Antragsfrist nach § 28 Absatz 2 aber vor dem Ende der Entscheidungsfrist nach § 34 Absatz 1, sollen sie vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden. Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 nach Ablauf der Entscheidungsfrist können sie vom Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden, sofern dadurch der ordnungsgemäße Ablauf des Ausschreibungsverfahrens nicht gefährdet wird.

(3) Mit dem Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 sind die noch ausstehenden Angaben und erforderlichen Nachweise nach § 30 Absatz 1 und 2 spätestens vorzulegen.

Kommentiert [A44]: Formulierung zu unklar, Risiko dass Entscheidung vom Anbieter nicht akzeptiert wird. Letzte Möglichkeit zur Nachbesserung (also nach Ablauf der Entscheidungsfrist) sollte gelöscht werden

Kommentiert [A45]: Neben dem Problem mehrerer ÜNB erscheint insbesondere herausfordernd, dass die Anzahl der einem Anlagenpool zugeordneten Einzelanlagen potenziell sehr hoch sein kann, da es für diese keine explizite Mindestgröße gibt, was die transparente, nachvollziehbare und prüffähige Vorlage der nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben und Nachweise für jede einzelne Anlage erheblich erschweren kann.

Kommentiert [A46]: Verantwortung bei T-5 PQ unklar: Wir müssen vorläufige PQ für T-5 bis zum Lieferzeitraum abschließen, aber wie ist der Übergang von T-5 Anlagendaten im Rahmen der Gebotsabgabe (alles über BNetzA) dann auf ÜNB, wann erhalten wir Daten? Über welchen Weg? Pflicht zur Eintragung in ÜNB IT Tool dann nachgelagert?

Kommentiert [A47]: Auf welcher Basis wird überprüft, ob die Angabe/Begründung legitim ist für eine vorläufige PQ? Händische Überprüfung notwendig?

Kommentiert [A48]: Gegenwärtig ist es nicht bei allen ÜNB gängige Praxis, dass im frühen Prozess des Stromnetzanschlussbegehrens ein voraussichtliches Inbetriebnahme-Termin kommuniziert wird, weil für einen verbindlichen Termin, entsprechend viele technische Daten geprüft werden müssen. Hierfür muss eine rechtssichere und praktikable Umsetzung gefunden werden.

Kommentiert [A49]: Gegenwärtig ist es nicht bei allen ÜNB gängige Praxis, dass im frühen Prozess des Stromnetzanschlussbegehrens ein voraussichtliches Inbetriebnahme-Termin kommuniziert wird, weil für einen verbindlichen Termin entsprechend viele technische Daten geprüft werden müssen. Hierfür muss eine rechtssichere und praktikable Umsetzung gefunden werden.

Sollte eine verbindliche Netzanschlusszusage gefordert sein, müssen die Netzanschlussverfahren angepasst werden. Zudem ist ein Haftungsausschluss für ÜNB und/oder Anbieter notwendig, im Falle einer zeitlichen Verzögerung des Netzanschlusses.

Kommentiert [A50]: Um zu verhindern, dass Bieter ausgeschlossen werden, die besonderen Netzanschlusskonstellationen unterliegen.

Kommentiert [A51]: Ist damit Absatz 1 aus §31 gemeint?

(4) Bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools sind die Angaben nach Absatz 1 für jede Einzelanlage des Anlagenpools und zusätzlich die Angaben nach § 30 Absatz 4 Nummer 1 und 2 vorzulegen.

§ 32

Verpflichtende Eigenerklärungen

(1) Der Antrag auf Präqualifizierung muss enthalten:

1. Eine Eigenerklärung darüber, dass
 - a) der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) ist,
 - b) gegen den Bieter keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen,
 - c) dass die Anlage für den Verpflichtungszeitraum
 - aa) weder ganz noch teilweise bereits einen Zuschlag nach diesem Gesetz erhalten hat, zur Förderung zugelassen worden ist oder
 - bb) anderweitig eine staatliche Förderung erhält, insbesondere nach
 - aaa) dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung,
 - bbb) dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
 - ccc) Förderprogrammen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten abzielen wie die durch dieses Gesetz geförderten Maßnahmen; und
 - d) die Angaben zum Bieter nach § 29 im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, vollständig und richtig eingetragen sind und aktuell sind,
 - e) die Angaben zur Anlage nach §§ 30 und 31 im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, vollständig und richtig eingetragen sowie aktuell sind, und
2. eine Selbstverpflichtung des Bieters, dass jede Änderung der den Erklärungen nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt wird.

(2) Bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools hat der Aggregator die Eigenerklärungen und Selbstverpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und e und Absatz 1 Nummer 2 für alle Anlagen des Anlagenpools und im Übrigen für sich selbst abzugeben.

§ 33

Nachbesserung, Überprüfung und Einsichtsrechte, Nachbesserung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber können dem Antragssteller eine Frist von zwei bis vier Wochen zur Nachbesserung setzen, wenn die für die Präqualifizierung erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vollständig sind, nicht mit dem Marktstammdatenregister übereinstimmen, oder die erforderlichen Nachweise nicht erbracht worden sind.

(2) Soweit es für die Überprüfung des Antrags auf Präqualifizierung erforderlich ist, sind die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber sowie die von diesen beauftragten Personen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur berechtigt,

1. über § 30 Absatz 1 und 2 hinausgehende Angaben und Nachweise einzufordern, und
2. während der üblichen Geschäftszeiten
 - a) Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Antragstellers zu betreten,
 - b) dort Prüfungen vorzunehmen, und
 - c) die betrieblichen Unterlagen des Antragstellers einzusehen.

~~(3) Die Übertragungsnetzbetreiber können dem Antragssteller eine Frist von zwei bis vier Wochen zur Nachbesserung setzen, wenn die für die Präqualifizierung erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vollständig sind, nicht mit dem Marktstammdatenregister übereinstimmen, oder die erforderlichen Nachweise nicht erbracht worden sind.~~

§ 34

Entscheidung über die Präqualifizierung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber entscheiden über die Anträge zur Präqualifizierung für eine Ausschreibung bis spätestens zum 31. Juli desjenigen Jahres, in dem der jeweilige Gebotstermin der Ausschreibung vorgesehen ist. Die Ergebnisse werden auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6 veröffentlicht.

(2) In Fällen der vorläufigen Präqualifizierung ist die Entscheidung bis zum Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 vorläufig.

(3) Eine vollständige Präqualifizierung erfolgt, wenn

1. die für die vollständige Präqualifizierung erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen vollständig sind,
2. die Angaben mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen und
3. die erforderlichen Nachweise erbracht sind. ~~und der Übertragungsnetzbetreiber die von ihm zu überprüfenden Angaben bestätigt hat.~~

(4) Eine vorläufige Präqualifizierung erfolgt, wenn

Kommentiert [A52]: Ebenfalls sollten Angaben abgedeckt sein, die aus Versehen falsch oder aus anderen Gründen offensichtlich nicht korrekt sind (Zeilen vertauscht etc.).

Kommentiert [A53]: Wir sehen Risiken für die Auktion (Wettbewerbsverzerrung) bei Veröffentlichung der Informationen zur PQ.

1. die für die vorläufige Präqualifizierung erforderlichen Angaben und Eigenerklärungen vollständig sind und
2. die Angaben mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen.

§ 35

Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung

(1) Abweichend von den Fristen in § 28 Absatz 2 kann jederzeit insbesondere zum Zwecke der Übertragung nach Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 oder zum Zwecke der Abgabe von Indikativgeboten nach § 70 ein Antrag auf vollständige Präqualifizierung über die Internetplattform nach § 28 Absatz 6 bei den Übertragungsnetzbetreibern gestellt werden, frühestens jedoch mit Beginn der Präqualifizierung für die erste Ausschreibung von Kapazitäten. Der Antrag hat die Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen nach diesem Abschnitt für eine vollständige Präqualifizierung zu enthalten.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber haben binnen sechs Wochen nach der Antragsstellung nach Absatz 1 über die Präqualifizierung zu entscheiden. Wenn die Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt haben, verlängert sich die Entscheidungsfrist entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach diesem Abschnitt.

§ 36

Fortbestand der Präqualifizierung

(1) Eine nach diesem Abschnitt erfolgte Präqualifizierung berechtigt auch

1. zur Teilnahme an weiteren Ausschreibungen und
2. zur Bereitstellung von Kapazitäten ohne Teilnahme an Ausschreibungen.

(2) Haben sich Änderungen ergeben, ist ein erneuter Antrag auf Präqualifizierung über die Internetplattform nach § 28 Absatz 6 unter Vorlage der geänderten Angaben und Nachweise im Falle von Absatz 1 Nummer 1 nach dem Verfahren und innerhalb der Frist nach § 28 Absatz 2 ~~und~~ beziehungsweise im Fall von Nummer 2 nach § 35 zu stellen.

Kommentiert [A54]: D.h. ab Inkrafttreten des Gesetzes müssen die ÜNB eine 6-wöchige PQ garantieren?

Kommentiert [A55R54]: Anpassungsvorschlag im Text

Kommentiert [A56]: Aktuell ist nicht geregelt, ob ein Fortbestand der PQ automatisch passiert oder eine bewusste Entscheidung des Anlagenbetreibers ist.

Abschnitt 6

Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten

Unterabschnitt 1

Ausschreibungsverfahren

§ 37

Bekanntmachung

(1) Jeder Gebotstermin ist sechs Wochen im Voraus öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Die Übertragungsnetzbetreiber machen die Ausschreibungen für Kapazitäten zusätzlich auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6 bekannt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. den ~~möglichen~~ zulässigen Verpflichtungszeitraum beziehungsweise die ~~möglichen~~ zulässigen Verpflichtungszeiträume,
3. die Art der Ausschreibung nach § 3 Absatz 1,
4. das Ausschreibungsvolumen,
5. die Reduktionsfaktoren für die einzelnen Technologieklassen und die Reduktionsfaktoren für die einzelnen Höchsterbringungsdauern für energiebegrenzte Technologieklassen,
6. die anzuwendenden Höchstwerte für abzugebende Gebote,
7. die Formatvorgaben und Anforderungen für die Gebotsabgabe nach §§ 38 und 39 Absatz 4,
8. die Höhe der vom Bieter zu leistenden Sicherheiten,
9. ein Hinweis zur Gebührenpflichtigkeit und Gebührenhöhe.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse.

§ 38

Elektronisches Verfahren

Die Ausschreibungen sind elektronisch durchzuführen; dabei kann von der Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes abgewichen werden. Die Bundesnetzagentur kann mit der Bekanntmachung der Ausschreibungen insbesondere Vorgaben zur Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei der Bekanntmachung der

Ausschreibung ist auf das elektronische Verfahren und die weiteren Vorgaben nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 39

Anforderungen an Gebote, Formatvorgaben

(1) Ein Gebot muss der Bundesnetzagentur nach Maßgabe des § 38 spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung.

(2) Ein Gebot muss eine reduzierte Leistung von mindestens einem Megawatt reduzierte Leistung (rMW) haben. Bei einem Gebot für eine Anlagenpool muss das Gebot für den Anlagenpool insgesamt eine reduzierte Leistung von mindestens einem Megawatt reduzierte Leistung (rMW) haben und darf nicht größer als 500 Megawatt reduzierte Leistung (rMW) sein. ~~(rMW) haben.~~

(3) Ein Bieter darf in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. Ein Bieter darf mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagenpools abgeben, sofern keine Anlage in den Anlagenpools Bestandteil mehrerer Anlagenpools ist. Die Abgabe mehrerer Gebote für eine Anlage oder einen Anlagenpool ist unzulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 muss er seine Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Angaben und Nachweise zu welchem Gebot gehören.

(4) Soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben zu Geboten oder Formularvorgaben zur Eigenerklärungen macht, müssen die Gebote unter Verwendung dieser übermittelt werden.

§ 40

Pflichtangaben in Geboten

(1) Gebote müssen enthalten:

1. die Angabe, ob das Gebot abgegeben wird für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten, für Erzeugungskapazitäten oder für Kapazitäten,
2. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
3. die gebotene reduzierte Leistung unter Angabe der zugrunde liegenden nominalen Leistung und des angewendeten Reduktionsfaktors,
4. den Gebotswert,
5. die Höchsterbringungsdauer,
6. den Verpflichtungszeitraum,
7. den Nachweis über einen Stromnetzanschluss oder eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage für einen Stromnetzanschluss mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums, und
8. bei einem Gebot für einen Anlagenpool

Kommentiert [A57]: Zugang auf der Plattform der Übertragungsnetzbetreiber für Ausschreibungen für Kapazitäten

Kommentiert [A58R57]: Zumindest ab t-4 ist das so, und sollte auch hier so stehen

Kommentiert [A59]: Das ist ja bereits Teil der PQ. iwrđ durch Abs. 2 abgedeckt.

- a) die Angabe, dass das Gebot zur Bereitstellung von Kapazität durch einen Anlagenpool abgegeben wird, und
- b) die Herleitung des Reduktionsfaktors des Anlagenpools, unter Angabe ~~für jede Einzelanlage des Anlagenpools~~ jeweils der reduzierten Leistung, der zugrunde liegenden nominalen Leistung und des angewendeten Reduktionsfaktors für jede Einzelanlage des Anlagenpools.

(2) In den Ausschreibungen für Kapazitäten müssen Gebote zusätzlich den Nachweis über die Präqualifizierung nach § 34 Absatz 1 oder 2 enthalten unter Angabe der Anlage, für die die Präqualifizierung erteilt wurde. Bei einem Gebot für einen Anlagenpool sind zusätzlich alle Anlagen des Anlagenpools anzugeben, für den die Präqualifizierung erteilt wurde.

(3) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten muss das Gebot zusätzlich die Angaben nach § 29 Absatz 1, § 31, 32 enthalten. Zusätzlich muss das Gebot die Bestätigung enthalten, dass alle Angaben zum Bieter nach § 29 und zur Anlage nach §§ 30 und 31 in das Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, eingetragen wurden.

(4) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten muss ein Gebot für Anlagen nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 zusätzlich den Nachweis über die installierte Leistung der Anlage bis zum 31. Dezember 2025 enthalten. Dieser Nachweis ~~kann~~ ist durch Vorlage vollständiger viertelstündlicher Lastgangdaten für einen Zeitraum von ~~sechs~~ Monaten vor dem 31. Dezember 2025 zu erbringen ~~erbracht werden~~.

(5) In den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten muss das Gebot ferner die Angabe enthalten, ob das Gebot für eine Anlage im netztechnischen Süden abgegeben wird.

(6) Sofern der Bieter ein Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren abgibt, muss er mit dem Gebot die Selbstverpflichtung abgeben, dass ~~er~~ die gebotsgegenständliche Anlage nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral ~~betreibt~~ betrieben werden.

§ 41

Höchstwert

(1) Der Höchstwert beträgt in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten [...] Euro je Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr (Euro/rMW/a).

(2) In den Ausschreibungen für Kapazitäten gibt es für die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume jeweils eigene Höchstwerte. Die Höchstwerte in den jeweiligen Ausschreibungen bestimmt die Bundesnetzagentur entsprechend der Methodik zu Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie unter Zugrundelegung weiterer Berechnungsfaktoren. Sie sind spätestens mit der Bekanntmachung des jeweiligen Gebots-termins auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen zusätzlich die Höchstwerte auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6.

§ 42

Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten

(1) Die Rücknahme eines Gebots durch den Bieter ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur nach Maßgabe des § 39 Absatz 1. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete elektronisch übermittelte Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt.

(2) Ein Bieter ist an sein Gebot, das bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden ist, gebunden, bis ihm von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass sein Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.

Kommentiert [A60]: Rücknahme & Abnahme Rücknahmeerklärung sollte auf der Plattform möglich sein, nicht separat bei der BNetzA eingehen

Kommentiert [A61R60]: Die Plattform der ÜNB ist hier gemeint

Unterabschnitt 2

Sicherheiten

§ 43

Sicherungsstelle

(1) Sicherheiten nach diesem Unterabschnitt sind an die zuständige Sicherungsstelle zu leisten. Die Sicherungsstelle nimmt Sicherheiten entgegen, verwahrt diese treuhänderisch, gibt sie wieder frei oder zieht sie ein.

(2) Zuständige Sicherungsstelle ist

1. für die Gebotssicherheit nach § 44 die Bundesnetzagentur,
2. für die Realisierungssicherheit nach § 45 die Übertragungsnetzbetreiber und
3. für die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nach § 46 die Übertragungsnetzbetreiber.

(3) Die zuständige Sicherungsstelle ist berechtigt, Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Freigabe oder Einziehung der Sicherheit nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts vorliegen.

Kommentiert [A62]: In §51 werden hierfür die ÜNB genannt. Wer ist zuständig?

Kommentiert [A63R62]: Für die Gebotssicherheit ist die Bundesnetzagentur die zuständige Sicherheit. Dies muss in §51 korrigiert werden.

Kommentiert [A64]: Die Verwaltung von Sicherheiten stellt eine große zusätzliche Belastung für die ÜNB da und liegt weitab unseres Kerngeschäfts. Könnte hier nicht auch die Bundesnetzagentur die zuständige Sicherungsstelle sein?

Kommentiert [A65R64]: Von den ÜNB wird eindringlich empfohlen, die BNetzA als Sicherungsstelle für die Realisierungssicherheit einzusetzen. Die Begründung dafür findet sich in der Konsultation.

§ 44

Gebotssicherheit

Für jedes Gebot muss der Bieter bis zum Gebotstermin eine Gebotssicherheit leisten. Die Gebotssicherheit beträgt [...] 15 Prozent des Höchstwerts gemäß § 41 multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung.

§ 45

Realisierungssicherheit

~~Für jedes bezuschlagte Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Jahr muss der~~ Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens am zwanzigsten Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags für jedes bezuschlagte Gebot mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Jahr eine Realisierungssicherheit in der Höhe der Nichtrealisierungspönale nach § 66 Absatz 2 leisten.

§ 46

Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise

(1) Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens am zwanzigsten Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags eine Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1 und die Strafzahlung für unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 in Höhe [...] des Gebotswerts leisten.

(2) Der Kapazitätsverpflichtete muss die Sicherheit für Ausgleichszahlungen unverzüglich auffüllen, wenn und soweit sie eingezogen wurde.

§ 47

Arten und Verwahrung von Sicherheiten

(1) Bei der Leistung einer Sicherheit muss das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnet werden.

(2) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch

1. die unwiderrufliche, unbedingte, auf den Verpflichtungszeitraum und ein Jahr darüber hinaus befristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern nach Maßgabe des Absatzes 3 und die Übersendung einer entsprechenden Bürgschaftserklärung oder
2. die Zahlung eines Geldbetrages auf ein von der Sicherungsstelle auf Kosten des Sicherheitsgebers eingerichtetes Verwahrkonto. Geldbeträge sind nicht zu verzinsen.

(3) Die Bürgschaftserklärung nach Absatz 2 Nummer 1 ist in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die zuständige Sicherungsstelle kann bei begründeten Bedenken vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.

(4) Wird im Falle einer Sicherheit nach Absatz 2 Nummer 1 über das Vermögen des Bürgen das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat der Kapazitätsverpflichtete die Bürgschaft innerhalb von zehn Werktagen nach Kenntniserlangung durch eine andere Sicherheit nach Absatz 2 Nummer 2 zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Unterabschnitts genügt.

Kommentiert [A66]: Die ÜNB empfehlen diese Sicherheiten in eine Neubausicherheit und eine Bestandssicherheit mit ähnlicher Sicherheitshöhe zu überführen, damit jedes Projekt nur maximal zwei Sicherheiten umfasst. Dies würde die Verwaltung der Sicherheiten deutlich vereinfachen. Weitere Informationen dazu in der Konsultation.

Kommentiert [A67]: Hier ist nicht eindeutig, ob eine Sicherheit oder zwei Sicherheiten (Ausgleichszahlung UND Strafzahlung) geleistet werden müssen.

Kommentiert [A68]: Bürgschaften sollten (wie im EEG) unbesristet sein

Kommentiert [A69]: Bürgschaften für Ausgleichssicherheiten nach § 46 müssen aus Sicht der ÜNB ausgeschlossen werden. Bürgschaften würden einen anteiligen Zugriff auf die Ausgleichssicherheiten deutlich erschweren. Daher sollten für Ausgleichssicherheiten nur Barsicherheiten nach §47 (2) Nr. 2 einschlägig sein.

Kommentiert [A70]: Es muss nicht zuletzt aus Effizienzgründen sichergestellt sein, dass die ÜNB für diesen Vorgang keine bankaufsichtsrechtliche Erlaubnis der BaFin benötigen. Insbesondere scheint im ersten Zugriff denkbar, dass es sich hier um ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG handelt. Eine Klassifizierung als Kreditinstitut i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG hätte zudem erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung, da nach erster Einschätzung in der Folge spezielle Vorschriften zur Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung von Kreditinstituten (RechKredV, MaRisk, GwG, PrüfV etc.) anzuwenden wären. Zudem enthält das KWG spezielle Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften, unter anderem gegenüber der BaFin (§24-30 KWG). Wir bitten das BMWF insofern um eine weitere Prüfung und ggf. Änderung.

Kommentiert [A71]: Frage: Wie ist der Einschub "auf Kosten des Sicherheitsgebers" hier zu bewerten?

Kommentiert [A72R71]: Bedeutet das, dass wir einen Teil der Kosten für das Verwahrkonto auf die Sicherheitsgeber (Bieter) und nicht auf das StromVKG umlegen können?

Kommentiert [A73]: Was ist damit gemeint? Normalerweise erfolgt Überweisung von Sicherheiten auf unser Geschäftskonto (vgl. BKA-Sicherheiten). Ist ein separates Bankkonto anzulegen? Von wem? Wie soll das „auf Kosten des Sicherheitsgeber“ funktionieren? Sollen die ...

Kommentiert [A74R73]: Eine eindeutige Regelung wäre zu begrüßen, jedoch sollten die ÜNB eigenständig entscheiden können inwieweit ein zusätzliches Konto erforderlich ist. ...

Kommentiert [A75]: Rechtschreibfehler

Kommentiert [A76]: Benötigen wir nicht auch noch ein Mindestrating? Wie ist das im EEG geregelt?

Kommentiert [A77R76]: Formulierung im EEG vgl. §31 Abs.3: "Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch 1. ...

Kommentiert [A78]: Braucht wie im EEG eine standardisierte Musterbürgschaft, die verpflichtend genutzt werden muss.

(5) Sicherheiten können jederzeit durch andere Sicherheiten ersetzt werden, die den Anforderungen dieser Vorschrift genügen.

§ 48

Freigabe von Sicherheiten

(1) Sicherheiten sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 einschließlich etwaig erwirtschafteter Zinsen freizugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung benötigt werden.

(2) Die Gebotssicherheit nach § 44 ist freizugeben,

1. wenn der Bieter das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, nach § 42 Absatz 1 zurückgenommen hat,
2. wenn das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, nach § 51 ausgeschlossen wurde,
3. wenn das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, keinen Zuschlag erhalten hat,
4. bei bezuschlagten Geboten mit einem Verpflichtungszeitraum von einem Jahr, wenn die Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 46 vollständig geleistet wurde,
5. bei bezuschlagten Gebote mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Jahr, wenn sowohl Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nach § 46 als auch die Realisierungssicherheit nach § 45 vollständig geleistet wurden.

(3) Die Realisierungssicherheit nach § 45 ist freizugeben,

1. wenn der Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 innerhalb der Frist des § 63 Satz 2 gestellt wurde und eine abschließende Präqualifizierung nach § 65 Absatz 2 erfolgt ist oder
2. der Kapazitätsverpflichtete die Nichtrealisierungspönale nach § 66 vollständig geleistet hat.

(4) Die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nach § 46 ist nach dem Verpflichtungszeitraum freizugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung von Ausgleichszahlungen benötigt wird.

(5) Eine nach § 47 Absatz 5 ersetzte Sicherheit ist freizugeben.

Kommentiert [A79]: §47 regelt, dass Sicherheiten nicht verzinst werden, hier wird Freigabe inkl. erwirtschafteter Zinsen festgehalten --> widersprüchlich

Kommentiert [A80R79]: In §48 Abs.1 muss der Einschub "einschließlich etwaig erwirtschafteter Zinsen" gestrichen werden.

§ 49

Einziehung von Sicherheiten

(1) Die Gebotssicherheit nach § 44 wird eingezogen,

1. wenn der Bieter nach § 52 ausgeschlossen wurde,
2. wenn und soweit die Realisierungssicherheit nach § 45 nicht fristgerecht geleistet wird oder

Kommentiert [A81]: Es sollte definiert werden, welche Stelle jeweils für die Einziehung von Sicherheiten zuständig ist und was mit den eingezogenen Sicherheiten passiert (z. B. Gutschrift auf das StromVKG-Konto)

3. wenn und soweit die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nach § 46 Absatz 1 nicht vollständig geleistet wird.

(2) Die Realisierungssicherheit nach § 45 wird eingezogen, wenn und soweit die Nichtrealisierungspönale nach § 66 nicht vollständig geleistet wird.

(3) Die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nach § 46 wird eingezogen, wenn und soweit die Ausgleichszahlung nach § 76 oder der Funktionsnachweis nach § 80 nicht vollständig geleistet wird.

Kommentiert [A82]: Es sollte analog zum EEG ein Pönalisierungsschreiben von BNetzA an Bieter und an den verantwortlichen ÜNB geben.

Kommentiert [A83]: Unbürokratisches Zugriffsrecht der ÜNB (z. B. über Mitteilungspflicht) auf (Teilmengen) der Ausgleichssicherheit wäre für einen unbürokratischen Prozess hilfreich.

Durchgriffsmöglichkeiten der ÜNB bei ausbleibender Zahlung von Pönalen und ausbleibenden "Auffüllen" der Ausgleichssicherheit muss geklärt werden.

Abschnitt 7

Zuschlag

Unterabschnitt 1

Zuschlagsverfahren

§ 50

Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur führt für jeden Gebotstermin das Zuschlagsverfahren jeweils nach den nachfolgenden Absätzen durch.

(2) Sie öffnet die zu dem jeweiligen Gebotstermin fristgerecht eingegangenen Gebote nach Ablauf des Gebotstermins. Anschließend schließt sie die Gebote und Bieter nach den §§ 51 und 52 aus.

(3) Sodann sortiert die Bundesnetzagentur die verbleibenden Gebote

1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen gebotenen reduzierten Leistung in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten gebotenen reduzierten Leistung; wenn die Gebotswerte und die gebotene reduzierte Leistung der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei siedenn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

(4) Sodann erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Absatz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihrer gebotenen reduzierten Leistung, bis einschließlich des Gebotes, mit welchem das Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Gebotstermins entweder vollständig ausgeschöpft oder erstmals überschritten wird, ist das letztes Gebot im Ausschreibungsvolumen. Das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen bildet die Zuschlagsgrenze. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird unbeschadet des § 83 kein Zuschlag erteilt. Gebote für

1. regelbare Lasten in dem Umfang, wie diese bei der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 bereits als regelbare Lasten berücksichtigt wurden,

2. Anlagenpools nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 für den Anteil, zu dem der Anlagenpool aus regelbaren Lasten besteht, und
3. Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2

bleiben für das Erreichen des Ausschreibungsvolumens nach Satz 1 unberücksichtigt.

(5) In den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten abweichend von Absätze 3 und 4

1. sortiert die Bundesnetzagentur,
 - a) die bei ihr fristgerecht eingegangenen Gebote nach Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke und Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch andere Anlagen,
 - b) innerhalb der Gebote zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke sortiert die Bundesnetzagentur sodann jeweils nach Geboten für Projekte an Standorten im netztechnischen Süden und Geboten an anderen Standorten,
 - c) innerhalb der Gebote zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden sortiert die Bundesnetzagentur sodann jeweils,
 - aa) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
 - bb) bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen gebotenen reduzierten Leistung in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten gebotenen reduzierten Leistung; wenn Gebotswert und gebotene reduzierte Leistung der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich,
2. subtrahiert bei den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Nummer 1 Buchstabe c von dem Gebotswert jedes Gebotes einen Wert in Höhe von 16 000 Euro pro Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr (Euro/rMW/a)
 - a) in dem ersten Gebotstermin bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem zwei Drittel des Ausschreibungsvolumens dieses Termins erreicht oder überschritten wird,
 - b) in dem zweiten Gebotstermin bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem maximal das Ausschreibungsvolumen dieses Termins sowie maximal zwei Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten erreicht oder überschritten wird abzüglich der Zuschläge für Kraftwerke für den netztechnischen Süden im ersten Gebotstermin,
3. führt die Bundesnetzagentur die Gebotsreihung und Bezuschlagung nach den Absätze 3 und 4 durch, wobei die nach Nummer 2 modifizierten Gebotswerte zugrunde zu legen sind.

(6) Absatz 5 Nummer 2 ist auf Gebote für Anlagenpools nur anzuwenden, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools als Kraftwerke und an Standorten im netztechnischen Süden vorgesehen sind.

(7) Die Bundesnetzagentur kann in dem Zuschlagsverfahren die Übertragungsnetzbetreiber zur Unterstützung einbinden, insbesondere können die Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Absatz 2 Satz 1 in den Ausschreibungen für Kapazitäten die zu dem

Kommentiert [A84]: Die Übertragungsnetzbetreiber unterstützen die Bundesnetzagentur bei den Ausschreibungen für Kapazitäten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3. Die Übertragungsnetzbetreiber öffnen abweichend von Absatz 2 Satz 1 die zu dem jeweiligen Gebotstermin fristgerecht eingegangenen Gebote, prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 und den Nummern 2 bis 11 sowie Absatz 2 vorläufig und sortieren die Gebote entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 vorläufig.

jeweiligen Gebotstermin fristgerecht eingegangenen Gebote öffnen, prüfen und vorläufig reihen.

§ 51

Ausschluss von Geboten

(1) Die Bundesnetzagentur schließt ein Gebot vom Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr, die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist, oder die Gebotssicherheit nach § 44 bei den Übertragungsnetzbetreibern nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten,
2. der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung geltenden Höchstwert nach § 41 überschreitet,
3. die gebotene reduzierte Leistung den Wert von einem Megawatt reduzierte Leistung (rMW) unterschreitet,
4. die gebotene nominale Leistung die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage beziehungsweise des gebotsgegenständlichen Anlagenpools übersteigt,
5. der gewählte Reduktionsfaktor nicht mit dem für die gebotsgegenständliche Anlage beziehungsweise für den gebotsgegenständlichen Anlagenpool maßgeblichen Reduktionsfaktor übereinstimmt,
6. bis zum Gebotstermin kein Stromnetzanschluss oder keine verbindliche Stromnetzanschlusszusage für einen Stromnetzanschluss mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung {bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums} besteht,
7. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält,
8. das Gebot nicht den Formatvorgaben oder Anforderungen nach §§ 38 und 39 Absatz 4 für die Gebotsabgabe entspricht,
9. neben diesem Gebot ein weiteres Gebot für dieselbe Anlage vorliegt,
10. für die Anlage bereits ein Zuschlag nach diesem Gesetz besteht, oder
11. sonstige Teilnahmevoraussetzungen nach Abschnitt 3, Anforderungen nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 oder Vorgaben für Gebote nach den §§ 39 und 40 nicht vollständig erfüllt sind.

(2) In den Ausschreibungen für Kapazitäten schließt die Bundesnetzagentur ein Gebot vom Zuschlagsverfahren aus, wenn keine vollständige oder vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde.

(3) In den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Langzeitkapazitäten schließt die Bundesnetzagentur ein Gebot vom Zuschlagsverfahren aus, wenn die Angaben nach § 29 Absatz 1, § 31 und 32 nicht vollständig sind oder nicht mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen.

Kommentiert [A85]: In §44 ist hierfür die BNetzA genannt

(4) Die Bundesnetzagentur kann ein Gebot von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Errichtung der Anlage an dem angegebenen Standort plant. Ein solcher begründeter Verdacht besteht insbesondere, wenn

1. an dem in dem Gebot angegebenen Standort bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist und für Strom aus dieser Anlage eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach anderen Förderprogrammen oder Gesetzen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten abzielen, in Anspruch genommen worden ist oder wird, oder
2. der in dem Gebot angegebene Standort mit dem in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort übereinstimmt.

§ 52

Ausschluss von Bietern

(1) Die Bundesnetzagentur schließt einen Bieter und dessen Gebot vom Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. der Bieter
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gebot unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder
 - b) mit einem anderen Bieter Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat oder
2. Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach § 55 vollständig erloschen sind oder nach § 57 widerrufen wurden.

(2) Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Bieter, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. Nummer 71) geändert worden ist, ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder die Betreiber oder Eigentümer der Anlage Unionsfremde sind, von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage durch den Bieter die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt würden. Unionsfremde Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen unionsansässigen Bietern gleich.

(3) Ein Bieter hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anforderung die zur Prüfung nach Absatz 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Unterlagen zu seiner Beteiligungsstruktur und seinen Geschäftsfeldern.

(4) Bei der Prüfung einer voraussichtlichen Beeinträchtigung nach Absatz 2 kann auch berücksichtigt werden, ob der Bieter von der Regierung, einschließlich sonstiger staatlicher Stellen oder Streitkräfte, eines Drittstaates unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird.

§ 53

Bekanntgabe der Zuschläge

(1) Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite und bei den Ausschreibungen von Kapazitäten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 zusätzlich über die Internetplattform nach § 37 Absatz 1 bekannt:

1. den Gebotstermin der Ausschreibung und die bezuschlagten reduzierten Leistungen,
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
 - a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort,
 - b) den jeweils in dem Gebot angegebenen Nummern, unter denen das Projekt, die Anlage sowie die jeweiligen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,
 - c) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und
 - d) einer eindeutigen Zuschlagsnummer, und
3. dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben.

(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.

(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben sowie den zuständigen Netzbetreiber und die Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die Zuschlagserteilung und die Kapazitätsvergütung.

(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt nach Bekanntgabe der Zuschläge die Angaben nach § 40 Absatz 3 Satz 1 zu den bezuschlagten Geboten an die Übertragungsnetzbetreiber. Mit der Übermittlung der Angaben nach Satz 1 gilt die vorläufige Präqualifizierung als erteilt.

Unterabschnitt 2

Wirkung, Erlöschen und Widerruf von Zuschlägen

§ 54

Wirkung von Zuschlägen

(1) Mit dem Zuschlag entstehen

1. ~~Mit der Bezuschlagung entsteht~~ die Verpflichtung, dass der Bieter ~~des Bieters~~ (im Folgenden der Kapazitätsverpflichtete) für die Dauer des Verpflichtungszeitraums mit der gebotsgegenständlichen Anlage die gebotene nominale Leistung nach Maßgabe von Abschnitt 9 zur Verfügung stellt und ~~zu stellen~~.
2. die Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen nach Abschnitt 10.

Kommentiert [A86]: Die Verantwortlichkeiten im Übergang der T-5 Auktionen auf den PQ Prozess bei den ÜNB ist nicht klar geregelt. Ist mit Übermittlung an den ÜNB der zuständige regelzonenverantwortliche ÜNB gemeint? Muss der Anlagenbetreiber seine Daten selber in unser IT Portal (sobald verfügbar) dann eintragen?

~~Mit der Bezuschlagung, im Falle der vorläufigen Präqualifizierung nicht vor deren Abschluss nach Abschnitt 8, entstehen die Zahlungsansprüche des Kapazitätsverpflichteten für die Kapazitätsbereitstellung nach Maßgabe von Abschnitt 10.~~

(2) Sofern ein Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 erforderlich ist, entstehen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 erst nach der Entscheidung über den Abschluss der Präqualifizierung nach § 65 Absatz 2.

~~(3)–~~

~~Bei den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Langzeitkapazitäten sowie in Fällen der vorläufigen Präqualifizierung entsteht die Verpflichtung, die vorläufige Präqualifizierung rechtzeitig nach Abschnitt 8 abzuschließen und Änderungen gegenüber den Angaben des Bieters aus dem Gebot nach Abschnitt 5 zur Person oder zur Anlage dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.~~

§ 55

Erlöschen von Zuschlägen

Zuschläge erlöschen, wenn

1. die Realisierungssicherheit nach § 45 nicht fristgemäß geleistet wird,
2. die Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 46 nicht fristgerecht geleistet wird,
3. der Abschluss der Präqualifizierung nach § 65 Absatz 3 abgelehnt wurde oder
4. der Abschluss der Präqualifizierung nach § 65 Absatz 2 erfolgt ist, aber während des Verpflichtungszeitraums
 - a) die Anlage Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstößt und damit die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht einhält,
 - b) für die Anlage ~~für den Verpflichtungszeitraum~~ entweder ganz oder teilweise bereits ein Zuschlag nach diesem Gesetz oder anderweitig eine staatliche Förderung besteht, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder anderen Gesetzen und Förderprogrammen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten abzielen wie die dieses Gesetzes oder,
 - c) der Bieter den Anforderungen nach § 10 nicht genügt.

In den Fällen von Nummer 4 stellt die Bundesnetzagentur das Erlöschen des Zuschlags fest.

- ~~5. die gebotene nominale Leistung die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage oder des gebotsgegenständlichen Anlagenpools überschreitet,~~
- ~~6. in den Fällen der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten
 - a) die Anlage nicht an einem Standort nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 errichtet wurde,~~

- b) ~~die installierte Leistung der Anlage nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 bis zum Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 nicht in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wurde, oder~~

~~7. in den Fällen der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten~~

- a) ~~die Anlage technisch nicht in der Lage ist, ohne Unterbrechung für mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden in Höhe der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen,~~
- b) ~~bei Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen die Anlage technisch nicht in der Lage ist, die Anforderung nach Buchstabe a jederzeit spätestens nach einer Stunde zu erfüllen oder~~
- c) ~~eine nach dem Gebot an einem Standort im netztechnischen Süden vorgesehene Anlage, für die bei der Bezuschlagung ein modifizierter Gebotswert nach § 50 Absatz 5 ermittelt wurde, nicht im netztechnischen Süden errichtet worden ist,~~

- ~~8. für die Anlage nicht die Mindestinvestitionen getätigt wurden, die für den für die Anlage gewählten Verpflichtungszeitraum nach § 14 erforderlich sind,~~

- ~~9. in den Fällen des § 15 die erforderlichen Herkunftsnachweise nicht erbracht werden,~~

- ~~10. in den Fällen des § 16 die Anlage nicht die Anforderungen an Systemdienstleistungen erfüllt,~~

- ~~11. [der vollständige Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 mit Ablauf der Frist nach § 63 Absatz 2 und § 64 im Umfang von mehr als~~

- a) ~~36 Monaten für Zuschläge mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren und~~
- b) ~~24 Monaten für Zuschläge mit einem Verpflichtungszeitraum von sieben Jahren erfolgt.~~

~~Dies gilt nicht, wenn die Frist für den Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 in Folge höherer Gewalt oder aufgrund einer Verzögerung des Stromnetzanschlusses nach rechtzeitigem und vollständigem Stromnetzanschlussantrag nicht eingehalten wurde.]~~

Rechtsfolgen, Pönale

- ~~(2) Wenn ein Zuschlag erlischt, erlöschen die Rechte und Pflichten nach § 54.~~

~~(3) Erlischt ein Zuschlag, ist die bis dahin erhaltene Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der Monetary Financial Institution Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte, zurückzuzahlen.~~

§ 56

Widerruf von Zuschlägen

Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Zuschlag eines Bieters, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder die Betreiber oder Eigentümer der Anlage Unionsfremde sind, widerrufen,

wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage durch den Bieter die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt werden. Unionsfremde Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen unionsansässigen Bietern gleich. § 52 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

~~(1) Ein Bieter hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anforderung die zur Prüfung nach Absatz 1 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Unterlagen zu seiner Beteiligungsstruktur und seinen Geschäftsfeldern.~~

~~(2) Bei der Prüfung einer voraussichtlichen Beeinträchtigung nach Absatz 1 kann auch berücksichtigt werden, ob der Bieter von der Regierung, einschließlich sonstiger staatlicher Stellen oder Streitkräfte, eines Drittstaates unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird.~~

~~(3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Aufhebung eines Verwaltungsakts bleiben unberührt. Unionsfremde Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen unionsansässigen Bietern gleich.~~

§ 57

Rechtsfolgen

(1) Wenn ein Zuschlag erlischt, zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist, erlöschen die Rechte und Pflichten nach § 54.

Erlischt ein Zuschlag nach § 55 Satz 1 Nummer 4, ist die bis dahin erhaltene Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der Monetary Financial Institution-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte, zurückzuzahlen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bundesnetzagentur das Erlöschen festgestellt hat.

Unterabschnitt 3

Übertragung

§ 58

Übertragung der Kapazitätsverpflichtung, Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage

(1) Nach Maßgabe dieses Unterabschnitts kann für den gesamten verbleibenden Verpflichtungszeitraum mit Wirkung frühestens ab dem nächsten Verpflichtungsjahr

1. die Kapazitätsverpflichtung mit allen Rechten und Pflichten an einen berechtigten Erwerber übertragen werden oder
2. die Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, ersetzt werden.

Satz 1 gilt auch, wenn das auf die Übertragung folgende Verpflichtungsjahr das erste Verpflichtungsjahr des Verpflichtungszeitraums ist.

(2) Die teilweise Übertragung der Kapazitätsverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 ist zulässig, sofern der übertragene Teil eine reduzierte Leistung von mindestens einem Megawatt umfasst und der beim Kapazitätsverpflichteten verbleibende Teil eine reduzierte Leistung von einem Megawatt nicht unterschreitet. Analog müssen sowohl die ersetzte als auch die ersetzende Anlage nach Absatz 1 Nummer 2 eine reduzierte Leistung von mindestens einem Megawatt umfassen, wenn die Kapazitätsverpflichtung teilweise durch eine andere Anlage erfüllt werden soll.

§ 59

Voraussetzungen für die Übertragung an einen berechtigten Erwerber

Die Übertragung der Kapazitätsverpflichtung setzt voraus, dass

1. der Erwerber die Voraussetzungen des § 10 erfüllt,
2. der Erwerber die nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 erforderlichen Sicherheiten leistet und
3. der Erwerber die Selbstverpflichtung abgibt, dass ~~er~~ die gebotsgegenständliche Anlage nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral betrieben wird ~~betreibt~~, sofern eine Kapazitätsverpflichtung mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren übertragen wird.

§ 60

Voraussetzungen für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage

(1) Die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage setzt voraus, dass

1. diese Anlage vollständig präqualifiziert ist,
2. diese Anlage die für den Zuschlag der abgebenden Anlage maßgeblichen Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt, wobei
 - a) maßgeblich für den Nachweis der Mindestinvestitionsschwelle solche Investitionen sind, die nach dem Zeitpunkt des Zuschlags für die zu ersetzende Anlage bis zum Zeitpunkt der Übertragung im Umfang der übertragungsfähigen Kapazität und in der für die ursprüngliche Dauer der Kapazitätsverpflichtung erforderlichen Höhe erfolgt sind und
 - b) abweichend von § 11 Absatz 1 Nummer 1 ein Zuschlag für diese Anlage bestehen darf,
3. diese Anlage ihren Standort im netztechnischen Süden hat, sofern beim ursprünglichen Zuschlagsverfahren § 50 Absatz 5 zur Anwendung gekommen ist,
4. die nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 erforderlichen Sicherheiten nachgewiesen werden,
5. im Falle der Übertragung einer Kapazitätsverpflichtung mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren der Erwerber unbeschadet der Verpflichtung des Veräußerers eine Selbstverpflichtung abgibt, dass ~~er~~ die Anlage, mit der die

Kapazitätsverpflichtung erfüllt werden soll, nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral betrieben wird ~~betreibt~~.

(2) Die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einem Anlagenpool ist zulässig, sofern es sich dabei nicht um einen Kleinanlagenpool handelt oder der Anlagenpool keinen Kleinanlagenpool enthält, und alle Einzelanlagen des Anlagenpools jeweils einzeln die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Ein grenzüberschreitender Austausch von Anlagen ist nicht zulässig.

§ 61

Gebotene nominale Leistung, Reduktionsfaktor und technischer Verfügbarkeitsfaktor der Anlage

(1) Die Anlage oder der Anlagenpool, mit der oder dem eine Kapazitätsverpflichtung übernommen wird, muss mindestens eine installierte Leistung aufweisen, die sich aus der Multiplikation der gebotenen nominalen Leistung der zu übernehmenden Kapazitätsverpflichtung mit dem Quotienten aus dem ~~des~~ für die zu übernehmende Kapazitätsverpflichtung maßgeblichen Reduktionsfaktors und dem Reduktionsfaktor nach Absatz 2 ergibt. Sofern mit der Anlage oder dem Anlagenpool bereits eine Kapazitätsverpflichtung oder ein Indikativgebot erfüllt wird, erhöht sich die nach Satz 1 mindestens erforderliche installierte Leistung um die für Kapazitätsverpflichtungen oder Indikativgebote gebundene gebotene nominale Leistung.

(2) Der Reduktionsfaktor für die Anlage oder den Anlagenpool, mit der oder dem die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, entspricht dem niedrigeren der folgenden Werte

1. der Reduktionsfaktor, der vor Beginn desjenigen Verpflichtungsjahres, ab dem die Anlage die Kapazitätsverpflichtung erfüllt, mit Anwendung für dieses Verpflichtungsjahr zuletzt in einer Ausschreibung Anwendung gefunden hat,
2. der Reduktionsfaktor, der für die Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, in der Ausschreibung Anwendung gefunden hätte, in der das Gebot, aus dem die Kapazitätsverpflichtung resultiert, ihren Zuschlag erhalten hat.

Für einen Anlagenpool bestimmt sich der Reduktionsfaktor nach Absatz 2 nach Maßgabe des § 24 Absatz 2. Sofern der Reduktionsfaktor nach Nummer 2 nicht ermittelt werden kann, ist der Reduktionsfaktor nach Nummer 1 anzuwenden.

(3) Sofern mit der übernehmenden Anlage bereits eine andere Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird oder für die ein Indikativgebot besteht, muss für die Erfüllung der übernommenen Kapazitätsverpflichtung dieselbe Höchsterbringungsdauer wie für die bereits vorhandenen Kapazitätsverpflichtungen oder Indikativgebote gewählt werden.

(4) Hat die Anlage oder der Anlagenpool, deren oder dessen Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, diese Kapazitätsverpflichtung selbst im Wege einer Übertragung nach diesem Unterabschnitt erhalten, ist für die Bestimmung des Reduktionsfaktors nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 derjenige Reduktionsfaktor maßgeblich, der für diese Übertragung zum Zeitpunkt der Übertragung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gegolten hätte.

§ 62

Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren

(1) Die Übertragung der Kapazitätsverpflichtung und der Ersatz der Anlage stehen unter Genehmigungsvorbehalt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dieses Unterabschnitts erfüllt sind.

(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt.

(3) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahres bei den Übertragungsnetzbetreibern zu stellen. Diese bestätigen den Eingang des Antrags.

(4) Der Antrag muss enthalten

1. bei der Übertragung auf einen berechtigten Erwerber die Angaben und Eigenerklärungen zum Bieter nach § 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder den Nachweis der Präqualifizierung des Erwerbers sowie den Nachweis der Hinterlegung der Sicherheit,
2. bei dem Ersatz einer Anlage durch eine andere Anlage die Bestätigung der Präqualifizierung der anderen Anlage, sowie Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen in § 60.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber entscheiden über den Antrag innerhalb von sechs Wochen.

Kommentiert [A87]: Achtung Inkonsistenz: Die BnetzA bestätigt Zuschläge in der „normalen“ Auktion, aber keine Übertragungen. Warum diese unterschiedliche Behandlung?

Abschnitt 8

Abschließende Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale

§ 63

Antrag und Frist

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber führen den Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt auf Antrag durch.

(2) Der Antrag ist ~~nach Inbetriebnahme der Anlage~~ mit den Angaben und Nachweisen nach § 64 ~~und bis spätestens zu Beginn des Verpflichtungszeitraums~~ zum 31. Oktober 2031 bei den Übertragungsnetzbetreibern auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6 einzureichen. Die betriebsrelevanten Nachweise nach ~~§ 64 Absatz 1 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 6 Buchstabe a und b~~ § 64 Absatz 1 Nummer 2, 5, 6 Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe a und b sowie für die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 4, 5, 10 und 11 können abweichend von Satz 1 spätestens bis ~~drei Monate nach Beginn des Verpflichtungszeitraumes~~ ~~fristwahrend~~ zum 31. Januar 2032 nachgereicht werden.

(3) Der Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt steht der vollständigen Präqualifizierung nach Abschnitt 5 gleich.

(4) Der Antragsteller ist verpflichtet, vor Antragstellung die Angaben zur Anlage nach § 30 Absatz 1 in das Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, einzutragen und im Marktstammdatenregister bereits enthaltene Angaben zur Anlage nach § 30 Absatz 1, falls erforderlich, zu aktualisieren.

§ 64

Angaben und Nachweise

(1) Der Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt muss enthalten:

1. die ausstehenden Angaben und Nachweise zur Anlage nach § 30 Absatz 1 und 2,
2. den Nachweis, dass die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mindestens der gebotenen nominalen Leistung entspricht,
3. soweit nach § 14 erforderlich, einen Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Mindestinvestitionsschwelle,
4. soweit nach § 15 Absatz 2 erforderlich, einen Herkunftsnachweis,
5. soweit nach § 16 erforderlich, einen Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen an die Erbringung der Momentanreserve,
6. im Falle einer Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten einen Nachweis,
 - a) dass in den Fällen von § 12 Absatz 3 Nummer 1 die dort genannten Anforderungen an den Standort der Anlage erfüllt werden,
 - b) dass ergänzend zu Nummer 2 im Fall von § 12 Absatz 3 Nummer 2 die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mindestens in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wurde.
7. im Falle einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten einen Nachweis, dass
 - a) die Anlage technisch in der Lage ist, ohne Unterbrechung für mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden in Höhe der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen,
 - b) bei einer Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse diese Anlage die Anforderungen nach Buchstabe a jederzeit spätestens nach einer Stunde erfüllen kann und
 - c) bei einer nach dem Gebot an einem Standort im netztechnischen Süden vorgesehenen Anlage, für die bei der Bezuschlagung ein modifizierter Gebotswert nach § 50 Absatz 5 ermittelt wurde, diese im netztechnischen Süden errichtet worden ist.

Kommentiert [A88]: Der Nachweis für die Erbringung von Momentanreserve sollte erst zum Abschluss der PQ - vor Lieferzeit erforderlich sein, da bspw. ein Nachweis nach VDE FNN Hinweispapier zur Angebotsabgabe noch nicht möglich ist.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt zu erbringen, ~~Zum Nachweis der Angaben nach § 30 Absatz 1 gilt~~

1. im Falle des Absatz 1 Nummer 1, durch Vorlage der Nachweise nach § 30 Absatz 2 ~~entsprechend~~ mit der Maßgabe, dass zum Nachweis der Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 ~~auf~~ vollständige viertelstündliche Lastgangdaten für ~~den Zeitraum der ersten drei Monate nach Inbetriebnahme~~ einzureichen sind,

2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 ~~ist der Nachweis durch Vorlage eines Wirtschaftsprüferatests, zu erbringen.~~
3. ~~in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, 4 und 5 Buchstabe a und b ist der Nachweis durch Vorlage eines nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Sachverständigengutachtens zu erbringen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 Buchstabe a und b ist der Nachweis durch Vorlage vollständiger viertelstündlicher Lastgangdaten der gebotsgegenständlichen Anlage für die letzten drei Monate vor Antragstellung zu erbringen. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe b ist der Nachweis durch Vorlage vollständiger viertelstündlicher Lastgangdaten der gebotsgegenständlichen Anlage für drei Monate nach Abschluss der Leistungserweiterung zu erbringen.~~ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 6 Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe a und b durch Vorlage vollständiger viertelstündlicher Lastgangdaten der gebotsgegenständlichen Anlage für drei Monate.

(3) Bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools sind die Angaben und Nachweise nach Absätze 1 und 2 sowie nach § 30 Absatz 1 und 2 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen.

§ 65

Entscheidung über den Abschluss der Präqualifizierung, Unterrichtung

(1) Der zuständige **Übertragungsnetzbetreiber** entscheidet über den Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt bis spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags. § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragungsnetzbetreiber dem Kapazitätsverpflichteten unbeschadet Absatz 3 die Möglichkeit zur Nachbesserung gewähren, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind. Wenn die Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt haben, verlängert sich die Entscheidungsfrist nach Satz 1 entsprechend.

(2) ~~Der~~ Dem Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt ~~erfolgt~~ ist stattzugeben, wenn

1. die Angaben und Nachweise nach § 64 vollständig sind,
2. die Angaben mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen und
3. die erforderlichen Nachweise nach § 64 erbracht sind.

(3) Der Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt ist abzulehnen, wenn der Kapazitätsverpflichtete

1. nicht innerhalb der entsprechenden Frist nach Nummer 3 einen Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung gestellt hat,
2. die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt und von der Möglichkeit zur Nachbesserung nach Absatz 1 Satz 3 keinen Gebrauch macht oder
3. die Anforderungen nach Absatz 2
 - a) **im Falle von Kapazitätsverpflichtungen mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren nicht spätestens bis zum 1. November 2034 vollständig erfüllt oder**

Kommentiert [A89]: Es sollte klar geregelt sein, wer zuständiger ÜNB ist.

Kommentiert [A90R89]: Im Rahmen der PQ muss der Anschlussnetzbetreiber und die Zuordnung zum regelzonenverantwortlichen ÜNB angegeben werden, es wäre gut, wenn damit der zuständige ÜNB definiert werden würde (wenn wir nur regelzoneninterne Aggregation haben, sollte das auch immer richtig sein)

- b) im Falle von Kapazitätsverpflichtungen mit einem Verpflichtungszeitraum von sieben Jahren nicht spätestens bis zum 1. November 2033 vollständig erfüllt.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber informieren die Bundesnetzagentur und gegebenenfalls den Netzbetreiber, an den die Anlage angeschlossen ist, über die Entscheidung zum Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt.

~~(5) § 33 gilt entsprechend. Wenn der Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist nach Absatz 1 entsprechend.~~

~~(6) Die abschließende Präqualifizierung nach diesem Abschnitt wird nicht erteilt in den Fällen der §§ 55 und 57.~~

~~(7) Unbeschadet §§ 55 und 57 führen nachträgliche Änderungen an den Angaben aus der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 5 zur Person oder zur Anlage sowie nicht fristgemäße Anträge auf Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt nicht zu einer Ablehnung der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt.~~

§ 66

Nichtrealisierungspönale

(4) Kapazitätsverpflichtete mit einem Zuschlag für einen Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Verpflichtungsjahr müssen die Nichtrealisierungspönale an die Übertragungsnetzbetreiber ~~eine Pönale~~ leisten, wenn ~~Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8, der die Anforderungen nach § 65 Absatz 2 erfüllt, nicht innerhalb der Frist des § 63 Satz 2 gestellt wurde oder aus von dem Kapazitätsverpflichteten zu vertretenden Gründen ein rechtzeitiger Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 nach § 65 Absatz 2 endgültig abgelehnt wurde.~~

1. ~~der Abschluss der Präqualifizierung nach § 65 Absatz 3 abgelehnt wurde oder~~
2. ~~die Anforderungen für den Abschluss der Präqualifizierung nach § 65 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist nach § 63 Absatz 2 erfüllt sind.~~

(2) Die Nichtrealisierungspönale ~~Pönale~~ beträgt die gebotene reduzierte Leistung multipliziert mit

1. dem [...] Zweifachen des Gebotswerts für Anlagen, die eine Mindestinvestitionsschwelle für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren erfüllen müssen und
2. dem [...] Anderthalbfachen des Gebotswerts für Anlagen, die eine Mindestinvestitionsschwelle für einen Verpflichtungszeitraum von sieben Jahren erfüllen müssen.

(3) ~~In den Fällen des § 55 fällt die Pönale nach Absatz 2 in voller Höhe an. Die Nichtrealisierungspönale fällt im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 anteilig in Höhe von~~

~~[Die Pönale fällt anteilig an, wenn der Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 nicht innerhalb der Frist nach § 63 Absatz 2 gestellt wird oder die Angaben und Nachweise nach § 65 Absatz 2 nicht innerhalb dieser Frist vollständig gemacht beziehungsweise erbracht sind. Die Pönale fällt in Höhe von~~

1. ein Siebtel an, wenn die Frist um bis zu zwei Monate überschritten wird,
2. zwei Siebtel an, wenn die Frist um zwei bis vier Monate überschritten wird,

Kommentiert [A91]: wenn der Antrag schon am 31.10.2031 gestellt werden muss und wir 8 Wochen zur Prüfung (+ggf. Verlängerung für Nachbesserung haben), wie kommen wir dann auf Daten wie 1.11.2034?

Kommentiert [A92]: Durch äußere Einflüsse bedingte Verzögerung bei Netzanschluss

- Bei Verzögerungen durch Umbaumaßnahmen am Netzanschlusspunkt könnte der Fall eintreten, dass Anlagen aufgrund der Maßnahme später in Betrieb gehen können
- Mögliche Nichtrealisierungspönalen könnten vom Anbieter beim ÜNB eingeklagt werden
- -> es sollte im Gesetz aufgenommen werden, dass durch den Netzbetreiber bedingte verzögerte Inbetriebnahme (im gewissen Zeitrahmen) nicht pönalisiert werden

Kommentiert [A93]: Ausschreibungen für Kapazitäten mit Verpflichtungszeitraum von einem Jahr unterliegen keinen Pönalen?

Kommentiert [A94]: Es sollte insb. bei Zahlungen (ÜNB an Bieter oder Bieter an ÜNB) klar geregelt sein, welcher ÜNB zuständig ist und diese erhält. Das gilt für die gesamten folgenden Abschnitte, in denen mal von "dem" ÜNB von "den ÜNB/die ÜNB" die Rede ist. Es sollte klar gestellt werden, gegen welchen ÜNB ein Anspruch besteht bzw. welcher ÜNB einen Anspruch gegen den Bieter hat.

hat formatiert: Durchgestrichen

Kommentiert [A95]: Wir sollten ein Update von den Neubaukraftwerken kriegen, ob die Anlagen ihr IBN voraussichtlich halten können. Ein Update zum T-2 Zeitpunkt würde helfen, um die Volumen nachbeschaffen zu können, falls höhere Mengen nicht zum Lieferzeitpunkt vorliegen. Dies sollte mit einem Anreiz für den Anbieter verbunden sein (frühzeitige/realistische Meldung zum T-2 Auktionszeitpunkt) führt zu reduzierter Pönale

3. drei Siebtel an, wenn die Frist um vier bis sechs Monate überschritten wird,
4. vier Siebtel an, wenn die Frist um sechs bis acht Monate überschritten wird,
5. fünf Siebtel an, wenn die Frist um acht bis zehn Monate überschritten wird,
6. sechs Siebtel an, wenn die Frist um zehn bis zwölf Monate überschritten wird,
7. sieben Siebtel an, wenn die Frist um mehr als zwölf Monate überschritten wird.}

~~(4) Sofern die in der abschließenden Präqualifizierung nach Abschnitt 8 nachgewiesene installierte Leistung die gebotene nominale Leistung unterschreitet, fällt die Pönale nach Absatz 2 in dem Umfang der Unterschreitung an. Absatz 4 findet Anwendung.~~

~~(5) Die Leistung der Pönale nach dieser Vorschrift berührt die Verpflichtungen des Kapazitätsverpflichteten nach Abschnitt 9 und Abschnitt 10 nicht.~~

Abschnitt 9

Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung

Unterabschnitt 1

Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung

§ 67

Verfügbarkeitsverpflichtung, Verfügbarkeitsindikator

(1) Kapazitätsverpflichtete sind während des Verpflichtungszeitraums verpflichtet mit den gebotsgegenständlichen Anlagen die gebotene nominale Leistung [für das Stromsystem] verfügbar zu halten.

(2) Die Erfüllung der Verfügbarkeitsverpflichtung nach Absatz 1 wird in allen Hochpreisviertelstunden einer jeden Abrechnungsperiode überprüft und bemisst sich mit einem Verfügbarkeitsindikator. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln für jedes bezuschlagte Gebot für jede Abrechnungsperiode den Verfügbarkeitsindikator nach Anlage 6.

(3) Kapazitätsverpflichtete und ungebundene Kapazitätsanbieter nach § 70 haben den Übertragungsnetzbetreibern jederzeit vollständige und aktuelle Daten für die Überprüfung ihrer Funktion und ihrer Verfügbarkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 68

Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde

(1) Ein Verpflichtungsjahr wird in Abrechnungsperioden geteilt. Eine Abrechnungsperiode beträgt **einen Kalendermonat, zwei Wochen und beginnt jeweils an einem Montag. Die erste Abrechnungsperiode beginnt unabhängig davon am ersten Tag eines Verpflichtungsjahres und endet am zweiten darauf folgenden Sonntag des Verpflichtungsjahres. Die**

Kommentiert [A96]: Es sollte seitens der Übertragungsnetzbetreiber noch im Detail zu regeln sein, welche Daten, in welcher Form und über welchen Kommunikationsweg die Daten bereitzustellen sind (z. B. standardisierte Formate). Ohne diese Konkretisierung lässt sich eine sinnvolle Weiterverarbeitung der Daten nicht sicherstellen.

Kommentiert [A97]: Die Abrechnungsperiode sollte auf einen Kalendermonat verlängert werden. Hierfür sind insbesondere folgende Gründe maßgeblich:

- **Anbindung an § 69:** Die Berechnung von Verfügbarkeitsfehl- und -überschussmengen sollte an den vorgeschlagenen monatlichen Abstimmprozess nach § 69 gekoppelt werden. Das vermeidet Doppelstrukturen, reduziert Komplexität und mindert Inkonsistenzen zwischen Abrechnungs- und Prüfprozessen.
- **Prozessuale und systemische Konformität:** Zentrale Markt- und Abrechnungsprozesse (Bilanzkreis, Netznutzung, Redispatch, Regelleistung) sind auf Monatszeiträume ausgerichtet. Eine eigenständige zweiwöchige Logik würde zusätzliche Schnittstellen, Sonderprozesse und Abweichungen von etablierten Routinen und benötigten Datenquellen verursachen.

Administrative Handhabbarkeit bei hoher

Verfügbarkeit: Das Ziel einer über das Verpflichtungsjahr gleichmäßig hohen kollektiven Verfügbarkeit lässt sich auch mit monatlicher Abrechnung erreichen. Unter- und Überperformance bleiben periodenbezogen und werden nicht jahresweit oder über größere Perioden verrechnet. So bleibt der versorgungssicherheitsrelevante Steuerungsimpuls erhalten, bei zugleich geringerem organisatorischem Aufwand und einfacherem Verrechnungssystem

~~letzte Abrechnungsperiode endet mit dem letzten Tag eines Verpflichtungsjahres. Die erste und letzte Abrechnungsperiode können weniger als zwei Wochen betragen.~~

(2) Eine Hochpreisviertelstunde entspricht einem Bilanzkreisabrechnungsintervall am Strommarkt, in dem der Spotmarktpreis für Strom den Ausübungspreis nach Anlage 7 zuzüglich einem Abstandswert von [...] 150 Euro je Megawattstunde übersteigt.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber können mit Wirkung ab Beginn eines Verpflichtungsjahres, spätestens zwei Monate vor dessen Beginn, festlegen, dass bestimmte Viertelstunden abweichend von Absatz 2 nicht als Hochpreisviertelstunden gelten, wenn ein festzulegender Preisindex des untertägigen Stromhandels den Spotmarktpreis für Strom um einen festzulegenden Betrag, mindestens jedoch 100 Euro je Megawattstunde, unterschreitet.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen täglich bis 14 Uhr, spätestens jedoch 30 Minuten nach Veröffentlichung der relevanten Preise durch die Strombörsen, für den Folgetag alle Viertelstunden, die Hochpreisviertelstunden nach Absatz 2 sind, und täglich bis 10 Uhr für den Vortag die Viertelstunden des Absatz 3, jeweils ~~sind~~ auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6.

§ 69

Verfügbarkeitsfehlmengen, Verfügbarkeitsüberschussmengen

(1) Verfügbarkeitsfehlmengen einer Abrechnungsperiode sind für bezuschlagte Gebote das Produkt aus der reduzierten Leistung und dem Betrag, um den der Verfügbarkeitsindikator den Wert eins unterschreitet.

(2) Verfügbarkeitsüberschussmengen einer Abrechnungsperiode sind

1. im Falle der Erfüllung einer Kapazitätsverpflichtung das Produkt aus der reduzierten Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage und dem Betrag, um den der Verfügbarkeitsindikator den Wert eins überschreitet.
2. im Falle von Indikativgeboten nach § 70 das Produkt aus der gemäß § 71 nachgewiesenen reduzierten Leistung und dem Verfügbarkeitsindikator.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis 10 Werktage nach Ende einer Abrechnungsperiode auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Datenmeldungen die Summen der Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen aller Teilnehmer am Verrechnungssystem auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber führen mit den Kapazitätsverpflichteten für jede Abrechnungsperiode einen verbindlichen monatlichen Abstimmungsprozess zur Ermittlung der Verfügbarkeitsfehlmengen, der Verfügbarkeitsüberschussmengen sowie des Verfügbarkeitsindikators durch. Der Abstimmungsprozess umfasst insbesondere

1. die Bereitstellung der Daten nach § 67 Absatz 3 durch die Kapazitätsverpflichteten.
2. die Validierung und Prüfung dieser Daten durch die Übertragungsnetzbetreiber sowie
3. die auf dieser Grundlage erfolgende Berechnung der in Satz 1 genannten Größen und deren Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Kapazitätsverpflichteten.

Kommentiert [A98]: Es sollte ein verbindlicher monatlicher Abstimmungsprozess für die Verfügbarkeitsfehlmengen, Verfügbarkeitsüberschussmengen und Verfügbarkeitsindikatoren eingeführt werden, da die enorme Komplexität der dahinter liegenden Berechnung und der Vielzahl an benötigten Daten in einer jährlichen Prozess nicht umsetzbar scheint. Dafür sind auch folgende Gründe maßgeblich:

• **Datenqualität und Nachvollziehbarkeit:** Ein monatlicher Abstimmungsprozess ermöglicht zeitnahe Plausibilisierung und Korrektur der für Verfügbarkeitsmengen relevanten Daten. So werden neuartige, bislang nicht benötigte Daten (z.B. Regellenergievorhaltung auf Gebotsebene) frühzeitig konsistent aufgebaut; eine rein jährliche Abstimmung würde die belastbare Nachvollziehbarkeit von Daten (z.B. Redispatch - und Regellenergieeinsätze) deutlich erschweren.

• **Beherrschung der Komplexität:** Laufende monatliche Abstimmung verhindert, dass sich Kapazitätsverpflichtete erst zur Jahresabrechnung mit den komplexen Regeln befassen. Sie stärkt Regelbefolgung, reduziert spätere Konflikte und ermöglicht eine verstetigte Klärung von Fragen sowie eine planbare Ressourcenzuteilung bei ÜNB und Anbietern.

• **Korrekte Anwendung für Speichieranlagen:** Die in Anlage 6 vorgesehenen besonderen Vorgaben für Speichieranlagen sind fachlich und operativ anspruchsvoll und beeinflussen unmittelbar den Dispatch – insbesondere die Fragen, wann Speicher ausspeichern bzw. einspeichern müssen, um als verfügbar zu gelten. Ohne einen regelmäßigen monatlichen Abstimmungsprozess besteht die konkrete Gefahr, dass Kapazitätsverpflichtete diese Regelungen fehlinterpretieren und ihre Einsatzplanung entsprechend fehlerhaft ausrichten. Eine solche Fehlsteuerung ließe sich bei einer ausschließlich jährlichen Abrechnung erst mit erheblicher Verzögerung erkennen und korrigieren.

• **Bewährte Praxis:** Die Kombination aus monatlicher Datenübermittlung und Abstimmung bei jährlicher finanzieller Abrechnung ist aus anderen Mechanismen (z. B. marktbasierte Beschaffung von Momentanreserve) etabliert.

§ 70

Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebote

1. Nach Abschnitt 5 präqualifizierte Anlagenbetreiber können als ungebundene Kapazitätsanbieter mit Indikativgeboten für Kapazitäten nach Maßgabe dieser Vorschrift am Verrechnungssystem teilnehmen ~~abgeben~~. Indikativgebote sind für Kapazitäten zulässig, ~~mit denen~~ für die in den gewählten Abrechnungsperioden keine Kapazitätsverpflichtung ~~erfüllt wird~~ besteht und für die vollständig präqualifizierte Anlagen gebotsgegenständlich sind ~~die mit nach Abschnitt 5 präqualifizierten Anlagen erfüllt werden~~. Indikativgebote für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools und grenzüberschreitende Indikativgebote sind nicht zulässig.
2. Ein Indikativgebot kann jederzeit mit Wirkung ab der nächsten Abrechnungsperiode gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern abgegeben werden und muss enthalten:
 1. die Angabe aus § 40 Absatz 1 Nummer 3, mit der Maßgabe, dass das Indikativgebot eine reduzierte Leistung von mindestens einem Megawatt haben muss,
 2. die Angaben aus § 40 Absatz 1 Nummer 5, mit der Maßgabe, dass, im Falle, dass mit der Anlage eine Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird oder für die ein Indikativgebot besteht, deren Höchsterbringungsdauer gewählt werden muss,
 3. die Angaben aus § 40 Absatz 1 Nummer 7 ~~und 8~~,
 4. die Nennung der Abrechnungsperioden, in denen an der Abrechnung teilgenommen wird.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die Verfügbarkeitsüberschussmengen von Indikativgeboten für jede angegebene Abrechnungsperiode mit einem Verfügbarkeitsindikator nach Anlage 6.

Unterabschnitt 2

Funktionsnachweis

§ 71

Funktionsnachweis

1. Kapazitätsverpflichtete unbeschadet der Verfügbarkeitspflicht nach § 67 und ungebundene Kapazitätsanbieter ~~Kapazitätsverpflichtete~~ nach § 70 müssen in jedem Verpflichtungsjahr für gebotsgegenständliche Anlagen wenigstens einmal einen Funktionsnachweis erbringen. Mit dem Funktionsnachweis ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber für jedes bezuschlagte Gebot und für jedes Indikativgebot die nachgewiesene reduzierte Leistung.
2. Die nachgewiesene reduzierte Leistung ergibt sich aus der erbrachten Leistung multipliziert mit dem für das Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor; für

Anlagenpools aus der Summe über die Produkte aus erbrachter Leistung der Einzelanlagen und den Reduktionsfaktoren der Einzelanlagen.

3.

4. Die erbrachte Leistung ergibt sich

1. für Erzeugungsanlagen aus der kleinsten der gemessenen Leistungen ~~der Anlage beziehungsweise des Anlagenpools~~ innerhalb des Messzeitraums,
 2. für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools aus der kleinsten Differenz der gemessenen Leistung der Anlage beziehungsweise des Anlagenpools und des Referenzwerts gemäß § 25 innerhalb des Messzeitraums.
5. Der maßgebliche Reduktionsfaktor gemäß Absatz 2 ist
1. für bezuschlagte Anlagen [der mit dem Zuschlag verbundene Reduktionsfaktor] nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 2,
 2. für gebotsgegenständliche Anlagen von Indikativgeboten derjenige Reduktionsfaktor, der vor Beginn des Verpflichtungsjahres ~~Anwendung für das Verpflichtungsjahr~~ zuletzt Anwendung in einer Ausschreibung für das Verpflichtungsjahr ~~Anwendung~~ gefunden hat.
6. Der Messzeitraum
1. einer nicht energiebegrenzten Technologieklasse sind zehn Stunden im abgelaufenen Verpflichtungsjahr oder in einem Zeitraum von zwölf Monaten vorher,
 2. einer energiebegrenzten Technologieklasse ist ein Zeitraum im abgelaufenen Verpflichtungsjahr oder in einem Zeitraum von zwölf Monaten vorher, der der Höchsterbringungsdauer entspricht.
 7. Die erbrachte Leistung von Anlagen, mit denen mehr als eine Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, ist nach Maßgabe von Anlage 6 Nummer 4 auf die verschiedenen Kapazitätsverpflichtungen aufzuteilen.

§ 72

Frist zur Bestimmung des Messzeitraums

Zur Erbringung des Funktionsnachweises bestimmen Kapazitätsverpflichtete und ~~optionale Teilnehmer~~ ungebundene Kapazitätsanbieter spätestens zehn Tage nach Ende eines Verpflichtungsjahres durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Überttragungsnetzbetreiber einen innerhalb dieses Verpflichtungsjahres liegenden, zeitlich ununterbrochenen Messzeitraum (Ausschlussfrist). Andernfalls beträgt die nachgewiesene reduzierte Leistung Null. Für Anlagen, die für mehr als ein Gebot gebotsgegenständlich sind, gilt für alle Gebote derselbe Messzeitraum.

Kommentiert [A99]: Der Messzeitraum sollte über ein von den ÜNB noch festzulegendes standardisiertes Format und Datenübermittlungsweg seitens der Anbieter erklärt werden, sodass eine automatisierte Datenauswertung möglich ist.

Unterabschnitt 3

Dekarbonisierungsanforderung

§ 73

Dekarbonisierung

Bei einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren müssen Kapazitätsverpflichtete die gebotsgegenständliche Anlage nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral betreiben.

Abschnitt 10

Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen

Unterabschnitt 1

Kapazitätsvergütung

§ 74

Kapazitätsvergütung

1. Kapazitätsverpflichtete mit abgeschlossener Präqualifizierung haben einen Anspruch gegen ihren regelzonenverantwortlichen die Übertragungsnetzbetreiber auf die Kapazitätsvergütung in Höhe des Produkts aus dem Gebotswert und der gebotenen reduzierten Leistung während ihres Verpflichtungszeitraumes.

2. Die Kapazitätsvergütung ist fällig und zahlbar 20 Werktagen nach Beendigung eines Verpflichtungsjahres. Der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber teilt den Kapazitätsverpflichteten innerhalb von 60 Werktagen nach einem Verpflichtungsjahr die Höhe der Kapazitätsvergütung mit.

(3) Die Verpflichtungen der ÜNB zu Zahlungen an Kapazitätsverpflichtete nach §§ 74 bis 79 treten erst in Kraft, wenn das geplante Gesetz zum Kapazitätsmarkt eine Umlage zur Finanzierung der Zahlungsverpflichtung verbindlich regelt.

3. Es besteht kein Anspruch der Kapazitätsverpflichteten auf Auszahlung der Kapazitätsvergütung bevor die Präqualifikation vollständig abgeschlossen ist.

Unterabschnitt 2

Administrationskosten

§ § 75 (NEU)

Kommentiert [A100]: Grundlegende Anmerkung zum Abschnitt 10:

Im umsatzsteuerlichen Kontext ist in jedem Fall genauer zu präzisieren, ob sich aus der Kapazitätsverpflichtung und der Vergütung ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch gemäß § 1 UStG ergibt. Insbesondere ist nicht eindeutig, ob der Kapazitätsverpflichtete eine umsatzsteuerbare Leistung an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erbringt und worin diese besteht (Erbringung eines Beitrags zur Versorgungssicherheit?). Alternativ ist auch die Interpretation denkbar, dass der Übertragungsnetzbetreiber lediglich als eine Form von Auszahlungsstelle fungiert und eine gesetzlich vorgesehene Förderung an den Kapazitätsverpflichteten erbringt. Dann könnte dies auf ein fehlendes umsatzsteuerlich relevantes Leistungsverhältnis hindeuten. Hierbei ist insbesondere auch die derzeit nicht geregelte Erstattung der ÜNB (Umlagemechanismus?) zu beachten.

In Abhängigkeit der grundsätzlichen Einordnung sind die weiteren Bestandteile

- Ausgleichszahlung des Kapazitätsverpflichteten (§ 76)
- Ausgleichsprämie (§ 77),
- Pönale (§ 80) und
- Preisspitzenausgleich (§ 81)

zu bewerten. Hierbei wäre näher zu präzisieren, ob diese Auswirkungen - aus umsatzsteuerlicher Sicht - einen Bezug

Kommentiert [A101R100]: (Zu Leistung und Gegenleistung - Leistungsaustausch)

Eine entgeltliche Bereitstellung von Kapazitäten stellt grundsätzlich eine Leistung dar und ist damit steuerbar, sofern ein Leistungsaustausch zwischen Anbieter und Nachfrager vorliegt.

Kommentiert [A102]: es sollte klar benannt sein, gegen welchen ÜNB ein Anspruch besteht. Ansonsten besteht Gesamtschuldnerschaft.

Kommentiert [A103R102]: Für deutsche Anlagen sollte das der regelzonenverantwortliche ÜNB sein. Für Anlagen aus dem Ausland sollte die Anlage einem ÜNB bei der PQ zugeordnet werden (Zuordnung nehmen 4ÜNB vor)

Kommentiert [A104]: Es sollte analog zum Strompreisbremsengesetz ein Vorbehalt formuliert sein, dass wir erst auszahlen müssen, wenn wir entsprechende Einnahmen aus der dyn. Umlage haben.

Kommentiert [A105R104]: Risiko einer negativen Ergebnisbelastung und Finanzierungsrisiko aus den Zahlungsverpflichtungen des Fördermechanismus §§ 74 ff., falls Gesetz zur Finanzierung bzw. Umlage im Folgejahr 2027 nicht kommt. Ansprüche auf Auszahlungen des Fördermechanismus sind bereits klar gesetzlich geregelt,

Kommentiert [A106]: Die Regelungen und Fristigkeiten aus Abschnitt 9 und 10 müssen synchronisiert werden, um die Verrechnung zu ermöglichen.

Kommentiert [A107]: Dieser Vorbehalt ist wichtig, um zu verhindern, dass wir als ÜNB auszahlungspflichtig werden ohne eine gesicherte Refinanzierung für die Förderkosten zu haben

Kommentiert [A108]: Ggf. Nummerierung anpassen

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Ausgleich der ihnen auf Grund der Durchführung des Gesetzes ab dem Jahr 2026 entstehenden Kosten zuzüglich einer angemessenen, kapitalmarktüblichen Verzinsung. Hierzu zählen alle Kosten, die aus den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten resultieren, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Personalkosten. Um die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach diesem Gesetz zu decken, wird spätestens ab dem Jahr 2031 eine Umlage oder ein anderer Refinanzierungsmechanismus eingeführt. Dessen konkrete Ausgestaltung bleibt einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(2) Soweit im Jahr 2031 kein anderer Refinanzierungsmechanismus nach diesem Gesetz eingeführt wird, haben die Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Anspruch auf Ausgleich der Kosten gegen die Bundesrepublik Deutschland. Für die Ausgestaltung des Anspruchs sind die Regelungen der §§ 6, 7 und 9 des Energiefinanzierungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Der finanzielle Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland kann erstmalig im Jahr 2032 geltend gemacht werden.

Unterabschnitt 2

Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien, Verrechnungssystem

§ 75

Abrechnung von Verrechnungssystem für Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen

Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen einer Abrechnungsperiode werden nach Maßgabe dieses Unterabschnitts bepreist und von den Übertragungsnetzbetreibern als Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien gegenüber den Kapazitätsverpflichteten und den ungebundenen Kapazitätsanbietern abgerechnet (Verrechnungssystem).

§ 76

Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung

1. Kapazitätsverpflichtete haben für Verfügbarkeitsfehlmengen eine Ausgleichszahlung an den Übertragungsnetzbetreiber zu leisten.
2. Die Höhe der Ausgleichszahlung pro Abrechnungsperiode ergibt sich aus dem Produkt aus der Verfügbarkeitsfehlmenge und dem Verrechnungspreis oder der höchstmöglichen Ausgleichszahlung nach Absatz 3, je nachdem welcher Wert niedriger ist.
3. Die höchstmögliche Ausgleichszahlung ergibt sich aus dem Produkt des [...] Zweifachen der Kapazitätsvergütung mit der Zahl der Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode geteilt durch
 1. die Gesamtzahl der Hochpreisviertelstunden im Verpflichtungsjahr oder

Kommentiert [A109]: Der Anspruch auf Kostenerstattung von Förderkosten und vorab entstehenden Administrationskosten wird bislang lediglich sehr allgemein in der Zielbeschreibung sowie in der Gesetzesbegründung adressiert. Eine konkrete und rechtssichere Verankerung der Kostenerstattung im Gesetzestext selbst fehlt. Demgegenüber ist der Anspruch der Bezuschlagten gegenüber den ÜNB ausdrücklich und verbindlich geregelt. Diese asymmetrische Ausgestaltung führt zu erheblichen rechtlichen und bilanziellen Unsicherheiten für die ÜNB. Dies würde durch negative Ergebnis- und Liquiditätseffekte hohe betriebswirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringen.

Vor diesem Hintergrund ist eine explizite gesetzliche Regelung des Kostenerstattungsanspruchs der Administrations- und IT-Kosten zwingend geboten. Nur eine klare Normierung im Gesetz stellt sicher, dass der finanzielle Anspruch der ÜNB auf Ausgleich der ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten hinreichend belastbar ist, um im Rahmen der Rechnungslegung berücksichtigt und testiert werden zu können.

Die ÜNB fordern weiterhin die Umsetzung des aus ihrer Sicht sachgerechten Vorschlags, eine bestehende Umlage zu öffnen. In jedem Fall ist ein Anspruch auf Refinanzierung von Zwischen- bzw. Vorfinanzierungskosten in angemessener, kapitalmarktüblicher Höhe zu verankern.

2. 160,

je nachdem welcher Wert höher ist (Maximalzahlung).

4. ~~Die Ausgleichszahlung ist nicht zu leisten, wenn und soweit der Kapazitätsverpflichtete seine Verfügbarkeitsverpflichtung aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen konnte. Der Kapazitätsverpflichtete ist verpflichtet, den Einwand der höheren Gewalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Kenntniserlangung der Umstände, die die höhere Gewalt begründen, den Übertragungsnetzbetreibern anzuzeigen und die Umstände nachzuweisen (Ausschlussfrist).~~

Kommentiert [A110]: Aus Sicht der Anbieterabrechnung sind Einzelfallprüfungen auf das Vorliegen Höherer Gewalt für die ÜNB sachlich und fachlich nicht leistbar. Es ist eine erhebliche Anzahl juristischer Einzelfallprüfungen zu erwarten, sollte die Möglichkeit geboten werden, Ausfälle durch Höhere Gewalt zu entschuldigen.

§ 77

Ausgleichsprämie für Verfügbarkeitsüberschussmengen

1. Kapazitätsverpflichtete und ungebundene Kapazitätsanbieter haben für Verfügbarkeitsüberschussmengen in einer Abrechnungsperiode einen Anspruch auf Ausgleichsprämie gegen den Übertragungsnetzbetreiber.
2. Die Höhe der Ausgleichsprämie ergibt sich aus dem Produkt der Verfügbarkeitsüberschussmenge und dem Verrechnungspreis nach § 78.

§ 78

Verrechnungspreis für eine Abrechnungsperiode

1. Nach einem Verpflichtungsjahr berechnen die Übertragungsnetzbetreiber für jede Abrechnungsperiode einen Verrechnungspreis in Euro je Megawatt reduzierte Leistung.
2. Übersteigt die Summe der Verfügbarkeitsüberschussmengen die Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen in einer Abrechnungsperiode oder sind beide Mengen gleich, beträgt der Verrechnungspreis Null.
3. Ist die Summe der Verfügbarkeitsüberschussmengen geringer als die der Verfügbarkeitsfehlmengen in einer Abrechnungsperiode, entspricht der Verrechnungspreis dem Wert der Maximalzahlung desjenigen Gebots mit der niedrigsten Maximalzahlung, für das die Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen aller Gebote mit gleicher oder höherer Maximalzahlung die Verfügbarkeitsüberschussmenge nicht übersteigt.
4. Wenn ein erforderlicher Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 nicht erfolgt und der Zuschlag nicht erloschen ist, ist für diese Gebote bei der Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen nach Absätzen 2 und 3 die reduzierte bezuschlagte Leistung als Verfügbarkeitsfehlmenge und im Fall des Absatz 3 die jeweilige Maximalzahlung nach § 76 Absatz 3 anzusetzen.
5. ~~Verfügbarkeitsfehlmengen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, bleiben bei der Ermittlung des Verrechnungspreises unberücksichtigt. § 76 Absatz 4 gilt entsprechend.~~

Kommentiert [A111]: Siehe Kommentar zu §76 (4)

§ 79

Abrechnung und Fristen

1. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen den Kapazitätsverpflichteten und den ungebundenen Kapazitätsanbietern innerhalb von 20-60 Werktagen nach einem Verpflichtungsjahr die von ihnen aufgrund der bis dahin vorliegenden Daten zu leistenden Ausgleichszahlungen beziehungsweise die an sie zu leistenden Ausgleichsprämien für jede Abrechnungsperiode vorläufig mit.
2. Im Fall von Kapazitätsverpflichteten wird die Ausgleichszahlung mit der Kapazitätsvergütung verrechnet und Ausgleichsprämien mit dieser ausgezahlt. Übersteigt die Ausgleichszahlung die Kapazitätsvergütung, ist die Zahlung innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mitteilung zu leisten und ab dem elften Werktag mit 5 Prozentpunkten per annum über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
3. Ungebundenen Kapazitätsanbietern wird die Höhe der Ausgleichsprämie 20-60 Werktage nach einem Verpflichtungsjahr ausgezahlt ausgezahlt.
4. Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen unverzüglich nach Vorliegen der endgültigen relevanten Daten zum Ende des siebten Monats nach Ende des Verpflichtungsjahres für jeden Kapazitätsverpflichteten und ungebundenen Kapazitätsanbieter eine Schlussabrechnung über die Ausgleichszahlungen und -prämien des Verpflichtungsjahres. Sich hieraus ergebende Differenzen zu den vorläufigen Ausgleichszahlungen und -prämien sind innerhalb der Fristen nach Absätze 2 und 3 zu leisten.

Kommentiert [A112]: Für die ÜNB sind hier insbesondere die MaBIS-Fristen ausschlaggebend und somit ist eine Abrechnung nicht vor dem 42. Werktag nach Verpflichtungsjahr sinnvoll.

Kommentiert [A113]: Vor dem Hintergrund der verpflichtenden E-Rechnungsstellung ab dem 1.1.2025 mit Übergangsvorschriften ist es denkbar, dass die unterschiedlichen Sachverhalte (Kapazitätsvergütung, Ausgleichszahlung und -prämien) umsatzsteuerlich unterschiedlich einzuordnen sind und daher ggf. in unterschiedlichen Rechnungsdokumenten abgerechnet werden müssen. Daher sollte klargestellt werden, dass "eine Schlussabrechnung" ggf. aus mehreren Rechnungsdokumenten bestehen kann.

Unterabschnitt 3**Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis**

§ 80

Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis

1. Kapazitätsverpflichtete haben eine Pönale an den Übertragungsnetzbetreiber zu leisten, wenn die im Funktionsnachweis nach § 71 nachgewiesene reduzierte Leistung die bezuschlagte reduzierte Leistung unterschreitet.
2. Die Pönale beträgt das ~~---~~ Zweifache der Kapazitätsvergütung multipliziert mit Null oder der Differenz aus Eins und dem Verhältnis der nachgewiesenen reduzierten Leistung nach § 71 zur bezuschlagten reduzierten Leistung, je nach dem welcher Wert höher ist.
3. Übersteigt die Summe der von einem Kapazitätsverpflichteten in einem ~~Abrechnungszeitraum~~ Verpflichtungsjahr zu leistenden Ausgleichszahlung nach § 76 und der Pönale nach dieser Vorschrift das ~~---~~ Zweifache der Kapazitätsvergütung, ist die Pönale so zu kürzen, dass die Summe der Zahlungen dem ~~---~~ Zweifachen der Kapazitätsvergütung entspricht.
4. Die Pönale wird mit der Kapazitätsvergütung verrechnet. Übersteigt sie die Kapazitätsvergütung, ist die Zahlung vom Kapazitätsverpflichteten innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mitteilung an den zuständigen

Kommentiert [A114]: Klarstellung empfehlenswert: Mitteilung von wem an wen? Welche Frist? Gleiches gilt für §76

Übertragungsnetzbetreiber zu leisten und ab dem elften Werktag mit fünf Prozentpunkten per annum über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Unterabschnitt 4

Preisspitzenausgleich

§ 81

Preisspitzenausgleich

1. Kapazitätsverpflichtete sind während des Verpflichtungszeitraums zum Preisspitzenausgleich verpflichtet.
2. Der Preisspitzenausgleich ist eine Zahlungspflicht gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, die unabhängig vom tatsächlichen Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage in allen Viertelstunden entsteht, in denen der Spotmarktpreis für Strom den Ausübungspreis übersteigt. Die Höhe des Preisspitzenausgleichs ergibt sich aus dem Produkt der gebotenen reduzierten Leistung und dem Wert, um den der Spotmarktpreis für Strom den Ausübungspreis übersteigt. § 76 Absatz 4 gilt entsprechend.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln täglich den Ausübungspreis für den Folgetag nach Anlage 7 und veröffentlichen diesen täglich bis 10 Uhr auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6.

§ 82

Abrechnung, Fälligkeit

1. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen dem Kapazitätsverpflichteten monatlich die Höhe des von ihm zu zahlenden Preisspitzenausgleichs mit.
2. Die Zahlung ist innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mitteilung zu leisten und ab dem elften Werktag mit fünf Prozentpunkten per annum über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Übertragungsnetzbetreiber verrechnet etwaige Zahlungsrückstände zuzüglich aufgelaufener Zinsen mit der Kapazitätsvergütung.

A b s c h n i t t 1 1

R e c h t s s c h u t z

§ 83

Rechtsschutz, Rechtsweg, Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur richten sich nach Teil 8 Abschnitt 2 und 3, Abschnitt 4 mit Ausnahme von §§ 91 und 93 sowie Abschnitt 7 des Energiewirtschaftsgesetzes. Rechtsbehelfe nach Satz 1, die unmittelbar das Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt 6 betreffen, sind begründet,

wenn der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 2 über das nach den §§ 4, 5 und 6 bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist.

2. Die Entscheidung der Übertragungsnetzbetreiber nach § 34 kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 überprüft werden. Die für diese Entscheidung nach § 34 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber sind zum Beschwerdeverfahren notwendig beizuladen. § 65 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung findet insofern entsprechend Anwendung.
3. Im Hinblick auf bürgerliche Rechtstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder deren Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen sind, finden Teil 8 Abschnitt 6 mit Ausnahme von § 105 und Abschnitt 7 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

Abschnitt 12

Festlegungskompetenzen, Verordnungsermächtigungen

§ 84

Festlegungskompetenzen

Die Bundesnetzagentur kann Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen

1. zur Änderung der Gebotstermine für die Ausschreibungen für Kapazitäten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 6 Absatz 1,
2. zur Anpassung der Mindestinvestitionsschwellen gemäß § 14 Absatz 1 sowie
3. zur Konkretisierung der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5.

§ 85

Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln:

1. für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Kapazitäten

Kommentiert [A115]: Zufügen:

„§84 (2) Zur operativen Umsetzung der Ausschreibungen für Kapazitäten können die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam einheitliche Detailregelungen zu Verfahren, Abläufen und Standards erarbeiten, insbesondere zur Präqualifikation, zur Durchführung der Auktion, zur Verfügbarkeitsverpflichtung, zum Preisspitzenausgleich sowie zur Abrechnung und Zahlungsabwicklung. Die Detailregelungen dienen der Gewährleistung einheitlicher, effizienter und technisch praktikabler Abläufe an den Schnittstellen der Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur entscheidet über deren verbindliche Anwendung durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes; sie kann die Detailregelungen dabei bestätigen, ändern oder ergänzen.“

Begründung: Die UNB benötigen zur Umsetzung des KapM die Möglichkeit, weitere Details zu regeln.

Kommentiert [A116R115]: Kurzversion: Die BnetzA soll ggf. Teilnahmebedingungen bestätigen.

- a) konkretisierende Vorgaben zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens auf Grundlage von § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1,
 - b) Details zur Bestimmung von Reduktionsfaktoren bei energiebegrenzten Technologieklassen und zur Ermittlung des durchschnittlichen Leistungsbeitrags von Technologieklassen auf Grundlage von § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3,
 - c) konkretisierende Vorgaben zum Präqualifizierungsverfahren nach Abschnitt 5 und Abschnitt 8,
2. für sämtliche Ausschreibungen nach diesem Gesetz
- a) Konkretisierungen der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 und
 - b) die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, zur näheren Bestimmung der Regelungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Festlegungen nach § 29 Absatz 1 zu treffen.

Artikel 2

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Die Bestimmungen nach § 4 Absatz 3, §§ 5 und 6 den Abschnitten 3, 4, 7, 9 und 10 ~~den Abschnitten 7 und 10~~ in Artikel 1 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

Artikel 3

Änderung der Besondere Gebührenverordnung BNetzA

Die Anlage der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3715), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. Nummer 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ~~werden~~ wird die ~~Wörter~~ Angabe „Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen (GemAV),“ durch die ~~Wörter~~ Angabe „Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG)“ ersetzt.
2. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7.“	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für Ausschreibungen für Anlagen nach dem StromVKG	956 Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten.
		“

- b) Die Nummern 7 bis 9 werden zu den Nummern 8 bis 10.

Intern (Internal)

- 62 -

Bearbeitungsstand: 20.04.2026 22:45

- ~~e) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 8.~~
- ~~d) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 9.~~
- ~~e) Die bisherige Nummer 9 wird die Nummer 10.~~

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 2)

Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist
	„Lastunterdeckung“ eine Situation, in der die Stromnachfrage in einer Stunde des Berechnungsjahres in einer modellierten Zone nicht vollständig marktllich gedeckt werden kann
	„Versorgungssicherheitsberechnung“ das Ausführen des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells zur Ermittlung der erwarteten Stunden in einem Jahr mit Lastunterdeckung.
2.	Berechnung des Gesamtbedarfs
2.1	Grundlage ist die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene (Versorgungssicherheitsmonitoring) im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EU) 2019/943. Die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten erfolgt auf Basis des jeweils jüngsten Versorgungssicherheitsmonitorings und einem entsprechenden zentralen Referenzszenario, welches eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert. Ist das jüngste Versorgungssicherheitsmonitoring zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschreibungsvolumens älter als zwölf Monate, kann die Bundesnetzagentur auf den jeweils jüngsten Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückgreifen, sofern dieser jünger als 12 Monate und von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden genehmigt ist.
2.2	Die Berechnung erfolgt für den mit der Ausschreibung von Kapazitäten adressierten Erbringungszeitraum. Wird dieser im zugrundeliegenden Bericht nach Randnummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, wird der Gesamtbedarf an Kapazitäten auf Basis der nächstgelegenen modellierten Zeiträume monats-scharf linear interpoliert.
2.3	Der Gesamtbedarf an Kapazitäten entspricht der Summe aus der Referenzkapazität und, falls das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert, der Anpassungskapazität. Beide Kapazitäten werden in reduzierter Kapazität ausgedrückt. Sofern das Versorgungssicherheitsmonitoring als Grundlage zur Bestimmung des Gesamtbedarfes herangezogen wird gelten die folgenden in Randnummer 2.3 und 2.4 genannten Berechnungsgrundsätze: Zur Bestimmung der Referenzkapazität werden alle Stunden untersucht, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für jede unterdeckte Stunde wird der Strombedarf in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone inklusive der vorzuhaltenden Regelleistung und abzüglich der nicht gedeckten Energie bestimmt und der Durchschnitt über alle Stunden mit Lastunterdeckung gebildet. Zur Bestimmung der Anpassungskapazität wird ein iteratives Verfahren auf Basis des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells angewandt. Der Startpunkt des iterativen Verfahrens ergibt sich aus der Betrachtung aller Stunden, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für die deutsch-luxemburgische Gebotszone werden die unterdeckten Stunden gemäß ihrer Lastunterdeckung absteigend sortiert. Anhand dieser Reihenfolge soll diejenige Kapazität bestimmt werden, mit der der Zuverlässigkeitsstandard aufwandsminimierend, also mit der geringsten Kapazitätsmenge, erfüllt werden kann. Diese Kapazitätsmenge soll im probabilistischen Versorgungssicherheitsmodell zusätzlich zum Ergebnis des integrierten Investitions- und Einsatzmodells des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings berücksichtigt werden und iterativ angepasst werden bis das probabilistische Versorgungssicherheitsmodell die Erfüllung des Zuverlässigkeitsstandards anzeigt. Der Zuverlässigkeitsstandard gilt hierbei als erreicht, sobald die erwartete Lastunterdeckung des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells bis zu 15 Minuten über oder unter dem Zuverlässigkeitsstandard liegt oder maximal fünf Iterationen durchgeführt wurden. Es wird diejenige Kapazitätsmenge genutzt, durch deren Hinzugabe die erwartete Anzahl an nicht vollständig gedeckten Stunden dem Zuverlässigkeitsstandard am nächsten kommt.
2.4	Abweichend von Randnummer 2.3 kann in der Ausschreibung für Kapazitäten gemäß § 6 in 2027 die Anpassungskapazität dem Startpunkt des iterativen Verfahrens entsprechen.

Kommentiert [A117]: Wir empfehlen daher für die Einführung eines Kapazitätsmarkts in Deutschland, die Aufgabe der Dimensionierung rechtssicher bei den Übertragungsnetzbetreibern zu verankern und die Bestätigungsinstanz der Bundesnetzagentur zuzuordnen (4-Augen-Prinzip).

Falls dieser Prozess doch bei der BNetzA liegt, dann sollten die ÜNB bei der Ermittlung des Gesamtbedarfs eingebunden werden, analog zu Reduktionsfaktorenbestimmung.

Kommentiert [A118]: Die beschriebene Methodik sieht eine iterative Dimensionierung der deutsch-luxemburgischen Gebotszone vor. Testrechnungen der ÜNB haben gezeigt, dass der alleinige Zubau von Kapazitäten in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zu sehr stark ausgeprägten „Free-Riding“ Effekten der Nachbarländer führt, da diese weiterhin unterdeckt bleiben und die zusätzlichen Kapazitäten in LU/DE zu einem nennenswerten Umfang Knappheitssituationen im Ausland auflösen. Der Fehler kann teilweise zu einer Verdopplung der Anpassungskapazität im Vergleich zu einer Berechnung, die davon ausgeht, dass alle Mitgliedsstaaten ihren Anteil zur Einhaltung ihres Zuverlässigkeitsstandard beitragen, führen. Die ÜNB regen daher dringend die Anwendung eines Dimensionierungsverfahren an, das analog Kapazitäten in den europäischen Nachbarländern ergänzt, sofern dort der Zuverlässigkeitsstandard ebenfalls nicht gewährleistet wird. Außerdem sollte die Überschätzung des Bedarfs, welche bei der Anwendung eines vereinfachten Verfahrens gemäß Anwendung der „ENS-Kurve“ ohne Iterationen entsteht, vermieden werden (vgl. Kommentar zu Randnummer 2.4). Vor diesem Hintergrund erachten die Übertragungsnetzbetreiber die Durchführung einer Mindestanzahl von drei Iterationen als erforderlich.

Vorschlag für Randnummer 2.3:

„Der Gesamtbedarf an Kapazitäten entspricht der Summe aus der Referenzkapazität und, falls das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert, der Anpassungskapazität. Beide Kapazitäten werden in reduzierter Kapazität ausgedrückt. Sofern das Versorgungssicherheitsmonitoring als Grundlage zur Bestimmung des Gesamtbedarfes herangezogen wird gelten die folgenden in Randnummer 2.3 und 2.4 genannten Berechnungsgrundsätze: Zur Bestimmung der Referenzkapazität werden alle Stunden untersucht, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für jede unterdeckte Stunde wird der Strombedarf in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone inklusive der vorzuhaltenden Regelleistung und abzüglich der nicht gedeckten Energie bestimmt und der Durchschnitt über alle Stunden mit Lastunterdeckung gebildet. Zur Bestimmung der Anpassungskapazität wird el...

Kommentiert [A119]: Aus Sicht der ÜNB ist die Randnummer 2.4. („Abweichend von Randnummer 2.3 kann in der Ausschreibung für Kapazitäten gemäß § 6 in 2027 die Anpassungskapazität dem Startpunkt des iterativen Verfahrens entsprechen.“) ersatzlos zu streichen. Hintergrund ist, dass ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anwendung der „ENS-Kurve“ ohne Iterationen zu einer deutlichen Überschätzung des notwendigen Bedarfs führt. Aktuelle Testrechnungen der ÜNB zeigen eine Überdimensionierung in der Größenordnung bis zu 40%.

2.5	Sofern die Bundesnetzagentur auf den Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückgreift, sind die dort mit veröffentlichten Angaben zum Gesamtbedarf an Kapazitäten heranzuziehen.
3.	Bestimmung des Ausschreibungsvolumens
3.1	Um das Ausschreibungsvolumen zu bestimmen, werden von dem nach Randnummer 2.3 ermittelten Gesamtbedarf folgende Kapazitäten in reduzierter Leistung abgezogen:
	– Kapazitäten, die die CO ₂ -Emissionsgrenzwerte nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht einhalten;
	– Kapazitäten, die gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 aufgrund einer anderweitigen Förderung nicht teilnahmeberechtigt sind;
	– bereits in früheren Ausschreibungen bezuschlagte Kapazitäten, deren Vertragslaufzeit den relevanten Erbringungszeitraum umfasst. Gebote, die gemäß § 50 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und 2 bei der Erreichung des Ausschreibungsvolumens unberücksichtigt bleiben, bleiben auch hier unberücksichtigt;
	– die maximale Eintrittskapazität für die grenzüberschreitende Beteiligung, die gemäß Artikel 26 Absatz 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 in Verbindung mit Anhang I des Beschlusses Nr. 36/2020 von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 22.12.2020 für die deutsch-luxemburgische Gebotszone bestimmt wird.
	Stichtag für die unter Randnummer 3.1 zu ermittelnden Kapazitäten ist der [31.10.2032] 31. Oktober 2032
3.2	Die in Randnummer 3.1 genannten Kapazitäten werden für den Erbringungszeitraum anhand des jeweiligen Berichts gemäß Randnummer 2.1 sowie weiterer verfügbarer Daten ermittelt. So weit diese Daten nicht der Bundesnetzagentur, aber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Übertragungsnetzbetreibern, dem Umweltbundesamt oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen und zur Bestimmung der Kapazitäten gemäß Randnummer 3.1 notwendig sind, sind die Daten auf Verlangen der Bundesnetzagentur bereitzustellen. Wird der Erbringungszeitraum im zugrundeliegenden Bericht nach Randnummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, werden die Kapazitäten auf Basis der nächstgelegenen modellierten Erbringungszeiträume monats-scharf linear interpoliert. Sofern und soweit nicht alle notwendigen Daten verfügbar sind, sind die Kapazitäten unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Übertragungsnetzbetreiber und unter Verwendung aktuell verfügbarer Daten für den Erbringungszeitraum von der Bundesnetzagentur abzuschätzen.
3.3	Das Ausschreibungsvolumen soll um die reduzierte Leistung von Kapazitäten reduziert werden, die erwartbar trotz Teilnahmeberechtigung auf eine Teilnahme an der Ausschreibung verzichten. Diese Kapazitäten können anhand des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsberichts, der dort hinterlegten Annahmen und verwendeten Quellen, des Marktstammdatenregisters sowie aus den Ergebnissen der Präqualifikation abgeschätzt werden. Für diesen Zwecke stellen die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur die notwendigen Daten in aggregierter Form und gegebenenfalls unter Angabe noch nicht abgeschlossener Anträge auf Präqualifizierung [acht] Wochen nach Ende der Frist gemäß § 28 Absatz 2 zur Verfügung. Um der Unsicherheit in der Abschätzung Rechnung zu tragen und ein Ausschreibungsvolumen sicherzustellen, das die Gewährleistung des Zuverlässigkeitsstandards ermöglicht, können Sicherheitsabschläge im Umfang von bis zu [25] % 25 Prozent derjenigen Kapazitäten vorgesehen werden, die durch die Schätzung ermittelt werden. Die Begrenzung der Ausschreibung des Jahres [2027] auf [75] % 2027 auf 75 Prozent des Ausschreibungsvolumens gemäß § 6 Absatz 3 findet vor der Korrektur der hier beschriebenen teilnahmeberechtigten aber nicht bietenden Kapazitäten statt.

Kommentiert [A120]: Müsste Verpflichtungszeitraum heißen.

Kommentiert [A121]: Es gibt doch nur einen definierten Erbringungszeitraum. "Relevant" ist daher irreführend.

Kommentiert [A122]: Aus Sicht der vier ÜNB sollte die Ermittlung der Ausschreibungsmenge gemäß § 6 Absatz 2 idealerweise bei derjenigen Instanz erfolgen, die über den notwendigen Zugriff auf relevante Register- und Verfahrensinformationen verfügt. Aufgrund der engen Wechselwirkungen mit nachgelagerten Prozessen ist es aus Synergie- und Effizienzgründen empfehlenswert, die Festlegung der Ausschreibungsmenge den Übertragungsnetzbetreibern zu übertragen.

Kommentiert [A123]: Das scheint eine sehr konservative Herangehensweise zu sein. Wenn sicher ist, dass diese Anlagen NICHT an den Auktionen teilnehmen können (weil sie nicht präqualifiziert sind), dann müssten sie eigentlich komplett abgezogen werden.

Kommentiert [A124]: Es bedarf einer Klarstellung, was unter 3.3 abgeschätzt werden soll und weshalb nur 25% dieses Volumens angerechnet werden soll.

Anlage 2 (zu § 15)**Resilienzanforderungen**

Endprodukt	Wesentliche Bauteile
Batterien	• Batteriesätze • Batteriemodule • Batteriezellen • Kathoden-Aktivmaterialien • Anoden-Aktivmaterialien • Elektrolyte • Separatoren • Stromabnehmer (einschließlich dünner Kupfer-, Aluminium-, Nickel- und Kohlenstofffolien) • Batterie-Managementsysteme • Batterie-Wärmemanagementsysteme
Offshore-Windenergieanlagen	• Gondeln (Baugruppe) • Rotornaben • Haupt-, Azimut- und Blattlager • Direktantrieb-Antriebsstränge (einschließlich Generator) und/oder Getriebe-Antriebsstränge (einschließlich Generator) • Dauermagneten für Windturbinen • Getriebekästen für Windturbinen • Rotorblätter • Türme • Fundamente/Schwimmer
Onshore-Windturbinen	• Gondeln (Baugruppe) • Rotornaben • Haupt-, Azimut- und Blattlager • Direktantrieb-Antriebsstränge (einschließlich Generator) und/oder Getriebe-Antriebsstränge (einschließlich Generator) • Dauermagneten für Windturbinen • Getriebekästen für Windturbinen • Rotorblätter • Türme
Pumpspeicherung	• Reversible Pumpturbinen und Pumpenläufer • Verteiler mit Leitschaufeln
PV-Systeme	• PV-Polysilizium • PV-Siliziumbarren oder Äquivalent • PV-Wafer oder Äquivalent • PV-Zellen oder Äquivalent

	• Solarglas • PV-Module • PV-Wechselrichter • PV-Nachführsysteme einschließlich spezifischer Befestigungen
Redox-Flow-Energiespeicherung	• Elektrolyte • Separatoren • Stromabnehmer • Elektrodenplatten
Solarthermische Kraftwerke mit Strahlungsbündelung (concentrated solar power (CSP) plants)	• CSP-Reflektoren • CSP-Nachführsysteme einschließlich spezifischer Befestigungen • CSP-Strahlungsempfänger (Brennpunkt- oder -linie)
Wasserturbinensysteme	• Wasserturbinenläufer • Verteiler mit Leitschaufeln

Anlage 3 (zu § 23 Absatz 1)**Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten**

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
	- „ $E_{LUD,t}$ “ die Menge der Ereignisse e für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen es in einem zusammenhängenden Zeitraum zu einer Lastunterdeckung kommt.
	- „ $Erzeugung_{i,t,m}$ “ die Erzeugung (MWh) der Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t in der Stunde m des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells.
	- „LUD“ Lastunterdeckung, also eine Situation, in der die Stromnachfrage in einer Stunde des Berechnungsjahres t in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone nicht vollständig marktllich gedeckt werden kann.
	- „Installierte Nettonennleistung _{i,t} “ die installierte Kapazität (MW) der Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells.
	- „ $M_{LUD,t}$ “ die Menge der Stunden für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen es zu einer Lastunterdeckung kommt.
	- „ $N_{LUD,t}$ “ die Anzahl der Stunden für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells, in denen die Last nicht vollständig marktllich gedeckt werden kann.
	- „Installierte Nettonennleistung _{i,t} “ die installierte Kapazität [MW] der Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells.
	- „ $Erzeugung_{i,t,m}$ “ die Erzeugung [MWh] der Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t in der Stunde m des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells.
	- „Reduktionsfaktor _{i,t} “ der Faktor in Prozent, der die nominale Leistung von Anlagen einer Technologieklasse i für das Berechnungsjahr t des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells in reduzierte Leistung umwandelt.
	- „ T_e “ die Dauer (h) des Ereignis e .
	- „ $T_{i,e}^{verf}$ “ die verfügbare Erzeugungsdauer der energiebeschränkten Technologieklasse i zu Beginn von Ereignis e unter Berücksichtigung technischer Beschränkungen wie dem Wirkungsgrad und der Möglichkeit zum Aufladen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ereignissen mit Lastunterdeckung.
	- „UNV“ die statistisch erwartbare ungeplante technische Nichtverfügbarkeit der Technologieklasse i .
2.	Berechnung der Reduktionsfaktoren
2.1	Berechnungsgrundsätze
2.1.1	Die Bundesnetzagentur ermittelt die Reduktionsfaktoren auf Basis des Versorgungssicherheitsmonitorings und Szenarios gemäß Anlage 1 Randnummer 2.1.
2.1.2	Die Berechnung erfolgt für den mit der Ausschreibung adressierten Erbringungszeitraum. Wird dieser im zugrundeliegenden Bericht nach Randnummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert, werden die Reduktionsfaktoren auf Basis der nächstgelegenen modellierten Erbringungszeiträume monats-scharf linear interpoliert.
2.1.3	Abweichend zu Randnummer 2.1.2 erfolgt die Berechnung der Reduktionsfaktoren für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten gemäß § 5 für den mit der Ausschreibung adressierten Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren. Der anzuwendende Reduktionsfaktor ergibt sich aus dem Mittelwert aller jährlichen Reduktionsfaktoren des Verpflichtungszeitraums. Für Jahre, die im zugrundeliegenden Bericht nach Randnummer 2.1 nicht unmittelbar modelliert werden, sind die jahresscharfen Reduktionsfaktoren über lineare Interpolation zu ermitteln. Für die Jahre nach dem letzten modellierten Jahr ist der Reduktionsfaktor des letzten modellierten Jahres anzusetzen.
2.1.4	Die Reduktionsfaktoren für die Technologieklassen „Flexible Lasten“ und „Kleinanlagenpool“ werden nur für Ausschreibungen für Kapazitäten gemäß § 6 ermittelt.

Kommentiert [A125]: Was ist der Unterschied zwischen Stunden mit Lastunterdeckung und Stunden, „in denen die Last nicht vollständig marktllich gedeckt werden kann“? Nur der Einsatz der Regelreserve?

Wieso wird unter 2.2.1 zwischen beidem differenziert?

Kommentiert [A126]: Hier ist ein Szenario „am Zuverlässigkeitsstandard“ zu wählen. Das Referenzszenario aus 2.1 kann je nach Annahmen, Ergebnis der Investitionsrechnung und Zieljahr auf einem ganz unterschiedlichen Versorgungssicherheitsniveau liegen. Das wirkt sich direkt auf die Reduktionsfaktoren aus. Beispiel: Ein 20 h/a LoLE System hat ganz andere Unterdeckungsdauern als ein Systemzustand bei 2,77 h/a LOLE. Das Vorgehen ist in der ERAA Methodik entsprechend beschrieben, dass die Grundlage zur Berechnung der Derating-Faktoren ein „with CM“ oder „reliability standard adjusted“ Szenario darstellen muss. Die ÜNB halten die Wahl des „reliability standard adjusted“ Szenarios für angemessen. Vor diesem Hintergrund regen die ÜNB eine Prüfung der auf Basis des ERAA 2025 errechneten Reduktionsfaktoren für Batteriespeicher in Anlage 4 an.
Vorschlag für Randnummer 2.1.1:
„Die Bundesnetzagentur ermittelt die Reduktionsfaktoren auf Basis des Versorgungssicherheitsmonitorings und Szenarios nach erfolgter Dimensionierung auf den Zuverlässigkeitsstandard gemäß Anlage 1 Randnummer 2.3.“

2.1.5	Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Reduktionsfaktoren jeweils [...] vor der Bekanntmachung der jeweils zugehörigen Ausschreibung.
2.2	Berechnungsmethodik
2.2.1	Für jede unter Randnummer 3 aufgeführte Technologieklasse ergibt sich der jeweilige Reduktionsfaktor nach der Formel: $\text{Reduktionsfaktor}_{i,t} = \frac{1}{N_{LUD}} \sum_{m \in M} \frac{\text{Erzeugung}_{i,t,m}}{\text{Installierte Nettonennleistung}_{i,t}}$
2.2.2	Für energiebegrenzte Technologieklassen (Flexible Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher, Batterien und sonstige Speicher) werden die Reduktionsfaktoren gemäß Randnummer 2.2.1 nach stundenscharfer Höchsterbringungsdauer differenziert. Reduktionsfaktoren für energiebegrenzte Technologien mit Höchsterbringungsdauern, die im Bericht gemäß Randnummer 2.1.1 nicht explizit modelliert werden, können auf Basis der nächstgelegenen höchsterbringungsdauerspezifischen Reduktionsfaktoren der gleichen Technologieklasse linear interpoliert werden. Die höchsterbringungsdauerspezifischen Reduktionsfaktoren für energiebegrenzte Technologieklassen werden so lange ermittelt, bis der Reduktionsfaktor den höchsten Wert erreicht, der nach der Modellierung im zugrundeliegenden Bericht nach Randnummer 2.1.1 unter Berücksichtigung technischer Nichtverfügbarkeiten und dem Anlageneinsatz im Modell möglich ist, oder bis er 15 Stunden erreicht, je nachdem, welcher Wert geringer ist. Für höhere Höchsterbringungsdauern gilt dann der höchste Reduktionsfaktor, der nach der Modellierung im zugrundeliegenden Bericht nach Randnummer 2.1.1 unter Berücksichtigung technischer Nichtverfügbarkeiten und dem Anlageneinsatz im Modell möglich ist.
2.2.3	Abweichend von Randnummer 2.2.1 und 2.2.2 kann für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten gemäß § 5 sowie für die Ausschreibung von Kapazitäten gemäß § 6 in 2027 der Reduktionsfaktor für energiebegrenzte Technologieklassen (Flexible Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher, Batterien und sonstige Speicher) nach der folgenden Formel bestimmt werden: $\text{Reduktionsfaktor}_{i,t} = (1 - UNV_i) \cdot \frac{\sum_{e \in E_{LUD,t}} T_m \cdot \min\left(1, \frac{T_{ie}^{verf}}{T_e}\right)}{\sum_{e \in E_{LUD,t}} T_e}$
2.2.4	Sofern die Bundesnetzagentur gemäß Anlage 1 Randnummer 2.1 den Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 nutzt, kann sie abweichend von Randnummer 2.2.2 und 2.2.3 Reduktionsfaktoren gemäß der Methode nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 in der jeweils aktuellsten von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden genehmigten Fassung bestimmen.
3.	Technologieklassen
	Gas und Dampf-Kraftwerk
	Offene-Gasturbine-Sonstige Gaskraftwerke
	Biomasse
	Abfall
	Geothermie
	Sonstige steuerbare Stromerzeugungsanlagen (z.B. XXX)
	Flexible Regelbare Lasten
	Kleinanlagenpool
	Batterien, sonstige Speicher
	Pumpspeicher
	Wind an Land
	Wind auf See
	Photovoltaik
	Laufwasser
	Speicherwasser

Kommentiert [A127]: Alternativvorschlag 2.2.1: Für energiebegrenzte Technologieklassen (Flexible Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher, Batterien und sonstige Speicher) werden Reduktionsfaktoren nach stundenscharfer Höchsterbringungsdauer differenziert ermittelt. Maßgeblich ist hierbei die Methode gemäß Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe d der Methodik nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943, jeweils in der geltenden Fassung. Reduktionsfaktoren für energiebegrenzte Technologien mit Höchsterbringungsdauern, die im zugrundeliegenden Bericht nicht explizit modelliert werden, können auf Basis der nächstgelegenen höchsterbringungsdauerspezifischen Reduktionsfaktoren derselben Technologieklasse linear interpoliert werden.

Die höchsterbringungsdauerspezifischen Reduktionsfaktoren werden so lange bestimmt, bis sie entweder den höchsten Wert erreichen, der unter Berücksichtigung technischer Nichtverfügbarkeiten und des Anlageneinsatzes im Modell möglich ist, oder eine Höchsterbringungsdauer von 15 Stunden erreicht ist, je nachdem, welcher Wert geringer ist. Für darüber hinausgehende Höchsterbringungsdauern gilt der jeweils höchste nach dieser Modellierung ermittelte Reduktionsfaktor.

Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2)**Reduktionsfaktoren nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten**

Technologieklasse		Reduktionsfaktor
Gas- und Dampf-Kraftwerk		[...] 0,85
Offene Gasturbine Gasturbinen, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke		[...] 0,85
Biomasse		[...] 0,84
Abfall		[...] 0,99
Geothermie		[...]
Sonstige steuerbare Stromerzeugungsanlagen		[...] 0,88
Batterien und sonstige Speicher mit einer Höchstbringungsdauer von		
	1 Stunde	-
	2 Stunden	-
	3 Stunden	-
	4 Stunden	-
	5 Stunden	-
	6 Stunden	-
	7 Stunden	-
	8 Stunden	-
	9 Stunden	-
	10 Stunden	[...] 0,58
	11 Stunden	[...] 0,62
	12 Stunden	[...] 0,66
Pumpspeicher mit einer Höchstbringungsdauer von		
	1 Stunde	-
	2 Stunden	-
	3 Stunden	-
	4 Stunden	-
	5 Stunden	-
	6 Stunden	-
	7 Stunden	-
	8 Stunden	-
	9 Stunden	-
	10 Stunden	[...] 0,57
	11 Stunden	[...] 0,61
	12 Stunden	[...] 0,65
Wind an Land		[...] 0,04

Intern (Internal)

- 70 -

Bearbeitungsstand: 20.04.2026 22:45

Technologiekategorie	Reduktionsfaktor
Wind auf See	[...]0,09
Photovoltaik	[...]0,02
Laufwasser	[...] 0,94
Speicherwasser	0,82

Anlage 5 (zu § 14 Absatz 2)**Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen**

1.	Anrechnungsgrundsatz
	Auf Für die Erreichung Überschreitung der jeweils geltenden Mindestinvestitionsschwellen gemäß § 14 Absatz 1 anrechenbar sind alle einmaligen Investitionskosten, deren Zweck ausschließlich in der Bereitstellung von zusätzlicher Kapazität installierter Leistung zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung liegt. Anrechenbar sind nur Investitionen, die unmittelbar auf die physische oder technische Schaffung zusätzlicher Kapazität Bereitstellung von installierter Leistung nach Maßgabe dieses Gesetzes gerichtet sind.
2.	Im Einzelnen:
2.1	- „einmalige Investitionskosten“: Nur einmalige Investitionskosten sind anrechenbar. Nicht anrechenbar sind wiederkehrende Investitionskosten, laufende Betriebskosten und Wartungs- und Instandhaltungskosten.
2.2	- „Zweck ausschließlich“: Die Investitionen müssen eindeutig und ausschließlich auf die physische Bereitstellung von installierter Leistung Schaffung von Kapazität gerichtet sein. Investitionen sind nicht anrechenbar, wenn mit ihnen andere Zwecke verfolgt werden oder verbunden sind als die Schaffung von Kapazität.
2.3	- „zusätzliche Kapazität“ „Bereitstellung von installierter Leistung“: Investitionen müssen zusätzliche Kapazität in den Markt führen installierte Leistung dem Stromnetz zur Verfügung stellen. Zusätzliche Kapazität Dies kann ausschließlich auf folgende Arten erfolgen geschaffen werden:
2.3.1	Investitionskosten zur Neuerrichtung einer Anlage. Bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten Kapazitäten gelten zusätzlich die Standortkriterien nach § 12 Abs.3 Nr.1. Absatz 3 Nummer 1.
2.3.2	Investitionskosten zur Erweiterung der Kapazität installierten Leistung einer bereits bestehenden Anlage. Referenzpunkt für die Erweiterung ist nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 die Bestandskapazität der Anlage zum 31.12.2025 bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten. Hierunter sind nur Investitionskosten in die Erweiterung der bestehenden installierten Leistung anrechenbar, nicht hingegen Investitionskosten in die Bestandskapazität. Referenzpunkt für die Erweiterung ist die Bestandskapazität der Anlage. - zum Zeitpunkt des Antrags auf Präqualifizierung nach Abschnitt 5 bei den Ausschreibungen für Kapazitäten und - zum 31.12.2025 bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten. Für den Umfang der Erweiterung der Kapazität ist die gebotene nominale Leistung maßgeblich.
2.3.3	Investitionskosten für eine wesentliche Verlängerung der erwarteten technischen Lebensdauer der Anlage, wobei die Anlage zum Zeitpunkt des Antrags auf Präqualifizierung nach dem Abschnitt 5 bereits vollständig abgeschrieben sein muss. Diese Investitionskosten sind ausschließlich im Rahmen der Ausschreibungen für Kapazitäten anrechenbar.
2.3.4	Investitionskosten, die sowohl nach 2.3.2 zu einer Erweiterung der installierten Leistung als auch nach 2.3.3 zu einer wesentlichen Verlängerung der erwarteten technischen Lebensdauer einer Anlage führen, sind beide anrechenbar bei den Ausschreibungen für Kapazitäten.
2.4	- „zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung“: Nur Investitionen im Umfang der gebotenen nominalen Leistung sind anrechenbar. Nicht anrechenbar sind Investitionen in die Schaffung von zusätzlicher installierter Leistung Kapazität, die über die gebotene nominale Leistung hinausgeht. Zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung sind auch Investitionskosten anrechenbar zur Herstellung der Kompatibilität der Anlage mit den technische Anforderungen an die Anlage nach Abschnitt 3, die ohne diese Investitionen nicht erfüllt wären, wobei bei mehreren verfügbaren Optionen nur die kostengünstigste anrechenbar ist. Unter technische Anforderungen fallen die SDL-Anforderungen nach § 16, die Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff nach § 17 sowie die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach § 9.
2.5	- „physische oder technische Schaffung“: Nur Investitionen in die physische oder technische Bereitstellung von installierter Leistung Kapazität sind anrechenbar, also Herstellungs- und Anschaffungskosten. Hierzu zählen sämtliche Anlagenkomponenten, die für die Bereitstellung von Kapazität erforderlich sind sowie die entsprechenden Baukosten..

3.	Spezifizierung für regelbare Lasten
	Bei regelbaren Lasten sind nur einmalige Investitionskosten in die Flexibilisierung der Anlage anrechenbar. Hierbei ist erforderlich, dass die Anlage durch die Investitionen gegenüber kontrafaktischen und nicht-flexibilisierten Anlagen in die Lage versetzt wird, ihren Wirkleistungsbezug zu reduzieren und dadurch zusätzliche Kapazität bereitzustellen. Nicht anrechenbar sind Investitionen in die Letztverbraucher, die nicht unmittelbar der Flexibilisierung des Wirkleistungsbezugs dienen.
4.	Spezifizierung für Anlagenpools
	Die vorbenannten Anrechnungsvoraussetzungen müssen für jede im Anlagenpool enthaltene Anlage erfüllt sein.

Anlage 6 (zu § 67)

**Berechnung des Verfügbarkeitsindikators
für eine Abrechnungsperiode,
Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage**

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist:
	– i ein Laufindex, der ein Gebot beschreibt
	– AP ein Laufindex über alle Abrechnungsperioden innerhalb des Verpflichtungsjahres
	– $VI_{i,AP}$ der Verfügbarkeitsindikator für ein Gebot i in Abrechnungsperiode AP
	– $VI_{P,AP}$ der Verfügbarkeitsindikator für einen Anlagenpool P in Abrechnungsperiode AP
	– I_P die Menge aller Anlagen in Anlagenpool P ; Für ein Gebot, das sich auf einen Anlagenpool bezieht, gilt: Für Einzelanlagen im Anlagenpool mit jeweils einer installierten Leistung von gleich oder mehr als 2 Megawatt werden die Berechnungen nach dieser Anlage 6 zunächst so durchgeführt als handele es sich bei den Einzelanlagen um einzelne Gebote i ; Ein Kleinanlagenpool gilt als eine Einzelanlage.
	– „HPV“ eine Hochpreisviertelstunde
	– „HPV-Sequenz“ ein zusammenhängender Zeitraum aufeinanderfolgender HPV. Eine HPV-Sequenz beginnt jeweils mit der ersten HPV, die auf eine Viertelstunde, die keine HPV ist, folgt und endet mit der letzten HPV, bevor wieder eine Viertelstunde auftritt, die keine HPV ist, wobei jedoch HPV-Sequenzen, die über die Grenze zweier Abrechnungsperioden hinausgehen, in zwei separate HPV-Sequenzen an der Grenze der Abrechnungsperioden aufgeteilt werden.
	– j ein Laufindex über alle HPV-Sequenzen innerhalb eines Verpflichtungsjahres
	– HPV_j die j -te HPV-Sequenz innerhalb des Verpflichtungsjahres
	– h_{HPV_j} die Dauer von HPV_j in Stunden
	– J_{AP} eine Menge, die alle Laufindizes j derjenigen HPV-Sequenzen enthält, die innerhalb einer Abrechnungsperiode AP liegen
	– v ein Laufindex über alle HPV innerhalb einer HPV-Sequenz
	– v_j die Anzahl der HPV innerhalb von HPV_j
	– $\delta_{k(i)}$ der technische Verfügbarkeitsfaktor für die Anlagenklasse Technologieklasse k , der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist
	– $\eta_{k(i)}$ der Zykluswirkungsgrad („Round trip efficiency“) für die Anlagenklasse Technologieklasse k , der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist
	Für die Parameter technischer Verfügbarkeitsfaktor $\delta_{k(i)}$ und Zykluswirkungsgrad $\eta_{k(i)}$ gilt gleichermaßen: Maßgeblich ist der Parameterwert, der für die Anlagenklasse Technologieklasse k in der Ausschreibung gegolten hat, in der das Gebot i bezuschlagt wurde. Für Zuschläge in den Ausschreibungen gemäß § 6 sind diejenigen Parameterwerte anzulegen, die von der [Bundesnetzagentur] im Rahmen der Bedarfsbestimmung nach § 6 Absatz 2 und der Bestimmung der Reduktionsfaktoren nach § 23 Absatz 1 angelegt wurden. Im Falle von nach § 58 erworbenen

	Kapazitätsverpflichtungen für Gebote, die nicht auf einen Anlagenpool bezogen sind, ist der Parameterwert maßgeblich, der nach denselben Vorgaben des § 61 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen ist, wie der für die Übertragung maßgebliche Reduktionsfaktor. Im Falle von nach § 58 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen für Gebote, die auf einen Anlagenpool bezogen sind, ist der Parameterwert für jede einzelne Anlage des Anlagenpools gesondert zu bestimmen. Maßgeblich ist jeweils der Parameterwert der Technologieklasse, zu der die Einzelanlage gehört, der nach denselben Vorgaben des § 61 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen ist, wie der für die Übertragung maßgebliche Reduktionsfaktor des Anlagenpools. Ein Kleinanlagenpool gilt als Einzelanlage. Für ihn betragen beide Parameterwerte 1. Anzulegen ist diejenige Anlagenklasse Technologieklasse k, zu der die gebotsgegenständliche Anlage gemäß Anlage 3 oder 4 gehört, je nachdem, welche zutreffend ist.
	– $RF_{k(i)}$ der Reduktionsfaktor für die Anlagenklasse Technologieklasse k, der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist, gemäß Anlage 3 beziehungsweise Anlage 4, je nachdem, welche zutreffend ist. Maßgeblich ist der Reduktionsfaktor, der für die Anlagenklasse Technologieklasse in der Ausschreibung gegolten hat, in der das Gebot den Zuschlag erhalten hat. Im Falle von nach § 58 erworbenen Kapazitätsverpflichtungen ist der nach § 61 Absatz 2 ermittelte Reduktionsfaktor anzulegen. Für gebotsgegenständliche Anlagen von virtuellen Geboten Indikativgeboten ist $RF_{k(i)}$ derjenige Reduktionsfaktor, der für den Funktionsnachweis gemäß § 71 Absatz 3 verwendet wird.
	– $h_{HöED,i}$ für Gebote, die sich auf Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen beziehen, die angegebene Höchsterbringungsdauer in vollen Stunden; für Gebote, die sich auf Anlagen einer energieunbegrenzten Technologieklasse beziehen, entspricht $h_{HöED,i}$ der Anzahl an Stunden der gesamten Abrechnungsperiode.
	– $L_{k(i),j}$ der angenommene Ladezustand der Anlagenklasse Technologieklasse k, der die Anlage, die für das Gebot i gebotsgegenständlich ist, zugeordnet ist, am Anfang von HPV$_j$ als relativer Faktor bezogen auf die Energiemenge, die sich aus der Multiplikation der reduzierten Leistung $rMW_{Teilnahme,i}$ mit der Höchsterbringungsdauer $h_{HöED,i}$ dividiert durch den Reduktionsfaktor $RF_{k(i)}$ ergibt. Für Anlagen einer energieunbegrenzten Technologieklasse beträgt dieser Wert 1.
	– $W_{sol,i,AP}$ die für das Gebot i zu erbringende elektrische Sollenergiemenge während der Abrechnungsperiode AP
	– $W_{erbracht,i,AP}$ die dem Gebot i zugewiesene erbrachte elektrische Energiemenge der gebotsgegenständlichen Anlage während der Abrechnungsperiode AP
	– $W_{sol,i,j}$ die für das Gebot i zu erbringende elektrische Sollenergiemenge während einer HPV-Sequenz j innerhalb der Abrechnungsperiode
	– $rMW_{Teilnahme,i}$ die reduzierte Leistung von Gebot i. Für Indikativgebote nach § 60 wird die reduzierte Kapazität auf die für das Verpflichtungsjahr nachgewiesene reduzierte Leistung herabgesetzt, sofern die im Funktionsnachweis nach § 71 nachgewiesene reduzierte Leistung kleiner ist als die reduzierte Leistung des Indikativgebots. Für Indikativgebote beträgt die nachgewiesene reduzierte Leistung 0 für HPV$_j$, deren Beginn vor dem für das Verpflichtungsjahr maßgeblichen Messzeitraum nach § 71 Absatz 5 liegt.
	– $R_{j,j-1}$ die Zeit in Stunden zwischen dem Ende der vorhergehenden HPV-Sequenz $j-1$ und dem Beginn der HPV-Sequenz j (letzte Regenerationszeit) abzüglich der Zeit der Viertelstunden in der letzten Regenerationszeit, für die eine Ausnahme durch die ÜNB nach nach § 68 Absatz 3 oder nach [dem letzten Satz von Nummer 3.3 dieser Anlage] erfolgt
	– $R_{j-1,j-2}$ die Zeit in Stunden zwischen dem Ende der vorvorhergehenden HPV-Sequenz $j-2$ und der vorhergehenden HPV-Sequenz $j-1$ (vorletzte Regenerationszeit) abzüglich der Zeit der Viertelstunden in der vorletzten Regenerationszeit, für die

	eine Ausnahme durch die ÜNB nach § 68 Absatz 3 oder nach [dem letzten Satz von Nummer 3.3 dieser Anlage] erfolgt
2.	Zeitlicher Anwendungsbereich
	Der Verfügbarkeitsindikator wird pro Abrechnungsperiode berechnet.
3.	Berechnung
3.1	Verfügbarkeitsindikator Besteht ein Gebot i aus einer einzelnen Anlage, ergibt sich der Verfügbarkeitsindikator für eine Abrechnungsperiode aus dem Verhältnis zwischen der dem Gebot zugewiesenen erbrachten Energiemenge und der für das Gebot zu erbringenden Sollenergiemenge: $VI_{i,AP} = \frac{W_{erbracht,i,AP}}{W_{soll,i,AP}}$ Dabei kann $VI_{i,AP}$ keine Werte unterhalb von 0 und oberhalb von $1/\delta_{k(i)}$ annehmen. Bezieht sich ein Gebot i auf einen Anlagenpool gemäß § 20, ergibt sich der Verfügbarkeitsindikator als der mit der reduzierten Leistung der einzelnen Anlagen gewichtete Mittelwert der Verfügbarkeitsindikatoren aller Anlagen aus der Menge I_P: $VI_{P,AP} = \frac{\sum_{i \in I_P} (VI_{i,AP} \cdot rMW_{Teilnahme,i})}{\sum_{i \in I_P} rMW_{Teilnahme,i}}$ Die dem Gebot zugewiesene erbrachte Energiemenge und die für das Gebot zu erbringende Sollenergiemenge für eine Abrechnungsperiode ergeben sich, indem jeweils alle dem Gebot zugewiesenen erbrachten und Sollenergiemengen der HPV-Sequenzen innerhalb der Abrechnungsperiode aufaddiert werden. $W_{erbracht,i,AP} = \sum_{j \in J_{AP}} W_{erbracht,i,j}$ $W_{soll,i,AP} = \sum_{j \in J_{AP}} W_{soll,i,j}$
3.2	Erbrachte Energiemenge Die dem Gebot i zugewiesene erbrachte Energiemenge in einer HPV-Sequenz ($W_{erbracht,i,j}$) ergibt sich aus der erbrachten Energiemenge der gebotsgegenständlichen Anlage multipliziert mit dem Quotienten aus der für das Gebot i zu erbringenden Sollenergiemenge in der Abrechnungsperiode AP ($W_{soll,i,AP}$) und der Summe über die für die Abrechnungsperiode zu erbringenden Sollenergiemengen aller Gebote, die derselben Anlage zugeordnet sind wie das Gebot i, wobei der Wert für die erbrachte Energiemenge in einer HPV-Sequenz keine negativen Werte annehmen kann. Die erbrachte Energiemenge ergibt sich – für Erzeugungsanlagen aus der gemessenen Nettoenergiemenge. – für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools aus der gemessenen Nettoenergiemenge abzüglich des Referenzwerts nach § 25. Für die gemessene Nettoenergiemenge pro HPV werden die Einspeisungen positiv und Entnahmen negativ gezählt. Die erbrachte Energiemenge der für Gebot i gebotsgegenständlichen Anlage ergibt sich als die Summe aller erbrachten Energiemengen pro HPV von der ersten HPV der HPV-Sequenz bis zur N-ten HPV, wobei das N herangezogen wird, bei dem die Summe der erbrachten Energiemengen pro HPV maximal ist. Während einer HPV entspricht die gemessene Nettoenergiemenge der Anlage i – im Fall von marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes <u>der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich dem</u>

Kommentiert [A128]: Gerade bei negativen Redispatch-Einsätzen kann es nicht nur zu vollständigen Abschaltungen, sondern auch zu Teilreduktionen der Leistung (z.B. von Nennleistung auf Mindestleistung) kommen. Die vorgeschlagene Präzisierung der Berechnungslogik trägt dem Rechnung, indem sie auch solche Teilreduzierungen angemessen in die Bereinigung einbezieht.

	<u>Absolutbetrag der reduzierten Leistung der ausgesprochenen Maßnahme einer Nettoenergiemenge in Höhe der Summe der reduzierten Leistung geteilt durch $RF_{k(i)}$, über alle Gebote, die dieser Anlage zugeordnet sind, multipliziert mit einer Viertelstunde,</u> – im Fall der Bereitstellung von negativer Regelleistung der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich dem Absolutbetrag der abgerufenen negativen Regelleistung, multipliziert mit einer Viertelstunde, – <u>im Fall der Bereitstellung von positiver Regelleistung der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich der bereitgestellten und abzüglich der abgerufenen positiven Regelleistung multipliziert mit einer Viertelstunde.</u> – <u>im Fall von Einschränkungen durch Baumaßnahmen im Netz der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich dem Absolutbetrag der eingeschränkten Leistung multipliziert mit einer Viertelstunde.</u> – <u>im Fall von Schwarzstart- und Betriebsversuchen zur Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit gemäß Art. 44 Abs. 1, Art. 51 Abs. 2 NC ER und Art. 45 Abs. 2 NC RfG sowie §§14, 15 des BNetzA-Beschlusses BK6-18-249 der tatsächlichen Nettoenergiemenge zuzüglich der aufgrund des jeweiligen Schwarzstart- oder Betriebsversuchs vom Netz getrennten Leistung multipliziert mit einer Viertelstunde.</u> <u>Die ÜNB können festlegen, dass weitere, von ihnen veranlasste netz- oder systembedingte Maßnahmen, die die Fahrweise der Anlage beeinflussen, bei der Ermittlung der gemessenen Nettoenergiemenge in gleicher Weise bereinigend zu berücksichtigen sind. Die hiernach berücksichtigten Maßnahmen sind auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6 zu veröffentlichen.</u>
3.3	Sollenergiemenge Die für das Gebot i zu erbringende Sollenergiemenge in HPV_j wird nach der folgenden Formel berechnet: $W_{soll,i,j} = \frac{rMW_{Teilnahme,i}}{RF_{k(i)}} \cdot \delta_{k(i)} \cdot \min(L_{k(i),j} \cdot h_{H6ED,i}; h_{HPV,j})$ Der Ladezustand am Anfang einer HPV-Sequenz berechnet sich nach folgender Formel: $L_{k(i),j} = \min \left(\max \left(\min \left(\frac{\eta_{k(i)} \cdot R_{j-1,j-2}}{h_{H6ED,i}}; 1 \right) - \frac{h_{HPV,j-1}}{h_{H6ED,i}}; 0 \right) + \frac{\eta_{k(i)} \cdot R_{j,j-1}}{h_{H6ED,i}}; 1 \right)$ Für den Fall $j=1$ werden beide Regenerationszeiten $R_{j,j-1}$ und $R_{j-1,j-2}$ auf 8.760 festgelegt. Für den Fall $j=1$ gilt: $h_{HPV,j-1} = 0$. Die Übertragungsnetzbetreiber können mit Wirkung ab Beginn eines Verpflichtungsjahres, spätestens zwei Monate vor dessen Beginn, festlegen, dass bestimmte Viertelstunden nicht für die Berechnung der Regenerationszeiten berücksichtigt werden, wenn ein festzulegender Preisindex des untertägigen Stromhandels die Preisschwelle um einen festzulegenden Betrag, mindestens jedoch {100 Euro/MWh}, überschreitet.
4.	Aufteilung der im Funktionsnachweis erbrachten Leistung bei mehreren Kapazitätsverpflichtungen pro Anlage
4.1	Ist die im Funktionsnachweis nach § 71 Absatz 3 erbrachte Leistung kleiner oder gleich der Summe der Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem für das jeweilige Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 71 Absatz 4 über alle bezuschlagten Gebote, wird jedem bezuschlagten Gebot eine erbrachte Leistung zugeordnet, die dem Anteil der reduzierten Leistung des Gebots an der Summe der reduzierten Leistung aller Gebote entspricht. Virtuellen Geboten Indikativgeboten wird keine gemessene erbrachte Leistung zugeordnet.
4.2	Übersteigt die erbrachte Leistung die Summe der Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem für das jeweilige Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 71 Absatz 4 über alle bezuschlagten Gebote, wird

Kommentiert [A129]: Ergänzung von zusätzlichen Korrekturfaktoren bei Limitierungen durch Baumaßnahmen im Netz und Schwarzstarttests. Da diese Aufzählung bis 2046 (15-Jahresvertrag) niemals abschließend sein kann, sollten weitere Punkte durch die ÜNB ergänzt werden können.

In der Praxis können Anlagen durch weitere, vom Netzbetreiber veranlasste Maßnahmen – etwa netzbedingte Einschränkungen infolge von Baumaßnahmen oder regulatorisch verpflichtend durchzuführende Schwarzstart- und Betriebsversuche – in ihrer Fahrweise erheblich beeinflusst oder zeitweise vollständig vom Netz getrennt werden. Ohne eine Bereinigung auch um diese Einflussfaktoren würde die tatsächlich verfügbare und einsatzbereite Leistung der Anlage im Verfügbarkeitsindikator systematisch unterschätzt. Die ergänzende Berücksichtigung dieser Maßnahmen stellt sicher, dass die erbrachte Energiemenge so ermittelt wird, als hätten die netz- und systembedingten Einschränkungen bzw. verpflichtend durchzuführenden Schwarzstart- und Betriebsversuche nicht stattgefunden.

1.	jedem bezuschlagten Gebot eine erbrachte Leistung zugeordnet, die dem Quotienten aus der bezuschlagten reduzierten Leistung und dem maßgeblichen Reduktionsfaktor des jeweiligen Gebots entspricht, und
2.	der darüber hinausgehende Anteil der erbrachten Leistung den virtuellen Geboten Indikativgeboten zugeordnet. Die Aufteilung auf die den virtuellen Gebote Indikativgebote erfolgt im Verhältnis der reduzierten Leistung der den virtuellen Gebote Indikativgebote zur Summe der reduzierten Leistung aller den virtuellen Gebote Indikativgebote.

Anlage 7 (zu § 81)**Formel zur Berechnung des Ausübungspreises
für den Preisspitzenausgleich**

	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist:
	- <i>Ausübungspreis_t</i> die täglich ermittelte Preisschwelle für den Erfüllungstag t, die für den Preisspitzenausgleich nach § 81 maßgeblich ist,
	- <i>WG_{el}</i> der Wirkungsgrad (WG) elektrisch (el) einer offenen Gasturbine im Erdgasbetrieb bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 33,37 Prozent (entspricht 0,33 0,37 MWh _{el} /MWh _{th}),
	- <i>P_{Erdgas, t-1}</i> der für den Erfüllungstag t-1 am letzten Handelstag vor der Ermittlung des Ausübungspreises anzulegende Spotmarktpreis für Erdgas in Euro/MWh _{th} , bezogen auf den oberen Heizwert,
	- <i>F_{0,903}</i> Der Faktor in Höhe von 0,903 mit dem der Erdgaspreis auf den unteren Heizwert umgerechnet wird,
	- <i>EF_{Erdgas}</i> der spezifische Kohlenstoffdioxidemissionsfaktor für Erdgas bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 201,6 g CO ₂ /kWh,
	- <i>TP_{CO2, t-1}</i> der am letzten Handelstag vor der Ermittlung des Ausübungspreises anzulegende CO ₂ -Preis für 1 Tonne CO ₂ in EUR/tCO ₂ ,
	- <i>ÜK</i> ein pauschaler Fixbetrag in Höhe von [...] 50 EUR/MWh _{el} für übrige Kosten (ÜK) wie Startkosten, Netzentgelte für den Brennstoffbezug und andere variable Betriebskosten.
2.	Berechnung
	Der Ausübungspreis ergibt sich aus nachstehender Formel. Er gilt einheitlich für alle von diesem Gesetz adressierten Anlagen und ist den tagesaktuellen variablen Kosten einer offenen Gasturbine im Erdgasbetrieb nachgebildet.
	$\text{Ausübungspreis}_t = \frac{1}{WG_{el}} \left(\frac{P_{Erdgas, t-1}}{F_{0,903}} + EF_{Erdgas} * TP_{CO2, t-1} \right) + \text{ÜK}$

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine sichere und zuverlässige Stromversorgung ist für Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung und zudem ein zentraler Standortfaktor für den Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland. Deutschland hat traditionell eines der höchsten Versorgungssicherheitsniveaus weltweit. Angesichts der Veränderungen auf dem Strommarkt durch die fortschreitende Transformation des Stromsystems hin zu einem von erneuerbaren Energien bestimmten Stromsystem müssen jetzt Vorkehrungen getroffen werden, damit dieses hohe Versorgungsniveau auch in Zukunft weiter eingehalten werden kann. Dieses Gesetz dient dazu, dem Stromsystem die notwendige gesicherte Leistung zur Verfügung zu stellen, die für den Erhalt des hohen Versorgungssicherheitsstandards erforderlich ist.

Das deutsche Stromsystem durchläuft einen tiefgreifenden Wandel. Die Überkapazitäten insbesondere von konventionellen Kraftwerken, die Großteils noch aus Zeiten der Gebietsmonopole vor der Strommarktliberalisierung stammen, sind praktisch vollständig abgebaut, unter anderem aufgrund des gesetzlich geregelten Kohleausstiegs und des Ausstiegs aus der Kernkraft. Gleichzeitig steigt der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland jährlich an und soll bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Stromverbrauchs betragen. Dies führt zu einem insgesamt stark veränderten Stromsystem, in dem erneuerbare Energien und Kraftwerke, Speicher und flexible Verbraucher optimal zusammenspielen müssen. Dieses Zusammenspiel soll auf volkswirtschaftliche effiziente Weise für den Ausgleich des Strombedarfs mit dem Stromangebot über das ganze Jahr hinweg sorgen, insbesondere auch in Zeiten mit wenig Erzeugung aus erneuerbaren Energien.

Um dieses Ziel zu erreichen, besteht Handlungsbedarf: Der Strommarkt benötigt zusätzliche Kapazitäten, um bei dem fortschreitenden Kohleausstieg und dem zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Wirtschaft auch in Zukunft verlässlich zu gewährleisten. Der aktuelle nationale Bericht zum Stand der Versorgungssicherheit nach §§ 51 Absatz 3, 63. Absatz 2 Nummer 2 Energiewirtschaftsgesetz sowie der europäische Bericht nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 belegen den Handlungsbedarf: Konkret kommt die Bundesnetzagentur in ihrem jüngsten Bericht vom September 2025 zum „Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität“ zu dem Ergebnis, dass die Versorgungssicherheit mit Elektrizität in Deutschland bis 2035 nur gewährleistet werden könne, wenn zusätzliche steuerbare Kapazitäten von, je nach Szenario, bis zu 12,5 GW bzw. bis zu 25,6 GW bis zum Jahr 2035 errichtet würden. Zudem müssen dafür die Ziele für den Ausbau von Windenergie- und PV-Anlagen, zur Erhöhung der Flexibilität und zum Netzausbau erreicht werden.

Damit dieser erhebliche Zubaubedarf realisiert werden kann, sind ein effektiver Marktrahmen, ein angemessenes Investitionsumfeld sowie ausreichend Planungssicherheit wesentliche Voraussetzungen. In der Realität ist jedoch seit einigen Jahren ein Stillstand bzw. Attentismus bei Investitionen zu beobachten, insbesondere im Bereich der besonders großen Investitionen mit zum Teil jahrzehntelangen Refinanzierungszeiträumen wie bei Kraftwerken. Im deutschen Strommarkt liegen unterschiedliche Hemmnisse vor, die zu dieser Situation beitragen. In dem zunehmend flexiblen Stromsystem der Zukunft mit hohen Anteilen dargebotsabhängiger erneuerbarer Energien wächst, ökonomisch gesehen, die Bedeutung der Fixkosten (Investitionskosten) im Vergleich zu den variablen Kosten der Stromerzeugung (Ausgaben für Brennstoffe etc.). Sowohl die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wie auch die kurzzeitige Speicherung von Strom ist nicht mit variablen Kosten für

Brennstoffe und CO₂ verbunden. Bei Kraftwerken spielen variable Kosten dagegen eine Rolle. Da zukünftig die Einsatzstunden von Kraftwerken abnehmen werden, wird das Investitionskalkül der Betreiber immer stärker von der Frage der Deckung der Investitions- bzw. Fixkosten bestimmt.

Zumindest theoretisch können Anlagenbetreiber Deckungsbeiträge durch den Verkauf von Strom im Großhandel (z. B. an der Strombörse) in hochpreisigen Stunden oder im mehrjährigen Terminmarkt erzielen und so auch ihre Investitionskosten refinanzieren. Jedoch werden die Markterlöse im Rahmen der Transformation des Stromsystems volatiler und weniger verlässlich. Hinzu kommt das Risiko von regulatorischen Interventionen in den Markt oder in die Preisbildung. Risiken gehören zum unternehmerischen Handeln, im aktuellen Strommarkt ist die Möglichkeit zur Risikoabsicherung jedoch oftmals unzureichend. So bietet der Terminmarkt allenfalls eine anteilige Absicherung der Erlöse – und das zu meist höchstens drei Jahre im Voraus –, während Investoren bei größeren Anlagen teils jahrzehntelange Refinanzierungszeiträume absichern müssen. Auch sind die Preise am Terminmarkt strukturell niedrig, weil nicht alle Versorger die Stromlieferungen an ihre Kunden vollständig absichern und damit die entsprechende Nachfrage am Terminmarkt ausbleibt. Terminmärkte sind auch nicht geeignet, um regulatorische Unsicherheiten angemessen abzusichern, weil derartige Unsicherheiten für die Unternehmen schwer kalkulierbar sind. Ergebnis all dieser Entwicklungen sind – abgesehen von den Fällen der beispielsweise durch das KWKG geförderten Anlagen – nur zögerliche bzw. in den letzten Jahren sogar vollständig ausbleibende Investitionen in notwendige Kapazitäten wie Kraftwerke.

Angesichts dieser Hemmnisse und des beobachtbaren Attentismus ist ein umfassender Investitions- und Anreizrahmen notwendig, um die Versorgungssicherheit auf gewohnt hohem Niveau zu sichern. Durch die Einführung eines Kapazitätsmarkts sollen daher Investitionen in die sichere Versorgung mit Strom, konkret insbesondere in gesicherte Leistung/Kapazitäten angereizt werden. Ein systematischer und technologieoffener Rahmen, mit klarem Fokus auf Wettbewerb, unternehmerischem Handeln, Innovation sowie Gesamtsystemoptimierung ist zentral für die kosteneffiziente Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Ebenso ist eine bürokratiearme Ausgestaltung wichtig, um eine breite Teilnahme von Marktakteuren und damit mehr Wettbewerb zu ermöglichen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Deutschland sich das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 gesetzt hat. Der Stromsektor leistet einen zentralen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele. Nach 2045 müssen alle Kraftwerke klimaneutral betrieben werden. Im KVBG ist gesetzlich verankert, dass bis spätestens 2038 der Ausstieg aus der Kohleverstromung erfolgen wird. Um diese Ziele zu erreichen, ist es unerlässlich, die sichere Versorgung mit Strom ohne Abstriche zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf führt Deutschland erstmals einen Kapazitätsmarkt ein. Ziel des Gesetzentwurfes ist sicherzustellen, dass ausreichend gesicherte Kapazität im Stromsystem vorhanden ist, um die Stromnachfrage auf dem Niveau des von der Bundesnetzagentur festgelegten Versorgungssicherheitsstandards zu decken. Es ist insofern ein besonderer Kapazitätsmarkt, weil er anders als bei Kapazitätsmärkten üblich insbesondere ein Jahr, nämlich 2031, adressiert (konkret den Zeitraum von November 2031 bis Ende Oktober 2032). Der europäische Rechtsrahmen erlaubt auch ohne Weiteres, dass ein Kapazitätsmarkt für nur ein Zieljahr eingerichtet wird.

Für die Zeit ab 2032 soll sich ein umfassender Kapazitätsmarkt anschließen; im Jahr 2027 sollen die erforderlichen gesetzlichen Regelungen hierfür geschaffen werden. In diesem gesetzlichen Rahmen soll dann auch die Finanzierung der Kosten für den und die Verwendung der Erlöse aus dem Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031 geregelt werden. Dazu zählen die ab 2031 anfallenden Vergütungszahlungen an bezuschlagte Bieter, die Verwendung eingezogener Sicherheiten, die Einnahmen aus Pönalen sowie die Deckung der administrativen Kosten bei den Übertragungsnetzbetreibern, die diesen nach Maßgabe bzw. auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Unter diese administrativen Kosten fallen

beispielsweise auch die bis zum ~~31. Dezember 2031~~ ab 2026 bis zum 31. Dezember 2031 anfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Präqualifikations- und Ausschreibungsplattform sowie die notwendigen Kosten der Vorfinanzierung. Konkret wird das Gesetz zum Kapazitätsmarkt ab dem Jahr 2032 im Einklang mit den europäischen Vorgaben die Einführung einer Umlage ab dem Jahr 2031 vorsehen, die dann auch den Kapazitätsmarkt nach dem vorliegenden Gesetz für das Jahr 2031 mit finanzieren wird. Die Rahmenbedingungen für diese Umlage müssen noch mit der europäischen Kommission festgelegt werden.

Kommentiert [A130]: Möglichst ggf. getrennte Umlagesysteme (für 2031 sowie ab 2032) vermeiden -> erst später im KapMa-Gesetz_2032 relevant

Im Übrigen berücksichtigt der vorliegende, auf das Jahr 2031 ausgerichtete Kapazitätsmarkt, alle europarechtlichen Anforderungen an einen Kapazitätsmarkt, darunter u. a., dass der Kapazitätsbedarf auf Grundlage des maßgeblichen Versorgungssicherheitsmonitoring gemäß den Vorgaben der EU Strommarktverordnung ermittelt wird, alle Technologien in den verschiedenen Ausschreibungen teilnehmen und zum Zuge kommen können, sowie eine wettbewerbliche Bestimmung der Vergütungshöhe durch Ausschreibungen erfolgt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf führt einen Kapazitätsmarkt als systematischen Rahmen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ein. Dieser Kapazitätsmarkt zielt auf das Jahr 2031 ab. Mit ihm wird erstmals systematisch die Bereithaltung von Kapazität vergütet, also die Fähigkeit von Anlagen bzw. Kapazitäten, sicher bereit zu stehen, um in möglichen Knappheitssituationen Strom zu erzeugen und zu einer sicheren Stromversorgung beizutragen. Die wettbewerblich bestimmte Vergütung für Kapazität setzt finanzielle Anreize für Neuinvestitionen sowie auch die Erhaltung von Anlagen im Bestand und die Erschließung lastseitiger Flexibilität.

Der vorliegende Entwurf legt dabei Wert auf einen konsequent an den Erfordernissen der Versorgungssicherheit ausgerichteten Rahmen. So adressieren erste Ausschreibungen gezielt primär Neuanlagen, für deren Planung- und Erreichung besonders viel Zeit benötigt wird. Zudem sollen zunächst insbesondere Anlagen mit der Fähigkeit, über längere Zeiträume Strom zu erzeugen (Langzeitkapazitäten), gefördert werden. Das ist wichtig, um auch längere Phasen ohne Erzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stromimporten (Dunkelflauten) abzusichern. Ebenso sollen die Erfordernisse des stabilen Systembetriebs hinsichtlich des Standorts und der technischen Eigenschaften von Anlagen berücksichtigt werden.

Kapazitätsmärkte vergüten die Vorhaltung von elektrischer Leistung („Megawatt“). Sie ergänzen dabei den bestehenden Stromgroßhandel, der primär die Erzeugung von Strom, also elektrische Arbeit („Megawattstunden“) vergütet. Aber auch mit einem Kapazitätsmarkt koordiniert der Stromgroßhandel weiterhin den effizienten Einsatz von Erzeugern und Verbrauchern über den Day-Ahead und Intraday-Markt. Konkret sorgt der Kapazitätsmarkt also dafür, dass die Anlagen gebaut bzw. betriebsbereit sind; über den Betrieb der Anlagen entscheidet dagegen der Strommarkt. Kapazitätsmärkte sind international verbreitete Mechanismen und existieren zum Beispiel in US-amerikanischen Marktgebieten und mehreren europäischen Staaten. Der erste Kapazitätsmarkt in Europa startete 2014 in Großbritannien, in den Folgejahren führten Frankreich, Irland, Polen, Italien und zuletzt 2021 Belgien einen Kapazitätsmarkt ein.

Ein Kapazitätsmarkt ist ein marktweiter Mechanismus, d. h. dieser adressiert stets die Gesamtmenge der benötigten Kapazität, die für die Einhaltung des Zuverlässigkeitsstandards und damit eine sichere Deckung der Stromnachfrage in einem zukünftigen Jahr notwendig ist. In einem sogenannten zentralen Kapazitätsmarkt, welches ein in vielen EU-Staaten wie u. a. Belgien oder Polen das etablierte Modell ist, erfolgt dies über Ausschreibungen. Solche Ausschreibungen haben teilweise einen mehrjährigen Vorlauf, um die Realisierung von Projekten mit längeren Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten wie Kraftwerken zu

ermöglichen. Ausschreibungen mit kürzerem Vorlauf richten sich dagegen an bestehende und schnell zu realisierende Kapazitäten. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich im Wettbewerb, in dem sich die günstigsten Angebote zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durchsetzen. Im Gegenzug verpflichten sich bezuschlagte Anbieter (Kapazitätsverpflichtete), ihre Anlagen zum relevanten Zeitpunkt betriebsbereit vorzuhalten. Um dies zu gewährleisten, wird überprüft, ob die Kapazitätsverpflichteten in für das System herausfordernden Knappheitssituationen ihre Pflichten erfüllen.

In Kapazitätsmärkten sind Kapazitätsanbieter zu Zahlungen in Zeiten hoher Strompreise verpflichtet (Prinzip Abschöpfung/Claw-Back). Dazu wird vielfach auf das finanzielle Instrument der Reliability Option gesetzt: Der Kapazitätsanbieter erhält eine fixe Vergütung (Kapazitätsprämie), verpflichtet sich aber zugleich, Zahlungen in Hochpreissituationen zu leisten. Diese Zahlungen entsprechen den Beträgen, um die der Strompreis eine bestimmten Preisgrenze überschreitet. Diese Reliability Optionen hat risikomindernde Vorteile für Bieter, kann Ausübung von Marktmacht reduzieren und sichert Stromkunden in gewissem Umfang gegen hohe Preise ab.

Ziel des Gesetzentwurfs ist neben der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Dekarbonisierung des Kraftwerksparks zu unterstützen. Sämtliche neuen Kraftwerke, die über diese Maßnahme gefördert werden, werden Wasserstoff-ready errichtet. Anlagen, die nach 2045 eine Förderung über diesen Kapazitätsmarkt erhalten, müssen spätestens nach dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben werden. Um zum Wasserstoffhochlauf im Kraftwerksbereich beizutragen, sind zudem Anreize zur Umstellung von insgesamt 4 GW Gaskraftwerken auf Wasserstoff bereits vor 2045, ~~konkret 2 GW in 2040 und 2 GW in 2043~~ geplant; die Regelungen zu diesen Instrumenten werden in einem separaten Verfahren vorgelegt.

Im Einzelnen sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Regelungen zur Ausgestaltung des Kapazitätsmarkts für das „Lieferjahr 2031“, konkret das Verpflichtungsjahr vom 1. November 2031 bis 31. Oktober 2032, vor.

Abschnitt 1

Ziel und Zweck des Gesetzes ist die Einführung eines Kapazitätsmarkts, um die Versorgungssicherheit gemäß des nationalen Versorgungssicherheitsstandards für diesen Zeitraum zu gewährleisten.

Abschnitt 2

Das Gesetz sieht verschiedene Ausschreibungen vor. Diese unterscheiden sich zum Teil hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen und Eigenschaften (z. B. Länge des Verpflichtungszeitraums). Die Ausschreibungen sollen in Summe den notwendigen inländischen Gesamtbedarf an gesicherter Leistung für das Jahr 2031 (1. November 2031 bis 31. Oktober 2032) beschaffen. Im Jahr 2026 sollen zunächst insgesamt neun Gigawatt an neuen Langzeitkapazitäten über zwei Runden ausgeschrieben werden (Ausschreibung für Langzeitkapazitäten). Wie in Kapazitätsmärkten üblich, geben Bieter die Gebote in reduzierter Leistung ab. Diese Umrechnung erfolgt, um unterschiedliche Beiträge und Verfügbarkeiten verschiedener Technologien zur Versorgungssicherheit zu würdigen, und Gebote in technologieneutralen Ausschreibungen vergleichbar zu machen. Diese Langzeitkapazitäten müssen ein Langzeitkriterium erfüllen, d. h. über einen längeren Zeitraum Strom bereitstellen können. Nachfolgend soll in 2027 eine Ausschreibungsrunde für weitere zwei Gigawatt Neuanlagen erfolgen, wobei das Langzeitkriterium hier entfällt (Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten).

[2027] erfolgt sodann erstmals eine Ausschreibung, die technologieoffen für alle Technologieklassen (Kraftwerke, Speicher und flexible Lasten) ist, und an der sowohl Neuanlagen als auch Bestandsanlagen teilnehmen können (Ausschreibungen für Kapazitäten). Auch Pools aus Anlagen verschiedener Technologien (Kapazitätsausschreibung) können hieran teilnehmen. Das Ausschreibungsvolumen wird voraussichtlich einen Großteil des gesamten

Förderbedarfs für das Jahr 2031 umfassen, und wird von der Bundesnetzagentur auf Basis ihres jüngsten Berichts zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich Elektrizität (kurz Versorgungssicherheitsmonitoring) festgestellt. Im {Herbst 2029}, also [rund zwei] Jahre vor Beginn des Verpflichtungsjahres, erfolgt eine weitere Kapazitätsausschreibung für den restlichen Bedarf, der auf Basis des dann jüngsten Versorgungssicherheitsmonitorings der Bundesnetzagentur bestimmt wird. Danach sollte für 2031 ausreichend Kapazität bezuschlagt worden sein, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Abschnitt 3

Für die Teilnahme an den Ausschreibungen bestehen sowohl allgemeine als auch besondere Voraussetzungen. Allgemeine Voraussetzungen umfassen u. a. Vorgaben zur Mindestleistung von Anlagen, das Vorliegen eines ~~s Stromnetzanschlusses oder einer verbindlichen Stromnetzanschlusszusage~~, die Einhaltung von europarechtlich vorgeschriebenen CO₂-Emissionsgrenzwerten, sowie den europarechtlich und aus Kosteneffizienzgründen gebotenen Ausschluss von Überförderungen bzw. Doppelförderung. Besondere Teilnahmevoraussetzungen gelten jeweils für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten, für Erzeugungskapazitäten, sowie für die Ausschreibungen für Kapazitäten.

Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten sind besonders konsequent an den aktuell hohen Bedarfen für Investitionen in neue Kapazitäten ausgestaltet worden. Sie richten sich nur an zusätzliche Kapazität, was durch das Erreichen von Mindestinvestitionsschwellen nachgewiesen wird. Ziel ist es, dass dem Stromsystem perspektivisch mehr Kapazität zur Absicherung der Versorgung in Engpassphasen zur Verfügung steht. Um hier teilnahmeberechtigt zu sein, müssen Anlagen die technische Fähigkeit aufweisen, jederzeit mit nur {einer} Stunde Vorlauf über einen längeren Zeitraum von zehn aufeinanderfolgenden Stunden {unter voller nominaler Leistung} bereitstellen können. Des Weiteren müssen diese Kapazitäten technische Anforderungen erfüllen, die sie in die Lage versetzen, die Stabilität des Stromsystems jederzeit und unabhängig von ihrem Wirkleistungsbetrieb durch Systemdienstleistungen zu stützen. Diese technischen Anforderungen wurden im Systemstabilitätsbericht 2025 der Übertragungsnetzbetreiber für die Gewährleistung der Systemstabilität und damit für die Versorgungssicherheit als sehr dringlich eingestuft.

Die Regelungen sehen für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten wie auch für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten nur einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren vor. Dieser Zeitraum ist für Investitionen mit hohem Kapitalbedarf wie Neuanlagen sinnvoll und sachgerecht, da er eine ausreichend lange Refinanzierungssicherheit bietet, und die Kosten zugleich auf mehrere Jahre streckt. Für die Ausschreibungen für Kapazitäten sind Verpflichtungszeiträume von einem, sieben oder 15 Jahren vorgesehen, was Bestandskapazitäten und Modernisierungen den Zugang ermöglicht. Welcher Zeitraum Anwendung findet, in welcher Höhe bei der dem Gebot zugrundeliegenden Anlagen Investitionen nachweislich geplant sind. Die Mindestinvestitionsschwellen sind an den EU-Beihilferahmen Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) angelehnt. Außerdem sind Vorschriften vorgesehen, um in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland eine sichere und nachhaltigen Verfügbarkeit von und Versorgung mit wichtigen Technologien langfristig zu stärken. Für diesen Zweck müssen Gebote für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren einen Beitrag zur Resilienz leisten, indem das Endprodukt der gebotsgegenständlichen Anlage vollständig und dessen Bestandteile zu mindestens ~~50%~~ 50 Prozent Herkunftsnachweise erbringen müssen, welche die Fertigung im Europäischen Wirtschaftsraum belegt.

Ebenso sind Vorgaben zur Systemdienstleistungsfähigkeit der Anlagen, der Vorbereitung ihres Betriebs mit Wasserstoff, und der Teilnahme von Anlagen in an Deutschland angrenzende EU-Mitgliedsstaaten enthalten. Eine solche grenzüberschreitende Teilnahme setzt aber voraus, dass eine europarechtlich vorgesehene Vereinbarung zwischen den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern abgeschlossen ist, und dass ausreichend Eintrittskapazität vorhanden ist.

Kommentiert [A131]: Siehe §31

Kommentiert [A132]: Sonst wird immer geschrieben: „ein Stromnetzanschluss oder eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage“. Ersteres sollte man hier auch ergänzen.

Abschnitt 4

Im Sinne der Akteurs- und Technologievielfalt bzw. von innovativen Geschäftsmodellen ist auch das Zusammenlegen von Anlagen zu einem Gebot in einem Anlagenpool (auch als Aggregation bekannt) möglich und näher geregelt. Ein Aggregator tritt als einheitlicher Bieter für mehrere Anlagen in den Ausschreibungen auf. Anforderungen an die Aggregation betreffen die zulässige Mindestkapazität oder Mindestzahl von Anlagen, messtechnische Voraussetzungen etc.

Des Weiteren wird bestimmt, dass ein Gebot stets in reduzierter Leistung anzugeben ist. Diese Leistung ergibt sich aus der gebotenen nominalen Leistung der Anlage und einem Reduktionsfaktor, der den Beitrag einer Technologieklasse zur Versorgungssicherheit widerspiegelt. Dieser Ansatz (sogenanntes de-rating) ist in Kapazitätsmärkten üblich und etabliert. Es ermöglicht, den unterschiedlichen Beitrag von Technologien zu Knappheitssituationen zu reflektieren, und Gebote in technologieneutralen Ausschreibungen miteinander vergleichbar zu machen und damit wettbewerbsfähig zu konkurrieren. Für energiebegrenzte Technologien wie Pumpspeicher, Batteriespeicher und regelbare Lasten hängen die Reduktionsfaktoren davon ab, über wie viele Stunden eine Anlage ihre gebotene Leistung durchgängig erbringen kann.

Abschnitt 5

Ein Präqualifizierungsverfahren dient dazu, rechtzeitig wesentliche Informationen zum Bieter sowie zu technischen Eigenschaften der Anlagen zu erfassen und zu verifizieren. Eine erfolgreiche Präqualifizierung bescheinigt, dass ein Anbieter grundsätzlich die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen sowie eine Erbringung der Leistung erfüllt. Dieses der Ausschreibung üblicherweise vorgeschaltete Verfahren ist in bestehenden Kapazitätsmärkten üblich und zweckmäßig, um die Sicherheit zu erhöhen, dass die gebotsgegenständlichen Anlagen am Ende auch die zugesagten Eigenschaften aufweisen. Die Regelungen beschreiben die Verfahrensschritte, setzen dazu die Übertragungsnetzbetreiber als zuständige Stelle ein, und sehen Vorgaben vor zu den einzureichenden Unterlagen sowie den notwendigen Nachweisführungen vor. Für die Präqualifizierung von Neuanlagen oder beabsichtigten Modernisierungen sind, wo notwendig, spezifische und zeitlich gestreckte Verfahren geregelt. Die Präqualifizierung für die Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten sowie Langzeitkapazitäten erfolgt abweichend erst ab der Gebotsabgabe, da der Vorlauf bis zum Gebotstermin zu knapp bemessen ist für ein vorgelagertes Präqualifizierungsverfahren. Für die Ausschreibung von Kapazitäten für den Gebotstermin {2027} erfolgt die Nachweisführung abweichend auch für Bestandsanlagen erst nach der Bezuschlagung der Gebote, da der Vorlauf bis zu diesem Gebotstermin für eine vollständige Präqualifikation aller teilnehmenden Bestandsanlagen nicht ausreicht.

Abschnitt 6

Hier werden das Ausschreibungsverfahren und die durch die Bieter zu leistenden Sicherheiten geregelt. Das umfasst die Bekanntmachung der Ausschreibung, sowie Anforderungen, Pflichtangaben und Bindungswirkung von Geboten. Um das Risiko ungerechtfertigt hoher Gebote zur Verhinderung von Marktmanipulation und überhöhter Förderkosten einzugrenzen, ist eine Gebotsobergrenze für Gebote (Höchstwert) vorgesehen, die auskömmlich hoch angesetzt ist, um die gewünschten Investitionsanreize zu setzen. Des Weiteren bestehen Regelungen zur Hinterlegung von Sicherheiten, um mögliche Pönalenzahlungen für Verstöße gegen Pflichten aus diesem Gesetz abzusichern. Alle Bieter hinterlegen bei der Bundesnetzagentur vor Gebotsabgabe eine sogenannte Gebotssicherheit, die zur Absicherung der Ernsthaftigkeit (Bindungswirkung) der Gebote und von Sicherheitsforderungen nach erfolgreichem Zuschlag dient. Werden mehrjährige Verpflichtungen eingegangen, dann ist nach erfolgreichem Zuschlag eine sogenannte Realisierungssicherheit zu hinterlegen. Diese sichert die sogenannte Nichtrealisierungspönale ab, die ein Bieter leisten muss, wenn die versprochene Investition und Inbetriebnahme einer Anlage nicht oder nicht

rechtzeitig erfolgt. Als weiteres Element müssen alle bezuschlagten Bieter eine Sicherheit für etwaige Ausgleichszahlungen und unvollständige Funktionsnachweise bei Verstößen gegen die Verfügbarkeitspflicht abgeben. Sicherheiten sind in Ausschreibungen üblich, um die Ernsthaftigkeit der Gebote abzusichern, sowie ausreichende Anreize für eine getreue Erfüllung der Pflichten eines Zuschlags, d. h. die Verfügbarkeit von Kapazität und bei Neuanlagen zusätzlich deren rechtzeitige Errichtung, zu setzen. Weitere Vorschriften regeln die zulässigen Arten und die Verwahrung der Sicherheiten, ihre Freigabe nach Wegfallen des Sicherungszwecks, und zuletzt die Einziehung, wenn Verpflichtungen nicht erfüllt werden, durch die dafür zuständige Bundesnetzagentur.

Abschnitt 7

Vorgesehen sind auch detaillierte Bestimmungen zum Zuschlagsverfahren, also der Reihung und Bewertung der Gebote, sowie weitere Aspekte wie Fristen und Verfahren zum Ausschluss von Geboten oder Bietern. Der Zuschlag erfolgt nach dem Prinzip pay-as-bid (Gebotspreisverfahren), d. h. jeder erfolgreiche Bieter erhält als Vergütung den individuellen Preis, den er geboten hat. Dieses Verfahren ist vorteilhaft für wettbewerbliche Ausschreibungen, bei denen potentiell mehrere Angebote von einzelnen Bietern erwartet werden, und geringe Erfahrungen betreffend die Wettbewerbsintensität vorliegen. Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten enthalten eine Komponente zur regionalen Steuerung, um zu gewährleisten, dass neue Kraftwerke überwiegend an den Standorten errichtet werden, wo sie für ein stabiles, kosteneffizientes Energiesystem benötigt werden (netztechnischer Süden). Neuer Kraftwerke bedarf es aus Systemstabilitätsgründen allerdings nicht nur in ausgewählten Regionen, sondern in ganz Deutschland, weshalb die Komponente zur regionalen Steuerung im Rahmen der Gebotsreihung nur so lange Anwendung findet, bis die angestrebte anteilige regionale Verteilung der neuen Kraftwerke erreicht ist. Die Regelung beeinflusst nur die Reihung der Gebote im Zuschlagsverfahren, nicht hingegen die Höhe der Kapazitätsvergütung.

Es sind auch Regelungen zu den Rechtswirkungen von Zuschlägen vorgesehen, die einerseits die Ansprüche auf Kapazitätsvergütung des Anbieters und andererseits die Pflicht zur Bereitstellung der bezuschlagten Kapazität im gesamten Verpflichtungszeitraum festhalten. Weitere Vorschriften sehen vor, in welchen Fällen Zuschläge erlöschen oder widerrufen werden können, sowie die daraus entstehenden Folgen. Des Weiteren sind Regelungen für die Übertragbarkeit von Kapazitätsverpflichtungen vorgesehen. Denkbare Konstellationen - auch kumuliert möglich - sind der Fall, dass die Kapazitätsverpflichtung übertragen und von einem anderen erfüllt werden soll, und der Fall, dass die Kapazitätsverpflichtung zukünftig mit einer anderen als der bezuschlagten Anlage erfüllt werden soll.

Abschnitt 8

Weitere Vorschriften beschreiben die Verfahrensschritte, Anforderungen und Fristen zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung, soweit eine solche nach den Vorgaben von Abschnitt 5 erfolgt ist. Diese richten sich an Neuanlagen oder Modernisierungen, deren Inbetriebnahme typischerweise erst mehrere Jahre nach Zuschlag erfolgt, sodass notwendige Eigenschaften gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern als zuständige Stelle erst zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden können. Aufgrund des knappen zeitlichen Vorlaufs bis zum Beginn des Verpflichtungsjahres in 2031 können bestimmte Nachweise erst nach dem Beginn des Verpflichtungsjahres nachgereicht werden, wofür Regelungen vorgesehen sind. In Fällen, in denen die Inbetriebnahme nicht rechtzeitig zu Beginn des Verpflichtungsjahres in 2031 abgeschlossen werden kann, werden mit Dauer der Verzögerung ansteigende Strafzahlungen fällig, die sogenannte Nichtrealisierungspönale. Diese Pönale ist notwendig und sinnvoll, damit Anbieter finanzielle Anreize haben, ihren Pflichten aus dem Zuschlag nachzukommen, d. h. insbesondere den rechtzeitigen Bau und Inbetriebnahme von Neuanlagen sicherzustellen. Die Pönale wächst gestaffelt an, um diesen Anreiz zeitlich zu strecken und damit dessen Effektivität zu steigern. Für die Ausschreibung von Kapazitäten für den Gebotstermin 2027 erfolgt abweichend von der allgemeinen Regel

auch für Bestandsanlagen die Nachweisführung zeitlich erst nach der Bezuschlagung der Gebote, also im Sinne einer vorläufig erteilten Präqualifizierung. Der Abschluss der vorläufig erteilten Präqualifizierung kann frühestmöglich nach der Bezuschlagung erfolgen, muss aber spätestens einen Tag vor Beginn des Verpflichtungsjahres am 1. November 2031 beantragt werden.

Abschnitt 9

Bei einem Versorgungssicherheitsinstrument ist es zentral sicherzustellen, dass die Kapazitätsanbieter während des Verpflichtungszeitraums ihre Pflicht zur Vorhaltung von Leistung erfüllen. Die Übertragungsnetzbetreiber kontrollieren dazu die individuelle Verfügbarkeit von verpflichtungsgegenständlichen Anlagen, indem deren Stromerzeugung bzw. -verbrauch während ausgewählter Prüfmomente gemessen, und mit dem Sollwert aus dem Gebot abgeglichen wird. Geprüft wird in Viertelstunden, in denen die Versorgung mit Strom knapp sein könnte, wobei auf hohe Preise im Day-Ahead-Großhandel abgestellt wird, da diese eine solche Knappheit indizieren (Hochpreisviertelstunden). Übersteigt der Day-Ahead Preis eine von den Übertragungsnetzbetreibern tägliche bestimmte Preisschwelle, setzt die Verfügbarkeitskontrolle ein. Die Übertragungsnetzbetreiber messen die Verfügbarkeit während aller Hochpreisviertelstunden, berechnen für einen Zeitraum von zwei Wochen eine „Ist-Energiemenge“, und vergleichen diese mit der „Soll-Energiemenge“ gemäß den Angaben im Gebot. Mit Ablauf des einjährigen Verpflichtungsjahres wird für jede Abrechnungsperiode bestimmt, inwieweit eine fehlende oder eine überschießende Gesamtverfügbarkeit vorlag. Diese Fehl- und Überschussmengen werden – ähnlich im bekannten Ausgleichsenergiepreissystem für die Abrechnung von Bilanzkreissaldi – miteinander verrechnet. Ergänzend muss einmal jährlich ein (technischer) Funktionsnachweis durch den Anbieter erbracht werden, um die Funktionsfähigkeit der Anlage und Fähigkeit zur Pflichterfüllung auch ohne Hochpreisviertelstunden überprüfen zu können. Ebenso hier geregelt ist die Vorgabe zur Dekarbonisierung, wonach nach diesem Gesetz geförderte Kapazitäten mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral betrieben werden müssen.

Abschnitt 10

Als Pendant zu Abschnitt 9, der die Pflichten der Kapazitätsverpflichteten behandelt, wird hier ihre Vergütung geregelt. Dazu sind Bestimmungen zum Anspruch der erfolgreichen Bieter/Kapazitätsverpflichteten auf Zahlung der Kapazitätsvergütung enthalten. Die Vergütung bemisst sich dabei nach der Höhe des individuellen Gebots (pay-as-bid) multipliziert mit der Gebotsmenge, und wird von den Übertragungsnetzbetreibern für das jeweils zurückliegende Verpflichtungsjahr, welches jeweils zwölf Monate umfasst, ausgezahlt. Des Weiteren sind Vorschriften zu Zahlungen für unzureichende bzw. überschießende Verfügbarkeit vorgesehen: Für Fehlmengen, also eine unzureichende Verfügbarkeit, fallen sogenannte Ausgleichszahlungen an, für Überschussmengen, also übergebührliche Verfügbarkeit, Ausgleichsprämien. Die Höhe der Zahlung für Fehlmengen hängt ab von der gebotsindividuellen Kapazitätsvergütung und dem systemweiten Verhältnis aus den gesamten Mengen an Unter- und Überverfügbarkeit. Die maximale Ausgleichszahlung ist nach oben hin gedeckelt (Stop-Loss). Für überschießende Verfügbarkeit werden hingegen Ausgleichsprämien gewährt, womit komplementär die Übererfüllung belohnt wird.

Dieses Abrechnungssystem gewährleistet einen hohen Grad an Versorgungssicherheit und Fairness, mindert Aufwände in der Abwicklung, und reduziert Pönalenrisiken für Bieter, etwa bei ungeplanten Anlagenausfällen. Im Weiteren ist ein Preisspitzenausgleich geregelt. Gemäß beihilferechtlicher Vorgaben ist ein Preisspitzenausgleich vorzusehen, der unter anderem die Funktion einer Übererlösabschöpfung („Claw-Back“) erfüllt. Dieser wird in Form einer Reliability Option umgesetzt, welche auch in anderen Kapazitätsmärkten wie in jenem Belgiens etabliert ist. Die Reliability Option schafft eine Zahlungspflicht des bezuschlagten Bieters in allen Viertelstunden, in denen der Day-Ahead-Preis im börslichen Stromgroßhandel ein bestimmtes, hohes Preisniveau (Ausübungspreis) überschreitet. Dies

erfolgt unabhängig vom individuellen Anlageneinsatz (abstrakt), und findet auf alle Technologien gleichermaßen Anwendung. Das Instrument verringert die Erlösrisiken für Betreiber, verstärkt die Anreize, Anlagen betriebsbereit zu halten, trägt zur Absicherung von Verbrauchern und Verbraucherinnen gegen Preisspitzen bei, reduziert die Förderkosten, und mindert die Möglichkeiten zur Ausübung von Marktmacht.

Abschnitte 11 und 12

Hier sind Regelungen zu ~~Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten~~ enthalten ~~[ergänzen]~~, außerdem ~~Regelungen~~ zum Rechtsschutz, und den Zuständigkeiten. Zu letzterem zählen die ~~Festlegungskompetenzen~~ Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur sowie und Verordnungsermächtigungen enthalten. Vorgesehen sind beispielsweise Verordnungsermächtigungen für konkrete Regelungen zu der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens sowie für Reduktionsfaktoren für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Kapazitäten. Die Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur dienen dazu, Details der Ausschreibungen zu regeln und erforderlichenfalls Anpassungen durchzuführen zu können.

Das Gesetz enthält mehrere Anlagen:

Anlage 1 beschreibt die Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten. In Anlage 2 werden die Resilienzanforderungen hinsichtlich wesentlicher Bauteile abhängig von der Technologie geregelt. Anlage 3 beschreibt die Methodik zur Ermittlung von Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten. Anlage 4 enthält die Reduktionfaktoren für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten. Anlage 5 beschreibt Details zu Mindestinvestitionsschwellen und dafür anrechenbaren Investitionen. In der Anlage 6 wird die Berechnung des Verfügbarkeitsindicators detailliert erläutert. Anlage 7 beschreibt die Berechnung des Ausübungspreises näher.

Daneben enthält das Gesetz in Artikel 3 die erforderliche Anpassungen der Besonderen Gebührenverordnung der BNetzA.

III. Exekutiver Fußabdruck

In der letzten Legislaturperiode hat das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine umfassende öffentliche Konsultation gemäß der europäischen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) zur Kraftwerksstrategie durchgeführt, die am 23. Oktober 2024 beendet wurde.

Zudem hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zwei Fachgespräche zur weiterentwickelten Kraftwerksstrategie mit den einschlägigen Verbänden durchgeführt, eines am 4. März 2026 und eines am 24. März 2026. Dabei wurden die konzeptionellen Überlegungen des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgestellt und diskutiert, nicht aber der Gesetzentwurf.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt

inden Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikel 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz schafft einen Kapazitätsmarkt für Strom, und spannt dabei ergänzend zu den bestehenden Gesetzen wie beispielsweise dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und dem Energiefinanzierungsgesetz den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland weiter auf, wobei das Gesetz insbesondere auf die Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit bei gleichzeitiger Transformation der deutschen Stromversorgung gerichtet ist. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Eine Beschränkung auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Entwurf ist in Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Einführung von sog. Kapazitätsmechanismen, d.h. von Investitionsrahmen, mit denen der Bau neuer oder der Erhalt bestehender Stromerzeugungskapazitäten angereizt wird, ist stark unionsrechtlich vorgeprägt. Kapazitätsmärkte sind im EU-Energerecht als Instrument zur Sicherung der Versorgungssicherheit anerkannt, unterliegen jedoch sekundärrechtlichen und beihilferechtlichen Vorgaben. Die zentrale Rechtsgrundlage bildet die EU-Strommarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943), die Kapazitätsmechanismen zulässt, sofern sie zur Behebung eines nachgewiesenen Versorgungssicherheitsproblems erforderlich sind. Kapazitätsmechanismen müssen diskriminierungsfrei, technologieneutral und marktbasiert ausgestaltet sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Das Ausschreibungsvolumen darf nicht höher sein als zur Einhaltung des nationalen Zuverlässigkeitsstandards notwendig. Es dürften nur Anlagen teilnehmen, die bestimmte Emissionsgrenzwerte einhalten. Zudem müssen die Mechanismen zeitlich befristet sein.

Die Einführung eines Kapazitätsmechanismus ist gem. Artikel 108 Absatz 3 AEUV als Beihilfe bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden, soweit er durch staatliche oder staatliche Mittel finanziert wird. Die beihilferechtliche Zulässigkeit von Kapazitätsmechanismen wird maßgeblich durch Kapitel 4.8. der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (sog. KUEBLL) bestimmt, das zahlreiche Vorgaben der EU-Strommarktverordnung inkorporiert. Ferner enthält Kapitel 4.3. des CISAF in Verbindung mit Anhang I des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie (CISAF) ein Zielmodell für Kapazitätsmechanismen (und führt insofern zu einer Art Fast-Track-Beihilfungsverfahren). Jenes Kapitel soll vorliegend jedoch nur punktuell als Orientierung herangezogen werden, wo dies fachlich sinnvoll erscheint.

Die Bestimmungen des Artikels 1 stehen daher gemäß Artikel 2 unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission die Bestimmungen beihilferechtlich genehmigt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz hat keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda der Vereinten Nationen 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Es hat mehrere Nachhaltigkeitsziele im Blick:

Das Regelungsvorhaben trägt vorrangig zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels (SGD) 7 bei, wonach der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle gesichert werden soll. Die wettbewerblichen Ausschreibungen für die Bereithaltung Kapazitäten durch getrennte Ausschreibungen für (1) Erzeugungsanlagen, über einen längeren Zeitraum von 15 Jahren verpflichtet sind Strom bereitstellen zu können (Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten), für (2) Erzeugungsanlagen (Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten) und für (3) Erzeugungsanlagen und regelbare Lasten (Ausschreibungen für Kapazitäten) trägt maßgeblich zur Versorgungssicherheit Strom bei.

Das Regelungsvorhaben leistet des Weiteren einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel (SGD) 8 und 9. Nach den Nachhaltigkeitszielen Nummern 8.3 und 8.4. sollen durch wirtschaftliche Zukunftsvorsorge gute Investitionsbedingungen geschaffen werden und Wohlstand dauerhaft erhalten. Des Weiteren soll die deutsche Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich gesteigert werden. Mit den Ausschreibungen nach diesem Regelungsentwurf soll maßgeblich zu einer bezahlbaren und sicheren Stromversorgung beigetragen werden. Dies erfüllt zudem die Zielvorgabe 9.1, wonach eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen ist.

Das Regelungsvorhaben leistet zugleich einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel (SGD) 13, wonach umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen sind. Die Ausschreibungen schaffen neue, steuerbare, moderne, hochflexible und klimafreundliche Erzeugungskapazitäten. Diese zusätzlichen Kapazitäten sichern den gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg (bis 2038) und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ab. Zudem müssen sämtliche Kraftwerke, die auf Grundlage der Ausschreibungen nach diesem Regelungsvorschlag neu errichtet werden, wasserstofffähig sein und spätestens nach 2045 vollständig dekarbonisieren. Um einen vorzeitigen Umstieg auf Wasserstoff anzureizen, sollen zusätzlich zu diesem Regelungsvorschlag weitere Maßnahmen dafür sorgen, dass zwei Gigawatt Kraftwerksleistung bereits 2040 und weitere zwei Gigawatt Kraftwerksleistung bereits 2043 auf Wasserstoff umgestellt werden. Eine gesetzliche Regelung hierfür soll noch 2026 auf den Weg gebracht werden. Auf lange Sicht ist der Einsatz von Wasserstoff im Stromsektor die preisgünstigste Lösung – gerade in Anbetracht der Tatsache, dass unter dem geltenden europäischen Emissionshandel mit einer stetigen Preissteigerung für Kohlenstoffdioxidzertifikate auszugehen ist.

Aufgrund seiner Innovationsstärke und der Offenheit seiner Volkswirtschaft ergibt sich für Deutschland das Potenzial, nachhaltiges Wirtschaften auch global zu befördern. Das Regelungsvorhaben kann damit potenziell einen wichtigen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel (SGD) 17 leisten (Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich Wissen international vermitteln).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche jährliche Kosten in Höhe von insgesamt ~~2 243 000~~ 1 140 000 Euro. Davon entfallen auf Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt ~~4 304 000~~ 869 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von ~~406 000~~ 271 000 Euro ~~127 206 Euro~~, sowie Gemeinkosten in Höhe von ~~503 000 Euro~~, in den Jahren 2026 bis [2031].

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt ~~[11,85 Planstellen: 8,1 hD, 2,84 gD, 1 mD]~~ 7,9 Planstellen: 5,34 hD, 1,89 gD, 0,67 mD erforderlich.

Die stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarfe sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Kapitel 0918 der Bundesnetzagentur ausgeglichen werden. Die bei der Bundesnetzagentur anfallenden stellenmäßigen Mehrbedarfe sollen dabei durch Repriorisierung von bestehenden Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

~~Für den Querschnittsbereich werden [3,5] Planstellen erforderlich. Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten.~~

Die Personal- und Sachkosten können teilweise über Gebühren refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Die Aufgabenwahrnehmung ist zeitlich befristet. Mit Entfall der Aufgabe in 2032 werden auch Planstellen, Personal- und Sachmittelbedarfe nicht mehr haushaltswirksam.

Die Kosten des von diesem Gesetz geschaffenen Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031 und die Verwendung der Erlöse aus diesem sind im Einklang mit den europäischen Vorgaben von KUEBILL und CISAF durch die Einführung einer Umlage zu finanzieren. Dem Bund entstehen insoweit keine Kosten. Konkret wird das für 2027 geplante Gesetz zum Kapazitätsmarkt, welcher ab dem Verpflichtungszeitraumjahr 2032 greifen soll auch das Umlageverfahren, das dann auch für den Kapazitätsmarkt nach diesem Gesetz gilt, regeln. Die Rahmenbedingungen für diese Umlage müssen noch mit der Europäischen Kommission festgelegt werden.

Zu den durch die Umlage zu finanzierenden Kosten zählen die ab 2031 anfallenden Vergütungszahlungen an bezuschlagte Bieter, die Verwaltung von Sicherheiten, sowie die Deckung der administrativen Kosten bei den Übertragungsnetzbetreiber, die diesen nach Maßgabe bzw. auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Unter diese administrativen Kosten fallen beispielsweise auch die ~~bis zum [31. Dezember 2031]~~ ab 2026 bis zum 31. Dezember 2031 anfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Präqualifizierungs- und Ausschreibungsplattform sowie die notwendigen Kosten der Vorfinanzierung.

Die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch dieses Gesetz entsteht kein neuer Aufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten führt für die Wirtschaft zu einer Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 400 000 Euro und zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1 496 000 Euro.

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft (Tabellarische Zusammenfassung nach Vorgabe und Normadressat):

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Norm-adressat	Jähr-liche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sach-aufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „gering-fügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.13	§ 28 Absatz 6 StromVKG; Erstellung einer Internetplattform für die Durchführung der Präqualifizierung			ÜNB	1 Internetplattform	170 000 Euro = 0 + 170 000 Euro	170	Aufwand pro Fall: interne Daten StBA für Hosting und Wartung einer Website
2.17	§ 66 Absatz 2 StromVKG; Erstellung der Verfügbarkeitsindikator der bezuschlagten Anlage		Ja	ÜNB	26 Abrechnungsperioden	19,27 Euro = (20 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall siehe Erläuterungen
2.18	§ 67 Absatz 4 StromVKG; tägliche Veröffentlichung der Hochpreisviertelstunde		Ja	ÜNB	365 Veröffentlichungen	19,27 Euro = (20 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: bis 14 Uhr müssen täglich die Hochpreisviertelstunden des Folgetages veröffentlicht werden Aufwand pro Fall: Herleitung mittels Recherche Internet Hochpreisviertelstunde wird tendenziell aus den Day-Ahead-Preisen abgeleitet. Geschieht manuell mit Prüfung.
2.19	§ 73 Absatz 2 StromVKG; Auszahlung der Kapazitätsvergütungen			ÜNB	440 bezuschlagte Anlagen	23,12 Euro = (24 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Angaben laut Gesetzestext Aufwand pro Fall: Herleitung nach internen Daten StBA Zeitwerttabelle Wirtschaft: Berechnungen durchführen und

Kommentiert [A133]: Die im Gesetzesentwurf zugrunde gelegten Annahmen zu den Administrationskosten sind aus Sicht der ÜNB nicht nachvollziehbar. Eigene Berechnungen und ein Vergleich mit den Erfahrungen europäischer Nachbarstaaten führen zu signifikant höheren Kostenansätzen.

Hier bedarf es einer Überprüfung und Anpassung der Annahmen, um die notwendige Klarheit zu schaffen.

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Norm-adressat	Jähr-liche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sach-aufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „gering-fügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
								Zahlungsanweisungen ausführen bei mittlerer Schwierigkeit
2.20	§ 78 StromVKG; Abrechnung, Entgegen-nahme und Auszahlung der Aus-gleichszah-lungen und Ausgleichs-prämien			ÜNB	440 bezu-schlagte Anlagen	245,65 Euro = (255 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	108	Fallzahl: Angaben laut Gesetzestext Aufwand pro Fall: Herleitung nach internen Daten StBA Zeitwertta-belle Wirtschaft: Berechnungen durchführen und Zahlungsanwei-sungen ausführen bei komplexer Schwierigkeit
2.21	§ 80 Ab-satz 3 StromVKG; Ermittlung und Bekannt-gabe des Ausübungs-preises für den Spit-zenlastaus-gleich für den Folgetag		Ja	ÜNB	365 Ver-öffentli- chungen	19,27 Euro = (20 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringfügiger Auf-wand pro Fall Fallzahl: Angaben laut Gesetzestext Aufwand pro Fall: Herleitung mittels Recherche Inter-net
2.22	§ 81 StromVKG; Abrechnung und Entge-gennahme des Spit-zenlastaus-gleichs			ÜNB	5.280 be-zu-schlagte Anlagen	23,12 Euro = (24 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	122	Fallzahl: Angaben laut Gesetzestext Aufwand pro Fall: Herleitung nach internen Daten StBA Zeitwertta-belle Wirtschaft: Berechnungen durchführen und Zahlungsanwei-sungen ausführen bei mittlerer Schwierigkeit
Summe in Tsd. Euro							400	
davon aus Informations-pflichten (IP)							0	
aus nationalem Recht							400	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Norm-adressat	Jähr-liche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sach-aufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „gering-fügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
aus EU-Vorgaben							0	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft (Tabellarische Zusammenfassung nach Normadressat und Vorgabe):

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Ein-malige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit x Lohnsatz + Sach-aufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „gering-fügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	1; § 27 i.V.m. § 40 Absatz 3 StromVKG; Qualifizierung Langfriskapazitäten (Neu)	Nein	Bieter	40 Präqualifizierungen	555,84 Euro = (577 / 60) h x 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Standardaktivitäten: Hohe Komplexität: 1; 2; 3; 19; mittlere Komplexität: 4; 5; 7; 8; 15
2.2	1; § 27 i.V.m. § 40 Absatz 3 StromVKG; Qualifizierung Erzeugerkapazitäten (Neu)	Nein	Bieter	40 Präqualifizierungen	555,84 Euro = (577 / 60) h x 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Standardaktivitäten: Hohe Komplexität: 1; 2; 3; 19; mittlere Komplexität: 4; 5; 7; 8; 16
2.3	1; § 27 i.V.m. § 40 Absatz 2 StromVKG; Präqualifizierung Kapazitäten (Neu)	Nein	Bieter	800 Präqualifizierungen	266,84 Euro = (277 / 60) h x 57,80 Euro/h (WZ: D)	213	Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Standardaktivitäten: Hohe Komplexität: 1; 2; 3; mittlere Komplexität: 4; 5; 7; 8; 17 Keine Nachweise inkl. Gutachten
2.4	1; § 28 Absatz 5; Eintragung ins Marktstammdatenregister	Nein	Bieter	40 Eintragungen in das	28,90 Euro = (30 / 60) h x 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Langfristkapazitäten (Neu)			Marktstammdatenregister			Vorgabe aus dem Rechtskontext MaStRV, + 10 Minuten, da hier noch Angaben zum Bieter eingetragen werden müssen (Vorgabe aus MaStRV bezieht sich nur auf Anlagenangaben)
2.5	1; §28 Absatz 5; Eintragung ins Marktstammdatenregister Erzeugerkapazitäten (Neu)	Nein	Bieter	40 Eintragungen in das Marktstammdatenregister	28,90 Euro = (30 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem Rechtskontext MaStRV, + 10 Minuten, da hier noch Angaben zum Bieter eingetragen werden müssen (Vorgabe aus MaStRV bezieht sich nur auf Anlagenangaben)
2.6	1; § 28 Absatz 5; Eintragung ins Marktstammdatenregister Kapazitäten (Neu)	Nein	Bieter	800 Eintragungen in das Marktstammdatenregister	28,90 Euro = (30 / 60) h × 57,80 Euro/h (WZ: D)	geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem Rechtskontext MaStRV, + 10 Minuten, da hier noch Angaben zum Bieter eingetragen werden müssen (Vorgabe aus MaStRV bezieht sich nur auf Anlagenangaben)
2.7	§ 28 Absatz 6 StromVKG; Erstellung einer Internetplattform für die Durchführung der Präqualifizierung		ÜNB	1 Internetplattform	500 000 Euro = 0 + 500 000 Euro	500	Fallzahl: Es wird von den Übertragungsnetzbetreibern eine Plattform eingerichtet Aufwand pro Fall: interne Daten des StBA

Kommentiert [A134]: die Erstellung der „internetplattform“ wurde schon oben unter lfd. Nummer 2.3 genannt, mit einer anderen Summe

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.8	§§ 34 und 35 StromVKG; Prüfung und Entscheidung der Anträge auf Präqualifizierung		ÜNB	800 Prüfung und Entscheidungen	462,40 Euro = $(480 / 60) \text{ h} \times 57,80 \text{ Euro/h}$ (WZ: D)	370	Fallzahl: Laut Ressort bewerben sich im Mittel ca. 800 Unternehmen für die erste Ausschreibung in 2027. Solange sich bei den Unternehmen nichts ändert bleibt die Präqualifizierung auch noch für die zweite Ausschreibung 2029 gültig. Aufwand pro Fall: interne Daten StBA
2.9	1; §§ 39 und 40 StromVKG; Gebote Langfristkapazitäten (ohne Angaben zur Präqualifizierung) (Neu)	Nein	Bieter	40 Gebote	573,18 Euro = $(595 / 60) \text{ h} \times 57,80 \text{ Euro/h}$ (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem Rechtskontext EEG nachgemessen (inkl. Lastgangdaten von 6 Monaten -> +1h)
2.10	1; §§ 39 und 40 StromVKG; Gebote Erzeugerkapazitäten (Ohne Angaben zur Präqualifizierung) (Neu)	Nein	Bieter	40 Gebote	573,18 Euro = $(595 / 60) \text{ h} \times 57,80 \text{ Euro/h}$ (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem Rechtskontext EEG nachgemessen (inkl. Lastgangdaten von 6 Monaten -> +1h)
2.11	1; §§ 39 und 40 StromVKG; Gebote Kapazitäten (Ohne Angaben zur Präqualifizierung) (Neu)	Nein	Bieter	800 Gebote	515,38 Euro = $(535 / 60) \text{ h} \times 57,80 \text{ Euro/h}$ (WZ: D)	412	Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Vergleichbare Vorgabe aus dem Rechtskontext EEG nachgemessen
2.12	1; § 43 StromVKG; Leistung von Gebotssicherheiten an ÜNB (Neu)	Nein	Bieter	880 Gebotssicherheiten	23,12 Euro = $(24 / 60) \text{ h} \times 57,80 \text{ Euro/h}$ (WZ: D)	geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Schätzung Ressort Aufwand pro Fall: Standardaktivität

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							4; 11 (mittlere Komplexität)
2.13	1; § 44 StromVKG; Leistung von Realisierungssicherheit an ÜNB (Neu)	Nein	Bieter	440 Realisierungssicherheiten	23,12 Euro = $(24 / 60) \text{ h} \times 57,80 \text{ Euro/h}$ (WZ: D)	geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Anzahl Gebote: Schätzung Ressort. Annahme 50% erhalten Zuschlag (basierend auf Zahlen der BNetzA) Aufwand pro Fall: Standardaktivität 4; 11 (mittlere Komplexität)
2.14	§ 49 StromVKG; Durchführung der Ausschreibung von Kapazitäten		ÜNB	Unterstützung der BNetzA bei 2 Ausschreibungen für Kapazitäten	5 395 Euro = $(5\,600\,800 / 60) \text{ h} \times 57,80 \text{ Euro/h}$ (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Es finden insgesamt 2 Ausschreibungen für Kapazitäten statt. Eine in 2027 und eine 2029 Aufwand pro Fall: interne Daten des StBA und Recherche Internet Vgl. Ausschreibungen für Windenergie an Land und Recherche Internet
2.15	§ 61 StromVKG; Anzeige auf Übertragung oder Austausch von Anlagen im Rahmen einer Kapazitätsverpflichtung; Prüfung und Bestätigung oder Ablehnung		ÜNB	80 Prüfungen	462,40 Euro = $(480 / 60) \text{ h} \times 57,80 \text{ Euro/h}$ (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Annahme Ressort ca 800 Unternehmen bewerben sich auf Kapazitäten. Ca 10% tätigen Anzeigen auf Übertragungen oder Austausch von Anlagen
2.16	§ 65 StromVKG; Entgegennahme und Verwahrung von		ÜNB	22 Verwahrung	9,15 Euro = $(10 / 60) \text{ h} \times 54,90 \text{ Euro/h}$ (WZ: D)	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Fallzahl: Ca. 440 Unternehmen erhalten laut BNetzA den

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Norm-adressat	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	Nichtrealisierungspönalen						Zuschlag. Annahme dass Zuschlag bei ca. 5% der Unternehmen erlischt Aufwand pro Fall: interne Daten StBA
Summe in Tsd. Euro						1.496	
aus nationalem Recht						1.496	
aus EU-Vorgaben						0	

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten insgesamt in Höhe von ~~1 104 000~~ 736 000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben im hD insgesamt ~~866 000~~ 578 000 Euro, gD ~~483 000~~ 122 000 Euro, mD ~~54 000~~ 36 000 Euro.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung aus dem Anhang 9 des Statistischen Bundesamt vom April 2025 ermittelt.

Aufgabe 1 – Ermittlung Ausschreibungsvolumen § 6 i.V.m. Anlage 1

Zur Ermittlung des Gesamtbedarfs sind sowohl Eingangs- als auch Ergebnisdaten aufzubereiten und zusammenzustellen. Der Gesamtbedarf besteht aus einer Referenzkapazität und einer Anpassungskapazität. Beide sind in jeweils getrennten Prozessen gemäß 2.3 der Anlage 1 zu berechnen. Der nach dieser Methode berechnete Gesamtbedarf ist ein Modellergebnis und kann bestimmt werden, sobald die Versorgungssicherheitsrechnungen abgeschlossen sind.

Das konkrete Ausschreibungsvolumen ergibt sich aus dem Gesamtbedarf abzüglich unterschiedlicher Abzugsposten, die im Detail aufwendig recherchiert und mit unterschiedlichen Stakeholdern abgestimmt werden müssen. Zur Einschätzung der Abzugsposten sind umfassende Datenrecherchen durchzuführen, damit das Ausschreibungsvolumen möglichst präzise bestimmt wird. Die Datenrecherchen binden beispielsweise das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Übertragungsnetzbetreiber und ggf. andere Behörden ein. Weiterhin müssen diese Daten plausibilisiert und mit den Übertragungsnetzbetreibern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abgestimmt werden. Die abgestimmten Ergebnisse der Recherche sind mit den Daten im Versorgungssicherheitsmonitoring zu verrechnen, um eine finale Abzugsmenge pro Abzugsposten zu erhalten. Die Abzugsposten

sind von dem Gesamtbedarf abzuziehen, um die Ermittlung des Ausschreibungsvolumen abzuschließen. Abschließend sind die Ergebnisse des in Anlage 1 beschriebenen Vorgehens in eine veröffentlichungsfähige Version umzuwandeln und zu veröffentlichen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Ermittlung der Daten für die Bestimmung des Gesamtbedarfes	1,00	hD	13.333	67,6	15.022
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	6.667	33,8	3.756
Bestimmung der Referenzkapazität	1,00	hD	16.667	67,6	18.778
	1,00	gD	5.333	40,4	3.591
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Bestimmung der Anpassungskapazität	1,00	hD	16.667	67,6	18.778
	1,00	gD	5.333	40,4	3.591
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Ermittlung der Daten für die Abzugsposten zur Bestimmung des Ausschreibungsvolumens; Abstimmung mit dem BMW und ÜNB	1,00	hD	26.667	67,6	30.044
	1,00	gD	13.333	40,4	8.978
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Umwandlung der Daten in reduzierte Leistung	1,00	hD	10.000	67,6	11.267
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Vornahme des Abzugs der ermittelten Abzugsposten	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	10.000	40,4	6.733
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Umwandlung der Daten in eine veröffentlichungsfähige Version	1,00	hD	10.000	67,6	11.267
	1,00	gD	1.333	40,4	898
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Veröffentlichung	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	1.333	40,4	898
	1,00	mD	4.000	33,8	2.253
	1,00	hD	3.333	67,6	3.756

Interne Abstimmungen zu Abzugsposten	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	3.333	33,8	1.878
Zwischensumme					161.749

Aufgabe 2 – Ermittlung Reduktionsfaktoren nach § 23 Absatz 1 i.V.m. Anlage 3

Zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren sind sowohl Eingangs- als auch Ergebnisdaten aufzubereiten und zusammenzustellen. Im Anschluss ist für jede in Abschnitt 3 der Anlage 3 aufgeführte Technologieklasse auf Basis der zuvor zusammengestellten Daten der Reduktionsfaktor gemäß dem methodischen Vorgehen nach 2.2 der Anlage 3 zu berechnen. Abschließend sind die Ergebnisse in eine veröffentlichungsfähige Version umzuwandeln und zu veröffentlichen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Ermittlung der Daten für die Bestimmung der Reduktionsfaktoren	1,00	hD	10.000	67,6	11.267
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	0	33,8	0
Bestimmung der Reduktionsfaktoren nach 2.2 der Anlage 3	1,00	hD	22.667	67,6	25.538
	1,00	gD	10.000	40,4	6.733
	1,00	mD	0	33,8	0
Zuordnung der Reduktionsfaktoren zu den jeweiligen Technologieklassen	1,00	hD	10.000	67,6	11.267
	1,00	gD	5.333	40,4	3.591
	1,00	mD	3.333	33,8	1.878
Veröffentlichung	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	4.667	33,8	2.629
Zwischensumme					68.902

Aufgabe 3 – Durchführung der Ausschreibungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2

In Vorbereitung der Ausschreibungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind die Ausschreibungen jeweils vorab im Internet bekannt zu machen. Für die Abgabe von Geboten sind Formularvorlagen zu erstellen und für die jeweiligen Ausschreibungen anzupassen. Im Rahmen der Gebotsprüfung sind die eingegangenen Gebote zu öffnen und zu registrieren. Dies ist jeweils zu protokollieren. Anschließend erfolgt eine Zulässigkeitsprüfung, Prüfung

auf form- und fristgerechte Gebotsabgabe, sowie eine Prüfung des Eingangs der zu hinterlegenden Sicherheit. Die detaillierte Prüfung von umfangreichen Gebotsunterlagen stellt einen erheblichen Aufwand dar. Eine sachgerechte Prüfung erfordert insbesondere einen Personaleinsatz sowohl in juristischer, ökonomischer und auch in technischer Hinsicht und wird daher stets im 6-Augen-Prinzip durchgeführt. Gegebenenfalls hat eine Anforderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft zu erfolgen. Die Gebote sind auf Gebots- oder Bieterausschlussgründe zu prüfen. Die Ermittlung möglicher Ausschlussgründe erfordert oftmals einen referatsübergreifenden Abgleich mit anderen Datenquellen. Sodann sind die zulässigen Gebote in aufsteigender Reihenfolge zu sortieren und die Zuschlagsgrenze ist zu ermitteln. Nach der Zuschlagserteilung ist das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens im Internet zu veröffentlichen. Die bezuschlagten Bieter werden zudem individuell über den Zuschlag informiert. Soweit Sicherheiten nicht mehr benötigt werden, werden diese zurückerstattet. Weiterhin erfolgt eine Bescheidung nicht bezuschlagter beziehungsweise ausgeschlossener Bieter.

Während des gesamten Verfahrens ist der Datenschutz bei der Datenübermittlung insbesondere hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter sicherzustellen. Dies bedarf einer regelmäßigen Anpassung und Überprüfung.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Ausschreibungsbekanntmachung im Internet	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	1.333	40,4	898
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Erstellung und Anpassung der Formularvorlagen	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	1.000	40,4	673
	1,00	mD	2.000	33,8	1.127
Gebotsprüfung (Zulässigkeitsprüfung)	1,00	hD	46.667	67,6	52.578
	1,00	gD	13.333	40,4	8.978
	1,00	mD	2.000	33,8	1.127
Öffnung, Protokollierung und Registrierung der Gebote	1,00	hD	13.333	67,6	15.022
	1,00	gD	6.667	40,4	4.489
	1,00	mD	667	33,8	376
Gebotsprüfung auf Form und Frist	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244

	1,00	mD	1.333	33,8	751
Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	6.667	40,4	4.489
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Prüfung auf Ausschluss von Bietern	1,00	hD	33.333	67,6	37.556
	1,00	gD	6.667	40,4	4.489
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	1,00	hD	333	67,6	376
	1,00	gD	333	40,4	224
	1,00	mD	667	33,8	376
Ermittlung der Zuschlagsgrenze	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Sortierung der gebotsgleichen Gebote	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	667	40,4	449
	1,00	mD	1.000	33,8	563
Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens im Internet	1,00	hD	13.333	67,6	15.022
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	333	33,8	188
Information der bezuschlagten Bieter	1,00	hD	1.667	67,6	1.878
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	1.667	33,8	939
Erstattung der Sicherheit	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	1.667	40,4	1.122
	1,00	mD	1.000	33,8	563
Bescheidung nicht zugeschlagter beziehungsweise ausgeschlossener Bieter	1,00	hD	26.667	67,6	30.044
	1,00	gD	13.333	40,4	8.978
	1,00	mD	3.333	33,8	1.878
Sicherung des Datenschutz bei der Datenübermittlung und regelmäßige Anpassungen und Überprüfung	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	0	33,8	0

Zwischensumme					259.711
----------------------	--	--	--	--	---------

Aufgabe 4 – Gemeinsame Durchführung der Ausschreibungen mit den Übertragungsnetzbetreibern nach § 3 Absatz 1 Nummer 3

Die Ausschlussentscheidungen der Übertragungsnetzbetreiber sind durch die Bundesnetzagentur im Einzelnen zu überprüfen. Im Rahmen der Ausschreibungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 ist dabei mit einer besonders großen Anzahl von Geboten und dementsprechend erhöhtem Aufwand zu rechnen. Für die große Anzahl von Geboten sind sodann der Eingang der jeweiligen Sicherheiten und gegebenenfalls die Forderung eines Nachweises der Tauglichkeit der Sicherheit zu prüfen. Die Gebote sind weiterhin zu sortieren und zu bezuschlagen. Das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens ist ferner im Internet zu veröffentlichen. Die ausgeschlossenen und nicht bezuschlagten Bieter sind zudem entsprechend zu bescheiden. Hierbei sind für eine Vielzahl von Geboten individualisierte Bescheide zu erstellen und zu übermitteln.

Während des gesamten Verfahrens ist der Datenschutz bei der Datenübermittlung insbesondere hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter sicherzustellen. Dies bedarf einer regelmäßigen Anpassung und Überprüfung.

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Überprüfung der Ausschlussentscheidungen der ÜNB durch BNetzA	1,00	hD	53.333	67,6	60.089
	1,00	gD	6.667	40,4	4.489
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Überprüfung des Eingangs der Sicherheit (falls Hinterlegung bei BNetzA)	1,00	hD	1.333	67,6	1.502
	1,00	gD	1.333	40,4	898
	1,00	mD	1.333	33,8	751
Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft (falls Hinterlegung bei BNetzA)	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	3.333	33,8	1.878
Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge (je nach Aufgabenteilung mit ÜNB)	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	0	33,8	0
Sortierung der gebotsgleichen Gebote (je nach Aufgabenteilung mit ÜNB)	1,00	hD	3.333	67,6	3.756
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	0	33,8	0

Erstattung der Sicherheit	1,00	hD	6.667	67,6	7.511
	1,00	gD	6.667	40,4	4.489
	1,00	mD	3.333	33,8	1.878
Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens im Internet	1,00	hD	13.333	67,6	15.022
	1,00	gD	3.333	40,4	2.244
	1,00	mD	333	33,8	188
Bescheidung nichtbezuschlagter Bieter	1,00	hD	66.667	67,6	75.111
	1,00	gD	26.667	40,4	17.956
	1,00	mD	5.333	33,8	3.004
Sicherung des Datenschutz bei der Datenübermittlung und regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	1,00	hD	26.667	67,6	30.044
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					245.806

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung}

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Vorschriften finden nur Anwendung auf einen einzigen Erbringungszeitraum im Jahr 2031, wohingegen Kapazitätsmärkte üblicherweise als dauerhaftes bzw. mehrere Erbringungsperioden umspannendes Instrument konzipiert sind. Aufgrund dieser Beschränkung auf eine einzelne Erbringungsperiode ist eine Evaluierung nicht verhältnismäßig und zielführend.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Ziel)

Nach § 1 ist Ziel dieses Gesetzes, eine ausreichend sichere und zuverlässige Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten. Es soll sichergestellt werden, dass im Jahr 2031 (konkret während des Erbringungszeitraums November 2031 bis Ende Oktober 2032) ausreichend Leistung im Stromsystem verfügbar ist, um die Stromnachfrage gemäß des Zuverlässigkeitsstandard zu decken. Zu diesem Zweck und für diesen Zeitraum wird ein Kapazitätsmarkt als ein systematischer Investitions- und Anreizrahmen eingeführt, der die

Bereithaltung ausreichender Kapazitäten durch finanzielle Anreize und damit einhergehende Verfügbarkeitsverpflichtungen absichern soll.

In räumlicher Hinsicht ist dieses Gesetz grundsätzlich auf Anlagen anzuwenden, die im Bundesgebiet an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind. Unter den Voraussetzungen von § 18 erstreckt sich der räumliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch auf Anlagen anwendbar, die auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, das über eine direkte grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland verfügt, insoweit auch die zusätzlichen Voraussetzungen des § 19 erfüllt sind. Der Begriff der Anlage wird in § 2 Nummer 2 legaldefiniert.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen dieses Gesetzes. Die allgemeinen Begriffsbestimmungen entsprechen überwiegend den bereits etablierten Begriffsbestimmungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Innovationsausschreibungsverordnung, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bzw. der KWK-Ausschreibungsverordnung sowie dem Energiefinanzierungsgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Begriff „**Aggregator**“ als die natürliche oder juristische Person oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheit eines Energieversorgungsunternehmens, die mehrere Erzeugungsanlagen oder regelbare Lasten in einen Anlagenpool zusammenfassen, beispielsweise um so für Anlagen die Teilnahme an den Ausschreibungen zu ermöglichen, deren installierte Leistung unterhalb der Mindestleistung für eine Einzelanlage liegt, oder bei denen die Aggregation andere Vorteile für den Bieter mit sich bringt.

Zu Nummer 2

Der Begriff „**Anlage**“ wird nach Nummer 2 als Erzeugungsanlage oder regelbare Last definiert. Er umfasst damit alle Stromerzeuger und -verbraucher, die grundsätzlich an den Ausschreibungen teilnehmen können.

Zu Nummer 3

Der Begriff „**Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen**“ in Nummer 3 bezieht sich auf solche Technologieklassen, die nur über einen begrenzten Zeitraum von wenigen Stunden Strom in das Netz einspeisen bzw. ihren Verbrauch reduzieren können. Dies umfasst Stromspeicher wie Pumpspeicher oder Batterien und verschiedene regelbare Lasten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert den Begriff „**Anlagenpool**“ als die Gesamtheit der von einem Aggregator (Nummer 1) in einem Gebot aggregierten Anlagen.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 wird der Begriff „**Ausspeiseleistung**“ als die höchste elektrische Nettodauerleistung in Megawatt, die eine Stromspeicheranlage (Nummer 35) ins das Stromnetz einspeisen kann, definiert.

Zu Nummer 6

In Nummer 6 wird der „**CO₂-Preis**“ legaldefiniert. Um eine möglich aussagekräftige Preisgrundlage heranzuziehen, wird der Börsenpreis des im jeweiligen Jahr wichtigsten Handelsplatzes für EUA-Zertifikate herangezogen.

Zu Nummer 7

In Nummer 7 wird der Begriff der „**Eintrittskapazität**“ definiert als maximaler Umfang an Kapazitäten in einem anderen Mitgliedsstaat, zu dem eine direkte grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland besteht, die an den Ausschreibungen teilnehmen können. Dieser Wert ist für die grenzüberschreitende Teilnahme von Kapazitäten nach § 18 relevant, ergibt sich direkt aus Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943, und wird nach der Methodik von Absatz 11 Buchstabe a leg. cit. berechnet.

Zu Nummer 8

In Nummer 8 wird der Begriff „**Erbringungszeitraum**“ definiert, als der Zeitraum vom 1. November 2031 bis zum 31. Oktober 2032. Der Erbringungszeitraum stellt gleichzeitig das erste Verpflichtungsjahr dar.

Zu Nummer 9

Der Begriff „**Erzeugungsanlage**“ wird in Nummer 9 definiert als eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie. Unter diesen Begriff fallen alle der in Anlage 3 aufgeführten Technologieklassen mit Ausnahme der regelbaren Lasten und ggf. Kleinanlagenpools, soweit sie aus regelbaren Lasten bestehen. Unter den Begriff fallen dementsprechend Kraftwerke inklusive solche auf Basis von Bioenergie und Müll als Brennstoff, Stromspeicherspeicheranlagen wie Batterie- und Pumpspeicher, sowie alle Anlagen zur Erzeugung von Strom mittels Wind, Sonne, Laufwasser oder Geothermie.

Zu Nummer 10

Der Begriff „**gebotene nominale Leistung**“ nach Nummer 10 ist als die dem Gebot des Bieters zugrunde liegende nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage in Megawatt definiert. Im Falle von Erzeugungsanlagen ist sie der gebotsgegenständliche Anteil der installierten Leistung, im Falle von regelbaren Lasten die gebotsgegenständliche Reduktion des Wirkleistungsbezugs. Sie kann der installierten Leistung entsprechen, sie kann aber auch darunter liegen. Die gebotene nominale Leistung ergibt sich rechnerisch durch Division der gebotenen reduzierten Leistung durch den anzulegenden maßgeblichen Reduktionsfaktor.

Zu Nummer 11

Der Begriff „**gebotene reduzierte Leistung**“ nach Nummer 11 ist als die dem Gebot zugrundeliegende reduzierte Leistung in Megawatt (rMW) der gebotsgegenständlichen Anlage definiert. Im Falle von Erzeugungsanlagen ist sie der gebotsgegenständliche Anteil der reduzierten Leistung, im Falle von regelbaren Lasten die gebotsgegenständliche Reduktion des Wirkleistungsbezugs, jeweils unter Einrechnung des Reduktionsfaktors. Die gebotene reduzierte Leistung ergibt sich rechnerisch durch Multiplikation der gebotenen nominalen Leistung mit dem anzulegenden maßgeblichen Reduktionsfaktor.

Zu Nummer 12

In Nummer 12 wird die „**gebotsgegenständliche Anlage**“ als die Anlage, die dem Gebot zugrunde liegt, definiert.

Zu Nummer 13

In Nummer 13 wird der Begriff „**Gebotstermin**“ definiert. Der Gebotstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibungsrunde wirksam abgegeben werden können. Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden in der jeweiligen Ausschreibungsrunde nicht mehr zum Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 zugelassen. Die Rücknahme von Geboten ist nur bis zum Gebotstermin möglich, danach sind Bieter an ihr Gebot gebunden (Bindungswirkung nach § 42).

Zu Nummer 14

Nummer 14 definiert den Begriff „**Gebotswert**“. In den Ausschreibungen für Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ist der Gebotswert die jährliche Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt mit zwei Nachkommastellen, den der Bieter in seinem Gebot abgegeben hat. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Kapazitätsvergütung nach § 74 im Fall eines bezuschlagten Gebotes.

Zu Nummer 15

Nach Nummer 15 ist die „**gemessene Leistung**“, die während eines viertelstündigen Bilanzkreisabrechnungsintervalls ~~mittlere~~, um die verbrauchte elektrische Energie verminderte, erzeugte elektrische Energie einer Anlage. ~~Im Fall eines Anlagenpools wird dieser Wert mit vier multipliziert.~~ oder eines Anlagenpools, jeweils multipliziert mit der gesamten Anzahl an Bilanzkreisabrechnungsintervallen je Stunde, also vier. Die Multiplikation mit der gesamten Anzahl an Bilanzkreisabrechnungsintervallen je Stunde dient der Umrechnung eines Viertelstunden-Energiewerts in eine mittlere Leistung.

Zu Nummer 16

Nummer 16 definiert den Begriff „**Hauptenergieträger**“ als den von Anlagen den an einem Standort zur Erzeugung elektrischer Energie überwiegend, mindestens zu 51 Prozent, eingesetzten Brennstoff. Durch die standortbezogene Gesamtbetrachtung wird sichergestellt, dass ein Standort mit mehreren Anlagen nicht aufgrund eines vergleichsweise kleinen Erdgaskraftwerks schon als geeigneter Standort nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a ausscheidet.

Zu Nummer 17

Unter dem Begriff „**Höchsterbringungsdauer**“ ist nach Nummer 17 der maximale Zeitraum in vollen Stunden zu verstehen, in dem eine Anlage in der Lage ist die gebotene nominale Leistung in das Netz ~~der öffentlichen Versorgung~~ einzuspeisen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Stromspeicheranlagen, die Strom einspeisen (Satz 1), und regelbaren Lasten, die ihren Wirkleistungsbezug reduzieren (Satz 2).

Zu Nummer 18

Nummer 18 definiert den Begriff „**Höchstwert**“, als den Wert, der bei einer Ausschreibung höchstens als Gebotswert nach § 41 abgegeben werden darf.

Zu Nummer 19

Nummer 19 definiert, was nach diesem Gesetz als „**Höhere Gewalt**“ zu verstehen ist. Die Definition lehnt sich an die verbreiteten Definitionen von höherer Gewalt an, die sich vor allem dadurch auszeichnen, dass die höhere Gewalt vom Betroffenen nicht vorhersehbar und auch nicht abwendbar, mithin nicht beeinflussbar ist. Andererseits liegt insbesondere keine höhere Gewalt vor, wenn endgültig nicht alle für den Betrieb der

gebotsgegenständlichen Anlage erforderlichen Genehmigungen vorliegen, der Anschluss an das Stromnetz oder das Gasnetz nicht vorliegt oder Brennstoffe, Hilfsstoffe oder sonst für den Betrieb der Anlage erforderliche Materialien, insbesondere Ersatzteile, gar nicht oder nicht rechtzeitig beschafft oder nachbeschafft werden können.

Zu Nummer 20

~~In Nummer 20 wird der Begriff „Inbetriebnahme“ definiert als der Beginn der kommerziellen Nutzung einer Anlage. Damit ist die Inbetriebnahme mit der Aufnahme des Dauerbetriebs nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vergleichbar. Test- und Probetrieb stellen damit noch keine Inbetriebnahme im Sinne der Vorschrift dar.~~

Zu Nummer 20

Nach Nummer 20 wird der Begriff „**installierte Leistung**“ als höchste Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage in Megawatt definiert, die eine Anlage bieten kann. Hierbei werden drei Fälle unterschieden: Nach Buchstabe a ist das bei Erzeugungsanlagen, die keine Stromspeicheranlagen sind, die maximale Netto-Nennleistung, nach Buchstabe b bei Stromspeicheranlagen die maximale Ausspeiseleistung, und nach Buchstabe c regelbaren Lasten die maximale Stromnetzanschlussleistung.

Zu Nummer 21

In Nummer 21 wird der Begriff „**Kapazität**“ als die Fähigkeit zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gesicherte elektrischer Leistung für das Netz der allgemeinen Versorgung bereitzustellen definiert.

Zu Nummer 22

In Nummer 22 wird der Begriff „**Kapazitätsvergütung**“ definiert als die jährlich an den Kapazitätsverpflichtete nach § 74 zu zahlende Vergütung im Gegenzug für ihre Verfügbarkeitsverpflichtung nach § 67.

Zu Nummer 23

In Nummer 23 wird die „**Kapazitätsverpflichtung**“ definiert als Verpflichtung, die mit dem Zuschlag zustande kommt, bestehend aus den Rechten und Pflichten des Kapazitätsverpflichteten nach diesem Gesetz.

Zu Nummer 24

In Nummer 24 wird „**Kapazitätsverpflichteter**“ definiert als der aufgrund eines Zuschlags oder Übertragung einer Kapazitätsverpflichtung nach diesem Gesetz zur Bereitstellung von Kapazität im Umfang der reduzierten Leistung Verpflichtete. Die Verpflichtung besteht für die Dauer des Verpflichtungszeitraums.

Zu Nummer 25

In Nummer 25 wird ein „**Kleinanlagenpool**“ als ein Anlagenpool (aggregiertes Gebot), bei dem die im Anlagenpool enthaltenen Anlagen jeweils eine installierte Leistung von weniger als zwei Megawatt aufweisen, definiert.

Zu Nummer 26

In Nummer 26 wird der Begriff „**Kraftwerk**“ als eine Erzeugungsanlage definiert, in der elektrische Energie erzeugt wird unter Einsatz von {gasförmigen} Brennstoffen als Hauptenergieträger. Hierunter sind insbesondere Gas- und Wasserstoffkraftwerke sowie Biomethan- und Biogasanlagen zu verstehen.

Zu Nummer 27

Nummer 27 definiert den Begriff „**netztechnischer Süden**“ als das Gebiet, dass die Gebietskörperschaften der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland umfasst.

Zu Nummer 28

Nummer 28 definiert den Begriff „**reduzierte Leistung**“ als die mit dem relevanten Reduktionsfaktor multiplizierte gebotene nominale Leistung in Megawatt (rMW).

Zu Nummer 29

Nach Nummer 29 ist eine „**regelbare Last**“ die Einheit zum Verbrauch elektrischer Energie, die ihren Wirkleistungsbezug zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduzieren kann.

Zu Nummer 30

Nummer 30 definiert den Begriff der „**Regelzone**“ als das Netzgebiet im Bereich der Elektrizitätsversorgung, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie verantwortlich ist.

Zu Nummer 31

Nummer 31 definiert den Begriff „**Spotmarktpreis für Erdgas**“, als den für einen Handelstag maßgebliche, für das deutsche Marktgebiet veröffentlichte, auf Börsengeschäften beruhende mengengewichtete Tagesreferenzpreis für Erdgas in Euro je Megawattstunde bezogen auf den oberen Heizwert. Dies ist für das deutsche Marktgebiet, der am vorhergehenden Handelstag für die Lieferung an diesem Handelstag ermittelte und für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) veröffentlichte EEX Day European Gas Spot Index (EGSI) oder ein an seine Stelle tretender sachlich und methodisch vergleichbarer veröffentlichter Tagesreferenzpreis.

Zu Nummer 32

Nummer 32 definiert den Begriff „**Spotmarktpreis für Strom**“, als den Strompreis in Euro pro Megawattstunde, der sich in der gemeinsamen Preiszone für Deutschland und Luxemburg aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromviertelstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt ergibt. Dabei gilt, dass wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, dass für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 33

In Nummer 33 wird der Begriff „**Standort**“ legaldefiniert als der Errichtungs- und Betriebsort einer oder mehrerer Anlagen im Sinn des § 2 Nummer 2, der sich durch die postalische Adresse oder, falls eine solche nicht existiert, die Bezeichnung des Flurstücks von anderen Standorten unterscheidet. Maßgeblich für die Zuordnung des Standortes ist der Stand zum 31. Dezember 2025. Der Begriff des Standortes ist zentral für die besonderen Anforderungen an Standort nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und bildet grundsätzlich das zentrale Zuordnungskriterium von Zuschlägen.

Zu Nummer 34

In Nummer 34 wird „**Stromnetzanschlussleistung**“ definiert, als die höchste elektrische Leistung in Megawatt, die eine regelbare Last gleichzeitig aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen kann.

Zu Nummer 35

[Unter dem Begriff „**Stromspeicheranlage**“ sind nach Nummer 35 Batteriespeicher, Pumpspeicher und Druckluftspeicher zu verstehen. Eine Stromspeicheranlage ist damit eine Form der Energiespeicheranlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie ermöglicht wird.

Zu Nummer 36

Nach Nummer 36 ist ein „**Übertragungsnetzbetreiber**“ ein Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes, welcher die Verantwortung für seine jeweilige Regelzone innehat.

Zu Nummer 37

Nummer 37 definiert den Begriff „**Verpflichtungsjahr**“ als den Zeitraum vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

Zu Nummer 38

In Nummer 38 ist der Begriff „**Verpflichtungszeitraum**“ definiert die Summe der Verpflichtungsjahre, für den Kapazitätsverpflichtete zur Bereitstellung ihrer Kapazität verpflichtet sind und dafür vergütet werden. Wie das Verpflichtungsjahr beginnt der Verpflichtungszeitraum zum 1. November und geht bis zum 31. Oktober eines Folgejahres. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Beginn des Erbringungszeitraums am 1. November 2031 und kann ein Jahr, sieben oder 15 Jahre andauern.

Zu Nummer 39

Das „**Versorgungssicherheitsmonitoring**“ nach Nummer 39 für Elektrizität nach nach § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Da Monitoring wird seit 31. Oktober 2022 im Rhythmus von derzeit zwei Jahren durch die Bundesnetzagentur erstellt, und dient auch zur Erfüllung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/943.

Zu Nummer 40

Der „**Zuschlag**“ ist nach Nummer 40 der Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt.

Zu Nummer 41

Nach Nummer 41 ist der „**Zuverlässigkeitsstandard**“ das gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/943 für das für die gemeinsame deutsch-luxemburgische Gebotszone festgelegte notwendige Maß an im deutsch-luxemburgischen Marktgebiet zu erreichender Versorgungssicherheit.

Zu Abschnitt 2 (Ausschreibungen, Gebotstermine, Ausschreibungsvolumina)**Zu § 3 (Ausschreibungen)**

Die Bundesnetzagentur führt drei verschiedene Arten von Ausschreibungen durch, die das Ziel haben, ausreichende Kapazitäten zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit ab dem Erbringungszeitraum wettbewerblich zu beschaffen.

Die verschiedenen Arten von Ausschreibungen sind sinnvoll und notwendig, um unterschiedliche Belange der Versorgungssicherheit (z.B. „Dunkelflauten“ oder Systemdienstleistungen) abzubilden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Ausschreibung reflektiert die unterschiedlichen Vorläufe bis zum Erbringungszeitraum im Jahr 2031. So ist ein langer Vorlauf von bis zu fünf Jahren sinnvoll, um die langen Realisierungslängen bei großen Neubauprojekten zu reflektieren; Ausschreibungen mit kürzeren Vorläufen eröffnen wiederum die Möglichkeit auf die aktuellsten Bedarfe zur Absicherung der Versorgungssicherheit auf Basis des jeweils jüngsten Monitorings der Versorgungssicherheit zu beschaffen. Die Ausschreibungen stehen jeweils unterschiedlichen Technologieklassen offen. Da die Implementierung von Kapazitätsausschreibungen mit vielen verschiedenen Technologieklassen sehr komplex ist, beginnen die ersten Ausschreibungen zunächst mit einer reduzierten Zahl an Technologieklassen. Daran schließen sich unmittelbar Ausschreibungen an, die für alle Technologieklassen sowie neben Neuanlagen und Modernisierungen auch für den Bestand geöffnet sind. Da die Ausschreibungen unterschiedlichen Technologieklassen offenstehen, die jeweils unterschiedliche Beiträge zur Versorgungssicherheit haben können, sind die Ausschreibungsvolumina statt in nominaler in reduzierter Leistung anzugeben, um eine Vergleichbarkeit oder „Normierung“ herzustellen (siehe Begründung zu § 22).

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

In einem ersten Schritt werden Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten durchgeführt. Diese sind für alle Erzeugungsanlagen offen, die technisch in der Lage sind, ohne Unterbrechung für mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Gebote für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen sind nur zulässig, wenn die Anforderung nach Satz 1 jederzeit spätestens nach einer Stunde erfüllt werden kann. Hierdurch sollen auch längere Zeiträume, die für das Stromsystem herausfordernd sein können, versorgungsseitig abgedeckt werden können. Zudem ist das Ziel, neue, zusätzliche Kapazitäten in das System zu führen, was durch den einzig zulässigen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren und die damit einhergehenden hohe Mindestinvestitionen nach § 14 abgesichert wird. Die Ausschreibungen mit einem Fokus auf neue Kapazitäten müssen als erste durchgeführt werden, weil die Planung und der Bau neuer Kapazitäten am meisten Zeit in Anspruch nimmt. Bei Bestandsanlagen ist ein entsprechend langer Vorlauf nicht erforderlich.

Zu Nummer 2

In einem zweiten Schritt werden Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten (Nummer 2) durchgeführt. Auch bei diesen Ausschreibungen sind nur Verpflichtungszeiträume von 15 Jahren zulässig, sodass für die Bereitstellung von Kapazitäten entsprechende Mindestinvestitionen in zusätzliche Kapazität nachgewiesen werden müssen. Diese Ausschreibung findet zeitlich nach den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nach Anlage 4 und vor den Ausschreibungen für Kapazitäten (Nummer 3) statt.

Zu Nummer 3

Bei den Ausschreibungen nach Nummer 3 ist die Teilnahme verschiedener Technologieklassen zulässig. Teilnehmen können alle Kapazitäten, die in der Lage sind, die in Abschnitt 3 bestimmten Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen. Dies umfasst Kapazitäten

aller nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zulässigen Technologieklassen. Sowohl Bestandsanlagen als auch Neuanlagen und Modernisierungen sind zulässig, wobei auf Basis der jeweiligen Investitionssumme Verpflichtungszeiträume von einem, sieben oder 15 Jahren gelten. Diese Technologieoffenheit wird unionsrechtlich vorausgesetzt, und ist auch in anderen EU-Kapazitätsmärkten etabliert. Der Wettbewerb verschiedener Technologien trägt zur Kosteneffizienz bei, indem Akteursvielfalt sowie Innovationen zugelassen werden. Da die Zulassung aller dieser Technologieklassen in der Umsetzung aber zusätzliche Aufwände bedeutet, wird die Zulässigkeit bei den Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingeschränkt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Ausschreibungen nach diesem Gesetz. Die Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden von der Bundesnetzagentur durchgeführt. Die Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden von der Bundesnetzagentur mit Unterstützung der Übertragungsnetzbetreiber im Zuschlagsverfahren nach § 50 Absatz 2 ~~Satz 2~~ durchgeführt.

Zu § 4 (Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten)

Zu Absatz 1

Die Regelung legt fest, dass die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nach Absatz 1 in zwei Gebotsterminen am 1. September 2026 und am 8. Dezember 2026] erfolgen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 beträgt das Ausschreibungsvolumen in beiden Gebotsterminen jeweils 4,5 Gigawatt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass zehn Gigawatt nominaler Leistung unter Anwendung der für Langzeitkapazitäten anwendbare Reduktionsfaktoren nach Anlage 4 neun Gigawatt an reduzierter Leistung entsprechen. Insgesamt wird damit die Verständigung mit der EU-Kommission umgesetzt, dass zusätzlich zehn Gigawatt (installierte Leistung von) Langzeitkapazitäten ins System kommen sollen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass bei einer Unterzeichnung im ersten Gebotstermin sich das Ausschreibungsvolumen des zweiten Gebotstermins in Höhe des unterzeichneten Ausschreibungsvolumens des ersten Gebotstermins erhöht. Ferner ist in Absatz 3 geregelt, dass wenn nach dem zweiten Gebotstermin das für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten insgesamt vorgesehene Ausschreibungsvolumen in den beiden Ausschreibungen nicht vollständig bezuschlagt wurde, wird ein dritter Gebotstermin durchgeführt. In diesem Zusatztermin wird das insgesamt nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen nach den Bedingungen der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten zeitgleich zu der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten durchgeführt. Durch die Übertragung auf den zweiten und den Nachholtermin für nicht bezuschlagtes Ausschreibungsvolumens soll sichergestellt werden, dass das geplante Ausschreibungsvolumen von neun Gigawatt vollständig bezuschlagt wird, damit dem Stromsystem ausreichend Langzeitkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird im Rahmen der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibungen für Kapazitäten nach § 6 Absatz 2 mitberücksichtigt, wie viel Leistung in den Ausschreibungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezuschlagt wurde.}

Zu § 5 (Gebotstermin und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten zu dem Gebotstermin am 18. Mai 2027 stattfindet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten zwei Gigawatt beträgt.

Zu § 6 (Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen für Kapazitäten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Ausschreibungen für Kapazitäten in den Jahren 2027 und 2029 jeweils zu dem Gebotstermin am 1. Oktober stattfinden. Jedoch wird die Bundesnetzagentur nach § 84 Nummer 1 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abweichende Gebotstermine zu bestimmen. In diesem Fall hat sie die abweichenden Gebotstermine bekanntzumachen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss die Bundesnetzagentur spätestens zu der Bekanntmachung der Ausschreibung das Ausschreibungsvolumen im Erbringungszeitraum auf Grundlage des jeweils aktuellsten Versorgungssicherheitsm festlegen und auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Daneben veröffentlichen auch die Übertragungsnetzbetreiber das Ausschreibungsvolumen auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6. Das Versorgungssicherheitsmonitoring identifiziert den Bedarf an Kapazitäten, der benötigt wird um den nationalen Zuverlässigkeitsstandard einzuhalten. Die Methodik des Versorgungssicherheitsmonitorings ist durch die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt vorgegeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass in der Ausschreibung im Jahr 2027 von dem von der Bundesnetzagentur festgestellten Ausschreibungsvolumens 75 Prozent und in der Ausschreibung im Jahr 2029 100 Prozent des festgestellten Ausschreibungsvolumens für den Erbringungszeitraum ausgeschrieben werden. Die 75 Prozent stellen die untere Grenze der Bandbreite von 75 bis 90 Prozent dar, welche die EU-Kommission in Anforderung Nummer 10 des Anhangs I ihres Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie (C/2025/3602) als Zielgröße genannt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das für die Ausschreibung 2029 festgestellte Ausschreibungsvolumen bereits die Bezuschlagungen aus dem Jahr 2027 berücksichtigt, und somit deutlich geringer ausfallen wird als das festgestellte Ausschreibungsvolumen für das Jahr 2027.

Zu Abschnitt 3 (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)

Die Regelung der allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen hat Hinweis- und Warnfunktion. Den Bietern soll verdeutlicht werden, welche Anforderungen sie für eine Gebotsabgabe und

erfüllen müssen, unter anderem damit sie nach erfolgreichem Zuschlag sämtlichen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nachkommen können.

Zu § 7 (Mindestleistung von Anlagen)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen Anlagen eine reduzierte Leistung von mindestens einem Megawatt (rMW) reduzierte Leistung haben, um an Ausschreibungen nach diesem Gesetz teilnehmen zu können. Dies ermöglicht die Teilnahme kleinerer Anlagen. Ein Megawatt reduzierte Leistung ist gemäß Anhang I Randnummer 5 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (C/2025/3602) die höchste zulässige Mindestgröße für geförderte Kapazitäten. Noch kleinere Anlagen können in einem Kleinanlagenpool teilnehmen (§ 21 Absatz 3).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Mindestgröße nach Absatz 1 auch durch Aggregation von Anlagen in Form von Anlagenpools nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 erreicht werden. Soweit die Anlagen in einem Anlagenpool eine Kapazität von jeweils weniger als ein Megawatt reduzierter Leistung haben, liegt ein Kleinanlagenpool im Sinne von § 21 Absatz 3 vor.

Zu § 8 (Stromnetzanschluss)

Zu Absatz 1

Die Teilnahme einer Anlage setzt nach Absatz 1 voraus, dass bereits ein Stromnetzanschluss oder eine ~~verbindliche~~ Stromnetzanschlusszusage mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung vorliegt. In Fällen einer Kapazitätserweiterung einer bestehenden Anlage ist nachzuweisen, dass entweder ein Stromnetzanschlussvertrag die gebotene nominale Leistung der Bestandsanlage zuzüglich Erweiterung bereits umfasst, oder es neben dem bestehenden Stromnetzanschlussvertrag für die Bestandsanlage auch eine ~~verbindliche~~ Stromnetzanschlusszusage mindestens in Höhe der über die bestehenden Kapazität hinausgehenden gebotenen nominalen Leistung vorzulegen. ~~Verbindliche Stromnetzanschlusszusagen müssen nachweisen, dass die Anlage bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums über einen Stromnetzanschluss in Höhe der gebotenen nominalen Leistung verfügen wird, soweit diese nicht durch einen bestehenden Stromnetzanschlussvertrag abgedeckt wird. Die Anforderung dieser Voraussetzung ist gerechtfertigt, da ein Stromnetzanschluss eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, Strom einzuspeisen und somit zur verlässlichen Stromversorgung beizutragen. Um gleichzeitig eine breite Teilnahme von Bietern und damit Wettbewerb in den Ausschreibungen zu ermöglichen, wird von der ausschließlichen Anforderung eines Stromnetzanschlusses oder Stromnetzanschlussvertrags zur Gebotsabgabe abgesehen, und auch eine verbindliche Zusage für den Stromnetzanschluss durch den Anschlussnetzbetreiber bis zum Beginn des Verpflichtungszeitraums als ausreichend gewertet.~~

Kommentiert [A135]: Siehe §31

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei der Teilnahme eines Anlagenpools nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 für jede Einzelanlage ein Stromnetzanschluss beziehungsweise eine ~~verbindliche~~ Stromnetzanschlusszusage vorliegen muss. Das ist technisch erforderlich, da jede enthaltene Anlage über einen Netzabschluss verfügen muss, um ihre Leistung erbringen zu können.

Zu § 9 (Emissionsgrenzwert)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht für alle Anlagen, die an Ausschreibungen nach diesem Gesetz teilnehmen wollen, maximale Emissionen von 550 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität vor. Dieser Grenzwert ist nach Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe a Verordnung (EU) 2019/943 verpflichtend für alle in Kapazitätsmärkten geförderte Anlagen. Der alternative Schwellenwert des Buchstabe b) leg. cit. kann seit dem 1. Juli 2025 keine Anwendung mehr finden.

Kommentiert [A136]: Die Regelungen aus b) aus der Strommarktverordnung finden gerade seit dem 1. Juli 2025 Anwendung. Begründung daher nicht konsistent?

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass bei einer Aggregation von Anlagen nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 jede Einzelanlage des Anlagenpools den Emissionsgrenzwert nach Absatz 1 einhalten muss. Damit wird eine Umgehung des Absatz 1 über eine Beimischung emissionsintensiver Anlagen im Anlagenpool verhindert.

Zu § 10 (Anforderungen an den Bieter)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1**

Absatz 1 Nummer 1 schreibt vor, dass der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) sein darf. Diese Vorgabe ist sachlich sinnvoll, denn Insolvenzrisiko ist bei solchen Unternehmen stark erhöht, und zudem EU-beihilferechtlich erforderlich.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 schreibt als Teilnahmevoraussetzung vor, dass gegen den Bieter keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Nach der sogenannten Deggendorf-Rechtsprechung ist in solchen Fällen die Auszahlung weiterer Beihilfen nicht zulässig. Auch in diesem Fall besteht ein stark erhöhtes Insolvenzrisiko.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei Anlagenpools nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 der Aggregator Adressat der Ausschlusskriterien des Absatz 1 ist.

Zu § 11 (Ausschluss der Doppelförderung)**Zu Absatz 1**

Der Ausschluss der Doppelförderung nach Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der gebotenen reduzierten Leistung dient dem Zweck, die Abgabe mehrerer Gebote für denselben Verpflichtungszeitraum und damit eine Mehrfachförderung derselben Anlage zu verhindern. Der Ausschluss der Mehrfachförderung ist geboten, um eine Überförderung mit negativen Folgen für die Kosteneffizienz und den Wettbewerb in den Ausschreibungen und am Strommarkt zu vermeiden, und zudem aufgrund des EU-beihilferechtlichen Kumulierungsverbots erforderlich. Für den selben Verpflichtungszeitraum kann daher jede Anlage nur Bestandteil eines Gebots sein, und darf nur im Falle des nicht erfolgreichen Zuschlag Bestandteil eines weiteren Gebots für den selben Verpflichtungszeitraum werden. Bestimmungen zur Übertragbarkeit werde in Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 getroffen.

In Satz 2 wird des Weiteren geregelt, dass Anlagen für den Verpflichtungszeitraum keinen Anspruch auf Förderung aus Förderprogrammen oder Gesetzen haben dürfen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten abzielen wie dieses Gesetz. Insbesondere dürfen Anlagen keinen Anspruch auf Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer damit zusammenhängenden Rechtsverordnung haben, oder auf Förderung gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) oder einer damit zusammenhängenden Rechtsverordnung. Satz 2 stellt klar, dass Bieter, beziehungsweise nach Zuschlag der Kapazitätsverpflichtete, das Recht haben, gleichzeitig an einem Kapazitätsmechanismus eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union teilzunehmen, soweit die Voraussetzungen von Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 zur grenzüberschreitenden Teilnahme vorliegen. Dieses Recht ist nach Artikel 26 Absatz 5 Verordnung (EU) 2019/943 verpflichtend zu gewähren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei Anlagenpools der Ausschluss der Doppelförderung für jede einzelne Anlage des Anlagenpools gilt. Das entspricht der Grundsatzregelung des Absatz 1.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)

Zu § 12 (Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind an den Ausschreibungen Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten nur Gebote für Erzeugungskapazitäten im Sinne von § 3 Nummer 43 Energiewirtschaftsgesetz teilnahmeberechtigt. Demnach sind in diesen Ausschreibungen Gebote für Kraftwerke und Stromspeicheranlagen zulässig, jedoch keine Gebote für regelbare Lasten.

Zu Absatz 2

Bei diesen Ausschreibungen ist nach Absatz 2 lediglich ein Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren zulässig. Das liegt darin begründet, dass diese Ausschreibungen darauf zielen, zusätzliche Kapazität anzureizen. Der Verpflichtungszeitraum ist daher auf Gebote zur Schaffung zusätzlicher Kapazität durch einen Neubau oder die Erweiterung einer Bestandsanlage zugeschnitten, deren hohe Investitionen die Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 überschreiten, die für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren erforderlich sind. Dagegen können Gebote für Bestandsanlagen, bei denen keine zusätzliche Kapazität geschaffen wird, bei diesen Ausschreibungen nicht teilnehmen, da sie die erforderlichen Mindestinvestitionsschwellen nicht überschreiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt weitere besondere Teilnahmebedingungen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 schreibt als besondere Teilnahmevoraussetzung hinsichtlich des Standorts vor, an dem die gebotsgegenständliche Anlage stehen muss. Diese zusätzliche Anforderung an den Standort sichert die Zielerreichung der Schaffung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten ab: Durch die Einschränkung soll verhindert werden, dass die Förderung genutzt wird, um ein bestehendes Gaskraftwerk stillzulegen und am selben Standort unter Verwendung der durch dieses Gesetz gewährten Kapazitätsvergütung ein neues Kraftwerk an dessen Stelle zu errichten, da diesfalls nur bestehende Kapazitäten ersetzt würden. Daher sieht Nummer 1 drei Varianten von zulässigen Standorten vor:

Zu Buchstabe a

In der ersten Variante (Buchstabe a) muss die Anlage an einem Standort stehen, an dem in den letzten fünf Jahren vor dem Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden. Der Begriff des Hauptenergieträgers in § 2 Nummer 16 legaldefiniert.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b bestimmt zwei Ausnahmen vom Grundsatz des Buchstaben a für Standorte, an denen in den letzten fünf Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zulässig ist ein Standort, an dem ausschließlich Erzeugungsanlagen betrieben wurden, die in den letzten fünf Jahren vor dem Gebotstermin wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen waren und deren endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde. Damit werden Standorte von Kraftwerken, deren Stilllegung nach objektiven Kriterien zeitnah erfolgen wird, als zulässig erklärt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zulässig ist zudem ein Standort, an dem ausschließlich Erzeugungsanlagen betrieben wurden, wenn die gebotsgegenständliche neben der Bestandsanlage zu errichtet wird, sodass nach Inbetriebnahme beide Anlagen zeitgleich unter Volllast in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen können. Damit wird eine Erweiterung bestehender Standorte zulässig erklärt, soweit diese nicht zur Reduktion vorhandener Kapazitäten führt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt klar, dass an den Ausschreibungen auch Gebote für Erweiterungen von Bestandsanlagen zulässig sind, wenngleich die gebotene Kapazität in diesem Fall auf den Umfang der Erweiterung beschränkt ist. Maßgeblich dafür ist ein Vergleich der installierten Leistung der Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 gegenüber der installierten Leistung der Anlage zum 31. Dezember 2025.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft spezifische Vorgaben für die Teilnahme von Anlagenpools. Anlagen in einen Anlagenpool müssen demnach sortenrein sein, das heißt sie alle müssen derselben Technologieklasse angehören, wobei bei den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten Anlage 3 und bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten Anlage 4 anwendbar ist. [Sofern zwar der Reduktionsfaktor einzelner Anlagen unterschiedlich ist, die Technologie aber dieselbe (beispielsweise der Fall bei Batteriespeichern mit unterschiedlicher Höchsterbringungsdauer), ist die „Sortenreinheit“ ebenfalls gewährleistet. Unterschiedliche Reduktionsfaktoren werden über Auswahl einer Höchsterbringungsdauer vereinheitlicht.] Des Weiteren werden durch Absatz 4 ~~letzter~~ Satz Kleinanlagenpools nach § 21 Absatz 3 von der Teilnahme an den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 schreibt als besondere Teilnahmevoraussetzung für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten vor, dass die Anlage in der Lage sein muss, für mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Absatz 5 Satz 2 schreibt für Anlagen

energiebegrenzter Technologieklassen zusätzlich vor, dass die Anlagen die Anforderung nach Satz 1 jederzeit spätestens nach einer Stunde erfüllen können müssen.

Hintergrund der Anforderung des Dauerbetriebs von zehn Stunden unter Volllast, sowie die zusätzliche Anforderung an Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen, den Dauerbetrieb von zehn Stunden jederzeit spätestens nach [einer] Stunde gewähren zu können, ist die Absicherung der Stromversorgung während einer sogenannten kalten Dunkelflaute. Eine kalte Dunkelflaute ist eine Wetterlage, in der es längerfristig gleichzeitig kalt, bewölkt und windstill ist. Bei kalten Temperaturen und bei Bewölkung im Winter steigt zudem der Stromverbrauch, weil mehr elektrische Heizungen, Wärmepumpen und Beleuchtung genutzt werden. Gleichzeitig erzeugen Wind- und Solarenergieanlagen aufgrund von Bewölkung, Dunkelheit und großräumiger Windstille kaum bis gar keinen Strom. In einer kalten Dunkelflaute sind deshalb für längere Zeiträume zuverlässige Erzeugungskapazitäten notwendig, um den erhöhten Stromverbrauch zu decken. Bundesweit hat es in den vergangenen Jahren immer mal wieder kalte Dunkelflauten von unterschiedlicher Dauer gegeben. Die beiden relevanten kalten Dunkelflauten im Jahr 2025 hatten beispielsweise eine Dauer von zwei beziehungsweise acht Tagen. Um Versorgungsengpässe in solchen Situationen beherrschen zu können, ist es besonders relevant, dass die Anlagen mindestens 10 Stunden im Dauerbetrieb einspeisen können (Satz 1). Um auch mehrtägige kalte Dunkelflauten abzudecken, die deutlich länger als 10 Stunden anhalten, ist es erforderlich, dass die Anlagen mit nur relativ kurzen Pausenzeiten wieder im angebotenen Umfang ihre Wirkleistung bereitstellen können (Satz 2).

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht eine weitere spezifische Teilnahmevoraussetzung für aggregierte Anlagen nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 vor. Diese müssen die Anforderung nach Absatz 5 für jede Einzelanlage des Anlagenpools erfüllen.

Zu § 13 (Ausschreibungen für Kapazitäten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind an den Ausschreibungen für Kapazitäten sowohl Gebote für Erzeugungsanlagen und als auch für regelbare Lasten zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass im Rahmen der Ausschreibung drei mögliche Verpflichtungszeiträume gibt: ein, sieben oder 15 Jahre. Für Verpflichtungszeiträume von sieben oder 15 Jahren muss die Überschreitung der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 nachgewiesen werden.

Zu Unterabschnitt 3 (Besondere Voraussetzungen für lange Verpflichtungszeiträume)

Zu § 14 (Mindestinvestitionsschwellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht anknüpfend an die möglichen Verpflichtungszeiträume nach § 12 Absatz 1 und nach § 13 Absatz 2 für die Ausschreibungen mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Jahr eine weitere Teilnahmevoraussetzung vor. Demnach muss der Bieter (beziehungsweise nach erfolgtem Zuschlag der Kapazitätsverpflichtete) Investitionen in die Errichtung zusätzlicher Kapazitätplanen tätigen und im Rahmen des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 nachweisen, dass die erforderliche ~~welche bestimmte~~ Mindestinvestitionsschwellen überschritten ist ~~überschritten~~. Dieser Mechanismus ist europarechtlich vorgesehen (Anhang I Randnummer 17 der Mitteilung der Europäischen

Kommission zum Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (C/2025/3602). Die Mindestinvestitionssumme wird auf Basis der gebotsgegenständlichen reduzierten Leistung in Euro je Megawatt (€/rMW) reduzierte Leistung berechnet. Demnach müssen die Investitionen mindestens 201 000 Euro je reduzierter Leistung in Megawatt (€/rMW) für einen Verpflichtungszeitraum von sieben Jahren betragen, beziehungsweise 431 000 Euro je reduzierter Leistung in Megawatt (€/rMW) für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren. Die Mindestinvestitionsschwellen beziehen sich dabei auf den Gesamtwert der Investitionen in die Anlage, nicht auf jährliche Werte.

Die Höhe der Mindestinvestitionsschwellen sind angelehnt an die im Anhang I Randnummer 17 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (C/2025/3602) genannten Werte für einen CAPEX-Schwellenwert. Dieser sieht vor, dass im Rahmen eines Kapazitätsmarktes Beihilfen auch für längere Kapazitätsvereinbarungen zulässig sind, wenn sie von einer Mindestinvestition abhängig gemacht werden, wobei dort für jede Tranche von 25.000 Euro je reduzierter Leistung in Megawatt ein zusätzliches Jahr an Verpflichtungszeitraum angeboten werden darf. In Übereinstimmung mit dem Vorgehen bei der Anpassung des Höchstwertes an den Investitionszeitpunkt wird auch bei den Mindestinvestitionsschwellen die Erwartung der zukünftigen Inflation (Schätzwert der Europäischen Zentralbank), welche die im Zeitverlauf steigenden Anlagenkosten abbilden soll, eingerechnet, womit die Werte höher ausfallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Investitionskosten für die Überschreitung der Mindestinvestitionsschwellen in Anlage 5 geregelt werden. Die Bundesnetzagentur kann per Festlegung nach § 84 Nummer 3 nähere Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von Investitionskosten treffen. Übertragungsnetzbetreiber, Bieter und Kapazitätsverpflichteten sind verpflichtet, das für die Nachweisführung festgelegte Verfahren und Format nutzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass in zeitlicher Hinsicht nur solche Investition für die Überschreitung der Mindestinvestitionsschwellen anrechenbar sind, die nach dem Zuschlag und vor dem Beginn des ersten Verpflichtungsjahres getätigt werden. Diese Einschränkung ist erforderlich, damit Investitionen in die Anlage, die unabhängig von den Ausschreibungen und Verpflichtungen nach diesem Gesetz getätigt werden, nicht anrechenbar sind.

Ausnahmsweise werden bei den Ausschreibungen für Langfristkapazitäten für das Verpflichtungsjahr 2031 auch Investitionen in die gebotsgegenständliche Anlage angerechnet, welche in den letzten zwölf Monaten vor Zuschlag getätigt wurden. Diese auf die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten beschränkte zeitliche Erweiterung der Anrechenbarkeit soll einen Ausgleich für die Verkürzung der Realisierungsfrist schaffen, die sich aus den beiden Ausschreibungszeitpunkten gem. § 4 Absatz 1 bis zum Verpflichtungszeitraum ergibt, und weniger als vier volle Jahre umfasst. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell hohen Nachfrage nach Komponenten für Gaskraftwerke im In- und Ausland relevant, welche Verzögerungen in der Fertigung verursachen kann. Da die Einführung eines Kapazitätsmarktes bereits seit längerem angekündigt ist, haben zudem einige Bieter bereits Investitionen in Planungen und andere Vorbereitungen getätigt, um nach erfolgreichem Zuschlag die Realisierung der zusätzlichen Kapazitäten zeitnah umsetzen zu können. Die Anrechenbarkeit dieser Investitionen im Fall der Langzeitkapazitäten sichert daher in erster Linie die rechtzeitige Realisierung der bezuschlagten zusätzlichen Kapazitäten ab.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anwendung der Vorgabe der Mindestinvestitionsschwelle bei Geboten für Anlagenpools. Demnach ist die Mindestinvestitionsschwelle nach Absatz 3 bei einem Anlagenpool durch jede Einzelanlage des Anlagenpools zu erreichen. Dies entspricht der Grundsatzregelung in § 20 Absatz 3.

Zu § 15 (Anforderungen an die Resilienz)

Die Regelung zielt darauf ab, den Zugang der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit wichtigen Technologien langfristig zu stärken. Fertigungskapazitäten ausgewählter Technologien und ihre Lieferketten sollen durch die Regelung widerstandsfähiger werden, gleichzeitig sollen die Arbeitsplätze hochwertiger Fachkräfte erhalten und ausgebaut werden. Für diesen Zweck müssen Gebote für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren einen Beitrag zur Resilienz leisten, indem für gebotsgegenständliche Anlagen, soweit sie Endprodukte im Sinne der Anlage 2 sind, für das Endprodukt sowie für 50 Prozent der in Anlage 2 angeführten wesentlichen Bauteile Herkunftsnachweise erbracht werden müssen, welche die Fertigung im Europäischen Wirtschaftsraum belegt. Diese Nachweise sind in Anlehnung an die europäische Verordnung (EU) 2024/1735 für bestimmte Endprodukte und ihre wesentlichen Bauteile gemäß Anlage 2 zu erbringen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Anlagen, die einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren zugrundeliegen, überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt worden sein müssen, sofern diese Anlage den Endprodukten gemäß Anlage 2 zuzuordnen ist. Solche Herkunftsnachweise müssen für die Fertigung des Endprodukts und von mindestens 50 Prozent der in Anlage 2 genannten wesentlichen Bauteile des jeweiligen Endprodukts erbracht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Fertigung im Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Absatz 1 durch Herkunftsnachweise erbracht werden kann, entweder gemäß dem Zollkodex der Europäischen Union nach Verordnung (EU) 952/2013, oder durch andere einschlägige Nachweisen wie beispielsweise Verträge, Rechnungen, Lieferscheine oder Seriennummern).

Zu § 16 (Erbringung von Momentanreserve)

§ 16 bestimmt eine zusätzliche technische Anforderung für Erzeugungsanlagen ~~Anlagen~~, die Teil eines Gebots für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren sind, soweit sie bestimmte Anforderungen erfüllen.

Es handelt sich bei diesen Anforderungen um Maßnahmen, die die Übertragungsnetzbetreiber in ihrem Systemstabilitätsbericht 2025 nach § 12i des Energiewirtschaftsgesetzes als sehr dringlich für die Gewährleistung der Systemstabilität und damit für die Versorgungssicherheit eingestuft haben. Die Notwendigkeit der technischen Anforderungen, die über die heute gültigen technischen Mindestanforderungen hinausgehen, wird durch verschiedene Untersuchungen und Prozesse für einen sicheren und stabilen Netzbetrieb gestützt, zum Beispiel durch die Ergebnisse der Netzentwicklungspläne nach § 12b des Energiewirtschaftsgesetzes und der in einem breiten Branchenprozess erarbeiteten und von der Bundesregierung 2023 beschlossenen „Roadmap Systemstabilität“.

Das Kernelement speziellen Regelung zu Momentanreserve ist die Anforderung, dass umfasste gebotsgegenständliche Anlagen auch unabhängig von ihrer Wirkleistungseinspeisung und damit – abgesehen von Wartungsintervallen und Reparaturarbeiten – jederzeit systemstützende Eigenschaften in Form von Momentanreserve erbringen können. Dies ist

durch den sogenannten Phasenschieberbetrieb von Kraftwerken sowie spezielle netztechnische Betriebsmittel oder netzbildende Regelungstechnik bei Batteriespeichern möglich.

Unbeschadet der besonderen Pflichten nach Absatz 1 bis Absatz 3 sind die Anlagenbetreiber für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet, wozu insbesondere die Technischen Anschlussregeln (TAR) zählen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die technischen Anforderungen nur für Erzeugungsanlagen ~~solche Anlagen~~ gelten, denen ein Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren zu Grunde liegt. Hierbei handelt es sich um Neuanlagen oder Anlagen, die umfassend modernisiert werden, und damit zusätzliche Kapazität schaffen. Ferner sind nur solche Anlagen betroffen, die mindestens eine von zwei ~~drei~~ Voraussetzungen erfüllen: Sie sind ~~eine Erzeugungsanlage~~; sie sind an die Höchst- oder Hochspannungsebene angeschlossen; sie weisen eine Leistung von mindestens zehn Megawatt installierter Leistung auf. Damit werden Anlagen adressiert, die für die Stabilität des Stromsystems eine hohe Relevanz aufweisen, und zugleich dafür weniger relevante Anlagen entlastet. Absatz 1 Satz 1 legt zudem fest, dass die Anlagen in der Lage sein müssen, ihre systemstützenden Eigenschaften in Form von Momentanreserve unabhängig von ihrer Wirkleistungseinspeisung zu erbringen, d. h. prinzipiell jederzeit technisch dazu in der Lage sein müssen, unabhängig davon ob Strom eingespeist wird oder nicht (~~Wirkleistung~~ wirkleistungsabhängig).

Absatz 1 Satz 2 legt die zu erbringende Menge an Momentanreserve als Anlaufzeitkonstante von zwölf Sekunden bezogen auf die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage fest. ~~Das bedeutet, die Anlage muss in der Lage sein, innerhalb von mit zwölf Sekunden Vorlaufzeit Momentanreserve in Höhe ihrer installierten Leistung zu erbringen.~~

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet für Kraftwerke die Möglichkeit, dass der erforderliche Momentanreservebeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht nur von der gebotsgegenständlichen Anlage selbst (im Phasenschieberbetrieb), sondern auch oder ergänzend von anderen Anlagen erbracht werden kann, die in der Höchst- oder Hochspannungsebene angeschlossen sind. Zum einen können nach Absatz 2 Nummer 1 netztechnische Betriebsmittel ohne primäre Fähigkeit zum Wirkleistungsbetrieb wie zum Beispiel alleinstehende rotierende Phasenschieberanlagen oder E-STATCOM-Anlagen die erforderliche Momentanreserve bereitstellen. ~~Zum anderen können nach Absatz 2 Nummer 2 Batteriespeicher zur Erfüllung der erforderlichen Momentanreserve herangezogen werden, sofern die Momentanreserve aus dem Kurzfrist-Überlastbereich des Stromrichters oder über eine Überdimensionierung des Stromrichters des Batteriespeichers im Verhältnis zur installierten Leistung des Batteriespeichers erbracht wird. Für die Erbringungsoption durch einen Batteriespeicher muss sichergestellt werden, dass dem Energiesystem tatsächlich zusätzliches Momentanreservepotenzial zur Verfügung gestellt wird. Bei allen anderen Erfüllungsoptionen ist dies per se gegeben. Daher regelt Absatz 2 Nummer 2, dass für den Fall der Nutzung des Überlastbereichs oder der Überdimensionierung von Stromrichtern von Batteriespeichern nur jene Leistungsanteile anrechenbar sind, die über den heute bereits üblichen Stand der Technik und die bereits durch den Momentanreservemarkt angereizte Anlagenkonfiguration hinausgehen.~~

Absatz 2 letzter Satz legt fest, dass die Momentanreserve in derselben Regelzone zu erbringen ist, in der sich die gebotsgegenständliche Anlage befindet oder errichtet wird. Hiermit wird eine räumliche Übereinstimmung mit dem Verfahren zur marktgestützten Beschaffung von Momentanreserve hergestellt, wie sie durch die finale Festlegung der Bundesnetzagentur vom 22. April 2025 erfolgt ist.

Kommentiert [A137]: s.o. Festlegung ob Bezug Wirkleistung oder Scheinleistung ist:
Vorschlag: Scheinleistung

Kommentiert [A138]: Diese Definition ist falsch.
Vorschlag: Hinweis auf FNN Hinweispapier Kapitel 3.1.1 und 3.1.2. Hier wird die Anlaufzeitkonstante für EZE Typ 1 und 2 definiert.

Kommentiert [A139R138]: Und 12sec
Anlaufzeitkonstante

Kommentiert [A140]: Die ÜNB bestehen nicht mehr darauf, dass MomRes in der selben Regelzone wie die bezuschlagte Anlage erbracht wird.

Zu Absatz 3

Um auch für Batteriespeicher als gebotsgegenständliche Anlage die Zusätzlichkeit der Beiträge zur Systemstabilität gewährleisten zu können, gelten nach Absatz 3 analoge Vorgaben zu § 16 Absatz 1, 2 und 3 ~~Absätze 1 bis 2 Satz 2~~ an die Nutzung des Überlastbereichs oder der Überdimensionierung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 bei Geboten für einen Anlagenpool, deren Einzelanlagen nicht ausschließlich regelbare Lasten sind, durch den Anlagenpool insgesamt zu erfüllen sind. Das bedeutet, dass nicht jede Einzelanlage die Anforderungen an Systemdienstleistungen erfüllen muss.

Zu § 17 (Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt für Kraftwerke, die Erdgas als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung einsetzen, besondere Anforderungen an ihre Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff. Bei einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage ein solches Kraftwerk ist, muss dieses für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein. Wann ein Kraftwerk für den Wasserstoffbetrieb vorbereitet ist, regelt Absatz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass ein Kraftwerk, das Erdgas als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung einsetzt, für den Wasserstoffbetrieb vorbereitet ist, wenn es in einer Weise geplant und gebaut ist, dass die Fähigkeit zum Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff durch eine Änderung von Anlagenkomponenten oder des Betriebs des Kraftwerks erreicht werden kann.

Zu Unterabschnitt 4 (Grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen)**Zu § 18 (Grenzüberschreitende Teilnahme)****Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 sind auch Gebote für Anlagen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und durch elektrische Leitungen direkt mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland verbunden zulässig, soweit die Voraussetzungen nach § 19 erfüllt sind. Die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Teilnahme an Kapazitätsmärkten ist in Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 vorgesehen.

Es wird zwischen Anlagen, die im Großherzogtum Luxemburg an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind (Nummer 1) und Anlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, das direkt mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland verbunden ist (Nummer 2), unterschieden. Diese Unterscheidung ist notwendig, da die Voraussetzung einer direkten grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz in der Bundesrepublik Deutschland nur bei Anlagen in einem anderen Mitgliedsstaat erforderlich ist, wo das nicht bei allen Anlagen der Fall ist; anders aber da dazu Fall des Großherzogtums Luxemburg, das Teil der gemeinsamen deutsch-luxemburgischen Gebotszone ist, und somit eine direkte Netzverbindung in jedem Fall gegeben ist. Die Einschränkung auf Mitgliedsstaaten mit direkter grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitung ist gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 ausdrücklich zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für Anlagen, die an ein Elektrizitätsversorgungsnetz in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union, der nicht das Großherzogtum Luxemburg ist, angeschlossen Anlagen nur an Ausschreibungen mit einem Verpflichtungszeitraum von einem Jahr teilnehmen können. Diese Einschränkung ist üblich, und wird auch in bestehenden EU-Kapazitätsmärkten praktiziert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass eine grenzüberschreitende Teilnahme von Anlagenpools nicht zulässig ist, und zwar unabhängig davon, ob sich einzelne oder alle Anlagen des Anlagenpools im anderen Mitgliedsstaat befinden. Diese Beschränkung basiert auf Hindernissen, die eine grenzüberschreitende Teilnahme von Anlagenpools für ÜNB-Verträge nach Unterabschnitt 4 und deren Umsetzung bedeuten würden.

Zu § 19 (Zusätzliche Voraussetzungen bei der grenzüberschreitenden Teilnahme)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1**

Absatz 1 Nummer 1 setzt für die Teilnahme von Anlagen, die auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, voraus, dass zuvor eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg abgeschlossen wird, der die notwendigen Inhalte für die grenzüberschreitende Teilnahme regelt. Diese Vereinbarung soll die effektive und rechtssichere Einbindung dieser Anlagen in das Förderregime nach diesem Gesetz sicherstellen.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme von Anlagen, welche im anderen Mitgliedsstaat mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg liegen.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a muss bei solchen Anlagen eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber in der Bundesrepublik Deutschland und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber im anderen Mitgliedsstaat mit direkter grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitung vorhanden sein. Diese bilateralen Vereinbarungen sind nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/943 zwingende Voraussetzung für die grenzüberschreitende Teilnahme von Kapazitäten am deutschen Kapazitätsmechanismus.

Zu Buchstabe b

Nummer 2 Buchstabe b regelt eine zusätzliche Voraussetzung für die die grenzüberschreitende Teilnahme von Anlagen § 18 Absatz 1 Nummer 2, dass ausreichend Kapazität an den Grenzkuppelstellen/Interkonnektoren zwischen dem ausländischen und deutschen Stromnetz zur Verfügung steht (Eintrittskapazität).

Die maximale Eintrittskapazität wird durch die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber jährlich auf Grundlage der Methodik nach Artikel 26 Absatz 11 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 in der jeweils von ACER genehmigten Fassung festgelegt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist eine grenzüberschreitende Teilnahme nur zulässig, wenn alle Voraussetzungen, die sich aus der zu schließenden Vereinbarung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ergeben, sowie alle sonstigen Teilnahmevoraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind. Damit wird klargestellt, dass die in diesem Paragraphen bestimmten Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Teilnahme von Kapazitäten zusätzlich zu den sonstigen Teilnahmevoraussetzungen gelten, deren Anwendung unberührt bleibt.

Zu Abschnitt 4 (Aggregation, Reduzierte Leistung, Referenzwert)**Zu Unterabschnitt 1 (Aggregation)****Zu § 20 (Aggregation)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass die Aggregation von mehreren Anlagen zu einem Anlagenpool grundsätzlich in allen Ausschreibungen zulässig ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden Gebote und Anträge nach diesem Gesetz für einen Anlagenpool von einem Aggregator eingereicht, der Aggregator wird also legaldefiniert. Der Aggregator übernimmt für seinen Anlagenpool und die darin vereinten Anlagenbetreiber alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 gilt die Vorgabe, dass soweit keine abweichenden Vorgaben bestehen, alle Anlagen des Anlagenpools die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen für sich genommen erfüllen müssen. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt somit grundsätzlich anhand der einzelnen Anlagen, und nur wenn ausdrücklich geregelt einheitlich für den Anlagenpool.

Zu § 21 (Anforderungen an die Aggregation)**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 kann ein Anlagenpool aus verschiedenen Technologienklassen grundsätzlich frei kombiniert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten, bei denen nach § 12 nur eine „sortenreine“ Aggregation, d.h. eine Aggregation von Anlagen derselben Technologieklasse zulässig ist. Die Mindestanzahl von Anlagen in einem Anlagenpool beträgt zwei. Eine Maximalzahl von Anlagen in einem Anlagenpool gibt es nicht. ~~Der~~ Nach § 39 Absatz 2 darf das Gebot für einen Anlagenpool ~~darf~~ insgesamt eine reduzierte Leistung von 500 Megawatt nicht überschreiten. Die Höchstgrenze für die reduzierte Leistung soll einerseits Wettbewerbsverzerrungen durch übergroße Gebote im Anlagenpool vermeiden. Andererseits wird dadurch der mögliche Überhang von bezuschlagter Kapazität begrenzt, der daraus entstehen kann, dass auch das letzte zur Erreichung des Ausschreibungsvolumens erforderliche Gebot in seinem ganzen Umfang bezuschlagt wird, wenngleich damit das Ausschreibungsvolumen überschritten wird. Schließlich müssen sich alle Anlagen eines Anlagenpools innerhalb derselben Regelzone befinden. Die Begrenzung ist analog zur Regelenergie erforderlich, um eindeutige Zuständigkeiten sowie eine rechtssichere Abwicklung sicherzustellen. Eine regelzonenübergreifende Aggregation setzt einen standardisierten Datenaustausch voraus. Die hierfür vorgesehenen Strukturen, insbesondere der MaBis Hub, befinden sich noch im Aufbau und stehen noch nicht operativ zur Verfügung. Zudem birgt die gleichzeitige Einbindung mehrerer Übertragungsnetzbetreiber in prüf-, abrechnungs- und haftungsrelevante

Prozesse Abgrenzungs- und Verantwortungsrisiken und widerspricht den Zielen von Effizienz und Bürokratieabbau.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 besteht kein Minimalwert für die installierte Leistung von Anlagen in einem Anlagenpool. Satz 2 schreibt vor, dass jede Anlage nur einem Anlagenpool zugeordnet sein darf womit Mehrfachanrechnungen ausgeschlossen werden, die aus verschiedenen Gründen unzulässig sind. Zudem müssen Anlagen nach Satz 3 für eine Aggregation über intelligente und auslesbare Messsysteme verfügen und lastganggemessen sein. Die Messsysteme müssen den Anforderungen von § 8 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes genügen.

Generell übernimmt der Aggregator alle Rechte und Pflichten eines Kapazitätsanbieters. Die Einbindung der Anlagen und alle damit in Zusammenhang stehenden Themen sind zwischen Aggregator und Anlagenbetreibern im Innenverhältnis zu klären.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 sind Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen mit einer installierten Leistung von jeweils weniger als ~~zwei~~ ein Megawatt in Kleinanlagenpools zusammengefasst, welche in § 2 Nummer 26 legaldefiniert werden. Solche Kleinanlagenpools können nach Satz 2 Teil eines anderen Anlagenpools sein, wobei Satz 3 klarstellt, dass in einem Anlagenpool nur maximal ein Kleinanlagenpool enthalten sein darf. Das soll überkomplexe Gebote mit einer Vielzahl von Kleinanlagenpools verhindern. Nach § 12 dürfen Kleinanlagenpools nicht an den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten teilnehmen, was mit den besonderen Anforderungen in diesen Ausschreibungen in Zusammenhang steht. Die Teilnahme an Kleinanlagenpools ist Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen, also regelbaren Lasten und Speichern, vorbehalten. Grund dafür ist, dass der wesentliche Vorteil eines Kleinanlagenpools darin besteht, dass die Höchstleistungsdauer für das Kollektiv der Anlagen und nicht wie sonst für jede Anlage einzeln angegeben wird. Dadurch kann der Aggregator Durchmischungseffekte bei der zeitlichen Verfügbarkeit über das voraussichtlich in typischen Fällen große Kollektiv aller Kleinanlagen ausnutzen. Poolt er beispielsweise hunderte Ladesäulen für E-Mobile, muss er die Höchstleistungsdauer nicht für jede Ladesäule einzeln festlegen und angeben, was wegen der hohen Stochastik einzelner Ladevorgänge nicht verlässlich und daher nur mit erheblichen Risikoabschlägen möglich wäre. Diese würde sich kostensteigernd auf dem Mechanismus auswirken. Stattdessen legt der Aggregator mit seinem Gebot einen Wert für den gesamte Kleinanlagenpool fest, für den möglicherweise eine statistisch robuste Schätzung möglich ist. Der Durchmischungseffekt kommt maßgeblich in der Verfügbarkeitskontrolle zum Tragen. Ein Kleinanlagenpool wird gemäß Anlage 6 als einzelne Anlage mit einem Verfügbarkeitsindikator behandelt. In einem Kleinanlagenpool kann daher die Überperformance einer Anlage die Unterperformance einer anderen Anlage ohne Einschränkungen ausgleichen. Diese Möglichkeit haben Einzelanlagen in einem Anlagenpool, die keinen Kleinanlagenpool bilden, nicht. Denn für sie werden gemäß Anlage 6 zunächst einzelne Verfügbarkeitsindikatoren berechnet und dann gewichtet aufsummiert, wobei jeder einzelne Verfügbarkeitsindikator bei $1/\Delta_k$ gedeckelt ist. Die Überperformance einer Einzelanlage kann also nur bis $1/\Delta_k$ zur Gesamtperformance des Anlagenpools beitragen. Innerhalb eines Kleinanlagenpools gibt es diese Deckelung nicht und Durchmischungseffekte können ohne Einschränkung wirken.

Zu Unterabschnitt 2 (Reduzierte Leistung)**Zu § 22 (Reduzierte Leistung)****Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 ist festgelegt, dass die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz in reduzierter Leistung bestimmt wird, und Gebote in Ausschreibungen nach diesem Gesetz mit ihrer reduzierten Leistung abgegeben werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 berechnet sich die reduzierte Leistung, indem die gebotsgegenständliche nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mit dem für sie maßgeblichen, technologieklassenspezifischen Reduktionsfaktor nach §§ 23 und 24 multipliziert wird. Die Umrechnung der nominalen in die reduzierte Leistung macht Gebote verschiedener Technologieklassen hinsichtlich ihres Beitrags zur Versorgungssicherheit vergleichbar und sichert so einen fairen Wettbewerb. Dies ermöglicht eine Vergleichbarkeit von Geboten in technologieneutralen Ausschreibungen, indem die Gebote in einer objektiv normierten Einheit – reduzierte Leistung – angegeben werden.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 Satz 1 sind die Reduktionsfaktoren bei energieunbegrenzten Technologieklassen wie Kraftwerken technologiespezifisch festgelegt. Eine zusätzliche Differenzierung besteht bei energiebegrenzten Technologieklassen wie Stromspeichern und regelbaren Lasten. Nach Satz 2 sind bei energiebegrenzten Technologieklassen die technologieklassenspezifischen Reduktionsfaktoren zusätzlich abgestuft nach der jeweiligen Höchsterbringungsdauer der Anlage zu ermitteln und veröffentlichen. Damit wird nachvollzogen, in welchem Umfang eine Anlage zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit beitragen kann, im Fall von energiebegrenzten Technologieklassen zusätzlich unter Zugrundelegung der unterschiedlichen Höchsterbringungsdauern.

Zu § 23 (Ermittlung der Reduktionsfaktoren)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Reduktionsfaktoren für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Kapazitäten. Diese ermittelt die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Maßgabe von Anlage 3. Dabei werden auch die Übertragungsnetzbetreiber mit einbezogen. Die Veröffentlichung der Reduktionsfaktoren durch die Bundesnetzagentur erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung auf ihrer Internetseite, damit den Marktteilnehmer der für ihre Anlage maßgeblichen Reduktionsfaktor bei ihrer Gebotskalkulation bekannt ist. Parallel veröffentlichen auch die Übertragungsnetzbetreiber die Reduktionsfaktoren auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden die Reduktionsfaktoren für die Ausschreibung von Langfriskapazitäten aufgrund des kurzen zeitlichen Vorlaufs dieser Ausschreibungen nach Inkrafttreten des Gesetzes abweichend von Absatz 1 in Anlage 4 direkt benannt, sodass in diesem Fall keine Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur erforderlich ist.

Zu § 24 (Bestimmung des Reduktionsfaktors bei Aggregation)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass bei Geboten für Anlagenpools ein einheitlicher Reduktionsfaktor zur Anwendung kommt. Die installierte Leistung des Anlagenpools wird somit aufgrund eines einheitlichen Reduktionsfaktors zu einer einheitlichen reduzierten Leistung des Anlagenpools berechnet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bestimmung des Reduktionsfaktors für einen Anlagenpool, der nach Absatz 1 einheitlich angesetzt wird. Demnach ergibt sich der Reduktionsfaktor eines Anlagenpools aus dem gewichteten Mittelwert der Reduktionsfaktoren der Anlagen im Anlagenpool, wobei die Gewichtung entlang der jeweiligen reduzierten Leistung erfolgt. Für jede Einzelanlage wird dabei der jeweilige technologieklassenspezifische Reduktionsfaktor angesetzt, womit der Reduktionsfaktor eines Anlagenpools möglichst genau der Summe seiner Bestandteile entsprechen soll.

Abweichende Regelungen bestehen für Kleinanlagenpools im Sinne von § 21 Absatz 3, die Anlagen mit jeweils weniger als zwei Megawatt reduzierter Leistung umfassen. Bei solchen Kleinanlagenpools wird nicht jeweils der technologieklassenspezifische Reduktionsfaktor angesetzt, und anschließend ein gewichteter Durchschnitt gebildet. Stattdessen wählt der Aggregator eines Kleinanlagenpools unter Anwendung der Vorgaben des § 22 Absatz 3 aus der Technologieklassengruppe für Kleinanlagenpools in Anlage 3 jenen Reduktionsfaktor, welcher der Höchsterbringungsdauer der gebotsgegenständlichen Kleinanlagen entspricht. Dadurch sollen unverhältnismäßig aufwändige Berechnungen für eine Vielzahl von Anlagen mit geringer oder sehr geringer Leistung vermieden werden, was der Gebotsökonomie zuträglich ist.

Zu Unterabschnitt 3 (Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools)**Zu § 25 (Referenzwert für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools)**

[...]

Zu § 26 (Methode für die Umsetzung zur Berechnung des Referenzwertes)

[...]

Zu Abschnitt 5 (Präqualifizierung)**Zu § 27 (Vollständige und vorläufige Präqualifizierung)****Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird geregelt, dass die vollständige Präqualifizierung die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen nach Abschnitt 3 bestätigt. Grundsätzlich ist damit die vollständige Präqualifizierung die Voraussetzung für die Abgabe von Geboten. Abweichendes regeln Absatz 2 bis Absatz 5. Dabei kann für jede Anlage und jeden Anlagenpool nur eine Präqualifizierung erteilt werden, was unter anderem für die Überprüfung der Verfügbarkeitsverpflichtung nach Abschnitt 9 erforderlich ist.

Ergeben sich Änderungen an einer bereits präqualifizierten Anlage, kann eine erneute Präqualifizierung erforderlich werden (siehe § 36).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird abweichend von Absatz 1 eine Ausnahme von der grundsätzlich zur Gebotsabgabe erforderlichen vollständigen Präqualifizierung gemacht. Sofern Angaben oder Nachweise zur Anlage nach § 30 Absatz 1 und 2 aufgrund des Zustands der Anlage nicht erbracht werden können, reicht es zur Abgabe von Geboten aus, dass die Angaben zur Anlage nach § 31 ohne Nachweise erbracht werden. Dann erfolgt keine vollständige, sondern eine vorläufige Präqualifizierung. Der Zustand der Anlage lässt Angaben oder Nachweise nach § 30 Absatz 1 und 2 im Regelfall nicht zu, wenn zur Schaffung zusätzlicher Kapazität die Anlage zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch geplant, gebaut oder fertiggestellt wird. Das ist entweder bei der Neuerrichtung einer Anlage der Fall, bei einer Erweiterung der Kapazität einer bestehenden Anlage, oder weil eine Anlage tiefgreifend modernisiert wird. Der Zustand der Anlage kann dagegen nicht zur Begründung einer vorläufigen Präqualifizierung angeführt werden, wenn Angaben oder Nachweise nach § 30 Absatz 1 und 2 aus anderen Gründen nicht oder nur mit hohem Aufwand beschafft werden können. Dies ist im Regelfall dann der Fall, wenn die Anlage bereits vollständig in der gebotsgegenständlichen Form in Betrieb genommen wurde. Die vorläufige Präqualifizierung muss nach Inbetriebnahme abgeschlossen werden. Dafür ist durch den vorläufig präqualifizierten und bezuschlagten Bieter ein Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 einzureichen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind bei der Ausschreibung für Kapazitäten mit Gebotstermin im Jahr 2027 zur Anlage nur die Angaben nach § 30 Absatz 1 und 2, nicht aber die Nachweise einzureichen. Damit soll den Bietern ausreichend Zeit zur Einreichung der Nachweise eingeräumt werden. Die Präqualifizierung ist auch in diesem Fall vorläufig, und muss durch Vorlage der Nachweise bis zum Beginn des Erbringungszeitraums abgeschlossen werden. Den Bietern steht es aber frei, Nachweise nach § 30 Absatz 1 und 2 bereits im Rahmen der vorläufigen Präqualifizierung vorzulegen, soweit es der Zustand der Anlage bereits erlaubt. Diese Angaben und Nachweise werden dann von den Übertragungsnetzbetreibern nicht für die vorläufige Präqualifizierung, sondern für deren späteren Abschluss nach Abschnitt 8 geprüft. Diese Ausnahme gilt nicht für die Ausschreibung für Kapazitäten 2029, bei der nur eine vollständige Präqualifizierung inklusive aller Angaben und Nachweise nach § 30 Absatz 1 und 2 zur Abgabe von Geboten berechtigt, sofern keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Ausnahme von der Pflicht zur Präqualifizierung vor Gebotsabgabe für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten. Die Angaben und Eigenerklärungen, die für die vorläufige Präqualifizierung erforderlich sind, müssen in diesen Fällen nach § 40 Absatz 3 gemeinsam mit den Angaben zum Gebot zum Gebotstermin eingereicht werden, und werden anschließend geprüft. Die Pflicht zur Eintragung ins Marktstammdatenregister nach § 28 Absatz 5 muss ebenfalls bis zur Gebotsabgabe erfüllt werden. Die Präqualifizierung erfolgt vor Beginn des Erbringungszeitraums nach Abschnitt 8.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 erfolgt in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 der Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8. Dafür ist durch den bezuschlagten Bieter ein Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung einzureichen.

Zu § 28 (Zuständigkeit, Antrag und gemeinsame Internetplattform)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Präqualifizierung nach diesem Abschnitt für die Ausschreibungen für Kapazitäten auf Antrag durchführen. Näheres regelt Absatz 2.

Zu Absatz 2

Der Antrag auf Präqualifizierung ist nach Absatz 2 vom Bieter über die Internetplattform nach Absatz 6 bei den Übertragungsnetzbetreibern jeweils vom 1. März bis zum 30. April desjenigen Jahres zu stellen, in dem der jeweilige Gebotstermin der Ausschreibung vorgesehen ist. Die Regelung schafft Planbarkeit für die Übertragungsnetzbetreiber, und stellt ein geordnetes Verfahren mit ausreichend Zeit bis hin zur Gebotsabgabe sicher.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Inhalt und Umfang des Antrags auf Präqualifizierung. Nach Nummer 1 hat der Antragsteller zu erklären, ob eine vollständige oder eine vorläufige Präqualifizierung beantragt wird. Nach Nummer 2 muss der Antrag alle nach diesem Abschnitt erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen enthalten. Nach Nummer 3 muss er der Datenverwendung und -speicherung durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur zustimmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass ein Antrag auf vorläufige Präqualifizierung nur die Angaben zur Anlage gemäß § 31 enthalten muss. Nachweise müssen erst beim Abschluss der vorläufig erteilten Präqualifizierung nach Abschnitt 8 vorgelegt werden. Für die vorläufige Präqualifizierung müssen dennoch die Angaben zum Bieter und die verpflichtenden Eigenerklärungen abgegeben werden. Die vorläufige Präqualifizierung unterscheidet sich von der vollständigen Präqualifizierung nur im Bezug zu den Angaben und Nachweisen zur Anlage, nicht hingegen zu anderen Elementen der Präqualifizierung wie Angaben zum Bieter und Eigenerklärungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verpflichtet Bieter, die einen Antrag auf vorläufige oder vollständige Präqualifizierung stellen, alle Angaben für die Präqualifizierung zum Bieter und, soweit es sich um eine Erzeugungsanlage handelt, zur Anlage, in das Marktstammdatenregister einzutragen, soweit diese Angaben dort erfasst werden. Im Marktstammdatenregister werden zum Beispiel keine Eintragungen zu regelbare Lasten systematisch erfasst. Zudem sieht das Marktstammdatenregister z.B. nicht für alle Angaben, die ein Bieter zu seiner Person nach § 29 oder zur Anlage nach § 30 zu machen hat, Eintragungen vor. Für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten ist diese Pflicht bis zur Gebotsabgabe zu erfüllen. Damit sollen Kongruenz hergestellt werden zwischen den Angaben im Marktstammdatenregister und den Angaben in der Präqualifizierung. So können die Angaben im MaStR auch für die Präqualifizierung genutzt werden, und die Bieter müssen nicht sämtliche Daten im Rahmen der Präqualifizierung erneut eingeben. Dies reduziert den bürokratischen Aufwand der Bieter für die Präqualifizierung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 richtet an die Übertragungsnetzbetreiber die Aufgabe, für die Präqualifizierung bis zum 1. März 2027 [und für Ausschreibung von Kapazitäten bis zum 15. August 2027 eine gemeinsame Internetplattform einzurichten und diese zu betreiben. Die Einrichtung und der Betrieb der Internetplattform soll in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur erfolgen. Damit

soll eine bundesweit einheitliche Plattform geschaffen werden, die für alle Bieter gleichermaßen zur Verfügung steht.

Zu § 29 (Angaben zum Bieter)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Inhalt der Angaben zum Bieter im Antrag auf Präqualifizierung. Diese Angaben sind bei jeder Präqualifizierung zu erbringen, unabhängig davon, ob nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 eine vollständige oder vorläufige Präqualifizierung beantragt wird.

Zu Nummer 1

Der Bieter muss nach Nummer 1 Name und, sofern vorhanden, die Firma nach dem Handelsgesetzbuch, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben. Soweit der Bieter eine juristische Person ist, müssen zudem der Unternehmenssitz, der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist, und alle unionsfremden juristischen Personen im Sinne von § 2 Absatz 19 Außenwirtschaftsgesetz, die an dem Bieter, an dem Betreiber der gebotsgegenständlichen Anlage oder an der gebotsgegenständlichen Anlage unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten, angegeben werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind zur Abwicklung von Zahlungsansprüchen nach diesem Gesetz Zahlungsdaten (BIC und IBAN), Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse für Rechnungen sowie die Steueridentifikationsnummer anzugeben.

Zu Nummer 3

Bieter haben nach Nummer 3 ihre im Marktstammdatenregister zugewiesene eindeutige Nummer anzugeben. Damit soll die Verbindung und der Abgleich von Angaben im Marktstammdatenregister mit Angaben zur Präqualifizierung nach dem gegenständlichen Gesetz ermöglicht werden.

Zu Nummer 4

Der Antrag auf Präqualifizierung muss nach Nummer 4 eine etwaige einschlägige Registernummer im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister oder hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.

Zu Nummer 5

Der Antrag auf Präqualifizierung muss nach Nummer 5 die Angabe enthalten, ob der Betreiber im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen nach den einschlägigen europäischen Regeln ist.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 ist für statistische Zwecke die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, anzugeben. Maßgeblich sind die europäischen Verordnungen über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 ist für statistische Zwecke der Hauptwirtschaftszweig, in dem der Bieter tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe anzugeben. Die NACE-Gruppe richtet sich nach der Europäischen Verordnung zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Bieter bei Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 verpflichtet, diese unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Gebotstermin dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über die Internetplattform nach § 28 Absatz 6 mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Nach der Klarstellung in Absatz 3 sind die Angaben nach Absatz 1 und Absatz 2 bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools (Aggregation) für den Aggregator abzugeben. Diese Angaben gelten einheitlich für den Anlagenpool. Anderes gilt gemäß § 30 Absatz 4 für die Angaben zu dem im Anlagenpool enthaltenen Anlagen.

Zu § 30 (Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den obligatorischen Inhalt des Antrages auf vollständige Präqualifizierung hinsichtlich der gebotsgegenständlichen Anlage. Falls sich der Antrag auf eine Anlage bezieht, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Präqualifizierung noch nicht (vollumfänglich) fertiggestellt ist, und daher aufgrund ihres Zustands bei Antragsstellung nicht alle Nachweise und Angaben nach diesem Paragraphen erbringen kann (vorläufige Präqualifizierung), kommt für die Angaben zur Anlage § 31 zur Anwendung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 fordert als Antragsinhalt die Nummer, unter der die Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist, soweit eine Eintragungspflicht für die Anlage besteht.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist der Standort der Anlage zu benennen, wenn möglich unter Angabe der postalischen Adresse.

Zu Nummer 3

Nummer 3 fordert als Antragsinhalt die Zuordnung der Anlage zu einer Technologieklasse, wie in Anlage 3 festgelegt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 fordert als Antragsinhalt bei Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen nach § 2 Nummer 3 die Angabe der Höchsterbringungsdauer der Anlage in vollen Stunden. Diese ist in § 2 Nummer 17 legaldefiniert.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 ist im Antrag die installierte Leistung der Anlage anzugeben. Diese ist in § 2 Nummer 21 legaldefiniert.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 ist bei Stromspeicheranlagen im Antrag die nutzbare Speicherkapazität anzugeben.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 ist die Angabe erforderlich, welchem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und welchem Anschlussnetzbetreiber die Anlage zugeordnet ist.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 ist der Stromnetzanschlusspunkt der Anlage anzugeben.

Zu Nummer 9

Nach Nummer 9 ist die Marktllokation (MaLo-ID) und Messlokation (MeLo-ID) der Anlage anzugeben. Sofern die Messlokation noch nicht existiert, ist eine Bestätigung ausreichend, dass einheitenscharfes Messequipment bis zum Beginn des Erbringungszeitraums installiert wird. Die MeLo-ID dient zudem zusammen mit eingereichten Zeitreihen bzw. Lastgangdaten als Nachweis, dass eine Anlage in einem Anlagenpool über ein intelligentes und auslesbares Messsystem nach § 21 Absatz 2 verfügt.

Zu Nummer 10

Nach Nummer 10 muss zudem bestätigt werden, dass die Anlage lastganggemessen ist. Ohne diese Messung kann später nicht überprüft werden ob die Anlage auch die angebotene Kapazität zu den jeweiligen Bedingungen der Ausschreibungen erbringen kann.

Zu Nummer 11

Nach Nummer 11 muss der Antrag die Bestätigung des Bieters enthalten, dass die Anlage keine Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität ausstößt. Dieser Emissionsgrenzwert ergibt sich aus Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943.

Zu Nummer 12

Nach Nummer 12 muss für Anlagen, die an ein Verteilnetz angeschlossen sind, die Bestätigung des jeweiligen Verteilnetzbetreibers abgegeben werden, dass die Anlage an sein Verteilnetz angeschlossen ist. Damit werden Existenz und Netzanschluss der Anlage sichergestellt.

Zu Absatz 2

Satz 1 fordert die Vorlage geeigneter Nachweise für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 und 6. Die Antragssteller haben einen Spielraum zur Auswahl eines geeigneten Nachweises für diese beiden Angaben. Beispielsweise reicht zum Nachweis der Zuordnung zu einer Technologieklasse oder zum Nachweis der Speicherkapazität die Dokumentation des Herstellers aus.

Nach Satz 2 und Satz 3 werden für die Form der Nachweise besondere Vorgaben gemacht. Der Nachweis der Angabe in Satz 2 zu Absatz 1 Nummer 11 ist durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten zu erbringen. Dies gilt nur für Anlagen, die Brennstoffe einsetzen. Darunter fallen z.B. keine Stromspeicheranlagen.

Die Angaben in Satz 3 nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 sind durch Vorlage von Lastgangdaten nachzuweisen. Diese Daten sind für den Zeitraum der letzten zwölf Monate vorzulegen und müssen vollständig sein. Das bedeutet, dass die Zeitreihen für den Zeitraum von zwölf Monaten vollständige und lückenlose Daten ausweisen. Das bedeutet nicht, dass die Anlage zwölf Monate am Stück im Betrieb gewesen sein muss. Als Nachweis muss aus diesen Daten ~~hinreichend~~**hinreichend** hervorgehen, dass die gemachten Angaben zur installierten Leistung, zur Höchsterbringungsdauer und zur Lastganggemessenheit korrekt sind. Sofern die vorgelegten Lastgangdaten nicht geeignet sind um die Angaben nachzuweisen, können die Übertragungsnetzbetreiber den Bieter auffordern, innerhalb der Nachbesserungsfrist die gebotsgegenständliche Anlage so zu betreiben, dass die viertelstündlichen Lastgangdaten die Angaben nachweisen. In diesem Fall sind aktualisierte Lastgangdaten vorzulegen. Etwaige damit einhergehende Kosten für den Betrieb der Anlage sind vom Bieter selbst zu tragen. Nachweise für die übrigen Angaben sind nicht erforderlich beziehungsweise es reicht die abgefragte Bestätigung bzw. die abgefragte Angabe aus, die von den Übertragungsnetzbetreibern eigenständig überprüft werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 können dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Änderungen zu den Angaben zur Anlage nach Absatz 1 vom Bieter zu jedem Zeitpunkt bis zu Abgabe des Gebots mitgeteilt werden. Änderungsmitteilungen nach Absatz 3 Satz 2 hat der zuständige Übertragungsnetzbetreiber bei der Prüfung des Antrags zu berücksichtigen, wenn diese bis zum Ende der Antragsfrist eingehen. Nach Absatz 3 Satz 3 soll der zuständige Übertragungsnetzbetreiber Änderungsmitteilungen, die nach der Gebotsabgabe, aber vor Ablauf seiner Entscheidungsfrist über den Antrag auf Präqualifizierung eingehen, berücksichtigen, ist aber hierzu nicht verpflichtet. Nach Absatz 3 Satz 4 liegt es im Ermessen des Übertragungsnetzbetreibers, ob er Änderungsmitteilungen nach Ablauf der Entscheidungsfrist noch berücksichtigt. Bei dieser Ermessensentscheidung sind die verbleibende Zeit bis zum Ausschreibungsverfahren, der Aufwand für die Überprüfung der Änderungen durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausschreibungen abzuwägen. Bei Änderungen, die keine aufwendige Überprüfung durch den Übertragungsnetzbetreiber benötigen und die keine negativen Auswirkungen auf das Ausschreibungsverfahren haben, ist davon auszugehen, dass sie noch berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools (Aggregation) nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 die Angaben und Nachweise nach Absatz 1 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen sind. Nach Absatz 4 Satz 2 muss der Antrag noch weitere Angaben enthalten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt die Angabe der Anzahl der Anlagen im Anlagenpool.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist die installierte Leistung des Anlagenpools zu benennen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist zudem eine Bestätigung abzugeben, dass alle Anlagen des Anlagenpools über intelligente und auslesbare Messsysteme nach § 21 Absatz 2 verfügen. Der entsprechende Nachweis ergibt sich automatisch aus der Angabe der MeLo-ID, aus der der Zählertyp ersichtlich ist.

Zu § 31 (Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung)**Zu Absatz 1**

Der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung muss nach Absatz 1 Satz 1 die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sowie zusätzlich die Angaben nach den folgenden Nummern 1 bis 4 enthalten. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für ~~Ausschreibungen~~Ausschreibungen für Kapazitäten für den Gebotstermin 2027 der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung die Angaben nach § 30 Absatz 1 enthalten muss. Grund hierfür ist, dass für die Ausschreibungen für Kapazitäten für den Gebotstermin 2027 den Bietern mehr Zeit zur Einreichung der Nachweise eingeräumt wird und damit der Antrag auf Präqualifizierung vorläufig ist, auch wenn es sich um eine Anlage handelt, die in ihrer gebotsgegenständlichen Form zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits existiert.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat der Antrag die Angabe zu enthalten, warum der Zustand der Anlage keine vollständigen Angaben und Nachweise gemäß § 30 Absatz 1 und 2 zulässt. Dazu muss ausgeführt werden, dass die Anlage noch nicht gebaut beziehungsweise in Betrieb genommen wurde, unter erweiterten Angaben betreffend den genauen Entwicklungszustand (Planungs- bzw. Bauphase) der Anlage.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 hat der Antrag, soweit vorhanden, die eindeutigen Nummer(n), unter denen das Projekt oder dessen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind, zu enthalten. Das soll die Zuordnung der Anlage ermöglichen.

Zu Nummer 3

~~Nach Nummer 3 ist in dem Antrag der voraussichtliche Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage anzugeben. Das ist für die Realisierungsfrist und den Verpflichtungszeitraum nach den Abschnitten 8 und 9 relevant.~~

Zu Nummer 4

Nach Nummer 3 hat der Antrag Angaben zum Stromnetzanschlusspunkt zu enthalten, wobei bei zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht fertiggestellten Anlagen anstelle des Stromnetzanschlusspunkts eine ~~verbindliche~~ Stromnetzanschlusszusage des Anschlussnetzbetreibers ~~einschließlich des Datums des voraussichtlichen Stromnetzanschlusses~~ vorzulegen ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 können Änderungen zu den Angaben zur Anlage nach Absatz 1 vom Bieter dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum Gebotstermin mitgeteilt werden. Änderungsmitteilungen nach Absatz 2 Satz 2 hat der zuständige Übertragungsnetzbetreiber bei der Prüfung des Antrags zu berücksichtigen, wenn diese bis zum Ende der Antragsfrist eingehen. Nach Absatz 2 Satz 3 soll der zuständige Übertragungsnetzbetreiber Änderungsmitteilungen, die nach der Gebotsabgabe, aber vor Ablauf seiner Entscheidungsfrist über den Antrag auf Präqualifizierung eingehen, berücksichtigen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Nach Absatz 2 Satz 4 liegt es im Ermessen des Übertragungsnetzbetreibers, ob er Änderungsmitteilungen nach Ablauf der Entscheidungsfrist noch berücksichtigt. Bei Änderungen, die keine aufwendige Überprüfung durch den Übertragungsnetzbetreiber benötigen und keine negativen Auswirkungen auf das Ausschreibungsverfahren haben, ist davon auszugehen, dass sie noch berücksichtigt werden können. Die Differenzierungen der Möglichkeiten zur Berücksichtigung nachträglicher Änderungen treffen eine Abwägung zwischen dem Interesse der Übertragungsnetzbetreiber an einem geordneten Verfahren

einerseits und dem Interesse der Bieter an einer Berücksichtigung ihrer Änderungen beziehungsweise Korrektur fehlerhafter Angaben zur Vermeidung negativer Folgen andererseits.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die nach der vorläufigen Präqualifizierung noch ausstehenden erforderlichen Angaben und Nachweise nach § 30 Absatz 1 und 2 ~~§ 27 Absatz 1 und 2~~ spätestens mit dem Antrag auf Abschluss der vorläufig erteilten Präqualifizierung nach Abschnitt 8 einzureichen sind, um die Präqualifizierung abzuschließen. Bei Abschluss einer Präqualifizierung liegen daher alle Angaben und Nachweise vor, unabhängig davon ob zuvor nach § 34 Absatz 2 eine vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde oder nicht. Erst der vollständige Abschluss der Präqualifizierung ist nach § 48 Absatz 3 ~~§ 30 Absatz 4 Nummer 1 und 2~~ Bedingung für die Freigabe der Realisierungssicherheit.

- (1) Mit dem Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 sind die noch ausstehenden Angaben und erforderlichen Nachweise nach § 30 Absatz 1 und 2 spätestens vorzulegen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools (Aggregation) nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 die Angaben nach Absatz 1 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen. Zusätzlich sind bei Anlagenpools (auch Kleinanlagenpools) die Angaben nach § 30 Absatz 4 Nummer 1 und 2 erforderlich.

Zu § 32 (Verpflichtende Eigenerklärungen)

§ 32 benennt die mit dem Antrag auf Präqualifizierung abzugebenden verpflichtenden Eigenerklärungen und Selbstverpflichtung.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a schreibt eine Eigenerklärung des Bieters vor, dass er kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Die Bestätigung kann vom Bieter selbst ausgestellt werden. Sie ist beihilferechtlich erforderlich, weil Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gewährt werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b fordert eine Bestätigung, dass gegen den Bieter keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Nach der sogenannten Deggendorf-Rechtsprechung ist in solchen Fällen keine Gewährung weiterer Beihilfen möglich.

Zu Buchstabe c

Das EU-Beihilferecht verbietet es, dieselben förderfähigen Kosten mehrfach zu fördern (Kumulierungsverbot). Die Vermeidung von Überförderung dient der Kosteneffizienz und der sparsamen Verwendung von Mitteln. Diesem Kumulierungsverbot trägt die Eigenerklärung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Rechnung, wonach erklärt werden muss, dass die gebotsgegenständliche(n) Anlage(n) für den Verpflichtungszeitraum weder ein Zuschlag nach diesem Gesetz besteht, noch ein Anspruch auf eine andere staatliche Förderung

erhält, die auf dieselben förderfähigen Kosten abzielt wie dieses Gesetz (insbesondere nach EEG oder KWKG, oder diesen nachgelagerten Rechtsverordnungen).

Zu Buchstabe d

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d sieht zudem eine Eigenerklärung dahingehend vor, dass die Angaben zum Bieter nach § 29 im Marktstammdatenregister aktuell, vollständig und richtig eingetragen sind.

Zu Buchstabe e

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e fordert eine Eigenerklärung, dass die Angaben zur Anlage nach §§ 30 und 31 im Marktstammdatenregister aktuell, vollständig und richtig eingetragen sind.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 enthält eine Selbstverpflichtung des Bieters, wonach jegliche Änderungen an den Inhalten der Selbsterklärungen nach Nummer 1 unverzüglich den Übertragungsnetzbetreibern mitzuteilen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass im Fall einer Aggregation der Aggregator die Eigenerklärungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und e sowie die Selbstverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 2 für alle Anlagen des Anlagenpools und im Übrigen für sich selbst abgeben muss.

Zu § 33 (Nachbesserung, Überprüfung und Einsichtsrechte, ~~Nachbesserung~~)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können die Übertragungsnetzbetreiber dem Antragssteller eine Frist von zwei bis vier Wochen zur Nachbesserung setzen, wenn die für die Präqualifizierung erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vollständig sind, nicht mit dem Marktstammdatenregister übereinstimmen oder die erforderlichen Nachweise nicht erbracht worden sind.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 erhalten die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber sowie von diesen beauftragte Personen die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Betretungs-, Prüfungs- und Einsichtnahme-rechte, wobei diese in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur auszuüben sind. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 11 Absatz 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Die Übertragungsnetzbetreiber können die Bundesnetzagentur bei der Prüfung von Anträgen auf Präqualifizierung einbinden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 berechtigt die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber über § 30 Absatz 1 und 2 hinausgehende Angaben und Nachweise von einem Bieter einzufordern, soweit es für die Überprüfung des Antrages auf Präqualifizierung notwendig ist.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird ein zeitlich und örtlich begrenztes Betretungsrecht (Buchstabe a) geregelt. Zudem dürfen auch vor Ort Prüfungen vorgenommen (Buchstabe b), und Einsicht in die betrieblichen Unterlagen des Antragstellers genommen werden (Buchstabe c).

Zu Absatz 2

~~Nach Absatz 2 können die Übertragungsnetzbetreiber dem Antragsteller eine Frist von zwei bis vier Wochen zur Nachbesserung setzen, wenn die für die Präqualifizierung erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vollständig sind, nicht mit dem Marktstammdatenregister übereinstimmen oder die erforderlichen Nachweise nicht erbracht worden sind.~~

Zu § 34 (Entscheidung über die Präqualifizierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit und Frist für die Entscheidung über die Anträge auf Präqualifizierung. Demnach entscheiden die Übertragungsnetzbetreiber über die Anträge zur Präqualifizierung für eine Ausschreibung bis spätestens zum 31. Juli desjenigen Jahres, in dem der jeweilige Gebotstermin der Ausschreibung vorgesehen ist. Die Ergebnisse werden auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6 veröffentlicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Entscheidung nach Absatz 1 in den Fällen der vorläufigen Präqualifizierung eine vorläufige ist, bis zum Abschluss der Präqualifizierung nach den Regelungen von Abschnitt 8.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt in den Nummer 1 bis Nummer 3 die Voraussetzungen für eine vollständige Präqualifizierung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass für die vollständige Präqualifizierung die erforderlichen Angaben, Nachweise und Eigenerklärungen vollständig erbracht sein müssen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen die Angaben im Antrag auf vollständige Präqualifizierung mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen.

Zu Nummer 3

~~Nach Nummer 3 müssen zudem die erforderlichen Nachweise erbracht worden sein, und der zuständige Übertragungsnetzbetreiber muss die von ihm zu überprüfenden Angaben der erforderlichen Nachweise bestätigt haben. Hierzu überprüfen die Übertragungsnetzbetreiber die eingereichten Nachweise.~~

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in den Nummer 1 und Nummer 2 die Voraussetzungen für eine vorläufige Präqualifizierung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass für die vorläufige Präqualifizierung die erforderlichen Angaben und Eigenerklärungen vollständig sein müssen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen die Angaben im Antrag auf vorläufige Präqualifizierung mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort entsprechende Angaben erfasst werden, übereinstimmen.

Zu § 35 (Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 ist geregelt, dass abweichend von den Fristen in § 28 Absatz 2 jederzeit zum Zwecke der Übertragung nach Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 oder zum Zwecke der Abgabe von Indikativgeboten nach § 70 einen Antrag auf vollständige Präqualifizierung bei den Übertragungsnetzbetreibern gestellt werden kann. Zudem kann ein Antrag zur Präqualifizierung für die Teilnahme an Ausschreibungen jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch im Rahmen der Fristen nach § 28 Absatz 2. Der Antrag hat die Angaben und Nachweise und Eigenerklärungen für eine vollständige Präqualifizierung nach diesem Abschnitt zu enthalten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gilt bei einer Präqualifizierung gemäß Absatz 1 die Fristenregelung, dass der Übertragungsnetzbetreiber nach der Antragsstellung binnen sechs Wochen zu entscheiden hat. Wenn der Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach diesem Abschnitt.

Zu § 36 (Fortbestand der Präqualifizierung)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1**

Nach Absatz 1 Nummer 1 berechtigt die erfolgte Präqualifizierung nach diesem Abschnitt zur Teilnahme an weiteren Ausschreibungen für nachfolgende Erbringungszeiträume. Voraussetzung hierfür ist, dass die in der Präqualifizierung gemachten Angaben weiterhin gültig sind. In diesem Fall kann der Antragssteller dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber innerhalb der Frist nach § 28 Absatz 2 die Teilnahme an der weiteren Ausschreibung anzeigen, wobei dieser Anzeige eine Bestätigung beizufügen ist, dass alle Angaben unverändert sind.

Zu Nummer 2

Nach Absatz 1 Nummer 2 berechtigt die erfolgte Präqualifizierung nach diesem Abschnitt außerdem zur Bereitstellung von Kapazitäten ohne Teilnahme an Ausschreibungen, beispielsweise im Rahmen von Übertragungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass sich Änderungen an den Angaben des ursprünglichen Antrags auf Präqualifizierung ergeben haben. In diesem Fall muss der Bieter für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen einen erneuten Antrag auf Präqualifizierung innerhalb der Frist gemäß § 28 Absatz 2 und im Fall von Absatz 1 Nummer 2 nach § 35 stellen. In diesem

Antrag werden insbesondere die Angaben geprüft, die sich geändert haben. Die bereits erteilte Präqualifizierung ist damit hinfällig.

Zu Abschnitt 6 (Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten)

Zu Unterabschnitt 1 (Ausschreibungsverfahren)

Zu § 37 (Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Die Zuständigkeit für die Ausschreibungen ergibt sich aus § 3 Absatz 2. In der Regel soll die öffentliche Bekanntmachung des Gebotstermins sechs Wochen im Voraus auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. Satz 3 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber dazu, die Ausschreibung zusätzlich über die Internetplattform nach § 28 Absatz 6 bekannt zu machen ~~erfolgen~~.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung einer Ausschreibung. Danach müssen folgende Angaben enthalten sein:

Der Gebotstermin (Nummer 1), der mögliche Verpflichtungszeitraum bzw. die möglichen Verpflichtungszeiträume (Nummer 2), die Art der Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 (Nummer 3), das jeweilige Ausschreibungsvolumen (Nummer 4), die Reduktionsfaktoren für die einzelnen Technologieklassen und die Reduktionsfaktoren für die einzelnen Höchsterbringungsdauern für energiebegrenzte Technologieklassen (Nummer 5), die anzuwendenden Höchstwerte für abzugebende Gebote (Nummer 6), die Formatvorgaben und Anforderungen für die Gebotsabgabe nach §§ 38 und 39 Absatz 4 (Nummer 7), und die Höhe der vom Bieter zu leistenden Sicherheiten (Nummer 8). Zuletzt muss auf die von der ~~auschreibenden Stelle~~ Bundesnetzagentur erhobene Gebühr hingewiesen werden (Nummer 9).

Diese Angaben sind zwingend erforderlich. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen, wenn dies angezeigt erscheint.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 erfolgen die Bekanntmachungen der Ausschreibungen allein im öffentlichen Interesse.

Zu § 38 (Elektronisches Verfahren)

Nach § 38 werden die Ausschreibungsverfahren vollständig elektronisch durchgeführt. Die Bundesnetzagentur kann mit der Bekanntmachung der Ausschreibung [insbesondere] Vorgaben zur Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Wenn die Bundesnetzagentur von diesem Recht nach Satz 2 Gebrauch gemacht hat, hat sie bei der Bekanntmachung der Ausschreibung auf das elektronische Verfahren hinweisen. Ziel dieser Regelung ist es, Verfahren zu beschleunigen und die Aufwände für Bieter und die Bundesnetzagentur zu verringern. Wenn die Bundesnetzagentur von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht hat, entfällt das Zustellungserfordernis nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 39 (Anforderungen an Gebote, Formatvorgaben)

§ 39 regelt die Anforderungen an Gebote. Sofern Gebote die genannten Anforderungen nicht erfüllen, werden sie von der Bundesnetzagentur nach § 51 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 müssen die Gebote der Bundesnetzagentur spätestens am Tag des Gebotstermins zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 zugelassen zu werden. Wie auch in vergleichbaren Ausschreibungsverfahren handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, weshalb eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt eine Mindestleistung für ein Gebot. Danach muss ein Gebot mindestens ein Megawatt reduzierte Leistung umfassen. Nach Satz 2 gilt im Falle eines Anlagenpools die Mindestgebotsgröße von einem Megawatt reduzierter Leistung für den Anlagenpool.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben dürfen. Das gilt auch für Anlagenpools, sodass ein Bieter mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagenpools abgeben darf, sofern keine Anlage Bestandteil mehrerer Anlagenpools ist. Für den Bieter besteht damit die Möglichkeit, das Bieterisiko über mehrere Ausschreibungsrunden zu streuen, und in verschiedenen Ausschreibungen mitzubieten bzw. zum Zuge zu kommen. Unzulässig ist jedoch die Abgabe mehrerer Gebote für eine Anlage oder einen Anlagenpool in einer Ausschreibung. Die im Rahmen der Präqualifizierung erforderliche Angabe der Nummer im Marktstammdatenregister, und die nach diesem Absatz geforderte eindeutige Nummerierung mehrerer Gebotestellen sichern, dass nicht mehrere Gebote für dieselbe Anlage abgegeben werden. Werden mehrere Gebote in einem Gebotstermin abgegeben, muss der Bieter seine Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Angaben und Nachweise und Erklärungen zu welchem Gebot gehören.

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit ein, Formatvorgaben für Form und Inhalt der Gebote zu machen. Dabei darf die Bundesnetzagentur für eine effiziente Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens Formulare bereitstellen, die nach ihrer Veröffentlichung verbindlich zu verwenden sind.

Zu § 40 (Pflichtangaben in Geboten)

§ 40 regelt die Pflichtangaben, die in Geboten enthalten sein müssen. Sofern Gebote die verpflichteten Angaben nicht oder nur unvollständig enthalten, werden sie von der Bundesnetzagentur nach § 51 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist anzugeben, für **welche Ausschreibung** nach diesem Gesetz das Gebot abgegeben wird. Um eine unzulässige Überförderung zu vermeiden, darf dieselbe Anlage nicht an mehreren Ausschreibungen teilnehmen, außer sie wurde in einer Ausschreibung nicht bezuschlagt. Auch kommt eine bedingte Teilnahme an einer Ausschreibung für den Fall, dass kein Zuschlag in einer anderen Ausschreibung erteilt wird, aufgrund von § 42 nicht in Betracht.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist der **Gebotstermin** der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben. Damit wird sichergestellt, dass das Gebot der richtigen Ausschreibung zugeordnet wird.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss der Bieter in seinem Gebot die **reduzierte Leistung** abgeben. Diese ergibt sich aus der gebotenen nominalen Leistung multipliziert mit dem maßgeblichen Reduktionsfaktor. Der Begriff der reduzierten Leistung wird in § 2 Nummer 29 legaldefiniert.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 muss der Bieter zudem den **Gebotswert** angeben. Der Begriff des Gebotswertes ist in § 2 Nummer 14 als die jährliche Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt reduzierter Kapazität. Der Gebotswert ist neben der gebotenen reduzierten Leistung im Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 entscheidend für die Reihung der Gebote.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 muss der Bieter einen **Höchsterbringungsdauer** angeben. Der Begriff ist in § 2 Nummer 17 legaldefiniert.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 muss der Bieter den **Verpflichtungszeitraum**, auf den er im Rahmen der Ausschreibung bietet, angeben. Der Begriff des Verpflichtungszeitraums ist in § 2 Nummer 38 legaldefiniert.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 ist zudem ein **Nachweis über den Stromnetzanschluss** beziehungsweise, wenn dieser noch nicht vorliegt, eine ~~verbindliche~~ Stromnetzanschlusszusage bis zum Beginn des Erbringungszeitraums vorzulegen. Die Regelung stellt sicher, dass der Stromnetzzugang kein Hindernis für den Bieter nach Zuschlag darstellt, seine Verpflichtungen nach erfolgtem Zuschlag zu erfüllen, und bewahrt ihn damit auch vor damit einhergehenden Pönalen.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 regelt, dass bei einem Gebot für einen Anlagenpool (**Aggregation**) nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 die Angabe zu machen ist, dass das Gebot durch einen Anlagenpool abgegeben wird. Zudem muss der Reduktionsfaktor des Anlagenpools anhand von Angaben zur reduzierten Leistung, der zugrunde liegenden nominalen Leistung und des angewendeten Reduktionsfaktors für jede Einzelanlage des Anlagenpools hergeleitet werden. Anlagen eines Kleinanlagenpools gelten für den Zweck der Herleitung als eine Anlage, sodass für sie wird im Rahmen dieser Herleitung ein einheitlicher Reduktionsfaktor gemäß § 23 Absatz 2 angesetzt wird.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist bei der Gebotsabgabe in den Ausschreibungen für Kapazitäten zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 der Nachweis über die Präqualifizierung nach § 34 Absatz 1 oder 2 einzureichen. Bei einem Gebot für einen Anlagenpool sind zusätzlich alle Anlagen des Anlagenpools anzugeben, für den die Präqualifizierung erteilt wurde. Die Präqualifizierung verlagert damit die Abfrage von Angaben zur Anlage, wie beispielsweise

deren Standort, oder Angaben zum Bieter, wie beispielsweise dessen Kontaktdaten, ins Vorfeld der Gebotsabgabe. Dies reduziert den Prüfungsumfang der Bundesnetzagentur bei der Gebotsprüfung und Zuschlagserteilung. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 27 Absatz 2, 3 und 4 normiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt entsprechend der Ausnahmeregelung von § 27 Absatz 4 fest, dass bei den Ausschreibungen Langzeitkapazitäten und für Erzeugungskapazitäten zu Gebotstermin zusätzlich die Angaben nach § 29 Absatz 1, § 31, 32 zu machen sind. ~~Diese Angaben sind~~ erforderlich, da bei diesen Ausschreibungen keine Präqualifizierung vor Gebotsabgabe erfolgt, sondern diese vielmehr parallel zum Zuschlagsverfahren erfolgt. Bekanntgabe

Zu Absatz 4

Bei den Ausschreibungen Langzeitkapazitäten und für Erzeugungskapazitäten ist nach Absatz 4 bei Geboten für Anlagen nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 zusätzlich die installierte Leistung bis zu dem Zeitpunkt 31. Dezember 2025 nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch Vorlage vollständiger viertelstündlicher Lastgangdaten für ~~drei Monate~~ sechs Monate erbracht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass das Gebot auf die Bereitstellung zusätzlicher Kapazität gerichtet ist, deren Förderung das Ziel dieser Ausschreibungen ist. Bei der Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 muss dann die gesamte installierte Leistung einschließlich Leistungserweiterung nachgewiesen werden. Das Delta zwischen installierter Leistung zum Zeitpunkt 31. Dezember 2025 und installierter Leistung bei Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 muss mindestens die gebotene nominale Leistung ergeben.

Zu Absatz 5

In den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten muss das Gebot nach Absatz 5 die Angabe enthalten, ob das Gebot für eine Anlage im netztechnischen Süden abgegeben wird. Der Begriff des netztechnischen Südens wird in § 2 Nummer 28 legaldefiniert, und ist für das Zuschlagsverfahren nach Abschnitt 7 Unterabschnitt 1 relevant.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 ist der Bieter verpflichtet, bei einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren eine Selbstverpflichtung abzugeben, dass ~~er~~ die gebotsgegenständliche Anlage nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral betrieben wird ~~betreibt~~.

Zu § 41 (Höchstwert)

In § 41 werden die Höchstwerte bzw. die zuständige Stelle für deren Ermittlung für die Ausschreibungen nach diesem Gesetz festgelegt. Übersteigt ein Gebotswert in einer Ausschreibung den Höchstwert, führt dies zu einem Ausschluss des Gebotes nach § 51 Absatz 1 Nummer 2. Die Setzung von Höchstwerten ist ein wichtiges Element, insbesondere bei geringen Erfahrungen mit der Intensität des zu erwartenden Wettbewerbs, wie bei den Ausschreibungen nach diesem Gesetz. Durch die Festlegung der Höchstwerte soll zum einen verhindert werden, dass insbesondere durch strategisches Verhalten und bei mangelndem Wettbewerb die Förderkosten stark steigen, und hierdurch eine erhebliche Überförderung entsteht, zum anderen dienen Höchstwerte der Verhinderung von Überförderung auf einem Kapazitätsmarkt, auf dem abgesehen von unterschiedlichen Vertragslaufzeiten homogene Produkte gehandelt werden. Ohne die Festlegung von Höchstwerten könnten Bieter erwägen, spekulativ sehr hohe Gebote abzugeben, in der Hoffnung, dass in der Ausschreibung ein geringer Wettbewerb besteht und sie einen Zuschlag selbst bei einem hohen Gebotswert erhalten. Die Festlegung eines Höchstwertes als Obergrenze für den Gebotswert verhindert sehr hohe Gebote und eine damit einhergehende Erhöhung der Förderkosten. Die Höchstwerte sind so zu parametrieren, dass die Finanzierungslücke

Kommentiert [A141]: Müsste Verpflichtungszeitraum heißen.

typischer, effizienter Technologien gedeckt werden kann. Die betrachteten Technologien sollten einerseits kosteneffizient Kapazität zur Verfügung stellen und andererseits keinen relevanten Mengenbeschränkungen unterliegen. Eine typische Referenztechnologie stellt dabei eine offene Gasturbine dar. Gleichzeitig sollte der Höchstwert so angesetzt werden, dass ein breites Spektrum von Anwendungsfällen wirtschaftlich darstellbar ist, um ausreichend Gebote und damit Wettbewerb zu ermöglichen. Bei erwartetem niedrigem Wettbewerb bedarf es eines tendenziell höher gesetzten Höchstwertes, damit das Ausschreibungsvolumen ausreichend gezeichnet wird.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 beträgt der Höchstwert, den Gebote in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten nicht überschreiten dürfen [...] Euro je Megawatt reduzierte Leistung (rMW). Dieser Höchstwert erlaubt den Bietern die Einpreisung ihrer Kosten und die Abgabe wirtschaftlich tragfähiger Gebote, und sichert gleichzeitig eine kosteneffiziente Bemessung und Allokation der Fördermittel. Die Berechnung der Finanzierungslücke basiert auf der ACER-Methodik zu Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt und berücksichtigt dabei entsprechend die Investitionskosten, die fixen Betriebs- und Wartungskosten, die Bau- und Vertragslaufzeit, die Finanzierungskosten sowie den Derating-Faktor. Da die Investitionen nicht zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe erfolgen, bildet die Inflation, vergleichbar zu steigenden Anlagenkosten, ein Risiko für Kapazitätsanbieter. Der Höchstwert wird daher in Ergänzung zu beschriebenen ACER-Methodik um die erwartete Inflation (Schätzwert der Europäischen Zentralbank) bis zum Investitionszeitpunkt bereinigt. Zudem wird der Wert mit einem Korrekturfaktor multipliziert, um wesentlichen Unsicherheiten mit Blick auf technologische Heterogenität, Kostenstreuung abzubilden. Diese Methodik ist etabliert und wird auch in anderen Ausschreibungen in anderen Kapazitätsmärkten verwendet.

Kommentiert [A142]: Müsste Verpflichtungszeitraum heißen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur die Höchstwerte in den Ausschreibungen für Kapazitäten. Die Höchstwerte in den Ausschreibungen für Kapazitäten unterscheiden sich in den einzelnen Ausschreibungen in 2027 und 2029 und nach der Länge des Verpflichtungszeitraumes. Die Berechnung der Höchstwerte erfolgt entsprechend der verwendeten Methodik zur Bestimmung der Höchstwerte nach Absatz 1. Dabei können perspektivisch auch weitere, insbesondere regulatorische, Kosten- und Erlösbestandteile zugrunde gelegt werden. Die Werte werden regelmäßig an die Preisentwicklungen angepasst.

Nach Satz 2 ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Höchstwerte bis spätestens mit der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 37 zu veröffentlichen. Parallel veröffentlichen auch die Übertragungsnetzbetreiber die Höchstwerte auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6. Dies stellt sicher, dass alle Bieter rechtzeitig über die relevanten Rahmenbedingungen informiert sind.

Zu § 42 (Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten)

Zu Absatz 1

§ 42 Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, die Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur, die sich eindeutig dem Gebot zuordnen lässt. Im Falle einer zulässigen Rücknahme fällt keine Pönale an, und bereits geleistete Sicherheiten werden nach dem Gebotstermin in vollem Umfang freigegeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Bieter an ihre Gebote, die nicht nach Absatz 1 vorschriftsgemäß zurückgenommen worden sind, gebunden sind, bis ihnen mitgeteilt wurde, dass sie keinen Zuschlag erhalten. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf der Gebotsfrist nicht mehr zurücknehmen können, und Sicherheiten entsprechend einbehalten werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Sicherheiten)

Unterabschnitt 2 enthält umfangreiche Regelungen zu den Sicherheiten. Der Zweck dieser Sicherheiten liegt in der Absicherung von Zahlungsansprüchen gegen die Bieter, die aus deren Fehlverhalten resultieren können:

Die Gebotssicherheit stellt die Ernsthaftigkeit von Geboten sicher und flankiert ganz allgemein die Bindungswirkung von Geboten nach § 42. Ohne diese Sicherheit wäre das Risiko der Abgabe nicht ernsthafter Gebote und entsprechend falscher Zuschläge deutlich höher, was sowohl zulasten der Administration durch die Bundesnetzagentur als auch anderer Bieter gehen kann, die unbegründeterweise keinen Zuschlag erhalten.

In den Fällen von Verpflichtungszeiträumen von mehr als einem Jahr ist eine Realisierungssicherheit zu hinterlegen, die die Nichtrealisierungspönale absichert. Diese soll sicherstellen, dass ein bezuschlagter Bieter seine Verpflichtungen zur Errichtung zusätzlicher Kapazität erfüllt. Dadurch wird die (rechtzeitige) Errichtung und Inbetriebnahme bezuschlagter zusätzlicher Kapazitäten abgesichert. Die Errichtung dieser zusätzlichen Kapazität ist entscheidend für das Ziel dieses Gesetzes nach § 1, der Versorgungssicherheit mit Strom, gleichzeitig werden auch dadurch andere Bieter geschützt, die ebenfalls bezuschlagt hätten werden können.

Schließlich fällt eine Sicherheit für Ausgleichzahlungen für mangelnde Verfügbarkeit bei unvollständigen Funktionsnachweisen nach den Abschnitten 9 und 10 an. Dadurch werden auch die Zahlungen für den Mehrerlösausgleich gegen den Zahlungsausfall des Bieters abgesichert. Im Ergebnis zielt die Sicherheit darauf, dass der Kapazitätsverpflichtete die bezuschlagte Kapazität während des gesamten Verpflichtungszeitraums tatsächlich verfügbar hält.

Zu § 43 (Sicherungsstelle)

Die Norm bestimmt die zuständige Sicherungsstelle, da Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur bei der Erfüllung dieses Gesetzes unterschiedliche Aufgaben administrieren, sodass Sicherheiten sinnvollerweise immer von der Stelle verwaltet und abgewickelt werden, die auch für den jeweils besicherten Sachverhalt zuständig ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Sicherheiten immer an die zuständige Sicherungsstelle zu leisten sind, die diese Sicherheiten treihänderisch verwahrt sowie im Sicherungsfall einzieht und bei Wegfall des Sicherungszwecks freigibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt für die Sicherungsstelle für die jeweiligen Sicherheiten.

Zu Nummer 1

Für die Gebotssicherheit ist die Bundesnetzagentur zuständige Sicherungsstelle, weil sie das Ausschreibungs- und Zuschlagsverfahren durchführt.

Zu Nummer 2

Für die Realisierungssicherheit sind die Übertragungsnetzbetreiber zuständige Sicherungsstelle, weil sie über den Antrag auf abschließende Präqualifizierung entscheiden, mit dem die Nichtrealisierungspönale verbunden ist, die die Realisierungssicherheit besichert.

Zu Nummer 3

Für die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständigen Funktionsnachweise sind die Übertragungsnetzbetreiber zuständige Sicherungsstelle, weil die Ausgleichszahlungen und die Pönale für unvollständigen Funktionsnachweis abrechnen.

Kommentiert [A143]: vermutlich "sie" statt "die"

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Sicherungsstelle Sicherheiten einbehalten darf, bis die Voraussetzungen für die Freigabe oder Einziehung derselben vorliegen.

Zu § 44 (Gebotssicherheit)

Nach § 44 hat jeder Bieter für sein Gebot bis zum Gebotstermin eine Gebotssicherheit an Übertragungsnetzbetreiber als (die Sicherungsstelle) zu leisten. Die Gebotssicherheit beträgt ~~15~~ 15 Prozent des jeweiligen Höchstwerts gemäß § 41 multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung.

Kommentiert [A144]: vgl. § 43 Abs. 2 Nr. 1 => BNetzA (anstelle ÜNB)

Die Gebotssicherheit stellt sicher, dass Gebotsabgaben nur in ernsthafter Absicht erfolgen, und verhindert so strategisches oder spekulatives („optionales“) Bieten. Die Gebotssicherheit erhöht damit die Verlässlichkeit der Auktionsergebnisse, und flankiert ganz allgemein die Bindungswirkung von Geboten nach § 42. Ohne diese Sicherheit wäre das Risiko der Abgabe nicht ernsthafter Gebote und entsprechend falscher Zuschläge deutlich höher, was sowohl zulasten der Administration durch die Bundesnetzagentur als auch anderer Bieter, die unbegründeterweise keinen Zuschlag erhalten, gehen kann. Außerdem wird dadurch verhindert, dass ein bezuschlagter Bieter den Zuschlag ignoriert, weil er von einem höheren bezuschlagten Gebotswert in einer späteren Ausschreibungsrunde ausgeht.

Im Falle von Zuschlägen über mehrjährige Verpflichtungszeiträume sichert die Gebotssicherheit zudem die nach Zuschlag zu leistende Realisierungssicherheit nach § 45 und die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und Strafzahlungen für unvollständige Funktionsnachweise nach § 46 ab.

Die Gebotssicherheit muss spätestens bis zum Gebotstermin hinterlegt werden. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist. Dies ist erforderlich, damit das Zuschlagsverfahren planmäßig eingeleitet werden kann. Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß bei der Bundesnetzagentur hinterlegt worden ist, wird das Gebot zum Zuschlagsverfahren nicht zugelassen.

Zu § 45 (Realisierungssicherheit)

§ 45 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete mit mehrjährigen Verpflichtungszeiträumen, nach erfolgtem Zuschlag eine Realisierungssicherheit an Übertragungsnetzbetreiber als die Sicherungsstelle zu leisten. Diese besichert die Nichtrealisierungspönale gemäß § 66 und ist nach der vollen Pönalenhöhe bemessen. Die Nichtrealisierungspönale setzt einen effektiven finanziellen Anreiz, dass zusätzliche Kapazitäten bis zum Erbringungszeitraum tatsächlich umgesetzt werden. Sie adressiert damit das zentrale Risiko von Projektabbrüchen oder Verzögerungen von Kapazitätserrichtungen nach dem Zuschlag, beispielsweise aufgrund von Kostensteigerungen, und dient damit unmittelbar der Zielsetzung nach § 1 dieses Gesetzes.

Die Realisierungssicherheit bemisst sich nach der maximalen Höhe der Realisierungspönale, da bis zur Inbetriebnahme zumindest eines Teils der zusätzlichen Kapazität die genannten Absicherungsinteressen vollumfänglich bestehen bleiben.

Zu § 46 (Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Kapazitätsverpflichtete, spätestens am zwanzigsten Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags eine Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1 und die Strafzahlung für unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 in Höhe des Gebotswerts an die Übertragungsnetzbetreiber als die zuständige Sicherungsstelle zu leisten. Die Ausgleichszahlungen für mangelnde Verfügbarkeit und die Strafzahlungen bei unvollständigen Funktionsnachweisen sollen sicherstellen, dass der Kapazitätsverpflichtete die Anlagen, mit denen die Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums auch tatsächlich verfügbar hält. Die Ausgleichszahlungen sind gemäß Abschnitt 10 Unterabschnitt 2 für Verfügbarkeitsfehlungen in einer Abrechnungsperiode, die Strafzahlungen für unvollkommene Funktionsnachweise gemäß Abschnitt 10 Unterabschnitt 3 in einem Erbringungszeitraum zu leisten.

Die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und Pönale für unvollständige Funktionsnachweise beläuft sich auf das Einfache des Gebotswerts, weil die höchstmögliche Pönale aus der Verfügbarkeitspflicht und dem Funktionsnachweis pro Erbringungszeitraum insgesamt das Zweifache nicht überschreitet („globaler Stop-Loss“, siehe § 76 Absatz 3). Da durch die Möglichkeit der Einbehaltung der Kapazitätsszahlung das Einfache der höchstmöglichen Pönale ohnehin indirekt abgesichert ist und somit keiner Absicherung bedarf, genügt für die Bemessung der Sicherheit in Höhe des verbleibenden Betrags, also sozusagen des „zweiten“ Einfachen der höchstmöglichen Pönale für diese beiden Tatbestände.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Kapazitätsverpflichtete die Sicherheit unverzüglich wieder auffüllen müssen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber als die zuständige Sicherungsstelle sie ganz oder teilweise eingezogen haben. Die Regelung stellt sicher, dass die Absicherungsfunktion der Sicherheit über die gesamte Vertragslaufzeit erhalten bleibt, selbst wenn durch sie abgesicherte Zahlungen bereits fällig werden. Ohne Nachschusspflicht wäre die Sicherheit nach ihrer ersten Inanspruchnahme ersatzlos verbraucht, und könnte ihre Funktionen in der Folge nicht weiter erfüllen.

Kommentiert [A145]: Müsste Verpflichtungszeitraum heißen.

Zu § 47 (Arten und Verwahrung von Sicherheiten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen Bieter bei der Sicherheitsleistung darauf achten, dass die Sicherheit eindeutig dem Gebot zugeordnet werden kann, für das die Sicherheit geleistet wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, in welcher Form Sicherheitsleistungen bewirkt werden können. Diese Bestimmung ist an die Regelungen in der ZPO und im BGB angelehnt, es handelt sich jedoch um ein Sicherungsmittel eigener Art. Die Bieter haben erstens die Möglichkeit, eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern zugunsten des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers zu stellen, und die entsprechende Bürgschaftserklärung bei den Übertragungsnetzbetreibern (als die Sicherungsstelle) zu hinterlegen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaft sind in Absatz 3 normiert. Alternativ können die Bieter Geld auf ein Verwahrkonto der zuständigen Sicherungsstelle einzahlen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt spezielle Anforderungen an die Bürgschaft fest, wie den Verzicht auf die Einrede der Vorklage und den Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit, und die Abfassung in deutscher Sprache. Absatz 3 Satz 2 macht Vorgaben zum Bürgen, der als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein muss. Die Sätze 3 und 4 sollen die Tauglichkeit des Bürgen sicherstellen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 trifft für eine durch Bürgschaft geleistete Sicherheit Auffangbestimmungen für den Fall, dass der Bürge insolvent wird. In diesem Fall muss der Kapazitätsverpflichtete binnen zehn Werktagen erneut eine Sicherheit leisten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 gewährt den Kapazitätsverpflichteten nach erfolgter Sicherheitsleistung die Möglichkeit, die Sicherheit jederzeit durch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art zu ersetzen, soweit diese den Anforderungen dieser Vorschrift genügt. Beispielsweise ist es zulässig, eine geleistete Geldzahlung durch eine gleichwertige Bürgschaft zu ersetzen.

Zu § 48 (Freigabe von Sicherheiten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass Sicherheiten einschließlich der mit ihnen erwirtschafteten Zinsen unverzüglich in dem Umfang von der zuständigen Sicherungsstelle freizugeben sind, in dem sie nicht mehr zur Sicherung möglicher Pönalzahlungen benötigt werden. Nähere Bestimmungen zu den einzelnen Anwendungsfällen regeln die folgenden Absätze.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt die Fälle der Freigabe der Gebotssicherheit auf.

Zu Nummer 1

Die Gebotssicherheit ist freizugeben, wenn das bezügliche Gebot zulässigerweise nach § 42 Absatz 1 zurückgenommen wurde.

Zu Nummer 2

Die Gebotssicherheit ist freizugeben, wenn das Gebot nach § 51 ausgeschlossen wurde.

Zu Nummer 3

Die Gebotssicherheit ist freizugeben, wenn das Gebot auf das sich die Sicherheit bezieht, keinen Zuschlag erhalten hat. Ohne Zuschlag besteht kein Sicherungsgrund mehr.

Zu Nummer 4

Bei Geboten mit einem Verpflichtungszeitraum von einem Jahr, bei denen mithin keine Mindestinvestitionsschwellen erreicht werden müssen, ist die Gebotssicherheit freizugeben, wenn die nach § 46 erforderliche Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach und die Strafzahlung für unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 vollständig geleistet wurde, da die Sicherungszwecke der Gebotssicherheit dadurch weggefallen sind.

Zu Nummer 5

Bei Geboten mit einem Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Jahr, bei denen Mindestinvestitionen erreicht, mithin also nach Zuschlag umfangreiche Maßnahmen erfolgen, muss ergänzend zu Nummer 1 zusätzlich zur nach § 46 erforderlichen Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1 und die Strafzahlung für unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 auch die Realisierungssicherheit nach § 45 vollständig geleistet werden. Daher ist in diesem Fall die Gebotssicherheit erst freizugeben, wenn diese beiden Sicherheiten geleistet wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt die beiden Fälle der Freigabe der Realisierungssicherheit nach § 45. Demnach erfolgt die Freigabe, wenn entweder der Antrag auf Abschluss der vorläufig erteilten Präqualifizierung innerhalb der Frist des § 63 gestellt wurde und eine abschließende Präqualifizierung nach § 65 Absatz 2 erfolgt ist (Nummer 1), oder wenn der Kapazitätsverpflichtete die Nichtrealisierungsspönale nach § 66 vollständig geleistet hat (Nummer 2).

Von der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung der eingereichten Sicherheit vor Inbetriebnahme, etwa bei Erreichen eines Projekt-Meilensteins, wird aus mehreren Gründen abgesehen. Erstens müssten solche Meilensteine Anforderungen genügen, die objektiv überprüfbar sein und für alle Bieter in gleichem Maße gelten. Die Festlegung von Meilensteinen, die diese Kriterien erfüllen und gleichzeitig für alle Arten von Kapazitäten gelten können, ist praktisch nicht sinnvoll umsetzbar. Genehmigungen wie beispielsweise jene nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz könnten zwar grundsätzlich ein objektiv nachprüfbares Kriterium sein, enthalten aber nur wenig Aussagekraft über die tatsächlichen Risiken eines Projektabbruchs. Andererseits bedürfen Kriterien mit höherer Aussagekraft über den konkreten Projektfortschritt, die sich beispielsweise mit dem Baufortschritt befassen, aufwendigen individuellen Prüfungen, und sind daher nur scheinbar objektiv. Aufgrund der damit verbundenen Risiken von Ungleichbehandlung und damit von Rechtsstreitigkeiten scheiden solche Kriterien aus. Ein weiteres Beispiel für ein nur scheinbar objektives Kriterium wäre die verbindliche Bestellung aller erforderlichen Anlagenkomponenten, wo die konkreten Vertragsinhalte ebenfalls individuell geprüft werden müssten, um eine vergleichbare rechtliche Qualität derselben (Nebenabreden, Bedingungen) sicherzustellen.

Nicht zuletzt spielt es aus Sicht des Gesetzesziels nach § 1 für die tatsächliche Verfügbarkeit der Kapazität im Stromsystem keine Rolle, bis zu welchem Grad eine Anlage nicht fertiggestellt wurde. Wenn sie ihre Kapazitätsverpflichtung nicht erbringen kann und somit für die Absicherung der Versorgungssicherheit Strom nicht zur Verfügung steht, ist es unerheblich, wenn das nur im Fehlen einer einzigen Komponente begründet liegt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise freizugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung von Ausgleichszahlungen benötigt wird, was üblicherweise nach der Abrechnung des letzten Verpflichtungsjahres eines Verpflichtungszeitraumes ~~Abrechnungszeitraums~~ der Fall ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass eine nach § 47 Absatz 5 ersetzte (ausgetauschte) Sicherheit nach Eingang der ersetzenden Sicherheit freizugeben ist.

Zu § 49 (Einziehung von Sicherheiten)

§ 49 regelt die Einziehung der verschiedenen Sicherheiten durch die Übertragungsnetzbetreiber (als die Sicherungsstelle) zur Erfüllung ihres jeweiligen Sicherungszwecks. [Die

Sicherheit verfällt in diesen Fällen zugunsten des Inhabers jeweiligen Forderung gegen den Kapazitätsverpflichteten, der die Sicherheit geleistet hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Fälle, unter denen die Gebotssicherheit nach § 44 einzuziehen ist.

Zu Nummer 1

Die Gebotssicherheit ist nach Nummer 1 einzuziehen, wenn der Bieter nach § 52 ausgeschlossen wurde, da der Ausschluss nach dieser Bestimmung aufgrund vorsätzlichen Fehlverhaltens der Bieter erfolgt.

Zu Nummer 2

Die Gebotssicherheit ist nach Nummer 2 einzuziehen, wenn und soweit die Realisierungssicherheit nicht fristgerecht vollständig geleistet wurde.

Zu Nummer 3

Die Gebotssicherheit ist nach Nummer 3 einzuziehen, wenn und soweit die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nicht rechtzeitig und vollständig geleistet wurde.

Zu Absatz 2

Die Realisierungssicherheit besichert die Nichtrealisierungspönale nach § 66, und ist entsprechend bei deren Nichtleistung einzuziehen.

Zu Absatz 3

Die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise besichert Ausgleichszahlungen nach § 76 die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nach § 80, und ist entsprechend bei deren Nichterbringung einzuziehen.

Zu Abschnitt 7 (Zuschlag)

Zu Unterabschnitt 1 (Zuschlagsverfahren)

Zu § 50 (Zuschlagsverfahren)

§ 50 regelt das Zuschlagsverfahren. Während die Absatz 1 bis Absatz 4 das allgemeine, für alle Ausschreibungen anzuwendende Zuschlagsverfahren regeln, enthält der Absatz 5 Sonderregeln, die das Zuschlagsverfahren bei Ausschreibungen für Langfristkapazitäten überformen. Der Absatz 6 macht wiederum modifizierende Vorgaben zu Absatz 5 für aggregierte Anlagen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Bundesnetzagentur, für jeden Ausschreibungstermin das Zuschlagsverfahren jeweils nach den der Maßgabe der Absatz 2 bis Absatz 6 durchzuführen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 öffnet die Bundesnetzagentur die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erübrigt sich. Eine Öffnung der Gebote ist erst nach

dem Gebotstermin zulässig. Nach Satz 2 prüft die Bundesnetzagentur die Zulässigkeit der Gebote und schließt Gebote nach den § 51 und § 52 vorliegen aus.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sortiert die Bundesnetzagentur die zulässigen Gebote aufsteigend nach dem Gebotswert (Nummer 1), beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert. Sind die Gebotswerte mehrerer Geboten identisch, werden diese Gebote nach der gebotenen reduzierten Leistung aufsteigend sortiert (Nummer 2). Durch die Regelung, dass bei gleichen Gebotswerten Gebote mit kleineren gebotenen reduzierten Leistungen vorgehen, werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) begünstigt. Daneben kann diese Regelung zu einer geringeren Unstetigkeit des Ausschreibungsvolumens über mehrere Ausschreibungen hinweg führen. Soweit sowohl Gebotswert als auch die gebotene reduzierte Leistung zweier Gebote identisch sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Entscheidung per Los ist nicht erforderlich, wenn in der Reihung können beide Gebote mit gleichem Rang eingeordnet werden, ohne dass das Folgen für den Zuschlag hat.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 erteilt die Bundesnetzagentur allen zulässigen Gebote in der Reihenfolge nach Absatz 3 einen Zuschlag im Umfang ihrer gebotenen reduzierten Leistung, bis einschließlich des Gebotes, mit welchem das Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Ausschreibungstermins entweder vollständig ausgeschöpft oder erstmals überschritten wird. Das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen erhält einen Zuschlag und bildet dann die Zuschlagsgrenze. Absatz 4 Satz 3 bestimmt, dass Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze keine Zuschläge erteilt werden. Davon unberührt bleiben etwaige Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 82. Bei der Sortierung nach Absatz 4 Satz 1 werden Gebote von regelbaren Lasten in dem Umfang, wie diese bei der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 bereits als regelbare Lasten berücksichtigt wurden (Nummer 1), Anlagenpools nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 für den Anteil, zu dem der Anlagenpool aus regelbaren Lasten besteht (Nummer 2), und Anlagen, die nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 außerhalb der deutsch-luxemburgischen Gebotszone liegen (Nummer 3) nicht berücksichtigt. Die Gebote der drei zuvor genannten Nummern werden bereits bei der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 berücksichtigt. Eine erneute Berücksichtigung in der Reihung nach Absatz 4 Satz 1 würde somit zu einer Doppelzählung ihrer reduzierten Leistung führen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 erfolgt in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten eine gesonderte Gebotsreihung zur regionalen Steuerung in den Ausschreibungen. Absatz 5 überformt somit für die Ausschreibung für Langzeitkapazitäten das generelle Verfahren nach Absatz 1 bis Absatz 4, soweit Absatz 5 abweichende Regelungen trifft.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Im ersten Schritt sortiert die Bundesnetzagentur die bei ihr fristgerecht eingegangenen Gebote nach Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke und Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch andere Anlagen (Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Im zweiten Schritt sortiert die Bundesnetzagentur innerhalb der Gebote zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke jeweils nach Geboten für Anlagen an Standorten im netztechnischen Süden und für Anlagen an anderen Standorten (Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

Im dritten Schritt wird innerhalb der Gebote zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden sortiert (Nummer 1 Buchstabe c). Dabei wird bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge sortiert, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert (Doppelbuchstabe aa). Weisen zwei Gebote denselben Gebotswert auf, sortiert sie nach der jeweiligen gebotenen reduzierten Leistung in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten gebotenen reduzierten Leistung; wenn Gebotswert und gebotene reduzierte Leistung der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich (Doppelbuchstabe bb). Durch die Regelung, dass bei gleichen Gebotswerten Gebote mit kleineren gebotenen reduzierten Leistungen vorgehen, werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und sonstige kleine Bieter begünstigt. Daneben kann diese Regelung zu einer geringeren Unstetigkeit des Ausschreibungsvolumens führen.

Zu Nummer 2

Anschließend (Nummer 2) wird bei den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden von der Bundesnetzagentur in der nach Nummer 1 Buchstabe c ermittelten Reihenfolge von dem Gebotswert jedes Gebotes ein Wert in Höhe von 16 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung abgezogen. Der Abzug erfolgt bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem im ersten Termin zwei Drittel des Ausschreibungsvolumens erreicht oder überschritten werden (Nummer 2 Buchstabe a), und im zweiten Termin bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem entweder das Ausschreibungsvolumen des zweiten Termins oder maximal zwei Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten erreicht wird, abzüglich der Zuschläge für Kraftwerke für den netztechnischen Süden im ersten Gebotstermin (Nummer 2 Buchstabe b). Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren und unter Berücksichtigung dass es sich beim Gebotswert um reduzierte Leistung handelt, ergibt sich damit ein Abzug von 220 Euro je Kilowatt installierte Leistung.

Zu Nummer 3

Letztlich führt die ~~[die ausschreibende Stelle]~~ Bundesnetzagentur die Gebotsreihung und Bezuschlagung nach den Absätzen 3 und 4 Absatz 3 und Absatz 4 Absatz 3 durch, wobei die nach Nummer 2 die modifizierten Gebotswerte zugrunde zu legt. ~~legen sind (Nummer 3).~~

Zu Absatz 6

In Absatz 6 ist geregelt, dass Absatz 5 Nummer 2 im Falle eines Anlagenpools (Aggregation) nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 Absatz 5 nur dann anzuwenden ist, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Süden sind.

Zu Absatz 7

Nach Absatz Absatz 7 ist die Bundesnetzagentur berechtigt im Zuschlagsverfahren die Übertragungsnetzbetreiber zur Unterstützung einbinden. Dabei können die Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Absatz 2 Satz 1 in den ~~Ausschreibungen~~ Ausschreibungen für Kapazitäten die zu dem jeweiligen Gebotstermin insbesondere die fristgerecht eingegangenen Gebote öffnen, prüfen und vorläufig reihen. Die Unterstützung der Bundesnetzagentur durch die Übertragungsnetzbetreiber soll das Zuschlagverfahren beschleunigen.

Zu § 51 (Ausschluss von Geboten)

Nach § 51 muss (Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3) beziehungsweise kann (Absatz 4) die Bundesnetzagentur bestimmte Gebote von dem Zuschlagsverfahren einer Ausschreibungsrunde ausschließen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 hat ein Ausschluss von dem Gebotstermin zu erfolgen, wenn bis zum Gebotstermin die die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist, oder die Gebotssicherheit nach § 44 nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass ein Ausschluss des Gebots von dem Gebotstermin zu erfolgen hat, wenn der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung nach § 41 festgelegten Höchstwert überschreitet.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 hat ein Ausschluss von dem Gebotstermin zudem auch dann zu erfolgen, wenn die gebotene reduzierte Leistung unterhalb der nach § 7 festgelegten Mindestleistung von Anlagen von einem Megawatt reduzierte Leistung liegt.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 hat ein Ausschluss des Gebotes zu erfolgen, wenn die gebotene nominale Leistung die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage übersteigt.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 hat ein Ausschluss des Gebotes zu erfolgen, wenn der gewählte Reduktionsfaktor nicht mit dem für die gebotsgegenständliche Anlage maßgeblichen Reduktionsfaktor übereinstimmt.

Zu Nummer 6

Das Gebot ist auszuschließen, wenn weder ein Stromnetzanschluss noch eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung vorliegt.

Zu Nummer 7

Darüber hinaus darf ein Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten, und ist daher in diesen Fällen ebenfalls auszuschließen.

Zu Nummer 8

Ein Gebot ist auch dann auszuschließen, wenn es nicht den Formatvorgaben oder Anforderungen nach §§ 38 und 39 Absatz 4 für die Gebotsabgabe entspricht.

Zu Nummer 9

Darüber hinaus darf bei sonstigem Ausschluss neben diesem Gebot kein weiteres Gebot für dieselbe Anlage vorliegen. Liegen zwei oder mehr Gebote derselben Anlage vor, sind diese sämtlich zu streichen. Kein Fall des Nummer 9 liegt vor, wenn neben einer bereits bezuschlagten Anlage eine weitere Anlagen errichtet werden sollen, und ein Gebot für die bisher nicht bezuschlagte Anlagen abgegeben wird.

Zu Nummer 10

Nach Nummer 10 muss die Anlage lastganggemessen sein.

Zu Nummer 11

Nach Nummer 11 ist ein Gebot schließlich auch dann auszuschließen, wenn die sonstigen Teilnahmevoraussetzungen nach Abschnitt 3, Anforderungen nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 oder Vorgaben für Gebote nach den §§ 39 und 40 nicht vollständig erfüllt sind.

Zu Absatz 2

In den Ausschreibungen für Kapazitäten schließt die Bundesnetzagentur ein Gebot nach Absatz 2 vom Zuschlagsverfahren aus, wenn keine vollständige oder vorläufige Präqualifizierung erteilt wurde, da es diesfalls nicht zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen ist.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 schließt die Bundesnetzagentur in den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Langzeitkapazitäten ein Gebot vom Zuschlagsverfahren aus, wenn die Angaben und Nachweise nach § 29 Absatz 1, § 31 und 32 nicht vollständig sind, oder nicht mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort nachgehalten, übereinstimmen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Ermessensentscheidung Gebote von der Ausschreibung ausschließen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Errichtung der Anlage an dem angegebenen Standort plant. Indizien für diesen Verdacht werden demonstrativ aufgezählt: An dem gebotsgegenständlichen Standort ist bereits eine Anlage in Betrieb, für deren Strom eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen worden ist (Nummer 1), oder der in dem Gebot angegebene Standort stimmt mit dem in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort überein (Nummer 2). Nicht verdächtig ist dagegen die Erweiterung der Kapazität an einem Standort mit Bestandsanlagen, soweit sich das Gebot ausschließlich auf die erweiterte (zusätzliche) Kapazität bezieht.

Zu § 52 (Ausschluss von Bietern)

Nach § 52 kann die Bundesnetzagentur nicht nur einzelne Gebote, sondern auch Bieter von der Ausschreibung ausschließen. Die Gebote von Bietern, die nach diesem Absatz ausgeschlossen worden sind, sind nicht zum Zuschlagsverfahren nach diesem Abschnitt zugelassen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a können Bieter ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie in der jeweils laufenden oder in einer vorangegangenen Ausschreibung vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder

unter Vorlage falscher Nachweise abgegeben haben. Bei schwerem Verschulden ist ein Ausschluss jedenfalls gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Daneben kann nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ein Ausschluss eines Bieters erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Höhe der Gebotswerte in der laufenden oder in einer vorangegangenen Ausschreibungsrunde getroffen hat (Kollusion). Bei schwerem Verschulden ist ein Ausschluss jedenfalls gerechtfertigt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 können Bieter ausgeschlossen werden, die in vorangegangenen Ausschreibungen durch Fehlverhalten aufgefallen sind. Demnach kann der Ausschluss erfolgen, wenn Zuschläge eines Bieters in mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach § 55 vollständig erloschen sind oder nach § 57 widerrufen wurden. Da das Erlöschen und Widerrufen von Zuschlägen sowohl Zusatzaufwände für die Bundesnetzagentur als auch negative Folgen für andere Bieter, die an dessen Stelle hätten bezuschlagt werden können, bedeuten kann, ist ein Ausschluss im Ermessen der Bundesnetzagentur sinnvoll, wenn dieses wiederholt (im konkreten Fall mindestens zweimal) aufgetreten ist.

Zu Absatz 2

§ 51 Absatz 2 bis Absatz 4 entsprechen § 34a EEG 2023 und sollen vermeiden, im Zuge der Energiewende neue Abhängigkeiten von Unternehmen zu schaffen, welche in Zukunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung Deutschlands gefährden können. Zu diesem Zweck können zukünftig Bieter, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Anlagen die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigen würde. Dieser Begriff ist europarechtlich geprägt, und findet in der deutschen Rechtsordnung beispielsweise auch in der Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsrecht Anwendung. Zur Beteiligungsstruktur im Sinn dieser Norm gehören insbesondere die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter des Bieters.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet Bieter, auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anforderung die zur Prüfung nach Absatz 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft nähere Bestimmungen zum Ausschluss unionsfremder Bieter nach Absatz 2. Die Regelung stellt klar, dass bei der Prüfung auch berücksichtigt werden kann, ob ein Bieter von der Regierung eines Drittstaates, auch durch sonstige staatliche Stellen oder durch Streitkräfte, unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird. Damit wird der organisatorische Konnex ausdrücklich in den Prüfungsbereich einbezogen.

Zu § 53 (Bekanntgabe der Zuschläge)

§ 53 regelt, wie und wann die Bundesnetzagentur die Ergebnisse der Ausschreibungen, also die Zuschläge bekanntgibt. Die Bekanntgabe der Zuschläge erfolgt auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und über die Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber nach § 37 Absatz 1 ~~bzw. dem Ausschreibungsportal im Internet~~. Dies ist ein bewährtes Mittel zur Information von Ausschreibungsteilnehmern, und wird bereits in anderen Gesetzen angewendet.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Nach Absatz 1 Nummer 1 werden der Gebotstermin der Ausschreibung und die bezuschlagten reduzierten Leistungen bekannt gegeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Bekanntgabe eindeutig einer Ausschreibung zugeordnet werden kann, und die bezuschlagte reduzierte Leistung für die Bieter klar ersichtlich ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden die Namen der bezuschlagten Bieter bekannt gegeben. Jedem bezuschlagten Bieter bzw. seinem Namen werden Angaben beigefügt über den Standort der gebotsgegenständlichen Anlage (Buchstabe a), die Nummern, unter denen das Projekt, die Anlage sowie die jeweiligen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind (Buchstabe b), falls der Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, die Nummer des Gebotes (Buchstabe c), sowie eine von der Bundesnetzagentur vergebene eindeutige Zuschlagsnummer (Buchstabe d).

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 ist auch der jeweils höchste und niedrigste Gebotswertes zu veröffentlichen. Damit wird ersichtlich, in welcher Preisspanne die Zuschläge erfolgten, was die Transparenz für alle Marktteilnehmer fördert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Zuschläge eine Woche nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 als bekannt gegeben gelten. Dies bedeutet auch, dass eine Woche nach der Bekanntgabe die Fristen für alle nach diesem Gesetz aus dem Zuschlag folgenden Pflichten des Bieters zu laufen beginnen, insbesondere die Fristen für die Leistung der Sicherheit(en) nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2. Auch die Rechtsbehelfsfristen nach Abschnitt 11 beginnen an diesem Tag.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, jeden Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, den [zuständigen] Netzbetreiber, und die Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich über die Zuschlagserteilung und die Zuschlagsvergütung zu unterrichten. Dabei ist die Nummer aus dem Marktstammdatenregister zu nennen, um eine klare Zuordnung sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Bundesnetzagentur nach Bekanntgabe der Zuschläge die Angaben nach § 40 Absatz 3 Satz 1 zu den bezuschlagten Geboten an die Übertragungsnetzbetreiber übermittelt. Mit der Übermittlung der Angaben gilt die vorläufige Präqualifizierung als erteilt.

Zu Unterabschnitt 2 (Wirkung, Erlöschen und Widerruf von Zuschlägen)**Zu § 54 (Wirkung von Zuschlägen)**

§ 54 regelt die Rechtswirkung von Zuschlägen nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 1

~~Nach Absatz 1 entsteht mit einem Zuschlag im Rahmen einer Ausschreibung nach diesem Gesetz die Verpflichtung des Bieters (im Folgenden der Kapazitätsverpflichtete), für die Dauer des Verpflichtungszeitraums mit der gebotsgegenständlichen Anlage die gebotene nominale Leistung (legaldefiniert in § 2 Nummer 11) nach Maßgabe von Abschnitt 9 zur Verfügung zu stellen.~~

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 entsteht mit einem Zuschlag im Rahmen einer Ausschreibung nach diesem Gesetz die Verpflichtung des Bieters (im Folgenden der Kapazitätsverpflichtete), für die Dauer des Verpflichtungszeitraums mit der gebotsgegenständlichen Anlage die gebotene nominale Leistung (legaldefiniert in § 2 Nummer 11) nach Maßgabe von Abschnitt 9 zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 entstehen korrespondierend zu der Verpflichtung nach Abschnitt 8 die Zahlungsansprüche des Kapazitätsverpflichteten für die Kapazitätsbereitstellung nach Maßgabe von Abschnitt 10.

Zu Absatz 2

~~Nach Absatz 2 korrespondieren mit der Verpflichtung nach Abschnitt 8 die Zahlungsansprüche des Kapazitätsverpflichteten für die Kapazitätsbereitstellung nach Maßgabe von Abschnitt 10. Soweit das dem Zuschlag zugrundeliegende Gebot nur vorläufig präqualifiziert wurde, ist der Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 Voraussetzung für das Entstehen dieser Zahlungsansprüche, da nur in Betrieb genommene Anlagen ihre Kapazität bereitstellen können.~~

Nach Absatz 2 entstehen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 im Fall, dass ein Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 erforderlich ist, erst nach Abschluss der Präqualifizierung gemäß § 65 Absatz 2. Voraussetzung Das ist konsequent, denn erst nach Abschluss der Präqualifizierung ist die Anlage bereit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und berechtigt dafür Vergütungen zu erhalten.

Zu Absatz 3

~~Nach Absatz 3 ist der Kapazitätsverpflichtete bei den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Langzeitkapazitäten sowie in Fällen der vorläufigen Präqualifizierung verpflichtet, die vorläufige Präqualifizierung rechtzeitig nach Abschnitt 8 abzuschließen. Dazu sind die für eine vollständige Präqualifizierung erforderlichen, aber bislang noch nicht vorgelegten Angaben und Nachweise dem [zuständigen Übertragungsnetzbetreiber] im Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung vorzulegen. Bis zum Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung haben bezuschlagte Bieter Änderungen von Angaben zum Bieter oder zur Anlage nach Abschnitt 5 unverzüglich dem [zuständigen Übertragungsnetzbetreiber] mitzuteilen, damit dieser die Änderungen nachhalten kann, und ein ordnungsgemäßer Abschluss der Präqualifizierung möglich ist.~~

Absatz 3 stellt klar, dass sofern ein Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 erforderlich ist, die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 erst nach der Entscheidung über den Abschluss der Präqualifizierung nach § 65 Absatz 2 entstehen.

Zu § 55 (Erlöschen von Zuschlägen)**Zu Nummer 1**

Nach Absatz 1 Nummer 1 erlischt ein Zuschlag, wenn die Realisierungssicherheit nach § 45 nicht fristgemäß geleistet wird. In diesem Fall wird gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 2 auch die Gebotssicherheit eingezogen.

Zu Nummer 2

Nach Absatz 1 Nummer 2 erlischt ein Zuschlag, wenn die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nach § 46 nicht fristgerecht geleistet wird. In diesem Fall wird gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 3 auch die Gebotssicherheit eingezogen.

Zu Nummer 3

~~Nach Absatz 1 Nummer 3 erlischt ein Zuschlag, wenn die Anlage Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstößt. Diese Vorgabe ist in § 9 normiert, und basiert auf Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943.~~

Nach Nummer 3 erlischt ein Zuschlag, wenn die abschließende Präqualifizierung nach Abschnitt 8 endgültig versagt wurde. Dies ist nach § 65 Absatz 3 entweder der Fall, wenn der Kapazitätsverpflichtete erforderliche Nachbesserungen nicht einreicht, oder wenn innerhalb von 3 Jahren nach Beginn eines Verpflichtungszeitraums von 15 Jahren beziehungsweise innerhalb von 2 Jahren nach Beginn eines Verpflichtungszeitraums von 7 Jahren die Präqualifizierung nicht abgeschlossen wird, oder wenn er innerhalb dieser Fristen überhaupt keinen Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung einreicht.

Zu Nummer 4

~~Nach Absatz 1 Nummer 4 erlischt ein Zuschlag, wenn für die gebotsgegenständliche Anlage bereits für den Verpflichtungszeitraum entweder ganz oder teilweise ein Zuschlag nach diesem Gesetz, oder ein Zahlungsanspruch auf eine staatliche Förderung nach einem anderen Gesetzen besteht, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, oder anderen Gesetzen und Förderprogrammen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten abzielen wie die dieses Gesetzes. Das Erlöschen des Zuschlags ist essenziell, um § 11 zur Geltung zu verhelfen.~~

Nummer 4 stellt die dauerhafte Erfüllung einiger wichtiger Anforderungen sicher, die europarechtlich verpflichtend einzuhalten sind. Nach Satz 2 stellt die Bundesnetzagentur das Erlöschen des Zuschlags in diesen Fällen fest.

Zu Nummer 5

~~Nach Absatz 1 Nummer 5 erlischt ein Zuschlag, wenn die installierte Leistung weniger als die gebotene nominale Leistung der Anlage oder des Anlagenpools ist, da in diesem Fall die Leistung objektiv nicht im gebotenen Umfang bereitgestellt werden kann.~~

Zu Nummer 6

Nach Absatz 1 Nummer 6 erlischt ein Zuschlag in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und für Erzeugungskapazitäten, wenn die Anlage nicht an einem Standort errichtet wurde, der den Anforderungen des § 12 Absatz 3 Nummer 1 genügt (Buchstabe a), oder die installierte Leistung der Anlage nicht nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 bis zum Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wurde (Buchstabe b). In beiden Fällen erfüllt die Anlage grundlegende Teilnahmevoraussetzungen nicht, weswegen der Zuschlag erlöschen muss.

Zu Nummer 7

Absatz 1 Nummer 7 regelt weitere Fälle des Erlöschens des Zuschlags bei Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten. Nach Buchstabe a erlischt ein Zuschlag demnach, wenn die Anlage technisch nicht in der Lage ist, ohne Unterbrechung für mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen, und damit die Anforderung des § 12 Absatz 5 zu erfüllen. Nach Buchstabe b erlischt ein Zuschlag im Fall energiebegrenzter Anlagen, wenn sie technisch nicht in der Lage ist, die Anforderung nach Buchstabe a jederzeit nach einstündiger Vorlaufzeit zu erfüllen. Nach Buchstabe c erlischt ein Zuschlag, wenn an einem Standort im netztechnischen Süden vorgesehene Anlage, für die bei der Bezuschlagung ein modifizierter Gebotswert nach § 50 Absatz 5 ermittelt wurde nicht im netztechnischen Süden errichtet wurde. Bei allen diesen Fällen erfüllt die Anlage grundlegende Teilnahmevoraussetzungen nicht, weswegen der Zuschlag erlöschen muss.

Zu Nummer 8

Nach Absatz 1 Nummer 8 erlischt ein Zuschlag, wenn für die Anlage nicht die Mindestinvestitionen getätigt wurden, die nach § 14 für den Verpflichtungszeitraum erforderlich sind. Andernfalls käme es zu einer sachlich unbegründeten Gleichbehandlung mit anderen Bietern, welche die erforderlichen Mindestinvestitionen getätigt haben.

Zu Nummer 9

Nach Absatz 1 Nummer 9 erlischt ein Zuschlag, wenn bei der Errichtung bezuschlagter Anlagen die Resilienzanforderungen des § 15 nicht eingehalten werden, also wesentliche Bestandteile verwendet werden, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gefertigt wurden. Für den Nachweis sind Herkunftsnachweise gemäß der Verordnung (EU) 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erbringen.

Zu Nummer 10

Nach Absatz 1 Nummer 10 erlischt ein Zuschlag in den Fällen, in denen Anforderungen für Systemdienstleistungen nach § 16 nicht eingehalten werden, und die hierfür erforderlichen Herkunftsnachweise nicht erbracht werden. Dabei handelt es sich um eine grundlegende technische Anforderung für die betreffenden Anlagen, weswegen eine Nichterfüllung das Erlöschen des Zuschlags rechtfertigt.

Zu Nummer 11

[Ein Zuschlag erlischt nach Absatz 1 Nummer 11 bei Überschreitung der Realisierungsfrist um 36 Monaten bei Zuschlägen mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren (Buchstabe a) und um 24 Monaten bei Zuschlägen mit einem Verpflichtungszeitraum von sieben Jahren (Buchstabe b).

Die Toleranzfrist von 24 bzw. 36 Monaten wird gewährt, damit ein Erlöschen des Zuschlags nicht schon bei geringfügigen Überschreitungen die Folge ist. Die Toleranzfrist ist bei

Zuschlägen mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren länger, da deren Investitionen höher sind und die Errichtung daher aufwendiger und mit höheren Risiken behaftet ist, weshalb eine längere Toleranzfrist angemessen ist. Dennoch ist es wichtig, dass (nach Ablauf der Toleranzfrist) der Zuschlag bei ausbleibender Realisierung der Anlage erlischt, um Anreize zur Realisierung zu schaffen, und damit die solcherart nicht bereitgestellte Kapazität in einer Folgeausschreibung neu ausgeschrieben werden kann (durch Einrechnung in das Versorgungssicherheitsmonitoring gemäß § 2 Nummer 39).

Für zwei Fälle wird im letzten Satz eine aufschiebende Bedingung des Erlöschens nach Ablauf der Toleranzpflicht normiert. Der erste Fall betrifft den Fall höherer Gewalt, die in § 2 Nummer 19 legaldefiniert ist, und der Bieter keinerlei Einfluss nehmen kann. Der zweite Fall betrifft eine Verzögerung des Stromnetzanschlusses, soweit rechtzeitig und vollständig ein Antrag auf diesen Anschluss gestellt worden ist. Auch in diesem Fall kann der Bieter keinen Einfluss nehmen, weswegen ein Erlöschen des Zuschlags nicht gerechtfertigt erscheint.]

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a wird ein Zuschlag widerrufen, wenn die Anlage Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstößt. Nach Artikel 22 Absatz 4 Verordnung (EU) 2019/943 dürfen in diesem Fall keine Kapazitätsvergütungen gewährt werden. Eine Überschreitung dieses Emissionschwellenwerts muss daher dauerhaft zu einem Widerruf des Zuschlags führen. Diese Vorgabe verhilft § 9 zur Geltung.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b wird ein Zuschlag widerrufen, wenn für die gebotsgegenständliche Anlage bereits für den Verpflichtungszeitraum entweder ganz oder teilweise ein Zuschlag nach diesem Gesetz, oder ein Zahlungsanspruch auf eine staatliche Förderung nach einem anderen Gesetzen besteht, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, oder anderen Gesetzen und Förderprogrammen, die ganz oder teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten abzielen wie die dieses Gesetzes. Diese Vorgabe verhilft § 11 zur Geltung.

Zu Buchstabe c

Nach Buchstabe c wird ein Zuschlag widerrufen, wenn der Bieter den Anforderungen des § 10 nicht genügt.

Zu § 56 (Widerruf von Zuschlägen)

§ 56 ist lex specialis zu § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Davon unabhängig sind auch weitere nicht ausdrücklich geregelte Gründe für den Widerruf oder Rücknahme eines Zuschlages möglich, die jedoch im Ermessen der Bundesnetzagentur nach §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes liegen.

§ 56 trägt den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung und entspricht im Wesentlichen § 34a EEG 2023, und soll vermeiden, im Zuge der Energiewende neue Abhängigkeiten von Unternehmen zu schaffen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung Deutschlands gefährden können. Zu diesem Zweck können zukünftig Bieter, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Europäischen Freihandelsassoziation

angehören, ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Anlagen voraussichtlich die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigen würde. Diese Anforderung ist europarechtlich geprägt, und findet in der deutschen Rechtsordnung beispielsweise auch in der Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsrecht Anwendung. Zur Beteiligungsstruktur im Sinn dieser Norm gehören insbesondere die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter des Bieters. Für die Umsetzung wird auf § 52 Absatz 3 und 4 verwiesen.

~~Nach § 57 kann die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Zuschlag aus den Absatz 1 bis Absatz 3 genannten Fällen widerrufen. Dieser Paragraf trägt den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung.~~

Zu Absatz 4

~~Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 34a EEG 2023 und sollen vermeiden, im Zuge der Energiewende neue Abhängigkeiten von Unternehmen zu schaffen, welche in Zukunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung Deutschlands gefährden können. Zu diesem Zweck können zukünftig Bieter, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Anlagen voraussichtlich die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde. Dieser Begriff ist europarechtlich geprägt, und findet in der deutschen Rechtsordnung beispielsweise auch in der Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsrecht Anwendung. Zur Beteiligungsstruktur im Sinn dieser Norm gehören insbesondere die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter des Bieters.~~

Zu Absatz 2

~~Absatz 2 verpflichtet im Umsetzung von Absatz 1 Bieter dazu, auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen die zur Prüfung nach § 52 Absatz 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit Beteiligungsstruktur und Geschäftsfelder näher ergründet werden können.~~

Zu Absatz 3

~~Absatz 3 ergänzt weiter. Die Regelung stellt klar, dass bei der Prüfung, ob eine die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt werden, berücksichtigt wird, ob ein Bieter von der Regierung eines Drittstaates unmittelbar oder mittelbar, etwa durchsonstige staatliche Stellen oder Streitkräfte, kontrolliert wird. Der organisatorische Konnex ist also ausdrücklich einzubeziehen.~~

Zu Absatz 4

Dieser Absatz stellt klar, dass die Vorschriften dieses Gesetzes die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetz) zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes nicht berühren, sodass Widerruf oder Rücknahme nach diesen Bestimmungen zulässig sind. Zudem wird festgehalten, dass unionsfremde Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation unionsansässigen Bieter gleichgestellt sind.

Zu § 56 § 57 (Rechtsfolgen, Pönale)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass mit Erlöschen, Widerruf, Rücknahme oder einer anderweitigen Aufhebung eines Zuschlags die sich aus dem Zuschlag ergebenden Rechte und Pflichten nach § 54 erlöschen.

stellt analog zu § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes klarsoweit ein Zuschlag mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen/widerrufen worden ist, bereits erbrachte Vergütungen zu erstatten sind. Nach dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Zuschlags erbrachte Vergütungen nach diesem Gesetz sind zu erstatten.

~~Absatz 1 stellt klar, dass mit dem Erlöschen eines Zuschlags auch die sich aus dem Zuschlag ergebenden Rechte und Pflichten nach § 54 erlöschen.~~

Zu Absatz 2

~~Absatz 2 bestimmt, dass im Falle des Erlöschens eines Zuschlags die bis dahin erhaltene Förderung nach diesem Gesetz einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte, zurückzuzahlen ist. Diese Rückzahlung ist gerechtfertigt, da die mit dem Erlöschen die Rechtsgrundlage für die Förderung weggefallen ist, und damit kein Rechtsgrund mehr für den Besitz der Förderbeträge durch den Bieter besteht. Dasselbe gilt analog für die Verzinsung des Kapitals für den Zeitraum des rückwirkend rechtsgrundlosen Besitzes der Förderbeträge.~~

In Satz 2 ist abweichend von § 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Verzinsung von zurückzuzahlenden Vergütungen vorzunehmen. Zu Unterabschnitt 3 (Übertragung)

Zu Unterabschnitt 3 (Übertragung)

Zu § 58 (Übertragung der Kapazitätsverpflichtung, Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage)

Um die Teilnahmerisiken zu mindern und für mehr Gesamtkosteneffizienz der Maßnahme, räumt § 58 die Möglichkeit der Übertragung einer Kapazitätsverpflichtungen ein. Dies ist EU-rechtlich vorgegeben. Die Vorschrift benennt die zwei möglichen Fälle der Übertragung, nämlich zum einen den Fall, dass die Kapazitätsverpflichtung übertragen und vom Erwerber erfüllt werden soll, und zum anderen den Fall, dass die Kapazitätsverpflichtung zukünftig mit einer anderen als der bezuschlagten Anlage erfüllt werden soll. Die beiden Fälle der Übertragung können auch in Kombination auftreten, nämlich wenn die Kapazitätsverpflichtung an einen Erwerber veräußert werden soll, und dieser die Verpflichtung mit einer anderen als der bezuschlagten Anlage erfüllen möchte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Kapazitätsverpflichtung nicht für einzelne Verpflichtungsjahre oder Teile von Verpflichtungsjahren, sondern nur für den gesamten verbleibenden Verpflichtungszeitraum übertragen werden kann – mit Wirkung frühestens ab dem auf die Übertragung folgenden Verpflichtungsjahr. Absatz 1 benennt die zwei möglichen Fälle der Übertragung: Zum einen, dass die Kapazitätsverpflichtung veräußert und vom Erwerber erfüllt wird (Nummer 1), zum anderen, dass die Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen als der bezuschlagten Anlage erfüllt wird (Nummer 2). Diese beiden Fälle der Übertragung können auch in Kombination auftreten. Satz 2 stellt klar, dass eine Übertragung auch vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, also in der Zeitspanne zwischen Zuschlag und Verpflichtungszeitraum, zulässig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Anwendbarkeit der Vorgabe einer Mindestleistung von einem Megawatt reduzierter Leistung nach § 7 für die beiden Fälle der Übertragung nach Absatz 1. Demnach müssen sowohl der übertragene Teil als auch der nicht übertragene Teil der

Kapazitätsverpflichtung mindestens einen Umfang in Höhe von einem Megawatt reduzierter Leistung aufweisen. Analog müssen sowohl die ersetzte als auch die ersetzende Anlage nach Absatz 1 Nummer 2 eine reduzierte Leistung von mindestens einem Megawatt umfassen, wenn die Kapazitätsverpflichtung teilweise durch eine andere Anlage erfüllt werden soll. Dadurch wird verhindert, dass Kapazitätsverpflichtungen durch Übertragungen so weit in Einzelteile aufgebrochen werden, dass Teilmengen unterhalb Mindestleistung von einem Megawatt reduzierter Leistung verbleiben, womit die Bestimmung in § 7 umgangen werden könnte.

Zu § 59 (Voraussetzungen für die Übertragung an einen berechtigten Erwerber)

§ 59 regelt die Voraussetzungen für die Übertragung eines Zuschlags von dem Kapazitätsverpflichteten an einen Erwerber. Die Übertragung setzt voraus, dass der Erwerber die Anforderung an den Bieter gemäß § 10 erfüllt (Nummer 1), der Erwerber die nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 erforderlichen finanziellen Sicherheiten leistet (Nummer 2), und der Erwerber eine Selbstverpflichtung zur Dekarbonisierung der Anlage nach dem 31. Dezember 2045 abgibt, wenn auch der Kapazitätsverpflichtete eine solche abgeben musste (Nummer 3). Diese Anforderungen stellen sicher, dass auch der Erwerber alle Anforderungen an einen Bieter bzw. Kapazitätsverpflichtete erfüllt, und diese nicht durch Übertragung umgangen werden können.

Zu § 60 (Voraussetzungen für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage)

§ 60 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Kapazitätsverpflichtung einer abgebenden Anlage mit einer empfangenden Anlage erfüllt werden kann. Die Regelungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die neu eintretende Anlage denselben Beitrag zur Versorgungssicherheit wie die ursprünglich bezuschlagte Anlage leisten und insoweit berechtigt ist, die Übertragung entgegenzunehmen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen die Kapazitätsverpflichtung mit einer anderen Anlage erfüllt werden kann, also auf diese übertragen werden kann.

Zu Nummer 1

Die Kapazitätsverpflichtung kann nach Nummer 1 nur auf eine vollständig präqualifizierte Anlage übertragen werden. Aus Gründen der Versorgungssicherheit im Sinne von § 1 scheidet der Austausch durch eine nur vorläufig präqualifizierte Anlage aus.

Zu Nummer 2

Die empfangende Anlage muss nach Nummer 2 die Voraussetzungen für den Zuschlag nach Abschnitt 3 (Voraussetzungen zur Teilnahme an den Ausschreibungen) erfüllen. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass längerfristige Kapazitätsverpflichtungen, die Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 erfordern, nicht durch Bestandsanlagen übernommen werden können, die die Voraussetzungen für längere Kapazitätsverpflichtungen nicht erfüllen. Darüber hinaus sind die weiteren allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen, insbesondere die Anforderungen an Systemdienstleistung und Resilienz, zu erfüllen. Abweichend vom Verbot aus § 11 Absatz 1 Nummer 1 mit einem wirksamen Zuschlag an einer Ausschreibung teilzunehmen, ist auch dann eine Anlage im Rahmen der Übertragung empfangsberechtigt, wenn für sie bereits eine Kapazitätsverpflichtung vorliegt, d.h. wenn sie bereits ein bezuschlagtes Gebot auf sich vereint.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sichert den systemdienlichen Zubau der Langfriskapazitäten ab, und erfordert, dass, wenn der Standort der Anlage im netztechnischen Süden bei der Zuschlagsreihung in den Ausschreibungen für Langfriskapazitäten berücksichtigt wurde, die Anlage, mit der die Kapazitätsverpflichtung übernommen wird, ebenfalls im netztechnischen Süden stehen muss.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt, dass die Sicherheiten nach Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 nachzuweisen sind, damit die Sicherungszwecke auch nach einer Übertragung weiter erreicht werden.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 muss der Erwerber bei Kapazitätsverpflichtungen mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren eine Selbstverpflichtung zur Dekarbonisierung der empfangenden Anlage ab dem 31. Dezember 2045 abgeben. Die Selbstverpflichtung zur Dekarbonisierung der abgebenden Anlage besteht fort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Übertragung einer Kapazitätsverpflichtung an einen Kleinanlagenpool oder einen Anlagenpool, der einen Kleinanlagenpool zum Bestandteil hat, nicht zulässig ist. Grund dafür ist, dass die Nachweisführung der Eignung der Anlagen eines Kleinanlagenpools, die Übertragung entgegennehmen zu dürfen, in der Praxis unverhältnismäßig aufwendig wäre.

Zu Absatz 3

Bestimmt, dass der grenzüberschreitende Austausch von Anlagen unzulässig ist. Auch hier würde der Aufwand den Nutzen einer solchen Übertragung klar überwiegen. Zudem könnten sich durch § 19 Komplikationen ergeben.

Zu § 61 (Gebotene nominale Leistung, Reduktionsfaktor und technischer Verfügbarkeitsfaktor ~~Verfügbarkeitsindikator der Anlage des Erwerbers~~)

Bei der Übertragung einer Kapazitätsverpflichtung von einer Anlage auf eine andere Anlage gilt das Grundprinzip, dass der Beitrag zur Versorgungssicherheit durch die Übertragung identisch bleiben oder zumindest nicht schlechter werden darf. Um dies sicherzustellen, muss zunächst gewährleistet sein, dass bei der empfangenden Anlage ausreichend „freie“ installierte Leistung vorhanden ist, um die Übertragung anzunehmen. Gemeint ist Leistung, die nicht bereits durch eine Kapazitätsverpflichtung oder eine ungebundene Teilnahme am Verrechnungssystem per Indikativgebot gebunden ist. Ferner muss ein geeigneter Reduktionsfaktor bestimmt werden, der die potenziell unterschiedlichen technischen Eigenschaften der empfangenden Anlage im Vergleich zur abgebenden Anlage adäquat widerspiegelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche ungebundene Nennleistung die empfangende Anlage aufweisen muss, wenn damit die Kapazitätsverpflichtung einer abgebenden Anlage erfüllt werden soll. Mathematisch wird dies dadurch bestimmt, dass die gebotene nominale Leistung der Übertragung mit dem Quotienten aus dem maßgeblichen Reduktionsfaktor des zu übertragenden Gebots (Nummer 1) und dem Reduktionsfaktor der empfangenden Anlage (Nummer 2) multipliziert wird. Eine Anlage kann die Übertragung nur empfangen, wenn bei ihr mindestens so viel ungebundene Nennleistung zur Verfügung steht, wie das Ergebnis der mathematischen Formulierung beträgt. Die Regelungen gelten analog für Anlagenpools, wenn die Kapazitätsverpflichtung mit einem Anlagenpool übernommen werden soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welcher Reduktionsfaktor bei der Berechnung gemäß Absatz 1 für die empfangende Anlage angesetzt wird. Es ist der kleinere aus den folgenden zwei Werten: Zum einen (Nummer 1) ist dies der Reduktionsfaktor, der in der letzten Ausschreibung vor Beginn des Verpflichtungsjahres Anwendung gefunden hat und sich auf dieses Verpflichtungsjahr bezogen hat. Gemeint ist hierbei der aktuellste veröffentlichte Reduktionsfaktor für die Technologieklasse der empfangenden ~~empfangende~~ Anlage, etwa aus der letzten durchgeführten oder angekündigten Ausschreibung für das betroffene Verpflichtungsjahr. Zum anderen (Nummer 2) ist dies der Reduktionsfaktor, der für die Anlage des Erwerbers gegolten hätte, hätte diese selbst an der Ausschreibung teilgenommen, in der die abgebende Anlage ihren Zuschlag erhalten hat. Dabei gilt jeweils der Reduktionsfaktor für die Technologieklasse, zu der die Anlage des Erwerbers gehört. Lässt sich der Wert nach Nummer 2 nicht ermitteln, weil in der Ausschreibung, in der die abgebende Anlage ihren Zuschlag erhalten hat, die Technologieklasse, zu der die Anlage des Erwerbers gehört, noch nicht existiert hat, gilt der Reduktionsfaktor nach Nummer 1.

Grund für diese Regelung ist, dass aus der Möglichkeit zur Übertragung keine Fehlanreize entstehen sollen. Würde nicht der niedrigere beiden Reduktionsfaktoren – des ursprünglichen und des aktuellen – angesetzt, könnte sonst der Fehlanreiz bestehen, bezuschlagte Gebote auf andere Anlagen, entweder im eigenen Besitz oder per Nebenabrede auf Anlagen in Fremdbesitz, zu übertragen, um aus den „verbesserten“ Reduktionsfaktoren Kostenvorteile zu erzielen, was wettbewerbsschädigend und förderkostenerhöhend sein kann.

Wird mit einem Anlagenpool die Kapazitätsverpflichtung erfüllt, so regelt der letzte Satz von Absatz 2, dass der maßgebliche Reduktionsfaktor zusätzlich nach Maßgabe von § 24 Absatz 2 ermittelt wird, der die Bestimmung von Reduktionsfaktoren für Anlagenpools regelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass für die Erfüllung der übernommenen Kapazitätsverpflichtung dieselbe Höchstserbringungsdauer gewählt werden muss wie ~~als~~ die von bezuschlagten oder indikativen Geboten, die bereits der empfangenden Anlage zugeordnet sind. Dies ist wichtig aus Praktikabilitätsgründen beim Funktionsnachweis nach § 71. Eine Anlage soll nur Gebote auf sich vereinen können, die dieselbe Höchstserbringungsdauer aufweisen. Dieser Grundsatz kommt auch bei der Abgabe von Indikativgeboten nach § 70 zum Tragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Fall, dass die abgebende Anlage ihre Kapazitätsverpflichtung selbst im Wege einer Übertragung nach diesem Unterabschnitt erhalten hat. Für diesen Fall wird klargestellt, dass für die Bestimmung des Reduktionsfaktors nach Absatz 2 Nummer 2 auf den Reduktionsfaktor abgestellt wird, der für diese Anlage zum Zeitpunkt der Übertragung auf die nun abgebende Anlage gegolten hätte. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei mehreren Übertragungen eine analoge Minimumbildung erfolgt.

Zu § 62 (Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 hält fest, dass die Übertragungen nach diesem Unterabschnitt unter Genehmigungsvorbehalt der Übertragungsnetzbetreiber stehen. Voraussetzung der Genehmigung ist, dass alle Anforderungen nach diesem Unterabschnitt erfüllt sind, andernfalls kann die Genehmigung versagt werden. Dieses positive Zustimmungserfordernis ist angebracht, da sichergestellt werden muss, dass Übertragungen nicht zur faktischen Aushebelung von Kapazitätsverpflichtungen oder für andere schädigende Absichten missbraucht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Personen antragsbefugt sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt Formvorgaben für den Antrag und die Antragsfrist. Da Übertragung nur für volle Verpflichtungsjahre zulässig sind, ist der Antrag spätestens [zwei] Monate vor Beginn des ersten zu übertragenden Verpflichtungsjahres zu stellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Inhalt des Antrags nach Absatz 1. Dieser muss im Fall der bei der Übertragung auf einen berechtigten Erwerber die Angaben und Eigenerklärungen zum Bieter nach § 29 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder den Nachweis der Präqualifizierung des Erwerbers sowie den Nachweis der Hinterlegung der Sicherheit enthalten (Nummer 1). Im Falle des Ersatzes einer durch eine andere Anlage, bedarf es einer Bestätigung der Präqualifizierung der anderen Anlage, sowie Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen in § 59 (Nummer 2).

Zu Absatz 5

Absatz 5 gewährt den Übertragungsnetzbetreibern eine Bearbeitungszeit von [sechs Wochen] nach Eingang des Antrags.

Zu Abschnitt 8 (Abschließende Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale)**Zu § 63 (Antrag und Frist)****Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 erfolgt der Abschluss der (vorläufig erteilten) Präqualifizierung auf Antrag. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens sind die Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Antrag nach Inbetriebnahme der Anlage bis spätestens zu Beginn des Verpflichtungszeitraums am 31.10.2031 bei den Übertragungsnetzbetreibern auf der Internetplattform nach § 28 Absatz 6 einzureichen. Der Antrag muss die Angaben und Nachweise nach § 64 enthalten. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können nach Absatz 2 Satz 2 betriebsrelevante Nachweise nach § 64 Absatz 1 Nummer 4, 5 Buchstabe b und Nummer 6 sowie für die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 4, 5, 10 und 11 spätestens bis drei Monate nach Beginn des Verpflichtungszeitraumes am 31.02.2032 fristwährend nachgereicht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt den Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt gleich mit der vollständigen Präqualifizierung nach Abschnitt 5. Bei erfolgreichem Abschluss liegt somit in beiden Fällen eine gleichwertige vollständige Präqualifizierung vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die erforderliche Aktualisierung des Marktstammdatenregisters sicher. Danach muss der Antragsteller alle Angaben zur Anlage nachtragen bzw. aktualisieren, damit

ein auf aktuellen Angaben basierender Abgleich möglich ist. Dieses Gesetz knüpft an verschiedenen Stellen an das Marktstammdatenregister an, vor allem in Abschnitt 5.

Zu § 64 (Angaben und Nachweise)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den obligatorischen Inhalt des Antrags auf Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 fordert als Antragsinhalt die Angaben zur Anlage und Nachweise nach § 30 Absatz 1, 2 und 4. Beim Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt wird daher im Ergebnis eine vollständige Präqualifizierung im Sinne von Abschnitt 5 nachgeholt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 fordert als Antragsinhalt den Nachweis, dass die installierte Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mindestens der gebotenen nominalen Leistung entspricht,

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 wird der Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Mindestinvestitionsschwelle gefordert, soweit die Mindestinvestitionsschwelle nach § 14 einschlägig ist. Die Mindestinvestitionsschwellen sind im EU-Beihilfenrecht angelegt, und entscheiden über die Zuweisung mehrjähriger Verpflichtungszeiträume zu Anlagen.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 ist die Vorlage des Herkunftsnachweises nach § 16 gefordert, soweit erforderlich.

Zu Nummer 5

Nummer 5 verlangt den Nachweis, dass die Anforderungen an die Erbringung der Momentanreserve nach § 16 erfüllt sind.

Zu Nummer 6

Nummer 6 fordert bei Zuschlägen in einer Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten und für Langzeitkapazitäten zusätzliche Nachweise, die Anforderungen betreffen welche nur für diese Ausschreibungen gelten.

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 6 Buchstabe a ist der Nachweis vorzulegen, dass die Anlage an einem ~~bestimmten~~ Standort im Sinne von § 12 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a errichtet wurde.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 5 Buchstabe b ist der Nachweis vorzulegen, dass im Fall von § 12 Absatz 3 Nummer 2 die installierte Leistung der Anlage in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem [31. Dezember 2025] erweitert wurde.

Zu Nummer 6

Nummer 6 fordert zusätzliche Nachweise bei Zuschlägen in einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a ist nachzuweisen, dass die Anlage in der Lage ist, ohne Unterbrechung für mindestens [zehn] aufeinanderfolgende Stunden in Höhe der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen zu können.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fordert den Nachweis, dass eine Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse die Anforderungen nach Buchstabe a jederzeit spätestens nach [einer] Stunde erfüllen kann.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c fordert bei einer nach dem Gebot an einem Standort im netztechnischen Süden vorgesehenen Anlage, für die bei der Bezuschlagung ein modifizierter Gebotswert nach § 50 Absatz 5 ermittelt wurde, den Nachweis, dass diese Anlage im netztechnischen Süden errichtet worden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Form ~~Art~~ der Nachweise, die nach Absatz 1 erbracht werden müssen. Anlagen, die nach diesem Abschnitt einen Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung stellen, müssen die Angaben nach § 30 Absatz 1 grundsätzlich wie in § 30 Absatz 2 formuliert nachweisen. Somit müssen Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen grundsätzlich die gleiche Art von Nachweisen erbringen wie Anlagen, die nach Abschnitt 5 vollständig präqualifiziert werden (Bestandsanlagen). Für den Nachweis der Höchstbrinungsdauer, der installierten Leistung und der Lastganggemessenheit (Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10) werden ~~jedoch abweichend vom Abschnitt 5 nur vollständige viertelstündliche Lastgangdaten gefordert, jedoch abweichend vom Abschnitt 5 nur für {drei} Monate nach Inbetriebnahme gefordert statt Lastgangdaten für die letzten 12 Monate.~~ Der verkürzte Nachweiszeitraum ist sachgerecht, da für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen erst Lastgangsdaten erst nach der Inbetriebnahme vorliegen und einer längerer Nachweiszeitraum daher effektiv die Realisierungszeit verkürzen würde.

Soweit nach § 14 das Erreichen der erforderlichen Investitionsschwelle gefordert wird, ist als Nachweis für das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen ein Wirtschaftsprüfertesat vorzulegen.

Des Weiteren sind für folgende Angaben als Nachweis ein nach allen Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten vorzulegen: für den Herkunftsnachweis (soweit nach § 15 Absatz 2 gefordert), für den Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen an die Erbringung der Momentanreserve (soweit für die Anlage nach § 16 gefordert), sowie für die Anforderungen an den Standort in den Fällen von § 12 Absatz 3 Nummer 1.

Sofern eine Anlage bereits für den Momentanreservemarkt präqualifiziert ist, reicht es für den Nachweis des Erfüllens der Anforderungen nach § 16 aus, wenn das Sachverständigengutachten lediglich die erfolgreiche Präqualifizierung der Anlage für den Momentanreservemarkt bestätigt.

Als Nachweis, dass eine Anlage technisch in der Lage ist ~~sind~~, ohne Unterbrechung für mindestens [zehn] aufeinanderfolgende Stunden in Höhe der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen, sind vollständige viertelstündliche

Lastgangdaten der letzten [drei] Monate vor Antragstellung vorzulegen. Die Anforderung, dass Anlagen, die einer energiebegrenzten Technologiekategorie zugeordnet sind, jederzeit spätestens nach [einer Stunde] in der Lage sind unterbrechungsfrei für [zehn] aufeinanderfolgende Stunden in Höhe der installierten Leistung Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen, ist durch vollständige viertelstündliche Lastgangdaten der letzten [drei] Monate vor Antragstellung nachzuweisen.

In den Fällen, in denen es sich bei der gebotsgegenständlichen Anlage um einen Fall der Leistungserweiterung nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 ~~um eine Kapazitätserweiterung~~ handelt, sind als Nachweis, dass die installierte Leistung der Anlage um den Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wurde, vollständige viertelstündliche Lastgangdaten der gebotsgegenständlichen Anlage für [drei] Monate nach Abschluss der Leistungserweiterung zu erbringen. Diese Daten werden dann mit den Lastgangdaten zum Nachweis der installierten Leistung vor dem 31. Dezember 2025 verglichen. Das Delta zwischen beiden Datenreihen muss mindestens der gebotenen nominalen Leistung entsprechen.

Zum Nachweis, dass die installierte Leistung der Anlage nach Absatz 1 Nummer 2 mindestens der gebotenen nominalen Leistung entspricht, genügt die Vorlage der Lastgangdaten, die bereits zum Nachweis der installierten Leistung einzureichen ist, aus. Diese werden dann mit der gebotenen nominalen Leistung auf Basis des Gebots verglichen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 sind bei der Präqualifizierung eines Anlagenpools die Angaben und Nachweise nach Absatz 1 und Absatz 2 sowie nach § 30 Absatz 1 und 2 für jede Einzelanlage des Anlagenpools vorzulegen.

Zu § 65 (Entscheidung über den Abschluss der Präqualifizierung, Unterrichtung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 entscheidet der zuständige Übertragungsnetzbetreiber bis spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags über den Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt. Nach Satz 2 gilt § 33, der die Nachbesserung regelt, bei der Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt entsprechend mit der Maßgabe, dass anders als in Abschnitt 5 die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit zur Nachbesserung gewähren müssen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 für die Erteilung der abschließenden Präqualifizierung noch nicht erfüllt sind. Satz 3 regelt, dass die Entscheidungsfrist nach Satz 1 sich entsprechend verlängert, wenn die Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Nummer 1 bis Nummer 3 die Voraussetzungen für den Abschluss der Präqualifizierung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass für den Abschluss der Präqualifizierung die erforderlichen Angaben und Nachweise nach § 64 vollständig eingereicht ~~erbracht~~ sein müssen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen die Angaben im Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung mit den Angaben im Marktstammdatenregister, soweit dort nachgehalten, übereinstimmen. Dafür fordert § 63 Absatz 4 den Kapazitätsverpflichteten zur Nachtragung und Aktualisierung der Angaben im Marktstammdatenregister auf.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 müssen zudem die erforderlichen vollständigen eingereichten Nachweise nach § 64 auch tatsächlich bzw. inhaltlich erbracht sein, welche im Rahmen der vorläufigen Präqualifizierung noch nicht eingereicht ~~erbracht~~ wurden. Hierzu überprüfen die Übertragungsnetzbetreiber die eingereichten Nachweise.

Zu Absatz 3

~~Absatz 3 erklärt für die Prüfung des Abschlusses der Präqualifizierung durch den Übertragungsnetzbetreiber die Bestimmungen des § 33 für anwendbar. Demnach sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, Besichtigungen durchzuführen, Nachweise nachzufordern und Unterlagen einzusehen. Im Falle einer Nachbesserung von Angaben und Nachweisen wird der Ablauf der Entscheidungsfrist über den Abschluss der Präqualifizierung gehemmt.~~

Nach Absatz 3 ist der Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung in drei Fällen abzulehnen. Nach Nummer 1 ist der Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 abzulehnen, wenn der Kapazitätsverpflichtete nicht innerhalb der entsprechenden Frist nach Nummer 3 einen Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung gestellt hat. Nach Nummer 2 erfolgt eine Ablehnung der Präqualifizierung, wenn der Kapazitätsverpflichtete einen Antrag gestellt hat, dieser Antrag die Anforderungen nach Absatz 2 aber nicht erfüllt und der Kapazitätsverpflichtete von der Möglichkeit der Nachbesserung keinen Gebrauch gemacht hat, also zum Beispiel weil er die Frist zur Nachbesserung hat verstreichen lassen. Nach Nummer 3 ist der Abschluss der Präqualifizierung abzulehnen, wenn der Kapazitätsverpflichtete zwar von der Nachbesserungsmöglichkeit Gebrauch macht, aber die Anforderungen für Erteilung der abschließenden Präqualifizierung nicht innerhalb von drei Jahren nach Beginn eines Verpflichtungszeitraums von 15 Jahren (Buchstabe a), beziehungsweise 2 Jahren nach Beginn eines Verpflichtungszeitraums von sieben Jahren (Buchstabe b) vollständig erfüllt (materielle Ausschlussfrist).

Zu Absatz 4

~~Nach Absatz 4 darf der Abschluss der Präqualifizierung in den Fällen von §§ 55 und 57 (Erlöschen und Widerruf des Zuschlags) keinesfalls erfolgen.~~

Zu Absatz 5

~~In Absatz 5 werden zwei Fälle genannt, welche nicht zur Ablehnung der Präqualifizierung führen dürfen. Das betrifft erstens nachträgliche Änderungen zu den Angaben aus der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 5 zur Person oder zur Anlage, sowie zweitens nicht fristgemäße Anträge auf Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt. Diesen Fälle stellen kein bzw. nur ein sehr geringfügiges Fehlverhalten des Kapazitätsverpflichteten dar, weswegen eine Versagung des Abschlusses der Präqualifizierung nicht gerechtfertigt ist.~~

Zu Absatz 6

~~Nach Absatz 6~~ Nach Absatz 4 unterrichten die Übertragungsnetzbetreiber die Bundesnetzagentur und gegebenenfalls den Netzbetreiber, an den die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich über die Entscheidung zum Abschluss der Präqualifizierung nach diesem Abschnitt.

Zu § 66 (Nichtrealisierungspönale)

~~Kapazitätsverpflichteten wird eine Nichtrealisierungspönale auferlegt für den Fall, dass der Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung bei Verpflichtungszeiträumen von sieben und 15 Jahren zu spät gestellt wird, oder der Abschluss der Präqualifizierung aus vom Kapazitätsverpflichteten zu vertretenden Gründen endgültig scheitert. Mit der Nichtrealisierungspönale soll gewährleistet werden, dass alle bzw. ein Großteil der ausgeschriebenen und bezuschlagten Anlagen tatsächlich errichtet und in Betrieb genommen werden, und so die Zielsetzung dieses Gesetzes nach § 1 erreicht wird.~~

Kapazitätsverpflichteten wird eine Nichtrealisierungspönale auferlegt, wenn sie den Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung bei Verpflichtungszeiträumen von sieben und 15 Jahren zu spät stellen, oder der Abschluss der Präqualifizierung nach § 65 Absatz 3 abgelehnt wurde. Mit der Nichtrealisierungspönale soll gewährleistet werden, dass alle bzw. ein Großteil der ausgeschriebenen und bezuschlagten Anlagen tatsächlich nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen werden, und so die Zielsetzung dieses Gesetzes nach § 1 erreicht wird.

Verpflichtungszeiträume von sieben und 15 Jahren werden ~~sind~~ nur für Kapazitäten gewährt ~~Fälle vorgesehen, in die den~~ substantielle Investitionen erfolgen, deren Mindesthöhe die jeweiligen ~~sich nach den jeweiligen~~ Mindestinvestitionsschwellen übersteigt, also konkret richtet. Dies werden typischerweise Investitionen in Neuanlagen oder substantielle Erweiterungen bzw. Modernisierungen von Anlagen darstellen. Naturgemäß sind solche Anlagen zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Ausschreibung noch nicht errichtet. Im Lauf des mehrjährigen Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungsprozesses können unerwartete Entwicklungen und Hindernisse auftreten, welche die Kosten des Projekts steigern und so die Errichtung weniger wirtschaftlich machen, oder erheblich verzögern. In solchen Fällen ist es möglich, dass der Kapazitätsverpflichtete trotz Zuschlagserteilung das Projekt nicht fertigstellen möchte, oder aufgrund von deutlichen Verzögerungen nicht fristgerecht errichten und in Betrieb nehmen können ~~kann~~. Demnach könnte ohne Nichtrealisierungspönale die Anzahl der tatsächlich in Betrieb genommenen Kapazitäten bei ungünstigen Entwicklungen deutlich niedriger sein als das bezuschlagte Kapazitätswolumen. Die Bereitstellung der bezuschlagten Leistung im jeweiligen Lieferjahr ist aber die zentrale Zielsetzung dieses Gesetzes gemäß § 1.

Die Nichtrealisierungspönale beugt zudem bestimmten Fällen strategischen Bieterverhaltens vor: Bieter könnten beispielsweise Gebote unterhalb ihrer Projektkosten abgeben, um andere Bieter zu unterbieten und damit den Zuschlag zu verwehren. Ohne Nichtrealisierungspönale (und Gebotssicherheit) würde das folgenlos bleiben. Daneben ist auch aus anderen Gründen denkbar, dass Bieter Gebote einreichen und dabei nicht ernsthaft vorhaben, ihr Projekt zu realisieren. Daraus folgt, dass bei Ausschreibungen, deren zentrale Zielsetzung in der Errichtung zusätzlicher Kapazität zur Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit besteht, die Absicherung der Errichtung bezuschlagter zusätzlicher Kapazität durch Pönale von zentraler Bedeutung ist. Je höher die Pönale ist, desto höher sind die wirtschaftlichen Anreize, die den bezuschlagten Gebote zugrundeliegende Projekte z. B. Bau einer Neuanlage auch tatsächlich umzusetzen, und die Kapazität rechtzeitig und vollständig bereitzustellen.

Eine zu hoch angesetzte Pönale bedeutet jedoch unnötige finanzielle Risiken und bindet über die zu hinterlegende Sicherheit aus Bietersicht zu viel Liquidität. Gerade kleinere und

kommunale Akteure, die keine hohen Barbeträge besitzen, und aufgrund ihrer Finanzierungsbedingungen bei Banken nicht so einfach Bürgschaften von solchen erhalten, kann eine zu hohe Pönale empfindlich treffen. Um einen fairen Wettbewerb für verschiedene Akteure zu ermöglichen, sollte die Realisierungspönale daher weder zu niedrig noch zu hoch angesetzt werden. Mit dem Zweifachen [...] des Gebotswerts für Verpflichtungszeiträume von 15 Jahren bzw. dem Anderthalbfachen [...] des Gebotswert für Verpflichtungszeiträume von 7 Jahren werden unerwartete Projekt-Kostensteigerungen von ca. 30 bis 60 Prozent [20 Prozent] [...] Prozent abgesichert, was angesichts der Kostensteigerungen für Anlagenkomponenten oder Bauleistungen etc. durchaus eine realistische Größe ist. Gleichzeitig wird die Pönalenhöhe damit auf ein vertretbares Maß reduziert.

Zu Absatz 1

~~Absatz 1 bestimmt, in welchen Fällen die Nichtrealisierungspönale zu leisten ist. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Zum einen, wenn der Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nicht innerhalb der Frist des § 63 Satz 2 gestellt wurde, und zum anderen, wenn kein Abschluss der Präqualifizierung nach § 65 Absatz 2 erfolgt, da die entsprechenden Nachweise (beispielsweise für das Erreichen der jeweiligen Mindestinvestitionsschwelle oder die behördlichen Genehmigungen) nicht erbracht wurden.~~

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete zur Zahlung der Nichtrealisierungspönale für den Fall dass der Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung nach § 65 Absatz 3 abgelehnt wurde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete zur Zahlung der Nichtrealisierungspönale für den Fall dass die Anforderungen für den Abschluss der Präqualifizierung nach § 65 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist nach § 63 Absatz 2 erfüllt sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Höhe der maximal zu entrichtenden Nichtrealisierungspönale als die gebotene reduzierte Leistung multipliziert mit dem Zweifachen [...] des Gebotswertes bei einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren (Nummer 1) und dem Anderthalbfachen [...] des Gebotswert bei einem Verpflichtungszeitraum von sieben Jahren (Nummer 2).

~~Mit dieser Höhe werden unerwartete Projekt-Kostensteigerungen von ca. [20 Prozent] abgesichert, was angesichts der volatilen Bau- und Errichtungskosten eine realistische Größe ist. Gleichzeitig wird die Pönalenhöhe damit auf ein vertretbares Maß reduziert.~~

Mit einer Nichtrealisierungspönale wird sichergestellt, dass der Bieter auch bei möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Projektes wie unerwarteten Kostensteigerungen oder Verzögerungen ein Interesse an der möglichst zeitgerechten Fertigstellung des Projektes hat und sich dabei besserstellt als bei einem Projektabbruch.

Die Höhe der hierfür minimal notwendigen Pönale hängt von dem Ausmaß der Kostensteigerungen und Verzögerungen sowie der Frage ab, welcher Teil der Projektkosten zu dem Zeitpunkt, an dem der Bieter über eine Fortsetzung oder einen Abbruch des Projektes entscheidet, bereits angefallen und somit nicht mehr entscheidungsrelevant sind.

Mit einer Nichtrealisierungspönale in Höhe des Zweifachen des Gebotswerts wird unter der Annahme, dass zum Entscheidungszeitpunkt bereits 30 Prozent der ursprünglich geplanten

Projektkosten versunken sind, sichergestellt, dass Kostensteigerungen von bis zu 30 Prozent bei Projektverzögerungen bis zu einem Jahr noch nicht zum Projektabbruch führen. Bei kürzeren Verzögerungen erhöht sich die Toleranz für Kostensteigerungen auf bis zu 60 Prozent.

Zu Absatz 3

~~Absatz 3 begrenzt die Höhe der Pönale für den Fall, dass der Zuschlag nach § 55 erloschen ist, auf den maximalen Betrag nach Absatz 2. Die in § 55 genannten Fälle stellen besonders schwere Pflichtverletzungen des Kapazitätsverpflichteten dar (z.B. Verstoß gegen Doppelförderungsverbot), so dass neben dem Erlöschen des Zuschlages auch eine besonders hohe Pönale angebracht ist, um diese Fälle auszuschließen.~~

Zu Absatz 4

~~Absatz 3 [Absatz 4 regelt die Höhe der Pönale im Fall für die Fälle, in denen der Abschluss der Präqualifizierung erst nach der Frist des Absatzes 1 Nummer 2, § 63 Satz 2 erfolgt. Dies ist beispielsweise denkbar in Fällen, in denen die Errichtung und Inbetriebnahme einer gebotsgegenständlichen Anlage nicht fristgerecht erfolgt. Dabei gilt, dass die Pönale stufenweise höher ausfällt, je später der vollständige Antrag auf Abschluss der Präqualifizierung erfolgt, gestellt wird. Maßgeblich ist dafür, dass der Antrag vollständig gestellt wird, mithin alle erforderlichen Angaben und Nachweise enthält. Die Pönale wächst in Zwei-Monatschritten und sieben Stufen von einem Siebtel der maximalen Pönale bei einem Verzug von bis zu zwei Monaten auf die maximale Pönale nach Absatz 2 bei einem Verzug von mehr als 12 Monaten an. Der gestufte Ansatz ist sinnvoll, um die Folgen der unterschiedlichen Verzögerungen bei dem Abschluss der Präqualifizierung angemessen zu berücksichtigen reflektieren. Gleichzeitig schafft er Anreize, die Fertigstellung möglichst frühzeitig herbeizuführen, und eröffnet den Kapazitätsverpflichteten eine begrenzte Toleranzzeit zum zur verspäteten Fertigstellung der gebotsgegenständlichen Anlage bzw. den Abschluss der Präqualifizierung.]~~

Zu Absatz 5

~~In Absatz 5 wird der Fall geregelt, dass in der abschließenden Präqualifizierung die nachgewiesene installierte Leistung die gebotene nominale Leistung unterschreitet. In diesem Fall fällt die Pönale nach Absatz 4 anteilig für die unterschrittene Kapazität an. Damit werden Anreize geschaffen, die Kapazität möglichst weitgehend fertigzustellen, anders als wenn bereits bei geringfügiger Unterschreitung die Pönale für die gesamte gebotene nominale Leistung anfiel.~~

Zu Absatz 6

~~Absatz 6 stellt klar, dass die Leistung der Pönale nach dieser Vorschrift die Verpflichtungen des Kapazitätsverpflichteten zur Verfügbarkeit der Anlage oder der Anlagen nach Abschnitten 9 und 10 nicht berührt. Dies bedeutet, dass, solange der Zuschlag nicht nach § 55 erloschen ist, der Kapazitätsverpflichtete seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz weiterhin nachkommen muss, insbesondere ist er dazu verpflichtet, mit gebotsgegenständliche Anlagen die gebotene nominale Leistung [für das Stromsystem] verfügbar zu halten.~~

Zu Abschnitt 9 (Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung, Funktionsnachweis, Dekarbonisierung)

Grundlegendes Prinzip eines Kapazitätsmarkts ist, dass bezuschlagte Bieter, die eine Kapazitätsprämie als Vergütung erhalten, im Gegenzug die zugesagte Vorhaltung von

Kapazität auch tatsächlich erbringen müssen. Denn nur dann ist die Stromversorgung in Knappheitssituationen sicher gewährleistet. Um das Prinzip dieser Gegenleistung im Gesetz zu hinterlegen, etabliert Abschnitt 9 den Grundsatz der Verfügbarkeitsverpflichtung. Sie besagt, dass Kapazitätsverpflichtete die zu einem erfolgreichen Gebot gehörigen Anlagen in Knappheitssituationen verfügbar halten müssen. Knappheitssituationen sind durch das Überschreiten einer Preisschwelle definiert und sind den Marktteilnehmern im Vorhinein bekannt. Um zu bewerten, in welchem Maße Kapazitätsverpflichtete ihre Kapazitätsverpflichtung erfüllen, wird zum einen für jedes Gebot ein Verfügbarkeitsindikator berechnet. Dieser bildet eine objektive, einheitliche Messgröße für die Verfügbarkeit von Anlagen unterschiedlicher Technologien und ist Berechnungsgrundlage für die finanzielle Verrechnung von Verfügbarkeitsdefiziten und -überschüssen nach Abschnitt 10. Zum anderen werden zur Überprüfung der Verfügbarkeitspflicht Funktionsnachweise durchgeführt, die ebenfalls pönalenbewehrt sind. Die Regelungen zur Verfügbarkeitsverpflichtung, deren Überprüfung und zu den bei Pflichtverstößen anzulegende Pönalen (siehe Abschnitt 10) stellen einen Wesenskern für die Funktionsfähigkeit eines Kapazitätsmarkts als Versorgungssicherheitssinstrument dar.

Der Abschnitt enthält im übrigen Regelungen zur Dekarbonisierung, die vorsehen, dass Anlagen mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral betrieben werden.

Zu Unterabschnitt 1 (Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung)

Zu § 67 (Verfügbarkeitsverpflichtung, Verfügbarkeitsindikator)

Zu Absatz 1

Absatz 1 etabliert den Grundsatz der Verfügbarkeitsverpflichtung. Jeder Kapazitätsverpflichtete ist nach dem Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 während ~~des~~ seines Verpflichtungszeitraums verpflichtet die gebotene nominale Leistung seiner bezuschlagten Anlage beziehungsweise seines bezuschlagten Anlagenpools verfügbar zu halten. Die Verfügbarkeitsverpflichtung verankert das grundlegende Prinzip von Kapazitätsmärkten, dass bezuschlagte Bieter die zugesagte Kapazität im Gegenzug für die Kapazitätsvergütung auch tatsächlich für das Stromsystem verfügbar halten müssen. Diese Verfügbarhaltung beziehungsweise Vorhaltung von Kapazität sichert die Stromversorgung ab und dient damit wesentlich der Zielerreichung dieses Gesetzes nach § 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, zu welchen Zeiten die Erfüllung der Verfügbarkeitsverpflichtung nach Absatz 1 überprüft wird, und wie diese bemessen wird. Eine Überprüfung der Verfügbarkeitsverpflichtung findet demnach ~~danach~~ in allen Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode statt, wobei für jede Abrechnungsperiode eine einheitliche Überprüfung und Berechnung stattfindet (Hochpreisviertelstunden und Abrechnungsperioden sind in § 68 geregelt). Die Hochpreisviertelstunden bilden Situationen mit hoher Knappheit am Strommarkt ab. In diesen Situationen ist die Bereitstellung von gesicherter Leistung für die Versorgungssicherheit besonders wichtig. Die Ausgestaltung der Verfügbarkeitsverpflichtung muss daher sicherstellen, dass Kapazitätsanbieter ihre zugesagte Leistung gerade in diesen Zeiten bereitstellen, in denen sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit besonders benötigt wird. ~~Der Grad der Erfüllung der Verfügbarkeitsverpflichtung misst, in welchem Umfang die Verfügbarkeitsverpflichtung erfüllt wird. Er bemisst sich mit dem Verfügbarkeitsindikator. Dieser Indikator weist die individuelle Verfügbarkeit je Gebot einer Anlage während aller Hochpreisviertelstunden innerhalb einer Abrechnungsperiode aus. Grundlage ist die gemessene erbrachte Leistung der Anlagen, die den Geboten zugrunde liegen, in diesen Hochpreisviertelstunden, konkret in Fällen von Erzeugungsanlagen und Stromspeicheranlagen die Einspeisung, beziehungsweise im Fall von regelbaren Lasten die Reduktion des Wirkleistungsbezugs im Vergleich zu einem Referenzwert (Baseline) gemäß § 25. Der~~

Verfügbarkeitsindikator übersetzt die individuelle tatsächliche Anlagenverfügbarkeit über einen standardisierten Ansatz in einen Leistungsindikator und ermöglicht damit eine kohärente und standardisierte Bewertung der Performance verschiedener Anlagen und damit der Gebote. Er bildet die zentrale Kenngröße für die Ermittlung von Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen nach § 69. Er dient im Weiteren damit auch der Abrechnung mit dem Verrechnungspreis. Anlage 6 trifft nähere Ausführungen zur konkreten Berechnungsmethode des Verfügbarkeitsindikators.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete und ungebundene Kapazitätsanbieter nach §70 ~~die Kapazitätsverpflichteten~~ dazu, den Übertragungsnetzbetreibern jederzeit vollständige und aktuelle Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung des Verfügbarkeitsindikators und Erbringung des Funktionsnachweises erforderlich sind. Gemeint sind vor allem anlagenbezogene Daten. Die Regelung stellt sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber über die notwendigen Informationen verfügen, um die Einhaltung der Verfügbarkeitsverpflichtung und die Erbringung des Funktionsnachweises oder im Fall von Indikativgeboten nach § 70 den ungebundenen Versorgungssicherheitsbeitrag zuverlässig zu überprüfen. Ohne eine solche Datenbereitstellung wäre eine Kontrolle der Anlagenverfügbarkeit nicht möglich.

Zu § 68 (Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Dauer und zeitliche Struktur der Abrechnungsperioden fest. Eine Abrechnungsperiode unterteilt ein Verpflichtungsjahr in kürzere Zeitabschnitte. Sie beträgt grundsätzlich zwei Wochen und beginnt an einem Montag. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit dem ersten Tag eines Verpflichtungsjahrs und endet am zweiten Sonntag des Verpflichtungsjahrs, ~~und kann daher kürzer als zwei Wochen sein.~~ Die letzte Abrechnungsperiode endet mit dem letzten Tag des Verpflichtungsjahrs. Am Anfang und am Ende eines Verpflichtungsjahrs kann die Abrechnungsperiode daher kürzer als zwei Wochen sein. Eine Verzahnung von Abrechnungsperioden mit Kalenderwochen ist leichter für Teilnehmer zu administrieren, da im Stromhandel standardmäßig auch Wochenprodukte gehandelt werden können.

Die Regelung strukturiert die Abrechnung der Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen in regelmäßige, überschaubare Zeitabschnitte. Solche Zeitabschnitte, die (deutlich) kürzer als ein ganzes Jahr sind, stellen sicher, dass aus Gesamtsystemsicht das Niveau an verfügbarer Leistung über das ganze Verpflichtungsjahr hinweg gleichmäßig hochgehalten wird. Denn Unterperformance in einer Abrechnungsperiode kann nur durch Überperformance in derselben, nicht in einer anderen Abrechnungsperiode ausgeglichen werden. Diese Einschränkung ist zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geboten, da ein Mehr an verfügbarer Leistung in einem Teil des Verpflichtungsjahrs üblicherweise nicht ein Weniger an verfügbarer Leistung in einem anderen Teil des Verpflichtungsjahrs ausgleichen kann.

Nichtverfügbarkeiten fallen oftmals planmäßig an, etwa bei Revisionen und Wartungsmaßnahmen. Kurze Abrechnungsperioden ermöglichen es Betreibern, solche geplanten Maßnahmen gezielt in einzelne Abrechnungsperioden zu legen, für die sie keine Hochpreisviertelstunden erwarten, und so Ausgleichszahlungen für Verfügbarkeitsfehlmengen zu vermeiden.

Zusammenfassend stellt die Wahl einer zweiwöchigen Abrechnungsperiode einen angemessenen Kompromiss zwischen der Absicherung ~~eines~~ einer durchgängig hohen Kapazitätsverfügbarkeit, der Planbarkeit für die Betreiber, sowie administrative Handhabbarkeit dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Hochpreisviertelstunden, für die nach § 68 Absatz 2 der Verfügbarkeitsindikator berechnet wird. Demnach ist eine Hochpreisviertelstunde ein Bilanzkreisabrechnungsintervall am Strommarkt, in dem der Day-Ahead-Strompreis für die Preiszone den Ausübungspreis des Preisspitzenausgleichs nach Anlage 7 zuzüglich einen Abstandswert von [...] Euro je Megawattstunde übersteigt. Eine Hochpreisviertelstunde umfasst einen Zeitraum von 15 Minuten. Die möglichen Zeiträume decken sich mit den Handels- und Abrechnungsintervallen am Strommarkt. Pro Stunde kann es daher höchstens vier Hochpreisviertelstunden geben, wobei diese jeweils zu den Minuten 0, 15, 30 und 45 beginnen können.

Absatz 2 koppelt die Verfügbarkeitsverpflichtung somit an besonders hohe Marktpreise. Solche Preissituationen treten typischerweise bei Knappheit von Erzeugungskapazität auf, und eignen sich daher gut als objektiver Indikator für Situationen, in denen die Bereitstellung von Kapazität für das Stromsystem besonders wichtig ist. Das Prinzip, dass die Hochpreisviertelstunde und damit die Verfügbarkeitsverpflichtung durch das Überschreiten einer zuvor definierten Preisschwelle ausgelöst wird, ist auch aus anderen europäischen Kapazitätsmärkten bekannt. Im Vergleich zu technischen Auslösekriterien wird solch ein preislicher Auslöser von Marktteilnehmern als transparenter wahrgenommen, kann besser von diesen antizipiert werden und ist mit einem geringeren Umsetzungsaufwand bei den Übertragungsnetzbetreibern verbunden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, bestimmte Viertelstunden trotz eines hohen vortägigen Spotmarktpreises von der Einstufung als Hochpreisviertelstunde auszunehmen (Intraday-Backstop). Voraussetzung dafür ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit Wirkung zu Beginn eines Verpflichtungsjahres, mindestens zwei Monate vor Beginn eines Verpflichtungsjahres und mit Wirkung zu Beginn desselben, einen Intraday-Preisindex und einen Betrag in Euro/MWh festlegen, um den dieser Intraday-Preisindex den Day-Ahead Preis der betroffenen Viertelstunde unterschreiten muss, und ggf. weitere Anforderungen an solchen Viertelstunden festlegen, damit eine vortägig noch als Hochpreisviertelstunde ausgewiesene Viertelstunde diesen Status untertägig aufgrund der Intraday-Preisentwicklung wieder verliert. Diese Regelung ermöglicht es, dass die Verfügbarkeitsverpflichtung bei einer kurzfristigen Entspannung der Situation, die sich über niedrige Preise im Intraday-Markt ausdrückt, ausgesetzt wird. Die betroffene Viertelstunde wird aus der Berechnung des Verfügbarkeitsindikators ausgenommen, um damit ineffiziente Dispatchanreize, die sich ansonsten aus der Verfügbarkeitskontrolle ergeben würden, zu vermeiden. Aus Sicht der Bieter ergeben sich dadurch zusätzliche Handlungsoptionen im untertägigen Stromhandel, und ein effizienterer Einsatz flexibler Kapazitäten wird ermöglicht. Aus Sicht von Speicherbetreibern werden ineffiziente Ladevorgänge vermieden, die sonst zu neuen kurzfristigen Knappheiten im untertägigen Stromhandel führen könnten. Bei Bedarf sollen die Übertragungsnetzbetreiber den Intraday-Backstop für das folgendes Verpflichtungsjahr wieder anpassen oder aufheben können. Grund für diese optionale und anpassbare Steuerung des Intraday-Backstops ist das teilweise geringe Volumen, das hinter einem Intraday-Preisindex stehen kann, wodurch Manipulationen des Index durch Marktakteure, um Hochpreisviertelstunden zu vermeiden, nicht sicher ausgeschlossen werden können. Entsprechend wird den Übertragungsnetzbetreibern ein Ermessensspielraum eingeräumt, den diese vor dem Hintergrund der jeweiligen Konditionen ausüben können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, täglich bis 14 Uhr die Hochpreisviertelstunden nach Absatz 2 für den Folgetag zu veröffentlichen, die sich auf Basis des Spotmarktpreises für Strom ergeben. Die erwarteten Hochpreisviertelstunden müssen am Vortag veröffentlicht werden, um etwaige Informationsasymmetrien zwischen

verschiedenen Teilnehmern auszugleichen. Diese können insbesondere zwischen größeren und kleineren Akteuren vorliegen, die unterschiedliche Ressourcen zur Beobachtung der Marktentwicklung verfügbar haben. Für den Fall, dass aufgrund fallender Intraday-Preise der Intraday-Backstop nach Absatz 3 zur Anwendung kommt, kommunizieren die Übertragungsnetzbetreiber dies bis 10 Uhr des auf den Liefertag folgenden Tages.

Zu § 69 (Verfügbarkeitsfehlmengen, Verfügbarkeitsüberschussmengen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Verfügbarkeitsfehlmengen von bezuschlagten Anlagen. Sie ergeben sich aus dem Produkt der reduzierten Leistung und dem Betrag, um den der Verfügbarkeitsindikator den Wert eins unterschreitet. Der Verfügbarkeitsindikator bildet damit den Maßstab für die tatsächliche Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung in allen Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode. Die Regelung setzt den Referenzwert „Eins“, also 100 Prozent, als Schwelle für die vollständige Erfüllung der Verpflichtung. Unterschreitet der Verfügbarkeitsindikator diesen Wert, entsteht eine Verfügbarkeitsfehlmenge. Die Regelung verknüpft den Umfang der Ausgleichszahlung beziehungsweise -prämie, der in Abschnitt 10 Unterabschnitt 2 geregelt ist, mit dem Ausmaß der Über- oder Unterperformance der Anlage hinsichtlich ihrer Verfügbarkeitsverpflichtung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt komplementär zu Absatz 1 die Verfügbarkeitsüberschussmengen. Die Regelung unterscheidet zwischen bezuschlagten Geboten und Indikativgeboten von ungebundenen Kapazitätsanbietern nach § 70. Für bezuschlagte Gebote ergibt sich die Überschussmenge aus dem Produkt der reduzierten Leistung und dem Betrag, um den der Verfügbarkeitsindikator den Wert eins überschreitet. Betreiber erhalten damit eine Überschussmenge, wenn sie mehr Verfügbarkeit aufweisen als sie im Rahmen ihrer Kapazitätsverpflichtung schulden. Für Indikativgebote ergibt sich die Überschussmenge aus dem Produkt der im Funktionstest nach Anlage 6 nachgewiesenen reduzierten Leistung und dem Verfügbarkeitsindikator. Die Regelung ermöglicht es damit auch ungebundenen Kapazitätsanbietern, Verfügbarkeitsüberschüsse zu erzielen und dafür Ausgleichsprämien zu erhalten. Sie erhalten eine Ausgleichszahlung/Ausgleichsprämie entsprechend des Werts ihres Verfügbarkeitsindikators und nicht, wie bezuschlagte Gebote, erst wenn der Verfügbarkeitsindikators den Wert eins überschreitet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, die Summen der Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen innerhalb von {10} Werktagen nach Ende einer Abrechnungsperiode zu veröffentlichen. Mit diesen Kennziffern informieren die Übertragungsnetzbetreiber über die kollektive Verfügbarkeit aller am finanziellen Verrechnungssystem nach Abschnitt 10 teilnehmenden Gebote in einer Abrechnungsperiode. Diese Information ist für die Teilnehmer relevant, weil die kollektive Verfügbarkeit die Höhe des Verrechnungspreises nach § 78 bestimmt und damit ausschlaggebend für die Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgleichszahlungen oder -prämien ist. Mithilfe der nach diesem Absatz veröffentlichten Informationen der Übertragungsnetzbetreiber können die Teilnehmer den Verrechnungspreis einer Abrechnungsperiode unterjährig abschätzen. Die Information beruht auf den bis dahin vorliegenden Datenmeldungen und bleibt bis zur Endabrechnung nach Ende eines Verpflichtungsjahres eine vorläufige. Insbesondere endgültige Datenreihen zu systemdienlichen Redispatch- und Regelenergieeinsätzen, die bei der Berechnung des Verfügbarkeitsindikators nach Anlage 6 berücksichtigt werden, stehen den Übertragungsnetzbetreibern oftmals erst mit Zeitverzug zur Verfügung.

Kommentiert [A146]: Mindestens 3 Monate siehe Kommentar zu MabiS Hub oben

Zu § 70 (Ungebundene Kapazitätsanbieter, Indikativgebote)

In der Begründung zu Abschnitt 10 Unterabschnitt 2 ist dargelegt, weshalb das Verrechnungssystem von Verfügbarkeitsfehlmengen und -überschussmengen als impliziter Sekundärhandel von Verfügbarkeit den Bedarf für einen expliziten Sekundärhandel ersetzt und dessen Ergebnis nachbildet. Ein Sekundärhandel bietet Kapazitätsverpflichteten den bedeutenden Vorteil, dass sie bei geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeiten ihre Pflicht von anderen Kapazitätsanbietern erfüllen lassen können. Damit vermeiden sie trotz technischer Ausfälle die Nichtverfügbarkeitspönale („Ausgleichszahlung“ nach § 76). Aus helfende Kapazitätsanbieter können entweder andere Bezuschlagte sein, die mit ihren Anlagen überperformen, oder „von außen kommende“ Kapazitäten, die nicht durch einen Zuschlag im Kapazitätsmarkt gebunden sind. Während Überperformer automatisch am Verrechnungssystem teilnehmen, muss den von außen kommenden Kapazitäten diese Möglichkeit eingeräumt werden. § 70 tut dies mit der Definition von ungebundenen Kapazitätsanbietern und Indikativgeboten.

Um im Bild des Sekundärhandels zu bleiben, können ungebundene Kapazitätsanbieter als Anbieter zusätzlichen Angebots auf dem Markt für Verfügbarkeiten gesehen werden. In Abrechnungsperioden mit einer Unterdeckung der Nachfrage nach Verfügbarkeit tragen sie dazu bei, Angebot und Nachfrage in den Ausgleich zu bringen. Sie erweitern den Kreis potenzieller Kapazitätsanbieter, erhöhen die Liquidität im Verrechnungssystem und schaffen damit zusätzliche Möglichkeiten, dass Fehlmengen durch Überschussmengen ausgeglichen werden können. Sie helfen mit, das staatliche angestrebte Versorgungssicherheitsniveau zielgenau und kosteneffizient zu erreichen, wenn es den bezuschlagten Kapazitäten alleine nicht gelingt. Das stärkt die Versorgungssicherheit und mindert die Kostenbelastungen für die Verbraucher aus der Umlage.

Die Teilnahme am Verrechnungssystem mit Indikativgeboten kann wirtschaftlich attraktiv sein, weil sie es erlaubt, auch ohne Zuschlag Erlöse aus dem Kapazitätsmarkt zu erzielen. Diese fallen immer dann an, wenn die kollektive Verfügbarkeit aller Teilnehmer am Verrechnungssystem unzureichend ist (die kollektive Nachfrage übersteigt das kollektive Angebot) und sich ein positiver Verrechnungspreis nach § 78 einstellt. In diesem Fall erhalten ungebundene Kapazitätsanbieter für die Verfügbarkeit ihrer Anlagen Ausgleichsprämien nach § 77. Ein typischer Anwendungsfall ist, dass Anlagen vor Beginn eines Verpflichtungszeitraumes betriebsbereit sind und, solange sie noch nicht der Verfügbarkeitspflicht unterliegen, als ungebundene Kapazität am Verrechnungssystem teilnehmen.

§ 70 definiert, dass ungebundene Kapazitätsanbieter Betreiber von nach § 29 oder § 35 präqualifizierten, aber nicht bezuschlagten Anlagen sind, die freiwillig am Verrechnungssystem mit einem Indikativgebot teilnehmen. Ungebunden sind Kapazitätsanbieter dann, wenn ihre Kapazität keiner Kapazitätspflicht unterliegen. Das ist der Fall, wenn sie etwa an einer ~~Ausschreibung~~ Ausschreibung teilgenommen, aber keinen Zuschlag erhalten haben. Oder wenn sie ihre Kapazität eigens für die Teilnahme am Verrechnungssystem präqualifizieren lassen, aber ansonsten mit ihr keine Teilnahme am Förderregime beabsichtigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Betreiber von nach § 29 oder § 35 präqualifizierten Anlagen für ihre insoweit ungebundenen Beiträge zur Versorgungssicherheit, die sie mit präqualifizierten Anlagen erbringen können, Indikativgebote abgeben können. Ungebundene Kapazitätsanbieter können hiernach auch Kapazitätsverpflichtete sein, die beispielsweise nur mit Kapazitätsteilmengen ihrer Anlagen durch einen Zuschlag nach diesem Gesetz verpflichtet sind, aber noch ~~und noch~~ „freie“, also nicht von einer Kapazitätsverpflichtung umfasste ~~ungebundene~~ Kapazitätsmengen auf ihrer nach § 34 Absatz 3 vollständig präqualifizierten Anlage zur Verfügung haben. Indikativgebote für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools und grenzüberschreitende Indikativgebote sind nicht zulässig, weil hier der bürokratische Prüf-

und Kontrollaufwand ihrer Einbeziehung in das Verrechnungssystem hoch ist. Denn anders als bei anderen Technologien muss für regelbare Lasten und Kleinanlagenpools die erbrachte Leistung stets gegen einen kontrafaktischen Referenzwert nach § 25 ermittelt werden (Baselining). Für die Teilnehmer hingegen ist der Teilnahmeaufwand gering, sie müssen ihre Anlage lediglich präqualifizieren lassen und die Teilnahme am Verrechnungssystem gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber deklarieren. Durch die Abwesenheit von Pönalen ist die ungebundene Teilnahme vor allem frei von finanziellen Risiken. Kapazitätsanbieter können „auf gut Glück“ mittels Indikativgebote Indikativgebot am Verrechnungssystem und Funktionsnachweis teilnehmen, ohne sich tatsächlich verpflichtet zu fühlen, einen Versorgungssicherheits-Beitrag zu leisten. Auch bei Verfehlungen hätte solch ein Vorgehen keine finanziellen Konsequenzen. Dem gegenüber stünden potenzielle Verfügbarkeitsprämien, wenn die Anlagen in der Verfügbarkeitsmessung doch einen positiven Versorgungssicherheits-Beitrag leisteten. Dies ist auch der Grund für den Ausschluss grenzüberschreitender Indikativgebote. Der bürokratische Aufwand wäre außerordentlich hoch bei mutmaßlich hoher Teilnahmebereitschaft.

Zu Absatz 2

Bei einem Indikativgebot handelt es sich um eine Erklärung zur Teilnahme an der Abrechnung von Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen, die auch während eines Verpflichtungsjahres mit Wirkung jeweils zur nächsten Abrechnungsperiode abgegeben werden kann. Indikativgebote ähneln regulären Geboten, enthalten aber keinen Gebotswert und werden nicht bezuschlagt. Absatz 2 regelt den Inhalt von Indikativgeboten, über den bei Abgabe gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Auskunft zu geben ist.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss das Indikativgebot die Angabe zur gebotenen reduzierten Leistung unter Angabe der zugrunde liegenden nominalen Leistung und des angewendeten Reduktionsfaktors enthalten, mit der die Anlage an der Abrechnung von Verfügbarkeitsüberschussmengen teilnimmt. Es gilt der Mindestwert von 1 Megawatt reduzierte Leistung.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss das Indikativgebot eine Angabe zur Höchsterbringungsdauer enthalten. Sofern mit der Anlage bereits eine Kapazitätsverpflichtung erfüllt wird oder für diese bereits ein Indikativgebot besteht, muss aus Praktikabilitätsgründen beim Funktionsnachweis nach § 71 für das weitere Indikativgebot dieselbe Höchsterbringungsdauer gewählt werden wie für die bereits vorhandene Gebote. Eine Anlage kann nur Gebote auf sich vereinigen, die dieselbe Höchsterbringungsdauer aufweisen. Dieser Grundsatz kommt auch bei der Übertragung von Kapazitätsverpflichtungen in § 61 Absatz 3 zum Tragen. Dort ist geregelt, dass bei Übernahme eines bezuschlagten Gebots für die Erfüllung dieselbe Höchsterbringungsdauer gewählt werden muss, welche die bereits auf der Anlage vorhandenen Gebote aufweisen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verweist für das Indikativgebot auf Angaben zum Netzanschluss und weitere Angaben im Falle eines Anlagenpools.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt, dass für das Indikativgebot die Abrechnungsperioden angegeben werden müssen, für die am Verrechnungssystem teilgenommen wird.

Zu Absatz 3

Für eine Teilnahme am Verrechnungssystem müssen Verfügbarkeitsüberschussmengen für das Indikativgebot für die angegebenen Abrechnungsperioden ermittelt werden. Hierfür bestimmt Absatz 3, dass die Übertragungsnetzbetreiber für Indikativgebote einen Verfügbarkeitsindikator nach den Vorgaben von Anlage 6, also nach denselben Vorgaben wie für bezuschlagte Gebote, ermitteln.

Zu Unterabschnitt 2 (Funktionsnachweis)**Zu § 71 (Funktionsnachweis)**

Der Funktionsnachweis dient dazu, die Fähigkeit der Anlagen zur Erbringung der zugesagten Kapazität und Höchstbringungsdauer unabhängig von konkreten Knappheitssituationen (Hochpreisviertelstunden) regelmäßig zu überprüfen. Für gebotsgegenständliche Anlagen von bezuschlagten Geboten ist der Funktionsnachweis insbesondere wichtig für Verpflichtungsjahre mit keinen oder wenigen Hochpreisviertelstunden, um auch in solchen Jahren die Funktionsfähigkeit der Anlagen und damit die Erfüllung der Verpflichtung zur Kapazitätsbereitstellung überprüfen zu können. Aber auch bei vielen Hochpreisviertelstunden pro Verpflichtungsjahr kann diese Regelung wichtig sein, nämlich wenn die kollektive Verfügbarkeit (aller verpflichteten und ungebundenen Kapazitäten) strukturell hoch ist und der Verrechnungspreis nach § 78 pro Abrechnungsperiode daher oftmals gering ausfällt oder sogar auf null Euro fällt. In diesem Fall hätten Anlagenbetreiber möglicherweise keine ausreichenden Anreize zur Erfüllung ihrer Verfügbarkeitsverpflichtung, sodass sie beispielsweise Reparaturen an defekten Anlagen aussetzen könnten, wenn diese teurer erscheinen als die erwarteten entgangenen Erlöse zuzüglich der erwarteten Ausgleichszahlungen für Verfügbarkeitsfehlmengen.

Für Anlagen energiebegrenzter Technologieklassen hat der Funktionsnachweis eine besondere Relevanz. Liegen Hochpreisviertelstunden überwiegend in Sequenzen, deren Länge im Verhältnis zur jeweiligen Höchstbringungsdauer der Anlagen entweder besonders kurz oder besonders lang ist, kann über die Verfügbarkeitskontrolle in Hochpreisviertelstunden kein hinreichender Nachweis der Fähigkeit zur Bereitstellung der gebotenen nominalen Leistung über die Höchstbringungsdauer erfolgen. Denn die für die Berechnung des Verfügbarkeitsindikators herangezogene gemessene Energiemenge kann für Anlagen mit unterschiedlichen Höchstbringungs Dauern aufgrund des Zusammenwirkens von Höchstbringungsdauer und Sequenz nicht eindeutig zugeordnet werden. Ist die Länge einer Sequenz kleiner als die Höchstbringungsdauer der Anlage, wird die Sollenergiemenge durch die Länge der Sequenz begrenzt. Wenn die Kapazitätsverpflichtung durch eine gleichmäßige Leistungsbereitstellung in Höhe der gebotenen Leistung erfüllt wird, dann wird dadurch nicht hinreichend nachgewiesen, dass die gebotene Leistung auch tatsächlich über die Länge der Höchstbringungsdauer bereitgestellt werden kann. Ist die Länge einer Sequenz größer als die Höchstbringungsdauer der Anlage, wird die Sollenergiemenge durch die Länge der Höchstbringungsdauer begrenzt. Wenn die Kapazitätsverpflichtung durch eine gleichmäßige Leistungsbereitstellung unterhalb der gebotenen Leistung für die Dauer der Sequenz erfüllt wird, dann wird dadurch ebenfalls nicht hinreichend nachgewiesen, dass über die Länge der Höchstbringungsdauer die gebotene Leistung auch tatsächlich bereitgestellt werden kann. Der Funktionsnachweis schließt diese Überprüfungslücke.

Für Anlagen mit Indikativgeboten ist der Funktionsnachweis ferner wichtig, um die tatsächliche reduzierte Leistung regelmäßig zu prüfen. Die Betreiber solcher Anlagen können durch die Teilnahme am Verrechnungssystem Ausgleichsprämien für Verfügbarkeitsüberschussmengen erhalten, nicht jedoch Pönalen für Verfügbarkeitsfehlmengen. Bei der Teilnahme über die Wahl eines Höchstbringungsdauerprofils kann dadurch der Fehlanreiz entstehen, eine Höchstbringungsdauer zu wählen, die oberhalb der technisch möglichen Höchstbringungsdauer ihrer Anlage bzw. ihres Anlagenpools liegt, um mit einem vorteilhafteren Reduktionsfaktor am Verrechnungssystem teilzunehmen. Durch die Anforderung

des Funktionsnachweises wird die reduzierte Leistung, mit der ein Betreiber per Indikativgebot am Verrechnungssystem teilnimmt, auf die tatsächlich nachgewiesene reduzierte Leistung begrenzt.

Die Verknüpfung des Funktionsnachweises mit der Berechnung des Verfügbarkeitsindikators ist über die Begriffsbestimmung von reduzierter Leistung in Anlage 6 sichergestellt. Für Indikativgebote wird dort der Wert der im Funktionsnachweis nachgewiesenen reduzierten Leistung verwendet.

Zu Absatz 1/

Absatz 1 schreibt für Kapazitätsverpflichtete und für ungebundene Kapazitätsanbieter vor, nach dem Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 innerhalb jedes ~~innerhalb eines~~ Verpflichtungsjahres ~~mindestens~~ einmal einen Funktionsnachweis zu erbringen. Für Kapazitätsverpflichtete gilt diese Pflicht zusätzlich zur Verfügbarkeitsverpflichtung nach § 67. Mit dem Funktionsnachweis stellen die Übertragungsnetzbetreiber sicher, dass jedes (indikative oder bezuschlagte) Gebot in jedem Verpflichtungsjahr die vom Bieter angegebene reduzierte Leistung bereitstellen kann. Der Funktionsnachweis ist vollständig, wenn die nachgewiesene Leistung im Funktionsnachweis mindestens der gebotenen reduzierten Leistung entspricht. Er ist unvollständig, wenn die im Funktionsnachweis nachgewiesene Leistung hinter der gebotenen reduzierten Leistung zurückbleibt. Im Fall eines unvollständigen Funktionsnachweises ist nach § 80 eine Pönale fällig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die nachgewiesene Leistung als das Produkt aus der erbrachten Leistung (Absatz 3) mit dem für das Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktor (Absatz 4).

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert die erbrachte Leistung für Erzeugungsanlagen (Nummer 1) und regelbare Lasten sowie Kleinanlagenpools (Nummer 2). Grundlage sind die Ein- und Ausspeisedaten der gebotsgegenständlichen Anlagen je viertelstündlichem Bilanzierungsintervall innerhalb des Messzeitraums nach Absatz 5.

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert die erbrachte Leistung für Erzeugungsanlagen als die kleinste der gemessenen Leistungen der gebotsgegenständlichen Anlagen innerhalb des Messzeitraums. Der kleinste Wert ist maßgeblich, da er die mindeste im Messzeitraum kontinuierlich verfügbare Leistung der gebotsgegenständlichen Anlagen abbildet und es die kontinuierliche erbrachte Leistung – und keine kurzfristige Leistungsspitze – sein soll, die das Ergebnis des Funktionsnachweises ausmacht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert die erbrachte Leistung für regelbare Lasten und Kleinanlagenpool als die kleinste Differenz aus der gemessenen Leistung der zum Gebot gehörenden Anlagen und dem Referenzwert nach § 25 innerhalb des Messzeitraums. Die kleinste Differenz ist maßgeblich, da sie die mindeste im Messzeitraum kontinuierlich verfügbare Wirkleistungsreduktion der gebotsgegenständlichen Anlagen abbildet. Auch hier soll es die kontinuierliche erbrachte Leistung – und keine kurzfristige Leistungsspitze – sein, die das Ergebnis des Funktionsnachweises ausmacht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welcher Reduktionsfaktor für die Bestimmung der nachgewiesenen reduzierten Leistung nach Absatz 2 maßgeblich ist. ~~Für bezuschlagte Anlagen wird~~

~~derjenige Reduktionsfaktor zugrunde gelegt, auf deren Grundlage die Anlage ihren Zuschlag erhalten hat (Nummer 1). Für gebotsgegenständliche Anlagen von Indikativgeboten wird der jeweils zuletzt für das Verpflichtungsjahr maßgebliche Reduktionsfaktor herangezogen (Nummer 2). Dadurch wird gewährleistet, dass der tatsächliche Beitrag dieser Anlagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bestmöglich berücksichtigt wird.~~

Zu Nummer 1

Für bezuschlagte Anlagen wird derjenige Reduktionsfaktor zugrunde gelegt, auf deren Grundlage die Anlage ihren Zuschlag erhalten hat (Nummer 1).

Zu Nummer 2

Für gebotsgegenständliche Anlagen von Indikativgeboten wird der jeweils zuletzt für das Verpflichtungsjahr maßgebliche Reduktionsfaktor herangezogen (Nummer 2). Dadurch wird gewährleistet, dass der tatsächliche Beitrag dieser Anlagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bestmöglich berücksichtigt wird.

Zu Absatz 5

~~Absatz 5 bestimmt die Dauer des Messzeitraums für den Funktionsnachweis. Für nicht energiebegrenzte Technologien beträgt der Messzeitraum [zehn] Stunden (Nummer 1). Sie weisen ihre technische dauerhafte Energiebereitstellung im Rahmen der Präqualifikation nach. Daher ist für diese Anlagen im Funktionsnachweis eine kontinuierliche Einspeisung über einen Zeitraum von [zehn] Stunden ausreichend, um regelmäßig zu belegen, dass die Anlagen weiterhin in der Lage sind, ihr Kapazitätsversprechen einzuhalten.~~

Zu Nummer 1

Für nicht energiebegrenzte Technologien beträgt der Messzeitraum zehn Stunden (Nummer 1). Sie weisen ihre technische dauerhafte Energiebereitstellung im Rahmen der Präqualifikation nach. Daher ist für diese Anlagen im Funktionsnachweis eine kontinuierliche Einspeisung über einen Zeitraum von zehn Stunden ausreichend, um regelmäßig zu belegen, dass die Anlagen weiterhin in der Lage sind, ihr Kapazitätsversprechen einzuhalten.

Zu Nummer 2

Für energiebegrenzte Technologien entspricht der Zeitraum der individuellen Höchsterbringungsdauer (Nummer 2). Damit ist sichergestellt, dass energiebegrenzte Technologien in der Lage sind, ihr Versprechen einzuhalten, eine bestimmte nominale Leistung über die von ihnen angegebene Höchsterbringungsdauer kontinuierlich erbringen zu können.

Zu Absatz 6

Für jede Anlage liegt zunächst nur eine Gesamtmesszeitreihe vor, selbst wenn mit der Anlage mehrere Kapazitätsverpflichtungen oder Indikativgebote bedient werden. Für die Feststellung der Pönalenpflicht nach § 80 ist es erforderlich, jedem Gebot der gebotsgegenständlichen Anlage eine individuelle nachgewiesene Leistung eindeutig zuzuordnen. Konkretisiert wird diese Methodik in Anlage 6 Nummer 4.

Zu § 72 (Frist zur Bestimmung des Messzeitraums)

§ 72 regelt das Verfahren zur Durchführung des Funktionsnachweises. Kapazitätsverpflichtete sowie ungebundene Kapazitätsanbieter bestimmen spätestens [zehn] Tage nach Ende

eines Verpflichtungsjahrs einen zeitlich ununterbrochenen Messzeitraum, der innerhalb des Verpflichtungsjahrs liegt, und teilen diesen dem Übertragungsnetzbetreiber mit.

Die Messzeiträume sind von den Kapazitätsverpflichteten grundsätzlich frei wählbar, so dass sie insbesondere auch Hochpreisviertelstunden umfassen können. Für Anlagen, die für mehr als ein Gebot gebotsgegenständlich sind, muss für alle Gebote derselbe Messzeitraum gewählt werden. Dies ist notwendig, um einen Nachweis der reduzierten Leistung für die Gesamtheit der Gebote (bezuschlagt oder indikativ) einer Anlage zu erhalten.

Die Übertragungsnetzbetreiber führen den Funktionsnachweis auf Grundlage der vorliegenden Ein- und Auspeisedaten der Anlage bzw. der Anlagen für den Messzeitraum durch. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, gilt eine nachgewiesene reduzierte Leistung von Null. Die Regelung schafft klare Fristen für den Nachweis der Anlagenfunktion und stellt sicher, dass fehlende Nachweise nicht zu ungerechtfertigten Verfügbarkeitsangaben führen.

Zu Unterabschnitt 3 (Dekarbonisierungsanforderung)

Zu § 73 (Dekarbonisierung)

Der § 73 regelt die Vorgabe, dass Anlagen, welche eine Verpflichtungsperiode von 15 Jahren eingehen, nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral betrieben werden müssen. Diese Anforderung ergibt sich aus Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 und § 3 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Zu Abschnitt 10 (Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Kapazitätsvergütung)

Zu § 74 (Kapazitätsvergütung)

§ 74 normiert mit der Kapazitätsvergütung den wichtigsten Zahlungsanspruch der Kapazitätsverpflichteten, den sie für die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Abschnitt 9 erhalten. Voraussetzung für den Zahlungsanspruch ist, dass – soweit noch nötig – die Präqualifizierung nach Abschnitt 8 abgeschlossen ist. Der Zahlungsanspruch richtet sich gegen die ~~den~~ zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, und ist 20 Werktage nach Beendigung eines Verpflichtungsjahrs fällig.

Neben der Kapazitätsvergütung kennt dieses Gesetz auch noch Ausgleichsprämien nach § 77 als zusätzlichen Zahlungsanspruch bei Übererfüllung der Kapazitätsverpflichtung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben Kapazitätsverpflichtete einen Anspruch gegen den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auf die Kapazitätsvergütung, die sich aus dem Produkt aus der Höhe des Gebotswerts und der gebotenen reduzierten Leistung ergibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälligkeit der Kapazitätsvergütung. Diese ist durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber spätestens [20] Werktage nach Beendigung eines Verpflichtungsjahrs zu zahlen.

~~Zu Absatz 3~~

~~Nach Absatz 3 haben Kapazitätsverpflichtete keinen Anspruch auf Auszahlung der Kapazitätsvergütung, solange die Präqualifizierung nach Abschnitten 5 und 8 nicht vollständig abgeschlossen wurde.~~

Zu Unterabschnitt 2 (Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien, Verrechnungssystem Ausgleichszahlung und Ausgleichsprämie)

In Abschnitt 9 Unterabschnitt 2 wurde mit der Verfügbarkeitsverpflichtung das grundlegende Prinzip verankert, dass Kapazitätsverpflichtete in Knappheitssituationen, die durch das Konzept von Hochpreisviertelstunden konkretisiert sind, mit ihrer bezuschlagten Kapazität in Höhe der bezuschlagten nominalen Leistung einen Versorgungssicherheitsbeitrag erbringen müssen. Dieser Unterabschnitt 2 ergänzt diese Anforderung um die entsprechenden finanziellen Anreize. Diese Anreize sind beidseitig ausgestattet, können also für Kapazitätsverpflichtete sowohl Prämien bei Übererfüllung als auch Zahlungen bei Untererfüllung bedeuten.

Kommentiert [A147]: Rechtschreibung: ausgestattet

Bei Verfügbarkeitsfehlungen fällt für Kapazitätsverpflichtete eine Ausgleichszahlung an. Sie stellt sicher, dass Kapazitätsanbieter, die ihre zugesagte Leistung in Hochpreisviertelstunden nicht ausreichend bereitstellen, wirtschaftlich für ihre Pflichtverletzung einstehen müssen. Diese Pönale stellt (neben den Vermarktungserlösen am Strommarkt) sogleich einen weiteren starken Anreiz für Bieter dar, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Anlagen technisch stets verfügbar sind, beispielsweise durch regelmäßige Wartung, und dass die Anlagen in Knappheitssituationen auch tatsächlich eingesetzt werden. Die Höhe der Pönale ergibt sich aus der Abwägung zwischen einerseits den Zielen, möglichst große Anreize für die Funktionstüchtigkeit und den systemdienlichen Einsatz der Anlagen zu setzen, und wahrheitsgemäße Angaben zu den Fähigkeiten der Anlage zu machen, sowie andererseits für Bieter die Risiken aus Pönalen begrenzt und im Sinne der Gebotserstellung kalkulierbar zu halten. Übermäßig hohe Pönalen können prohibitiv wirken, also hohe Teilnahmehürden aufbauen und die Gebote ohne Not verteuern, da diese Pönalenrisiken vom Bieter eingepreist werden.

Spiegelbildlich zur Ausgleichszahlung wird bei Verfügbarkeitsüberschussmengen ein Bonus in Form einer Ausgleichsprämie ausgezahlt. Er belohnt Kapazitätsverpflichtete dafür, mehr als die versprochene Leistung bereitgehalten zu haben, also ihre Kapazitätsverpflichtung übererfüllt zu haben. Ungebundene Kapazitätsanbieter mit Indikativgeboten können eine Ausgleichsprämie dafür erhalten, zum kollektiven Kapazitätsverfügbarkeitsniveau beizutragen, sollten die bezuschlagten Anlagen dieses aus eigener Kraft nicht erbringen.

Ob und in welcher Höhe Ausgleichszahlungen bzw. -prämien anfallen, ergibt sich aus der individuell höchstmöglichen Ausgleichszahlung und einem allgemeinen Verrechnungspreis, der sich aus der kollektiven Verfügbarkeit, also der kollektiven Fehl- und Überschussmengen von gebotsgegenständlichen Anlagen von bezuschlagten Geboten und Indikativgeboten, ergibt.

Im Zusammenspiel miteinander bilden die Paragraphen in diesem Unterabschnitt ein Verrechnungssystem der Verfügbarkeitskontrolle. In diesem Verrechnungssystem werden Fehlmengen einzelner Anlagen mit Überschussmengen anderer Anlagen innerhalb derselben Abrechnungsperiode automatisch verrechnet. Die Vorteile der Einbeziehung von Indikativgeboten in dieses Verrechnungssystem wurden in der Begründung zu § 70 beschrieben: Sie erweitert den Kreis potenzieller Anbieter von Verfügbarkeit und damit die Liquidität im Verrechnungssystem. Das erweitert die Möglichkeit, dass Fehlmengen von Anlagen durch Überschussmengen von anderen Anlagen ausgeglichen werden können. Dadurch wird im Ergebnis die Versorgungssicherheit kosteneffizient gestärkt.

Das Verrechnungssystem setzt starke Anreize, gesicherte Leistung dann verfügbar zu halten, wenn sie tatsächlich gebraucht wird. Gleichzeitig berücksichtigt es, dass Nichtverfügbarkeiten auf der Ebene einzelner Anlagen technisch nicht vollständig vermieden werden können, und erlaubt zur Risikominderung für die Kapazitätsanbieter einen Ausgleich zwischen Anlagen mit Unter- und Übererfüllung ihrer Verfügbarkeitsverpflichtungen.

Um das Verrechnungssystem so einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt eine automatische Verrechnung von Über- und Untererfüllungen. Wenn es in einer aus Perspektive der Versorgungssicherheit herausfordernden Situation zu einer Untererfüllung auf Systemebene kommt, das heißt über alle Kapazitätsanbieter weniger Leistung verfügbar ist als kontrahiert wurde, wird von den Anlagen, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen, eine Ausgleichszahlung gefordert, die pro Jahr bis zum Zweifachen [...] der Kapazitätzahlung betragen kann (Stop Loss). Komplementär dazu erhalten Anbieter, die ihre Verfügbarkeitsverpflichtung in einer solchen Situation übererfüllen und damit das System stabilisieren, eine Ausgleichsprämie.

Das System ähnelt insofern der bei den Marktakteuren gut bekannten Ausgleichsenergiebepreisung. Auch dort erfolgt eine Verrechnung zwischen systemstabilisierendem und systemdestabilisierendem Verhalten, wobei die Abrechnungspreise und Anreize dann besonders hoch sind, wenn die Systembilanz stark ausgelenkt ist.

Das Verrechnungssystem hat die Eigenschaft eines impliziten Sekundärhandels und ersetzt damit einen expliziten Sekundärhandel, wie er europarechtlich optional alternativ einführbar wäre. Ohne das Verrechnungssystem wäre ein expliziter Sekundärhandel nötig, um vergleichbare Risikovorteile für Bieter und Kostenvorteile für den Kapazitätsmarkt zu erzielen. Ein expliziter Handel würde jedoch erhebliche Transaktionskosten für Bieter verursachen und zusätzliche Bürokratie in der administrativen Umsetzung bedeuten. Anlagenbetreiber müssten für jede erwartete Unter- oder Überperformance aktiv Handelspartner suchen und bilaterale Geschäfte abschließen. Der Staat müsste eine Handelsplattform anbieten und im Kapazitätsregister jede Transaktion des Sekundärhandels verzeichnen und die für jede Transaktion einhergehende Übertragung von Sicherheiten nachhalten. Im ökonomischen Ergebnis gleicht das Verrechnungssystem einem funktionierenden Sekundärhandel bei perfektem Wettbewerb. Wegen seines automatischen Ausgleichs kommt es jedoch ohne dessen Transaktionskosten und erheblichen Bürokratiekosten aus.

Im Verrechnungssystem sind keine bilateralen Transaktionen erforderlich, um einen Verfügbarkeitsausgleich zwischen zwei Anlagen zu organisieren. Dies geschieht implizit über das Verrechnungssystem. Für individuelle Verfügbarkeitsfehlmengen fallen Zahlungen in Höhe des Verrechnungspreises an, der bei kollektiver Unterperformance positive Werte annimmt. Für ungebundene Kapazitätsanbieter ist der Verrechnungspreis eine Prämie. Damit verhält sich der Verrechnungspreis äquivalent zum Preis in einem expliziten Sekundärmarkt, in dem ein Anlagenausfall durch den Zukauf von Verfügbarkeit am Markt ausgeglichen wird. Für einen automatischen Mengenausgleich ist also gesorgt. Anlagenausfälle führen nur dann zu Zahlungen, wenn die Verfügbarkeit kollektiv knapp ist. Analoges gilt für Überperformance oder Indikativgebote. Auch für sie fallen nur dann Prämien an, wenn die Verfügbarkeit kollektiv knapp ist. Die Höhe des Verrechnungspreises ist vor Ende einer Abrechnungsperiode nicht sicher prognostizierbar und kann für die Teilnehmer eine unerwünschte Preisrisiko darstellen. Um sich auch gegen dieses Preisrisiko abzusichern, können sie private, rein finanzielle Absicherungsgeschäfte mit anderen Teilnehmern abschließen. Kapazitätsverpflichtete würden damit das Preisrisiko von Ausgleichszahlungen hedgen. Anbieter von Kapazitäten profitieren ihrerseits davon, unsichere Prämienzahlungen abzusichern. Solche Hedging-Geschäfte sind rein privater Natur, für sie sind keine gesetzlichen Regelungen erforderlich.

Zu § 75 (Verrechnungssystem für ~~Abrechnung von~~ Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen)

§ 75 verankert das Grundprinzip des Verrechnungssystems, indem er bestimmt, dass Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen einer Abrechnungsperiode bepreist und von dem Übertragungsnetzbetreiber zwischen Kapazitätsverpflichteten und ungebundenen Kapazitätsanbietern abgerechnet werden.

Zu § 76 (Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete zur Zahlung einer Ausgleichszahlung an den Übertragungsnetzbetreiber, wenn sie nach dem Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 während ihres Verpflichtungszeitraums in einer Abrechnungsperiode ihre Verfügbarkeitsverpflichtung nicht vollständig erfüllen, also einen Verfügbarkeitsindikator kleiner als eins und entsprechend eine Verfügbarkeitsfehlmenge gemäß § 69 aufweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Höhe der Zahlung durch das Produkt aus Verfügbarkeitsfehlmenge und Verrechnungspreis bestimmt wird, wobei der Preis nach oben durch die individuelle, höchstmögliche Ausgleichszahlung gemäß Absatz 3 begrenzt ist. Maßgeblich als Preis ist jeweils der niedrigere der beiden Werte. Damit entspricht die effektiv zu entrichtende Ausgleichszahlung für alle Kapazitätsverpflichtete höchstens dem Gleichgewichtspreis des Abrechnungssystems, der in § 78 Absatz 3 etabliert wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Berechnungsmethode für die individuelle, höchstmögliche Ausgleichszahlung (Maximalzahlung) für eine Abrechnungsperiode fest. Dieser ergibt sich aus dem Produkt des Zweifache [...] der Kapazitätsvergütung mit der Zahl der Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode geteilt durch entweder die Gesamtzahl der Hochpreisviertelstunden im Verpflichtungsjahr (Nummer 1) oder 160 (Nummer 2), je nachdem welcher Wert höher ist.

Die Regelung begrenzt die finanzielle Belastung für Kapazitätsverpflichtete aus Ausgleichszahlungen in einzelnen Abrechnungsperioden, sodass die höchstmöglich zu leistende Ausgleichszahlung pro Verpflichtungsjahr das Zweifache [...] der Kapazitätsvergütung nicht überschreiten kann. Einerseits wirkt sie damit als „Stop-Loss“ und begrenzt effektiv und absolut die finanziellen Risiken für Kapazitätsverpflichtete. Andererseits ist sie ausreichend hoch angesetzt, um zu verhindern, dass Kapazitätsverpflichtete strategisch eine Nichterfüllung ihrer Verpflichtung in Kauf nehmen, etwa wenn das Wiederinstandsetzen der Verfügbarkeit hohe Kosten erfordert. Dafür wird die Obergrenze mit der Kapazitätsvergütung in einen systematischen Zusammenhang gestellt, sodass die mögliche Pönale die Kapazitätsvergütung bis zum Doppelten übersteigen kann. Der Faktor zwei ergibt sich auch aus der CISAF-Vorgabe, dass Kapazitätsverpflichtete mit weniger als 50 Prozent Verfügbarkeit in einem Erbringungszeitraum eine Pönale in Höhe der jährlichen Kapazitätsprämie tragen müssen (CISAF, Annex I, Nummer 20).

Die zusätzliche Skalierung über die Zahl der Hochpreisviertelstunden in der Abrechnungsperiode und im Verpflichtungsjahr stellt einen Bezug zur tatsächlichen Knappheitssituation im jeweiligen Zeitraum her. Dadurch wird die maximale Ausgleichszahlung anteilig an die Zahl der relevanten Knappheitsviertelstunden angepasst und über das Verpflichtungsjahr verteilt. Mit anderen Worten: Die Verfügbarkeit in einer Hochpreisviertelstunde erhält höchstens einen solchen Pönalenwert, der dem Anteil der Hochpreisviertelstunde an allen Hochpreisviertelstunden im Verpflichtungsjahr entspricht. Abrechnungsperioden, die eine höhere Anzahl an Hochpreisviertelstunden aufweisen und damit tendenziell versorgungssicherheitskritischer sind als Abrechnungsperioden mit einer geringeren Anzahl an Hochpreisviertelstunden, erhalten damit einen höheren maximalen Pönalenwert.

Die alternative Bezugsgröße von 160 Hochpreisviertelstunden stellt sicher, dass der Abrechnungspreis auch dann angemessen bleibt, wenn im Verpflichtungsjahr keine oder nur wenige Hochpreisviertelstunden auftreten. In solchen Fällen verhindert die Mindestbezugsgröße von 160, dass einzelne Hochpreisviertelstunden als Ausreißer zu übermäßig hohen Ausgleichszahlungen führen. Dies ist für die Versorgungssicherheit wichtig, denn auf diese

Weise liegt die maximale Verfügbarkeitspönale stets deutlich unterhalb des Preislimits im untertägigen Strombörsenhandel. Damit ist sichergestellt, dass in versorgungskritischen Zeiten das am Vortag definierte Anreizsignal aus der Verfügbarkeitskontrolle durch kurzfristige Knappheitssignale im untertägigen Strombörsenhandel stets überlagert werden kann. Der Strompreis bleibt damit immer das relevante Steuerungssignal für den Anlageneinsatz, nicht die Pönale aus der Verfügbarkeitskontrolle.

Die Anzahl von 160 Hochpreisviertelstunden kann aus einer Abwägung darüber hergeleitet werden, welche maximale Pönalenhöhe je Stunde angestrebt werden soll, um das Strompreissignal nicht zu übersteuern. Ausgehend von dem in § 41 definierten Höchstwert von [...] EUR/kW/Jahr für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und der Entscheidung, dass das Anreizsignal aus der Verfügbarkeitskontrolle mit maximal 6.000 [...] EUR/MWh weit unterhalb der technischen Preisobergrenze von 9.999 EUR/MWh im Intraday-Markt liegen. ~~soll, ergeben sich 40 Stunden bzw. 160 Viertelstunden.~~

Zu Absatz 4

Die Ausnahme für Fälle höherer Gewalt nach Absatz 4 stellt klar, dass Kapazitätsverpflichtete nicht für Ereignisse haften, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen und die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung objektiv unmöglich machen. Solche Ereignisse müssen durch die Kapazitätsverpflichteten unverzüglich innerhalb der Frist dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt und die Umstände nachgewiesen werden, damit diese Ausnahme zur Anwendung kommen kann.

Zu § 77 (Ausgleichsprämie für Verfügbarkeitsüberschussmengen)

Zu Absatz 1

§ 77 begründet spiegelbildlich zu § 76 einen Anspruch der Kapazitätsverpflichteten nach dem Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 während ihres Verpflichtungszeitraums gegen den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auf Ausgleichsprämie für Verfügbarkeitsüberschussmengen in einer Abrechnungsperiode. Anspruchsberechtigt sind neben den Kapazitätsverpflichteten auch ungebundene Kapazitätsanbieter, die sich entscheiden mit einem Indikativgebot nach § 70 am Verrechnungssystem teilzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Ausgleichsprämie berechnet sich aus dem Produkt der Überschussmenge an Verfügbarkeit mit dem Verrechnungspreis nach § 78, der positive Werte oder den Wert null betragen kann. Bei der Ausgleichsprämie ist nunmehr nur der Verrechnungspreis relevant, nicht die individuelle höchstmögliche Ausgleichszahlung. Denn die Ausgleichsprämie leitet sich aus dem Systemnutzen des Angebots zusätzlicher Verfügbarkeit ab, nicht mehr aus der Pönalschuld eines Kapazitätsverpflichteten, die an der individuellen Gebotshöhe bemessen wird.

Zu § 78 (Verrechnungspreis für eine Abrechnungsperiode)

§ 78 bildet das Kernstück des Verrechnungssystems der Verfügbarkeitskontrolle. Mit Bildung eines Verrechnungspreises, mit dem Verfügbarkeitsüberschussmengen immer und Verfügbarkeitsfehlmengen höchstens abgerechnet werden, erwirkt § 78 jene Risikovorteile für Kapazitätsverpflichtete und Kostenvorteile für den Kapazitätsmarkt, die auch ein expliziter Sekundärhandel erwirken würde. Dadurch, dass das Verrechnungssystem – ähnlich wie das Ausgleichsenergiesystem für die Bilanzkreisabrechnung – automatisch und ohne Zutun der Bieter Fehlmengen mit Überschussmengen verrechnet und individuelle Zahlungen und Prämien bestimmt, kommt es jedoch ohne die hohen Transaktions- und Bürokratiekosten eines expliziten Sekundärhandels aus.

Letztlich ist das Verrechnungssystem so angelegt, dass es den Funktionsprinzipien eines Markts folgt, auf dem die Nachfrage nach Verfügbarkeit (Fehlmengen) und das Angebot an Verfügbarkeit (Überschussmengen) zusammentreffen und sich ein Markträumungspreis bildet. Alle Kapazitätsverpflichteten sowie ungebundene Kapazitätsanbieter nehmen am Verrechnungssystem und damit – um im Bild zu bleiben – am Markt für Verfügbarkeit teil. Gehandelt wird das Gut Verfügbarkeit in der Verrechnungseinheit reduzierte Leistung. Absatz 2 und Absatz 3 beschreiben zwei Fälle, wie sich die Nachfrage und das Angebot zueinander verhalten können. Als Nachfrage gilt die Summe aller Fehlmengen. Als Angebot gilt die Summe aller Überschussmengen. Übersteigt das Angebot die Nachfrage (Absatz 2), liegt der Preis bei Null. Übersteigt hingegen die Nachfrage das Angebot (Absatz 3), bildet sich ein positiver Preis. Absatz 4 stellt sicher, dass Fehlmengen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, nicht am Verrechnungssystem teilnehmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach einem Verpflichtungsjahr für jede Abrechnungsperiode einen Verrechnungspreis in Euro je Megawatt reduzierte Leistung berechnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Summe aller Verfügbarkeitsüberschussmengen die Summe aller Verfügbarkeitsfehlmengen erreicht oder übersteigt. Das Angebot übersteigt die Nachfrage. In diesem Fall liegt der Verrechnungspreis bei Null. Damit stellt die Regelung klar, dass keine Ausgleichszahlungen entstehen, wenn die Überperformance von verpflichtenden Kapazitäten und die die Verfügbarkeit von ungebundenen Kapazitäten die Unterperformance der verpflichteten Kapazitäten und die von nicht abschließend präqualifizierten Kapazitäten mindestens ausgleicht. Das System erreicht in diesem Fall innerhalb der Abrechnungsperiode mindestens ein Gleichgewicht zwischen Fehlmengen und Überschussmengen, oder es herrscht ein Überangebot an Verfügbarkeit. Für Bieter mit unvollständiger Verfügbarkeit bedeutet dieser Fall, dass sie trotz Verfügbarkeitsfehlmengen keine Pönale zahlen, womit die finanziellen Risiken für die Bieter auch an dieser Stelle reduziert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall, dass die Summe aller Verfügbarkeitsüberschussmengen kleiner ist als die Summe aller Verfügbarkeitsfehlmengen. Die Nachfrage übersteigt das Angebot. In diesem Fall entsteht ein positiver Verrechnungspreis, der sich aus der Knappheit von verfügbarer Kapazität innerhalb der Abrechnungsperiode ergibt. Der Preis orientiert sich an der Zahlungsbereitschaft derjenigen Kapazitätsverpflichteten, deren Fehlmengen nicht mehr durch vorhandene Überschussmengen ausgeglichen werden können. Die Übertragungsnetzbetreiber bestimmen diesen Preis entsprechend der Logik eines Gleichgewichtspreises, der sich auf einem Markt mit Nachfrage und Angebot von Leistung einstellen würde, also als Preis im Schnittpunkt einer Nachfragekurve aus Unterperformance und Angebotskurve aus Überperformance. Dazu werden die Verfügbarkeitsfehlmengen der Höhe ihrer höchstmöglichen Ausgleichszahlung nach absteigend sortiert. Als Verrechnungspreis ergibt sich der Wert desjenigen Gebots mit der niedrigsten höchstmöglichen Ausgleichszahlung, für das gilt, dass die Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen aller Gebote mit gleicher oder höherer höchstmöglicher Ausgleichszahlung die Verfügbarkeitsüberschussmenge nicht übersteigt. Diese zunächst kompliziert anmutende Formulierung ist lediglich eine Verbalisierung des intuitiv nachvollziehbaren Vorgehens, in einem Preis-Mengen-Diagramm den Preis geometrisch aus dem Schnittpunkt der Nachfrage- und Angebotskurve abzuleiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Notwendigkeit, dass die Unterperformance von Kapazitäten, für die für die laufende Verpflichtungsperiode zwar ein Zuschlag erteilt wurde, deren Präqualifizierung aber noch nicht abgeschlossen ist und deren Zuschlag auch noch nicht erloschen ist, bei der Berechnung der Summe der Verfügbarkeitsfehlmengen eingerechnet werden muss. Denn diese Anlagen stehen dem System de facto nicht zur Verfügung, und damit muss auch im Verrechnungssystem deren Nichtverfügbarkeit ausgewiesen werden. Nur wenn sie bei der Bildung der Verfügbarkeitsfehlmengen in Absatz 2 und 3 so behandelt werden, als hätten sie vollständig, d.h. in Höhe ihrer reduzierten Leistung, gefehlt, liefert der Abgleich von Verfügbarkeitsüberschuss- und -fehlmengen ein vollständiges Bild des tatsächlichen Systemzustands. Der letzte Satz regelt, dass diese eingerechneten Fehlmengen jeweils mit den mit ihrem Gebot verknüpften Maximalzahlung in die Reihung eingehen.

Zu Absatz 4-Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt sicher, dass Fehlmengen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, nicht am Verrechnungssystem teilnehmen.

Zu § 79 (Abrechnung und Fristen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Mitteilung der finanziellen Ergebnisse. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen den Kapazitätsverpflichteten und den ungebundenen Kapazitätsanbietern innerhalb von [20] Werktagen nach Ende eines Verpflichtungsjahres die von ihnen aufgrund der bis dahin vorliegenden Daten zu leistenden Ausgleichszahlungen beziehungsweise die verdienten Ausgleichsprämien für jede Abrechnungsperiode vorläufig mit. Die Vorschrift stellt eine zeitnahe Information der Marktteilnehmer sicher, und damit eine zeitnahe, jedoch vorläufige Abrechnung. Die Vorläufigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass relevante Mess- und Abrechnungsdaten, insbesondere zu Regelenergie- oder Redispatchabrufen, typischerweise erst mit Verzögerung vollständig vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Abwicklung der Zahlungen im Verhältnis zur Kapazitätsvergütung. Ausgleichszahlungen werden mit der Kapazitätsvergütung verrechnet, während Ausgleichsprämien gemeinsam mit der Kapazitätsvergütung ausgezahlt werden. Die Verrechnung vereinfacht die Abwicklung der Zahlungsströme und reduziert administrative Aufwände. Zugleich stellt sie sicher, dass Pönalen und Prämienzahlungen unmittelbar im Rahmen des bestehenden Zahlungsmechanismus des Kapazitätsmarktes berücksichtigt werden. Systematisch wird damit das in der Verfügbarkeitskontrolle vorgesehene Anreizsystem operationalisiert: Kapazitätsverpflichtete mit Unterperformance erhalten effektiv eine gekürzte Kapazitätsvergütung, während solche mit Überperformance eine zusätzliche Vergütung erhalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Auszahlung von Ausgleichsprämien an ungebundene Kapazitätsanbieter. Diese erhalten die Ausgleichsprämie spätestens [20] 20 Werktagen nach Ende Verpflichtungsjahres eines Abrechnungszeitraums. Die Regelung stellt sicher, dass auch Teilnehmer ohne Kapazitätsvergütung ihre Ausgleichsprämien zeitnah erhalten.

Kommentiert [A148]: § 79 (3) spricht von 20 Werktagen nach einem Verpflichtungsjahr, nicht von 20 Werktagen nach Ende eines Abrechnungszeitraums.

-> Verpflichtungsjahr ist aus Sicht der ÜNB zu bevorzugen und ist stringent zur Abrechnung regulärer Kapazitätsanbieter.

Zu Absatz 4

Nach Vorliegen der endgültigen Daten erstellen die Übertragungsnetzbetreiber eine Schlussabrechnung. Differenzen zu den vorläufigen Abrechnungen nach Absatz 1 sind innerhalb der Fristen nach Absätze 2 und 3 auszugleichen. Die Vorschrift stellt die abschließende materielle Richtigkeit der Abrechnung sicher, indem sie eine nachgelagerte Korrektur ermöglicht. Die Kombination aus vorläufiger Abrechnung und späterer Schlussabrechnung ermöglicht somit zeitnahe Liquiditätssignale bei gleichzeitiger hoher Abrechnungsgenauigkeit.

Zu Unterabschnitt 3 (Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis)**Zu § 80 (Pönale bei unvollständigem Funktionsnachweis)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete zu einer Strafzahlung, wenn der Funktionsnachweis nach § 71 ergibt, dass die nachgewiesene reduzierte Leistung unter der Gebotsmenge liegt. Die Regelung verknüpft den Funktionsnachweis mit einer Pönalenzahlung, die für Bieter einen zusätzlichen Anreiz setzt, wahrheitsgemäße Angaben zur Anlage zu machen und ihre Anlagen auch tatsächlich funktionsfähig zu halten, indem sie dies einmal im Jahr durch entsprechende Messreihen demonstrieren.

Ungebundene Kapazitätsanbieter sind von der Strafzahlung nach diesem Absatz ausgenommen. Nach § 71 stellen sie zwar ebenso wie Kapazitätsverpflichtete ihre technische Eignung im Funktionsnachweis jährlich unter Beweis. Da sie aber keinen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach diesem Gesetz halten und damit keiner Verfügbarkeitspflicht unterliegen, trifft sie auch keine Pönalen bei einem unvollständigen Funktionsnachweis. Die Begriffsdefinition von reduzierter Leistung in Anlage 6 regelt jedoch, dass solche ungebundenen Teilnehmer eine Prämie nur in Höhe der im Funktionstest tatsächlich nachgewiesenen reduzierten Leistung erhalten. Wenn sie also den Funktionsnachweis nicht oder nur unvollständig erbringen, erhalten sie auch die ihnen andernfalls gegebenenfalls zustehende Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsüberschussmengen nicht oder nur unvollständig. Dies sichert den wirtschaftlichen Anreiz auch für ungebundene Kapazitätsanbieter den Funktionsnachweis vollständig zu erbringen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Höhe der Pönale für Kapazitätsverpflichtete. Sie beträgt das Zweifache [...] der Kapazitätsvergütung multipliziert mit der Differenz aus Eins und dem Verhältnis zwischen der nachgewiesenen und der bezuschlagten reduzierten Leistung. Um negative Strafzahlungen bei Übererfüllung des Funktionsnachweises auszuschließen, ist die geringste Höhe auf Null begrenzt. Die Regelung setzt einen deutlichen finanziellen Anreiz, die eigene Leistungsfähigkeit realistisch anzugeben und die Anlagen technisch verfügbar zu halten. Die Pönalhöhe entspricht der individuellen höchstmöglichen Ausgleichszahlung gemäß § 76.

Zu Absatz 3

Absatz 3 begrenzt die Gesamtbelastung eines Kapazitätsverpflichteten aus Verfügbarkeitspönalen nach § 76 und Strafzahlungen aus einem unvollständigen Funktionstest je Verpflichtungsjahr auf das Zweifache [...] der Kapazitätsvergütung. Damit ist sichergestellt, dass der Stop-Loss aus der Verfügbarkeitsüberprüfung auch im Fall von Strafzahlungen nach diesem Paragraphen nicht überschritten wird. Er gilt gewissermaßen als „globaler Stop-Loss“. Das ist wichtig, um das wirtschaftliche Risiko der Teilnehmer zu begrenzen und die Kalkulierbarkeit der finanziellen Verpflichtungen zu verbessern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zahlungsabwicklung der Strafzahlung. Sie wird mit der Kapazitätsvergütung verrechnet. Übersteigt sie die Kapazitätsvergütung, muss der Kapazitätsverpflichtete den Differenzbetrag innerhalb von [zehn] Werktagen zahlen. Die Regelung entspricht damit dem Abrechnungsmechanismus für Ausgleichszahlungen. Für Zahlungen nach der Frist ist ein fünfprozentiger Überziehungszins zu leisten.

Zu Unterabschnitt 4 (Preisspitzenausgleich)**Zu § 81 (Preisspitzenausgleich)**

Für die Zuschläge aus allen Auktionen gilt, dass Kapazitätsverpflichtete während des Verpflichtungszeitraums nach dem Abschluss der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 am Preisspitzenausgleich teilnehmen. Der Preisspitzenausgleich ist ein finanzielles Instrument, das in anderen Kapazitätsmärkten unter dem Begriff Reliability Option bekannt ist, und sich international als Standard bei der Ausgestaltung von Kapazitätsmärkten etabliert hat. Im Rahmen des Preisspitzenausgleichs leisten alle Kapazitätsverpflichtete eine Zahlung an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber in allen Viertelstunden, in denen der Day-Ahead-Preis einen definierten Ausübungspreis übersteigt, in Höhe der mit der reduzierten Leistung multiplizierten Differenz zwischen Strompreis und Ausübungspreis. Diese Zahlung fällt generell an, also unabhängig davon, ob die Anlage eingespeist hat oder nicht. Der Ausübungspreis ist nach Anlage 7 so parametrisiert, dass er näherungsweise den variablen Stromerzeugungskosten einer offenen Gasturbine mit niedrigem Wirkungsgrad entspricht.

Der Preisspitzenausgleich als Reliability Option mit einem Ausübungspreis, der auf eine offene Gasturbine parametrisiert ist, entfaltet wichtige Vorteile für die Versorgungssicherheit und die Kosteneffizienz des Kapazitätsmarkts:

Erstens dient die Reliability Option der Erlösabschöpfung in Zeiten unerwartet hoher Strompreise (Clawback). Eine solche Erlösabschöpfung ist beihilferechtlich vorgesehen.

Zweitens erhöht die Reliability Option die Versorgungssicherheit, indem sie zusätzlich zu den Preissignalen des Stromgroßhandels/Energy-Only-Strommarkts einen weiteren finanziellen Anreiz setzt, bezuschlagte Anlagen stets betriebsbereit zu halten und in Hochpreisphasen einzusetzen. Denn wer einer solchen Zahlungsverpflichtung bei Preisspitzen unterliegt, hat ein besonders hohes Interesse daran, sicherzustellen, dass die eigene Anlage in solchen Zeiten betriebsbereit ist. Denn nur so kann die Anlage Profite aus dem Stromverkauf erzielen und damit die Zahlungsverpflichtung kompensieren.

Drittens sichert die Reliability Option Kraftwerksbetreiber gegen Erlösrisiken ab, indem sie ihre Strommarkterlöse weitestgehend abschöpft. Ohne Reliability Option müssten die Bieter die während des Verpflichtungszeitraums voraussichtlich anfallenden Markterlöse unter Unsicherheit in der Gebotskalkulation berücksichtigen, um konkurrenzfähige Gebote abzugeben. Statt die künftigen Erlöse in der wettbewerblichen Ausschreibung gebotsreduzierend einzupreisen, können Kraftwerksbetreiber mit Reliability Option ihre vollen Investitionskosten inklusive Renditeerwartung in ihre Gebote einpreisen. Das macht die Gebotskalkulation sicherer und senkt dadurch die Kapitalkosten. Für Kraftwerke gilt, dass sie mit ihrem Verkaufserlös am Spotmarkt die Zahlungspflicht aus der Reliability Option stets bedienen können. Sofern ein Kraftwerk bei hohen Preisen einspeist und den Strom am Spotmarkt verkauft, haben Preisschwankungen oberhalb des Ausübungspreises somit keine oder nur kaum finanziellen Auswirkungen für den Betreiber (je nachdem wie nahe die tatsächlichen variablen Kosten an den Referenzkosten der für die Parametrierung des Auslösepreises herangezogenen offenen Gasturbine mit niedrigem Wirkungsgrad liegen).

Ähnliches gilt für flexible Lasten. Schließt eine flexible Last einen Base-Future-Terminkontrakt zur finanziellen Absicherung ihrer Stromversorgung ab, kann sie durch eine Lastreduktion bei Strompreisen oberhalb des Ausübungspreises mit den Einnahmen aus dem

Termingeschäft die Reliability Option-Zahlungspflicht genau bedienen. Weniger ausgeprägt ist diese Absicherung dagegen für Stromspeicheranlagen, weil sich ihre Erlöse regelmäßig aus der Nutzung von Preisdifferenzen, Teilnahme am Regelenenergiemarkt oder zur Portfolioabsicherung, aber nicht aus absoluten Stromverkaufspreisen ergeben.

Für Stromspeicheranlagen müssten die technologietypischen Erlöse abgeschöpft werden, um ihnen die Gebotskalkulation ebenso zu vereinfachen wie für Kraftwerke und flexible Lasten. Deren Ermittlung wäre jedoch aufgrund der komplexen Einsatzweise von Stromspeicheranlagen nur schwer objektiv möglich, und die daraus erwachsende Zahlungsverpflichtung läge zudem im Regelfall deutlich oberhalb der Zahlungsverpflichtung, die sich nach der Formel für offene Gasturbinen ergibt. Zudem muss eine Vergleichbarkeit der Gebotswerte über alle Anlagentypen hinaus sichergestellt sein, um eine Reihung nach Kosten und Bezuschlagung der günstigsten Gebote überhaupt durchführen zu können. Daher wird von allen Anlagentypen, auch Stromspeicheranlagen, der gleiche Preisspitzenausgleich gefordert. (Vergleiche auch letzter Absatz dieser zu § 81 einleitenden Begründung.)

Viertens vermindert die Reliability Option die Möglichkeit zum Marktmachtmisbrauch. Eine wettbewerbsrechtlich unzulässige und für das Stromsystem nachteilige gezielte Kapazitätszurückhaltung wirkt für Anlagen im Kapazitätsmarkt Monopolerlöse allenfalls bis zur Höhe des Ausübungspreises ab, nicht jedoch darüber. Denn oberhalb des Ausübungspreises müssen alle Erlöse an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgeführt werden.

Fünftens sichert eine Reliability Option Verbraucher gegen seltene und hohe Strompreisspitzen ab. Denn die von den Anlagenbetreibern an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu leistenden Zahlungen aus der Reliability Option werden mindernd auf eine zu erhebende Verbraucherumlage zur Finanzierung des Kapazitätsmarktes (Regelung hierzu in einem geplanten Gesetz zur Einführung eines Kapazitätsmarktes für Verpflichtungszeitraum 2032 und folgend) angerechnet, womit für Verbraucher der effektive Beschaffungspreis für Strom sinkt. Die Reliability Option sichert sie somit in dem Umfang, wie die Anlagen im Stromsystem am Kapazitätsmarkt teilnehmen, gegen hohe Preise ab.

Im Sinne der Illustration kann eine Analogie zum Finanzmarkt bemüht werden: Technisch gedacht „verkaufen“ bezuschlagte Bieter über den Preisspitzenausgleich eine Reliability Call Option an den Übertragungsnetzbetreiber. Im Gegenzug erhalten sie eine Optionsprämie, die sie in ihr Gebot einpreisen. Dadurch etabliert sich ein wechselseitiges Geschäft, über das unsichere künftige Zahlungen gegen einen sicheren gegenwärtigen Kaufbetrag getauscht werden. Es handelt sich um ein sogenanntes „Fixed-for-Floating“-Geschäft.

Der Preisspitzenausgleich bedeutet kaum Umsetzungsaufwand für die Anlagenbetreiber. Denn als finanzielles Instrument, das unabhängig vom tatsächlichen Anlagenbetrieb wirkt, haben die Anlagenbetreiber lediglich eine monatliche Rechnung von den Übertragungsnetzbetreibern über den zu entrichtenden Betrag zu begleichen. Da vom Preisspitzenausgleich keine situativen Dispatchanreize ausgehen, ist aus Sicht der Anlagenbetreiber eine rein finanzielle Abwicklung, etwa über die Finanzabteilung des Unternehmens, möglich.

Der Ausübungspreis wird gemäß Anlage 7 tagesaktuell anhand der variablen Kosten einer offenen Gasturbine mit niedrigem Wirkungsgrad berechnet. Er gilt einheitlich für alle Technologien und Anlagen. Das vereinfacht einerseits die Umsetzung und ist andererseits ökonomisch-wettbewerblich wichtig, um die Vergleichbarkeit von Geboten in den Ausschreibungen zu gewährleisten. Denn nur wenn der Ausübungspreis einheitlich ist, preisen alle Teilnehmer einer Auktion ihren Erwartungswert über ein und dieselbe Zahlungsverpflichtung ein. Würden für unterschiedliche Technologien unterschiedliche Ausübungspreise anliegen, oder wären einzelne Technologien vom Preisspitzenausgleich ausgenommen, wären die Gebotswerte einer Ausschreibung nicht mehr vergleichbar. Eine Reihung gemäß der Kosteneffizienz und Auswahl der kostengünstigsten Gebote wäre dann nicht mehr möglich und der Wettbewerb verzerrt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet Kapazitätsverpflichtete zur Teilnahme am Preisspitzenausgleich während ihres Verpflichtungszeitraums.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Preisspitzenausgleich als Zahlungspflicht gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Zahlungspflicht besteht für jede Viertelstunde, in der der Spotmarktpreis den Ausübungspreis übersteigt, unabhängig davon, ob die Anlage tatsächlich Strom produziert. Diese Unabhängigkeit von der Produktion ist aus Anreizgründen wichtig: Würde die Zahlung bei ausbleibender Stromproduktion ausgesetzt, flösse sie wie variable Kosten in die Angebotsentscheidung ein. Unter bestimmten Umständen ergäben sich dann Anreize, die Produktion gerade in Knappheitsphasen auszusetzen – genau das Gegenteil dessen, was ein Kapazitätsmarkt bezwecken soll. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus der gebotenen reduzierten Leistung multipliziert mit der Differenz zwischen Strompreis und Ausübungspreis. Dieser Absatz setzt das Prinzip einer Reliability Option um. Kapazitätsanbieter erhalten eine Kapazitätsvergütung und verpflichten sich im Gegenzug, Erlöse oberhalb eines festgelegten Preisniveaus abzuführen. Ausnahmen bilden Viertelstunden, in denen die Bieter höhere Gewalt nach § 76 Absatz 4 geltend machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, den Ausübungspreis für den Folgetag täglich nach Anlage 7 zu bestimmen und bis 10 Uhr zu veröffentlichen. Die Regelung schafft Transparenz über das Preisniveau, ab dem am Folgetag der Preisspitzenausgleich greift.

Zu § 82 (Abrechnung, Fälligkeit)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, den Preisspitzenausgleich monatlich abzurechnen und den Kapazitätsverpflichteten die Höhe der durch sie zu leistenden Zahlungen mitzuteilen. Die monatliche Abrechnung stellt sicher, dass die aus dem Preisspitzenausgleich resultierenden Zahlungsströme zeitnah erfasst und abgewickelt werden. Gegenüber längeren Abrechnungsintervallen hat eine monatliche Rechnungsstellung den Vorteil, dass auf eine eigene finanzielle Besicherung dieser Zahlungspflicht verzichtet werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälligkeit der Zahlung. Der Kapazitätsverpflichtete muss den Preisspitzenausgleich innerhalb von [zehn] Werktagen nach Zugang der Mitteilung leisten. Bei verspäteter Zahlung fallen ab dem elften Werktag Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an. Die Regelung stellt sicher, dass die aus dem Abführungsmechanismus resultierenden Zahlungen zeitnah dem System zufließen. Die Verzinsung bei Zahlungsverzug setzt einen klaren Anreiz zur fristgerechten Zahlung und stärkt die Verlässlichkeit des Mechanismus.

Zu Abschnitt 11 (Rechtsschutz)**Zu § 83 (Rechtsschutz, Rechtsweg, Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt die Zuweisung des Rechtswegs zu dem Oberlandesgericht, dies entspricht der Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes, da die in diesem Gesetz geregelten

Ausschreibungs- und Zuschlagsentscheidungen eine vergleichbare regulatorische Struktur aufweisen. Das allein zuständige OLG Düsseldorf besitzt auf Grund seiner langjährigen Erfahrung eine im Bundesgebiet einzigartige Expertise in energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Die Praxis des Gerichts zeigt, dass rasch, zielorientiert und praxisnah entschieden wird. Rechts- und Tatsachenfragen (sowohl technisch als auch ökonomisch) werden ausermittelt und entschieden. Die Anlagenbetreiber konkurrieren im Ausschreibungsverfahren um die ausgeschriebenen Kapazitäten, womit grundsätzlich das Problem der „Konkurrentenklage“ im Falle des Unterliegens eines Mitbewerbers aufgeworfen wird. Ein Anfechtungsrechtsbehelf gegen den begünstigenden Bescheid eines Konkurrenten ist ausgeschlossen, was Absatz 2 Satz 2 klarstellt.

Absatz 1 sieht vor, dass die Beschwerde nur begründet ist, wenn der Rechtsfehler kausal dafür war, dass der Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. Rechtmittel, die sich allein gegen Verfahrensfehler richten, die keine Auswirkungen auf den Zuschlag hatten, sind damit ausgeschlossen. In diesem Fall sind keine subjektiven Rechte verletzt. Die Vorschrift hat rein klarstellenden Charakter. Die Verpflichtungsbeschwerde kann nur dann Erfolg haben, wenn ein materielles subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Erteilung der erstrebten Begünstigung besteht. Dies kann aber allein dann angenommen werden, wenn ohne den Fehler ein Zuschlag hätte erteilt werden müssen. Die Konsequenz eines erfolgreichen Vorgehens auf diesem Rechtsweg ist, dass sich die Menge der stillzulegenden Kapazitäten über das zur Ausschreibung vorgesehene Maß erhöht, was in Absatz 2 Satz 4 zum Ausdruck kommt. Die Bundesnetzagentur kann einer solchen Entscheidung im gerichtlichen Verfahren als Folge des Rechtsbehelfs nachkommen, ohne die Bestandskraft der übrigen Entscheidungen in Frage zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Entscheidungen der Übertragungsnetzbetreiber über die Präqualifizierung zum Zwecke der Teilnahme an Ausschreibungen nur gemeinsam mit der Zuschlagsentscheidung angegriffen werden kann. Das bedeutet, dass bei Versagung der Präqualifizierung ein Angebot abgegeben werden muss, das von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Zuschlagsverfahrens ausgeschlossen wird und dann die Zuschlagsentscheidung angegriffen muss, wobei inzident zu prüfen ist, ob die Versagung der Präqualifizierung zu Recht erfolgt ist. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber ist daher notwendigerweise beizuladen, was Satz 2 klarstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Verhältnis zu den Übertragungsnetzbetreibern in den Blick, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder deren Entscheidung zumindest teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist, und ordnet die entsprechende Anwendung der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes zur gerichtlichen Zuständigkeit und zu den Beteiligungsrechten der Regulierungsbehörde an. Insbesondere soll hiermit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die danach zuständigen Gerichte und insbesondere der Kartellsenat beim Bundesgerichtshof bereits langjährige Erfahrungen im Umgang mit dem Energiewirtschaftsgesetz gesammelt haben. Die Informations- und Beteiligungsrechte der Regulierungsbehörde sollen auch im Hinblick auf dieses Gesetz sicherstellen, dass die Regulierungsbehörde ein vollständiges Bild über die in im Hinblick auf diese Materie geführten Rechtsstreitigkeiten erhalten und zudem ihre Expertise einbringen kann.

Zu Abschnitt 12 (Festlegungskompetenzen, Verordnungsermächtigungen)

Zu § 84 (Festlegungskompetenzen)

§ 84 zählt die Fälle auf, in denen der Bundesnetzagentur Festlegungskompetenzen im Rahmen dieses Gesetzes nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes zukommen. Diese ermöglichen ihr, ggf. einen Nachholtermin für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festzusetzen, bei den Ausschreibungen für Kapazitäten bei Bedarf den Termin anzupassen, die Mindestinvestitionsschwellen anzupassen, und nähere Vorgaben zur Anrechnung von Investitionskosten für dieselben zu treffen. Im Ergebnis wird der Bundesnetzagentur damit ein gewisser Handlungsspielraum bei der Durchführung der Ausschreibungen eingeräumt, damit sie diese möglichst zielgerichtet durchführen kann.

Zu § 85 (Verordnungsermächtigungen)

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Rechtsverordnungen zu erlassen.

Zu Nummer 1

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Rechtsverordnungen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und für Kapazitäten zu erlassen für die folgenden Fälle.

Zu Buchstabe a

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann per Rechtsverordnung konkretisierende Vorgaben zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens auf Grundlage von § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 erlassen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung sowohl Detailregelungen zur Bestimmung von Reduktionsfaktoren bei energiebegrenzten Technologieklassen als auch Detailregelungen zur Ermittlung des durchschnittlichen Leistungsbeitrags von Technologieklassen zu bestimmen.

Zu Buchstabe c

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann per Rechtsverordnung konkretisierende Vorgaben zum Präqualifizierungsverfahren machen. Das umfasst die Regelungen zum Verfahren, zu den erforderlichen Angaben und Nachweisen sowie deren Überprüfung, zu den Fristen und zu Formerfordernissen.

Zu Nummer 2

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Rechtsverordnungen für sämtliche Ausschreibungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassen für die folgenden Fälle.

Zu Buchstabe a

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann per Rechtsverordnung der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen auf das Erreichen der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 konkretisieren.

Zu Buchstabe b

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann per Rechtsverordnung die Bundesnetzagentur ermächtigen, zur näheren Bestimmung der Regelungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Festlegungen nach § 29 Absatz 1 zu treffen.

Zu Artikel 2 (Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt)

Artikel 2 regelt den beihilferechtlichen Vorbehalt des Gesetzes nach Artikel 1. Danach dürfen die Bestimmungen § 4 Absatz 2 und 3, § 5, § 6, ~~nach~~ den Abschnitten 7 und 10 erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Besondere Gebührenverordnung BNetzA)

Artikel 3 dient dazu, die Gebührenpflichtigkeit der Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach dem StromVKG in der Besonderen Gebührenverordnung der Bundesnetzagentur BNetzA aufzunehmen. Entsprechend wird die ~~Die~~ Gebührenverordnung der Bundesnetzagentur um die Tatbestände der Ausschreibungen nach dem StromVKG ergänzt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 4 tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, damit ausreichend zeitlicher Vorlauf für die Durchführung der nach dem Regelungsentwurf für das Jahr 2026 vorgesehenen Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur verbleibt.

Zu Anlage 1 (Methodik zur Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die Ausschreibung für Kapazitäten)

Die Berechnung des Ausschreibungsvolumens, also die Kapazitätsmenge die durch die Ausschreibungen für Kapazitäten gemäß § 6 adressiert werden soll, wird auf Basis des jeweils jüngsten Versorgungssicherheitsmonitorings bestimmt. Grundlage ist ein zentrales Referenzszenario, in dem die Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert wurde. Alternativ kann die Dimensionierung auf dem jüngsten Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 beruhen, wenn das Versorgungssicherheitsmonitoring zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der jeweiligen Ausschreibung älter als zwölf Monate sein wird und der europäische Bericht jünger als zwölf Monate sowie von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) genehmigt ist.

Die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten und des Ausschreibungsvolumens erfolgt für jede Ausschreibung separat. Dadurch ist sichergestellt, dass das Ausschreibungsvolumen auf den aktuellsten verfügbaren Daten beruht und das Risiko einer Fehldimensionierung reduziert wird. Betrachtet wird dabei jeweils der Erbringungszeitraum, welcher mit einer Ausschreibung adressiert wird. Soweit das zugrunde liegende Versorgungssicherheitsmonitoring bzw. der Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene den Erbringungszeitraum nicht unmittelbar modelliert, kann die Bundesnetzagentur den Gesamtbedarf an Kapazitäten über die nächstgelegenen modellierten Zeiträume monats-scharf linear interpolieren.

Wenn das Versorgungssicherheitsmonitoring der Abschätzung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten zugrunde liegt, erfolgt diese in zwei Schritten.

Im ersten Schritt wird die Referenzkapazität ermittelt. Ausgangspunkt ist eine nachfrage-seitige Betrachtung, die auf die durchschnittliche Stromnachfrage in Zeiträumen abstellt, in denen das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring in seinen Versorgungssicherheitsberechnungen eine Lastunterdeckung für die deutsch-luxemburgische Gebotszone erwartet. Dazu wird der Bedarf an Regelleistung addiert. Die Energiemenge, die nicht gedeckt werden kann (Lastunterdeckung), wird davon subtrahiert, um eine Doppelzählung mit der im zweiten Schritt zu bestimmenden Anpassungskapazität zu vermeiden. Das Vorgehen folgt den Vorgaben aus Anhang I Artikel 12 Absatz 9 Nummer a des Beschlusses Nummer 04/2026 von ACER vom 13.03.2026.

Im zweiten Schritt wird die Anpassungskapazität ermittelt. Diese gibt den Bedarf an Kapazitäten wieder, der zusätzlich zu der Referenzkapazität notwendig ist, um den Zuverlässigkeitsstandard der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zu erfüllen. Dafür ist ein iteratives Verfahren vorgesehen. Dessen Startpunkt ist die aufwandsminimierende Kapazitätsmenge, die notwendig ist, um den Zuverlässigkeitsstandard in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone gerade noch zu erfüllen. Die Rechnung folgt den Vorgaben aus Anhang I Artikel 12 Absatz 5 des Beschlusses Nummer 04/2026 von ACER vom 13.03.2026. Reaktionen in der Dispatchentscheidung von Kapazitäten im In- und Ausland können jedoch dazu führen, dass diese Kapazitätsmenge die tatsächlich notwendige Anpassungskapazität falsch einschätzt. Aus diesem Grund sieht Randnummer 2.3 vor, dass die Kapazität iterativ angepasst wird und im probabilistischen Versorgungssicherheitsmodell des Versorgungssicherheitsmonitorings auf Marktreaktionen getestet wird. Wegen der Komplexität des Iterationsprozesses gilt der Zuverlässigkeitsstandard als erfüllt, wenn die erwartete Lastunterdeckung 15 Minuten über oder unter dem Zuverlässigkeitsstandard liegt. Spätestens nach fünf Iterationen wird diejenige Kapazitätsmenge genutzt, durch deren Hinzugabe die erwartete Anzahl an nicht vollständig gedeckten Stunden dem Zuverlässigkeitsstandard am nächsten ist.

Der Gesamtbedarf an Kapazitäten ist die Summe der Ergebnisse des ersten und zweiten Schritts, und wird bezogen auf die reduzierte Leistung ermittelt. Sofern das Versorgungssicherheitsmonitoring keine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandard ermittelt, entfällt der zweite Schritt.

Wegen des hohen Aufwands des iterativen Prozesses kann in der Ausschreibung in 2027 gemäß § 6 auf das vereinfachte Verfahren gemäß Anhang I Artikel 12 Absatz 5 des Beschlusses Nummer 04/2026 von ACER vom 13.03.2026 zurückgegriffen werden.

Sofern die Bundesnetzagentur für die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten auf den Bericht zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückgreift, sind für den Gesamtbedarf an Kapazitäten die Werte zu verwenden, die in diesem Bericht mit veröffentlicht werden.

Der Gesamtbedarf an Kapazitäten entspricht nicht dem Ausschreibungsvolumen, da es verschiedene Kapazitäten gibt, die zur Versorgungssicherheit beitragen, aber nicht an den Ausschreibungen nach diesem Gesetz teilnehmen. Daher sind gemäß Randnummern 3.1 und 3.3 mehrere Abzugsposten vorgesehen. Ohne diese Korrekturen würden in den Ausschreibungen zu viele Kapazitäten kontrahiert und ggf. auch zu viele teure neue Kapazitäten angereizt.

Bei den Abzugsposten handelt es zunächst um Kapazitäten im Stromsystem, welche die Emissionsgrenzwerte gemäß § 9 im Erbringungszeitraum voraussichtlich nicht einhalten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kohle- ggf. auch um Ölkraftwerke. Zum zweiten betrifft dies Kapazitäten, die im Erbringungszeitraum bereits aus anderen Fördermechanismen eine auf Vollkostenfinanzierung ausgelegte Förderung erhalten, und somit aufgrund des Ausschlusses von Doppelförderungen gemäß § 11 nicht teilnahmeberechtigt sind. Zum dritten ist bei der Berechnung des Ausschreibungsvolumens zu berücksichtigen, dass Anlagen bereits aus vorherigen Ausschreibungen für das Erbringungsjahr 2031 einen Zuschlag erhalten haben könnten (zum Beispiel in den Ausschreibungen für Langfristkapazitäten). Diese Anlagen sind bereits im Rahmen dieses Gesetzes gebunden und tragen zur Versorgungssicherheit im Erbringungsjahr bei. Zum Vierten werden die maximalen Eintrittskapazitäten für die grenzüberschreitende Beteiligung im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 2 abgezogen. Die maximalen Eintrittskapazitäten werden anhand der Methodik gemäß Anhang I des Beschlusses Nummer 36/2020 von ACER vom 22.12.2020 bestimmt. So soll der Beitrag des grenzüberschreitenden Stromhandels zur Versorgungssicherheit mit berücksichtigt und verhindert werden, dass zu viele Kapazitäten im Inland bezuschlagt werden.

Die Höhe der Abzugsposten soll auf dem Versorgungssicherheitsmonitoring und dessen Ergebnisse für den Erbringungszeitraum beruhen. Abzugsposten, die nicht vollständig vom Versorgungssicherheitsmodell für den Erbringungszeitraum ermittelt werden können, sind unter Berücksichtigung weiterer Quellen zu ermitteln. Sofern dazu Daten benötigt werden, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Übertragungsnetzbetreibern, dem Umweltbundesamt oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen, sind diese auf Verlangen der Bundesnetzagentur bereitzustellen. Wenn die Daten nicht unmittelbar für den relevanten Erbringungszeitraum vorliegen, sollen sie über lineare Interpolation der nächstgelegenen Zeiträume ermittelt werden. Sofern keine ausreichend genauen Daten vorliegen, soll die Bundesnetzagentur unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Übertragungsnetzbetreiber zumindest eine Abschätzung auf Basis vorhandener Daten vornehmen, um das Risiko einer Fehldimensionierung so gering wie möglich zu halten.

Schließlich muss berücksichtigt werden, dass teilnahmeberechtigte Anlagen freiwillig auf eine Teilnahme an den Ausschreibungen verzichten können. Dies ist bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens ebenfalls zu berücksichtigen, um das Risiko einer Fehldimensionierung zu minimieren.

Die Abschätzung von freiwillig nicht-bietenden Kapazitäten soll anhand der Annahmen des Versorgungssicherheitsmonitorings, der Informationen des Marktstammdatenregisters sowie der Ergebnisse der Präqualifikation ermittelt werden. Das Versorgungssicherheitsmonitoring und das Marktstammdatenregister erlauben Abschätzungen darüber, welche bestehenden Anlagen für den Erbringungszeitraum und damit als Bieter in den Ausschreibungen zu erwarten sind. Diese Abschätzungen lassen sich mit den aggregierten Ergebnissen der Präqualifikation abgleichen. In der Präqualifikation wird erfasst, ob es sich bei Geboten um Neubau- oder Bestandanlagen handelt. Unterschreitet die aggregierte installierte Leistung präqualifizierter Bestandanlagen die Abschätzungen der teilnahmeberechtigten Bieter, soll die Bundesnetzagentur die Differenz vom Ausschreibungsvolumen abziehen. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Informationen aus Versorgungssicherheitsmonitoring und Marktstammdatenregister wegen dann noch privater Informationen auf Seiten der Anlagebetreiber nicht vollständig oder aktuell sein können, darf die Bundesnetzagentur den Korrekturposten um einen prozentualen Sicherheitsabschlag mindern. Dadurch soll vermieden werden, dass das Ausschreibungsvolumen zu stark reduziert wird. Um die Schätzung gemäß Randnummer 3.3 zu ermöglichen, sollen die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur die notwendigen Daten zur Präqualifizierung in aggregierter Form zur Verfügung stellen. Sofern die Antragsprüfung noch nicht abgeschlossen ist, sollen die Übertragungsnetzbetreiber unter Verweis auf den Umfang der noch laufenden Prüfungen bereits vorläufige Daten verfügbar machen.

Gemäß § 6 Absatz 3 werden in der Ausschreibung im Jahr 2027 75 Prozent des Ausschreibungsvolumens ausgeschrieben. Die Korrektur von Kapazitäten, die trotz Teilnahmeberechtigung freiwillig auf eine Teilnahme an der Ausschreibung verzichten, erfolgt nach dieser Begrenzung.

Zu Anlage 2 (Resilienzanforderungen)

Anlage 2 zählt die Technologien und ihre wesentlichen Bestandteile auf, die gemäß § 15 im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt sein müssen, damit die gebotsgegenständliche Anlage einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren zugrunde liegen darf. Batterien werden im Sinne des Artikels 3 Nummern [1,] 13, 14 und 15 der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien definiert. Der Begriff „äquivalent“ bezieht sich auf ähnliche Schritte oder Schlüsseltechnologien, die für Dünnschicht-, organische, Tandem- oder andere Photovoltaik-Technologien benötigt werden.

Zu Anlage 3 (Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten)

Reduktionsfaktoren dienen in technologie-neutralen Ausschreibungen in Kapazitätsmechanismen dazu, Gebote verschiedener Technologieklassen hinsichtlich ihres Beitrags zur Versorgungssicherheit vergleichbar zu machen. So hat üblicherweise ein Kraftwerk, das abgesehen von technischen Nichtverfügbarkeiten keine zeitlichen Einsatzrestriktionen hat, einen höheren Reduktionsfaktor als beispielsweise ein 2 Stunden-Batteriespeicher, der nach 2 Stunden voller Ausspeiseleistung leer ist und wieder aufgeladen werden muss. Ein 6 Stunden-Batteriespeicher hat in der Regel wiederum einen höheren Reduktionsfaktor als ein 2 Stunden-Batteriespeicher.

Die Bundesnetzagentur legt bei der Bestimmung der Reduktionsfaktoren das gleiche Versorgungssicherheitsmonitoring und das gleiche Szenario zugrunde wie für die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Kapazitäten sowie des Ausschreibungsvolumens nach Anlage 1. So ist gewährleistet, dass dem Gesamtbedarf an Kapazitäten und dem Ausschreibungsvolumen die gleichen Annahmen zugrunde liegen wie den Reduktionsfaktoren.

Gemäß Randnummer 353 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2022 darf der Bericht, der der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens zugrunde liegt, zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschreibungsvolumens nicht älter als 12 Monate sein. Analog zu den Regelungen für die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens in Anlage 1 ist daher auch hier eine Rückfallregelung vorgesehen, falls das aktuellste Versorgungssicherheitsmonitoring der Bundesnetzagentur älter als zwölf Monate ist. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur auf die Ergebnisse des jährlich veröffentlichten Berichts von ENTSO-E zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene zurückgreifen.

Reduktionsfaktoren beziehen sich immer auf den Erbringungszeitraum, auf den das Ausschreibungsvolumen der zugehörigen Ausschreibung abzielt. Der Verpflichtungszeitraum gemäß § 13 Absatz 2 wird nicht berücksichtigt.

Eine Ausnahme besteht lediglich für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten gemäß § 5. Hier beziehen sich die Reduktionsfaktoren auf den Verpflichtungszeitraum, da der Verpflichtungszeitraum ausschließlich 15 Jahre betragen kann. Daher ist es angemessen, den durchschnittlichen Beitrag der bezuschlagten Anlagen über den vollständigen Verpflichtungszeitraum abzubilden.

Die Formel in Randnummer 2.2.1 setzt die durchschnittliche Erzeugung der Technologie ins Verhältnis zur installierten Nettonennleistung der Technologie in Zeiträumen, in denen der Bericht gemäß Randnummer 2.1.1 und dessen probabilistischem Versorgungssicherheitsmodell eine Lastunterdeckung erwartet. Die Formel folgt Artikel 12 Absatz 7 Nummer c des Anhangs I vom Beschluss der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Nummer 04/2026 vom 13.3.2026.

Die Reduktionsfaktoren sind für die in Randnummer 3 aufgelisteten Technologieklassen zu berechnen und bekannt zu geben. Die Auswahl an Technologieklassen orientiert sich an der Modellierung des Versorgungssicherheitsmonitorings. Die Technologieklassen unterscheiden sich in ihren jeweiligen Beiträgen zur Versorgungssicherheit, beispielsweise aufgrund unterschiedlicher technischer Nichtverfügbarkeiten sowie zeitlich begrenzter Verfügbarkeiten. In Randnummer 3 werden dabei zunächst verschiedene Formen von Kraftwerken aufgeführt, gefolgt von den energiebegrenzten Technologieklassen und verschiedenen Anlagentypen erneuerbarer Energien.

Als Kraftwerke gelten Gas- und Dampf-Kraftwerke (Gasturbinen mit Abhitze-Kessel oder mit nachgeschalteter Dampfturbine), Sonstige Gaskraftwerke (Weitere Stromerzeugungsanlagen auf Basis fossiler gasförmiger Brennstoffe, beispielsweise Gasturbinen ohne Abhitze-Kessel bzw. ohne nachgeschaltete Dampfturbine, Verbrennungsmotoren, Dampfmotoren

oder Brennstoffzellen), Biomasseanlagen (Stromerzeugungsanlagen auf Basis biogener Brennstoffe), Abfallanlagen (Stromerzeugungsanlagen auf Basis nicht biogenen Abfalls) und sonstige steuerbare Stromerzeugungsanlagen (alle sonstigen nicht energiebegrenzten, steuerbaren Stromerzeugungsanlagen wie Geothermie, Klärschlamm oder nicht separat erfasste Wasserkraftanlagen). Die verschiedenen Formen von Kraftwerken umfassen jeweils solche mit und ohne Kraft-Wärme-Kopplung.

Als energiebegrenzte Technologieklassen gelten regelbare ~~Flexible~~ Lasten, Kleinanlagenpools, Pumpspeicher sowie die Kategorie Batterien und sonstige Speicher (wie Druckluftspeicher). Zu den Anlagentypen erneuerbarer Energien zählen Wind an Land, Wind auf See, Photovoltaik sowie Lauf- und Speicherwasseranlagen. ~~Die verschiedenen Formen von Kraftwerken umfassen jeweils solche mit und ohne Kraft-Wärme-Kopplung.~~

Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943, insbesondere nach den Artikeln 23 und 24 für Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen, erlauben, dass bei energiebegrenzten Technologieklassen ausgewählte Höchsterbringungsdauern modelliert werden können. Dies reduziert auf der einen Seite den rechnerischen Aufwand für die Versorgungssicherheitsanalysen, trägt auf der anderen Seite der Beobachtung Rechnung, dass nur ausgewählte Höchsterbringungsdauern die jeweilige Technologieklasse in der Praxis dominieren (derzeit beispielsweise 2 Stunden-Batterien). Für energiebegrenzte Technologieklassen mit denjenigen Höchsterbringungsdauern, die im Versorgungssicherheitsmonitoring aus diesen Gründen nicht explizit modelliert werden, liegen die notwendigen Daten für die Bestimmung der Reduktionsfaktoren gemäß Randnummer 2.2.1 nicht vor. Gleichwohl sollen für diese Höchsterbringungsdauern Gebote möglich sein. Der Verlauf von Reduktionsfaktoren über die praxisrelevanten Höchsterbringungsdauern hinweg legt nahe, dass er ohne maßgebliche Schätzfehler auf Basis von zwei bis drei Datenpunkten linear geschätzt werden kann. Daher sollen Reduktionsfaktoren für diejenigen Höchsterbringungsdauern energiebegrenzter Technologieklassen, die im zugrundeliegenden Bericht gemäß Randnummer 2.1.1 nicht explizit modelliert werden, linear interpoliert werden. Dies dient der Konsistenz und Vergleichbarkeit.

Allerdings soll die stundenscharfe Ermittlung von Reduktionsfaktoren nach oben hin begrenzt sein, um den Modellierungsaufwand auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Ermittlung geht dabei entweder bis zu dem höchsten Reduktionsfaktor, den eine energiebegrenzte Technologieklasse im Modell überhaupt erreichen kann. Maßgebend für die Begrenzung sind dabei zum einen technische Nichtverfügbarkeiten, die im Modell hinterlegt sind, zum anderen die erwartbaren Einsätze von Anlagen der entsprechenden Technologieklasse, wie sie sich ebenfalls aus dem Modell ergeben. Alternativ werden Reduktionsfaktoren bis zu einer Obergrenze von 15 Stunden Höchsterbringungsdauer berechnet, je nachdem, welcher Wert geringer ist. Alle weiteren Höchsterbringungsdauern erhalten den höchsten Reduktionsfaktor, den die energiebegrenzte Technologieklasse im Modell erreichen kann.

Sofern die Bestimmung der Reduktionsfaktoren für alle oder einzelne energiebeschränkte Technologieklassen gemäß Randnummer 2.2.1 und 2.2.2 aus technischen Gründen kurzfristig nicht möglich ist, kann die Bundesnetzagentur die höchstdauerspezifischen Reduktionsfaktoren energiebeschränkter Technologieklassen mit einer alternativen, rechnerisch weniger aufwendigen Formel bestimmen. Die Formel gemäß Randnummer 2.2.3 folgt Artikel 12 Absatz 7 Nummer d des Anhangs I vom ACER-Beschluss Nummer 04/2026 vom 13.03.2026. Hierbei wird die betrachtete Höchsterbringungsdauer einer energiebeschränkten Technologieklasse unter Berücksichtigung von technologieklassenspezifischen Beschränkungen, wie dem Wirkungsgrad oder der zeitlichen Möglichkeit des Aufladens, in das Verhältnis zur Dauer von Ereignissen gesetzt, die gemäß probabilistischemprobabilistischem Versorgungssicherheitsmodell des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings durch eine Lastunterdeckung geprägt sein werden. Zusätzlich berücksichtigt die Formel die ungeplante technische Nichtverfügbarkeit der Technologieklasse, die statistisch zu erwarten ist. Innerhalb einer Technologieklasse Für die Technologieklassen sollen alle

höchst Dauerspezifischen Reduktionsfaktoren einheitlich auf der Formel gemäß Randnummer 2.2.1 oder 2.2.3 basieren.

Sofern die Bundesnetzagentur auf den Bericht von ENTSO-E zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene zurückgreifen muss, ist eine Anwendung der o.g. Methodik nicht möglich, da diese einen direkten Zugriff auf das zugrunde liegende Modell erfordert. Daher darf die Bundesnetzagentur in diesem Fall auch eine andere Methode zur Berechnung von Reduktionsfaktoren gemäß der Methode nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 anwenden.

Zu Anlage 4 (Reduktionsfaktoren nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten)

Für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten werden die Reduktionsfaktoren unmittelbar im Gesetz veröffentlicht, da für eine nachgelagerte Berechnung bis zur Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nicht ausreichend Zeit wäre. Weiterhin konnten die Reduktionsfaktoren nicht nach der Methode aus Anlage 3 ermittelt werden, wie sie ab der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten angewendet werden soll. Grund dafür ist, dass weder die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2019/943 (Versorgungssicherheitsmonitoring) der Bundesnetzagentur noch der Bericht zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 aktuell eine Anwendung der Methode erlauben, da die Modelle noch nicht entsprechend ausgestaltet sind. Dies wird erst für die jeweils nächsten Berichte erwartet.

Stattdessen wurden die Reduktionsfaktoren hilfsweise über andere Ansätze ermittelt, welche nach der Methode gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 in der von der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden am 13.03.2026 genehmigten Fassung ebenfalls zulässig sind.

Für die Technologieklassen Gas- und Dampfkraftwerke, Sonstige Gaskraftwerke, Gasturbinen, Biomasse, Abfall, Geothermie, Laufwasser, Speicherwasser und Sonstige steuerbare Stromerzeugungsanlagen wurden die ungeplanten technischen Nichtverfügbarkeiten zugrunde gelegt, wie sie im Versorgungssicherheitsmonitoring 2024 der Bundesnetzagentur verwendet wurden. Dies entspricht dem Vorgehen in Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe b des Anhangs I vom Beschluss der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Nummer 04/2026 vom 13.03.2026. Die verschiedenen Formen von Kraftwerken umfassen jeweils solche mit und ohne Kraft-Wärme-Kopplung. Für die Zuordnung einzelner Technologioptionen zu den aufgeführten Technologieklassen gelten die Ausführungen in der Begründung zu Anlage 3 analog.

Für energiebegrenzte Technologieklassen wurde der marginale Beitrag zur Versorgungssicherheit ermittelt, den die erste zusätzliche Anlage einer Technologieklasse mit einer bestimmten Höchsterbringungsdauer zur Deckung der Stunden mit Lastunterdeckung leistet. Da an den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nur solche Anlagen teilnehmen können, die ihre Anlage über mindestens zehn Stunden am Stück betreiben können, werden die Reduktionsfaktoren erst ab einer Höchsterbringungsdauer von zehn Stunden angegeben. Die Berechnung basierte auf den veröffentlichten Ergebnissen zum europäischen Bericht zur Angemessenheit der Ressourcen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 für das Jahr 2024, da die benötigten Zahlen aus dem Versorgungssicherheitsmonitoring der Bundesnetzagentur noch nicht verfügbar sind. Das methodische Vorgehen entspricht Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe d des Anhangs I vom Beschluss der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Nr. 04/2026 vom 13.3.2026. Da den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten nur Verpflichtungsdauern von 15 Jahren zugrunde liegen, wurden die jährlichen Reduktionsfaktoren für den vollständigen Verpflichtungszeitraum gemittelt. Dazu wurden die Reduktionsfaktoren für die Stützjahre berechnet, welche im europäischen Bericht modelliert wurden. Für die Jahre zwischen den

Stützjahren wurden die Reduktionsfaktoren per Interpolation bestimmt, und für die Jahre nach 2035 wurde der gleiche Reduktionsfaktor wie für das Jahr 2035 selbst zugrunde gelegt.

Für die Technologieklassen Wind an Land, Wind auf See und Photovoltaik wurden ebenfalls die Ergebnisse des europäischen Berichts zur Angemessenheit der Ressourcen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 für das Jahr 2024 zugrunde gelegt. Die Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren entspricht dabei derjenigen nach Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe c des Anhangs I vom Beschluss der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Nummer 04/2026 vom 13.3.2026. Für Photovoltaik wurde dabei ein leistungsgewichteter Mittelwert über die Angaben zu den einzelnen Technologieklassen ~~Anlagenklassen~~ der Photovoltaik gebildet.

Zu Anlage 5 (Investitionskosten für Mindestinvestitionsschwellen)

Anlage 5 trifft Regelungen zur Anrechenbarkeit von Investitionskosten für die Überschreitung der Mindestinvestitionsschwellen nach § 14 in sachlicher Hinsicht (die Anrechenbarkeit in zeitlicher Hinsicht ist in Absatz 3 definiert ~~klar festgelegt~~). Die Vorgaben zur sachlichen Anrechenbarkeit schaffen einen Ausgleich zwischen einerseits der Anrechenbarkeit ~~Anrechnung~~ von sinnvollen und erforderlichen Investitionen in die Bereitstellung installierter Leistung ~~Errichtung zusätzlicher Kapazitäten~~ im legitimen Interesse der Bieter und konsequenterweise deren ~~der Förderung der Errichtung zusätzlicher Kapazitäten~~ im Sinne des Ziels dieses Gesetzes nach § 1, und andererseits dem Ausschluss der Anrechenbarkeit von solchen Ausgaben ~~Investitionen~~, die für die Bereitstellung von installierter ~~Leistung-Kapazitätserrichtung~~ nicht unbedingt erforderlich sind oder auch anderen Zwecken dienen, was wichtig für die Kosteneffizienz ~~im Sinne der Fördereffizienz~~ und einen fairen Wettbewerb ist.

Zu Nummer 1 (Anrechnungsgrundsatz)

In Nummer 1 ~~Es~~ ist der ~~ein~~ Grundsatz für die Voraussetzungen der Anrechenbarkeit formuliert, der die sachliche Anrechenbarkeit definiert, der alle relevanten Tatbestandsmerkmale umfasst.

Diese ~~Dessen~~ Tatbestandselemente werden ~~sind~~ anschließend einzeln aufgezählt ~~genannt~~, und hinsichtlich ihrer Abgrenzung und Zielrichtung näher beschrieben (Nummer 2).

Da ihre speziellen Charakteristiken das erfordern, sind für regelbare Lasten (Nummer 3) und für Anlagenpools (Nummer 4) Spezifizierungen dieses Grundsatzes vorgesehen ~~abweichend spezifizierte Grundsätze für die Anrechenbarkeit bestimmt~~, die im Ergebnis jedoch derselben Ratio folgt und dieselben Kosten adressieren ~~sollen~~ wie der allgemeine Anrechnungsgrundsatz nach Nummern 1 ~~Grundsatz~~.

Zu Nummer 2 (Im Einzelnen)

„einmalige Investitionskosten“: Durch diesen Terminus werden wiederkehrende Kosten und andere Kosten, die keine einmaligen Investitionskosten sind, ausgeschlossen, da beide klar außerhalb des Förderzwecks ~~und der Anrechenbarkeit~~ liegen.

„Zweck ausschließlich“: Dieser Terminus schließt alle Kosten aus, die nicht ausschließlich auf die physische Schaffung von installierter Leistung zur ~~neben der~~ Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz ~~auch auf Nebenzwecke~~ gerichtet sind, also Nebenzwecke verfolgen.

„Bereitstellung installierter Leistung ~~zusätzliche Kapazität~~“: Die Investitionen müssen dem Stromnetz installierte Leistung zur Verfügung stellen. Durch ~~auf die Errichtung zusätzlicher Kapazität gerichtet sein, also Kapazität, die zum Ausschreibungszeitpunkt noch nicht oder noch nicht in dieser Form existiert~~ Die Schaffung und Bereithaltung von installierter

Leistung wird ~~zusätzlicher Kapazität ist entscheidend für das zentrale~~ Ziel dieses Gesetzes nach § 1 (Versorgungssicherheit mit Strom) erreicht. Konkretisierend werden die drei Fälle der Bereitstellung installierter Leistung abschließend aufgezählt: Die Neuerrichtung (2.3.1), die Erweiterung (2.3.2), die wesentliche Verlängerung der technischen Lebensdauer (2.3.3), und eine Kombination als Erweiterung und wesentlicher Verlängerung der technischen Lebensdauer in einer Anlage (2.3.4.). In allen Fällen werden Investitionen getätigt, die zur Bereitstellung von installierter Leistung führen: Bei 2.3.1 wird installierte Leistung errichtet, ohne dass zuvor solche vorhanden war; bei 2.3.2 wird eine bestehende Anlage erweitert und damit zusätzliche installierte Leistung errichtet, bei 2.3.3 werden die Komponenten einer bestehenden Anlage (teilweise) erneuert, um die technische Lebensdauer der Anlage wesentlich zu verlängern, und so gegenüber einem kontrafaktischen Szenario ohne Kapazitätsvergütung installierte Leistung errichtet, und bei 2.3.4 werden die Fälle von 2.3.2 und 2.3.3 in einer Anlage kombiniert. Die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Kosten zur wesentlichen Verlängerung der technischen Lebensdauer einer Anlage nach 2.3.3 und 2.3.4 ist wichtig, um keine Anreize zu schaffen eine bestehende Anlage vollständig abzureißen und durch eine neue zu ersetzen, um die Kosten anrechenbar nach 2.3.1 zu machen. Stattdessen sind auch Kosten anrechenbar, die für die kostengünstigere Option einer Erneuerung nur bestimmter Komponenten der Anlage anfallen. ~~(Versorgungssicherheit mit Strom). Konkretisierend werden die vier Fälle der Errichtung „zusätzlicher“ Kapazität abschließend erläutert.~~

„zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung: ~~nach Abschnitt 9~~“: Dadurch wird klargestellt, dass nur solche Investitionen anrechenbar sind, die für die Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung erforderlich sind, hingegen keine Investitionen in ~~darüber~~ installierten Leistung, die über die Gebote nominale Leistung hinaus ~~gehende Kapazitätsbereitstellung~~ geht. Eine Überdimensionierung der ~~Kapazität~~ installierten Leistung fördert zwar die Versorgungssicherheit im Sinne des Ziels dieses Gesetzes, mit Strom, birgt allerdings administrative Komplikationen und ist von dem abgegebenen Gebot ~~nicht~~ nicht in der bezuschlagten installierten Leistung abgedeckt, die für die Berechnung der Ausschreibungsvolumens durch die Bundesnetzagentur Anlage 1 relevant ist. Zur Erfüllung der Kapazitätsverpflichtung zählen auch Investitionskosten, welche die Herstellung der Kompatibilität der Anlage mit den technischen Anforderungen nach Abschnitt 3 herbeiführen, die ohne diese Investitionen nicht erfüllt sind. Unter technische Anforderungen fallen die Anforderungen zur Erbringung von Momentanreserve nach § 16, die Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff nach § 17 sowie die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach § 9 abgedeckt.

„physische oder technische Schaffung“: Diese Einschränkung stellt klar, dass nur Investitionen in die tatsächliche, physische Errichtung von ~~Kapazität~~ installierter Leistung anrechenbar sind, da nur solche direkt auf die ~~Errichtung~~ Bereitstellung von ~~Kapazität~~ installierter Leistung und damit auf den Förderzweck gerichtet sind. Ausgeschlossen werden sollen hingegen Kosten, die nicht direkt auf die physische oder technische ~~Kapazitätserrichtung~~ Bereitstellung von installierter Leistung zielen, sondern indirekt auch anderen Zwecken dienen, ~~und zudem regelmäßig vermeidbar sind. Ausgeschlossen werden dadurch~~ beispielsweise Kosten für Beratungsleistungen, Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien, Gutachten, Lizenzierungen, ~~vermeidbare~~ Projektkosten für Entwicklung, Steuerung und Überwachung, technische Planung und Gutachten, verschiedene vorbereitende Tätigkeiten, Brennstoffe, Personal- und Betriebskosten, ~~Finanzierungskosten, Zinsen, Versicherungskosten~~ und die Kosten für die Gründung einer Gesellschaft.

Zu Nummer 3 (Spezifizierung für regelbare Lasten)

Die Spezifizierung zielt darauf, den allgemeinen Grundsatz für den Fall regelbarer Lasten ~~nachzuvollziehen bzw. anzupassen~~ zu konkretisieren. Demnach sind nur solche Kosten anrechenbar, die unmittelbar auf die Fähigkeit der ~~Wirkleistungsreduzierung~~ Anlage gerichtet sind, ihren Wirkleistungsbezug flexibel zu steuern, da diese Fähigkeit dem Förderzweck des § 1 (Versorgungssicherheit mit Strom) entspricht. Investitionen in Letztverbraucher, die

nicht direkt auf ~~diesen Zweck~~ diese Fähigkeit gerichtet sind, entsprechen hingegen nicht dem Förderzweck ~~(Versorgungssicherheit mit Strom)~~, da diese dem Stromnetz keine installierte Leistung zur Verfügung stellen.

Zu Nummer 4 (Spezifizierung für Anlagenpools)

Die Spezifizierung stellt klar, dass die Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Investitionskosten im Fall von Anlagenpools entsprechend der Regelung § 20 Absatz 3 für jede im Anlagenpool enthaltene Anlage einzeln zu prüfen sind. ~~Die Spezifizierung stellt klar, Das ist erforderlich, um beispielsweise zu verhindern dass die Vorgaben zur Anrechenbarkeit von bestehende und neue Anlagen in Anlagenpools zusammengefasst werden, um so über deren gemittelte Investitionskosten im Fall von Anlagenpools entsprechend einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum zu erzielen, der Regelung § 20 Absatz 3 dann auch für jede im Anlagenpool enthaltene Anlage einzeln zu erfüllen und zu prüfen sind.~~ Bestandsanlagen zur Anwendung kommen würde.

Zu Anlage 6 (Berechnung des Verfügbarkeitsindikators für eine Abrechnungsperiode, Funktionsnachweis bei mehreren Geboten pro Anlage)

Anlage 6 regelt, wie der Verfügbarkeitsindikator berechnet wird. Außerdem regelt sie, wie die im Funktionsnachweis nach § 71 Absatz 3 erbrachte Leistung aufgeteilt wird, wenn es sich um eine Anlage handelt, die mehrere Kapazitätsverpflichtungen oder Indikativgebote auf sich vereint.

Der Verfügbarkeitsindikator dient neben dem Funktionsnachweis dazu, das Ausmaß zu bestimmen, in dem Kapazitätsverpflichtete ihre mit dem Gebotszuschlag eingegangene Kapazitätsverpflichtung zur Vorhaltung von Leistung (Kapazitätsversprechen) erfüllen. Für ~~virtuelle Gebote~~ Indikativgebote bildet er das Ausmaß ab, in dem die im Funktionsnachweis bestätigte reduzierte Leistung tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Auf seiner Basis werden Verfügbarkeitsfehl- und Verfügbarkeitsüberschussmengen sowie die daraus resultierenden Ausgleichszahlungen und -prämien berechnet.

Die Grundidee des Verfügbarkeitsindikators ist, die tatsächlich erbrachte Leistung mit dem Leistungsversprechen zu vergleichen. Dafür wird eine während Knappheitsmomenten gemessene Energiemenge mit einer für diese Momente berechneten Soll-Energiemenge verglichen. Der Verfügbarkeitsindikator ist der Quotient aus beidem und kann Werte von 0% null Prozent bis 100% Prozent und darüber hinaus annehmen. Hundert Prozent bedeutet, dass das Versprechen gänzlich eingehalten wurde. Werte darunter bedeuten Unterperformance (es fallen Verfügbarkeitsfehlmengen an) und Werte darüber Überperformance (es fallen Verfügbarkeitsüberschussmengen an). Als Knappheitsmomente gelten alle Hochpreisviertelstunden, entweder einzeln oder zusammenhängend (Sequenz). Hochpreisviertelstunden sind viertelstündliche Marktzeiteinheiten, in denen der Spotpreis den vorgegebenen Schwellenwert überschreitet und keine Ausnahme durch die ÜNB erfolgt (vgl. § 68).

Anlage 6 liefert die relevanten Formeln, um den Verfügbarkeitsindikator zu berechnen.

Zu Nummer 1 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 enthält diverse Begriffsbestimmungen, die in Anlage 6 Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (Zeitlicher Anwendungsbereich)

Nummer 2 bestimmt, dass der Verfügbarkeitsindikator pro Abrechnungsperiode berechnet wird.

Zu Nummer 3.1 (Berechnung des Verfügbarkeitsindikators)

Nummer 3.1 macht detaillierte Vorgaben zur Berechnung des Verfügbarkeitsindikators. Die Berechnung erfolgt für jede Abrechnungsperiode und jedes Gebot separat.

Der Verfügbarkeitsindikator ergibt sich als Quotient aus der erbrachten und Soll-Energiemenge des gebotsgegenständlichen Teils der Anlage innerhalb einer Abrechnungsperiode.

Um einen Verfügbarkeitsindikator von 100 Prozent zu erreichen, muss eine nicht-energiemengenbegrenzte Anlage (z.B. Kraftwerk) in allen Hochpreisviertelstunden einer Abrechnungsperiode mit ihrer dem Gebot entsprechenden Leistung einspeisen. Geringere Leistungen ohne Abzug bei der Performance sind nur im Rahmen der zugestandenen (stochastischen) technischen Nichtverfügbarkeit gestattet. Die Anlagen erbringen so den Nachweis, dass sie ihre Kapazitätsverpflichtung vollumfänglich erfüllt haben.

Für energiebegrenzte Technologien (z.B. Speicher) wird die Kapazitätsverpflichtung durch die Angabe einer Höchstbringungsdauer begrenzt, sodass solche eine Anlage nicht in allen Hochpreisviertelstunden ihre gebotsgegenständliche Leistung einspeisen muss. Vielmehr wird bei der Berechnung des Verfügbarkeitsindikators berücksichtigt, dass energiebegrenzte Anlagen in Hochpreisviertelstundensequenzen nur maximal für die von ihnen angegebene Höchstbringungsdauer einspeisen können müssen. Außerdem wird berücksichtigt, dass diese Anlagen die Höchstbringungsdauer nur dann erreichen können, wenn zuvor ausreichend lange Regenerationsphasen vorlagen, beispielsweise zum Wiederaufladen eines Speichers. Unter Regenerationsphasen sind zusammenhängende Zeiträume ohne Hochpreisviertelstunden zu verstehen.

Innerhalb einer Abrechnungsperiode werden die erbrachte Energiemengen und Sollenergiemengen für jede Knappheitssequenz, also für jede Sequenz von aufeinanderfolgenden Hochpreisviertelstunden, ermittelt und addiert. In der Begriffsbestimmung für "HPV-Sequenz" ist geregelt, dass solche Sequenzen, welche die Grenze von Abrechnungsperioden überschreiten, an der Periodengrenze getrennt werden.

Werden in einem Gebot mehrere Anlagen als Pool gebündelt, wird der Verfügbarkeitsindikator zunächst für die einzelnen Anlagen des Pools so berechnet, als wären sie eigene einzelne Gebote. Grund ist, dass die für die Berechnung des Verfügbarkeitsindikators relevanten Größen des technischen Verfügbarkeitsfaktors und Zykluswirkungsgrads von der Anlageklasse abhängig sind; ein Anlagenpool ist selbst aber keiner ~~Anlagenklasse~~ Technologieklasse zugeordnet. Eine Ausnahme sind Kleinanlagenpools. Sie gelten daher bei diesem Vorgehen als eine Anlage, wie aus den Begriffsbestimmungen hervorgeht. Der Verfügbarkeitsindikator für das Pool-Gebot wird aus dem mit den reduzierten Kapazitäten gewichteten Mittelwert der einzelnen Verfügbarkeitsindikatoren gebildet. Das stellt sicher, dass durch die Poolbildung keine Besser- oder Schlechterstellung hinsichtlich der resultierenden Verfügbarkeitsfehlmengen und Verfügbarkeitsüberschussmengen gegenüber Einzelgeboten für jede einzelne Anlage des Anlagenpools entsteht. Diese könnte insbesondere bei energiebegrenzten Technologien ansonsten regelmäßig der Fall sein, da hier üblicherweise ein nichtlinearer Zusammenhang zwischen Höchstbringungsdauer und Reduktionsfaktor besteht.

Der Verfügbarkeitsindikator ist nach oben hin begrenzt durch den Wert 1 geteilt durch den technischen Verfügbarkeitsfaktor der jeweiligen Technologieklasse (Deckelung). Die Deckelung bedeutet, dass eine Überperformance nur so weit honoriert wird, wie sie bei einer Einspeisung in Höhe der gebotenen nominalen Leistung möglich ist.

Für energiebegrenzte Technologieklassen, wie etwa Batteriespeicher, ist die ~~Deckelung~~ für Deckelung für eine sachgerechte Ermittlung der Verfügbarkeit erforderlich. Dies gilt insbesondere für Hochpreisviertelstunden-Sequenzen, deren Dauer kürzer ist als die angegebene Höchstbringungsdauer der Anlage.

Kommentiert [A149]: So ist dies in der Formel aus Anlage 6 nicht abgebildet.

Die erbrachte Energiemenge ist die über die gesamte HVP-Sequenz erbrachte Energiemenge.

Ist die Nettonennleistung der Anlage höher als die Sollenergiemenge, kann die Anlage ihr Gebot in der ersten Hälfte der HVP-Sequenz übererfüllen und in der zweiten Hälfte entsprechend untererfüllen.

Kommentiert [A150R149]: Zustimmung - soll denke ich über den nachfolgenden Satz ausgedrückt werden

Ohne eine Deckelung könnte es regelmäßig dazu kommen, dass einer Anlage eine zu hohe Verfügbarkeit zugeschrieben wird. Beispiel Batteriespeicher: In einer kürzeren Hochpreisviertelstunden-Sequenz wird von einem Batteriespeicher erwartet, dass sie über die gesamte Dauer der Sequenz mit ihrer gebotenen Leistung einspeist. Der Verfügbarkeitsindikator für diese Sequenz beträgt dann 1 geteilt durch den technischen Verfügbarkeitsfaktor. Da die Sequenz kürzer ist als die Höchsterbringungsdauer der Anlage, wird mit dieser Fahrweise jedoch regelmäßig nicht die gesamte gespeicherte elektrische Energie der Anlage aus gespeichert.

Soweit der Speicher nicht seine gesamte installierte Leistung geboten hat, kann er in derselben Sequenz zusätzlich mit freier, nicht gebotener Leistung einspeisen. Würde diese zusätzliche Einspeisung als Überperformance berücksichtigt, würde damit zugleich unterstellt, dass auch diese freie Leistung über die gebotene Höchsterbringungsdauer zur Verfügung steht. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wird jedoch nicht überprüft; regelmäßig ist hiervon nicht auszugehen. Ohne Deckelung würde dem Batteriespeicher daher eine zu hohe Verfügbarkeit zugeschrieben.

Die Begrenzung des Verfügbarkeitsfaktors verhindert diese Fehlbewertung. Zugleich schließt dies nicht aus, dass freie Leistung am Verrechnungssystem teilnimmt. Dies bleibt möglich, in Form eines sogenannten Indikativgebots (vgl. § 70). Dafür deklariert der Anlagenbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber die Teilnahme am Verrechnungssystem mit der freien Leistung. In diesem Fall ist im Rahmen des Funktionsnachweises die tatsächliche Höchsterbringungsdauer nachzuweisen. Auf dieser Grundlage kann eine sachgerechte Vergütung der entsprechenden Performance erfolgen. Ungeachtet dessen ist eine Einspeisung im Umfang der freien Leistung und deren Vermarktung am Strommarkt auch ohne Teilnahme am Verrechnungssystem möglich und angesichts hoher Marktpreise während der Höchstpreisviertelstunden auch regelmäßig wirtschaftlich lukrativ.

Ein weiterer Grund für die Deckelung ist in den Vereinfachungen begründet, die bei der Ermittlung der Sollenergiemenge für energiebegrenzte Technologieklassen (siehe Begründung zu Nummer 3.3 weiter unten) Anwendung finden. Diese können in speziellen Konstellationen dazu führen, dass die Sollenergiemenge zu gering angesetzt wird. Die angewendete Deckelung ist ein einfacher Weg, um eine Verfälschung der Performancemessung zu begrenzen, ohne dabei die Komplexität der Ermittlung der Sollenergiemenge unangemessen zu erhöhen.

Für energieunbegrenzte Technologieklassen, wie etwa Kraftwerke, kommen die o.g. Argumente zwar nicht identisch zum Tragen. Die Deckelung soll aus Gründen der Einheitlichkeit jedoch auch für sie gelten. Also auch bei Kraftwerken wird die Verfügbarkeit pro Gebot nur so weit honoriert, wie mit der gebotenen nominalen Leistung technisch möglich ist. Hat die Anlage noch freie Leistung, also z. B. wenn die gebotene Leistung unterhalb der installierten Netto-Nennleistung liegt, können Anlagenbetreiber analog zu oben mit dieser noch ungebundenen Leistung am Verrechnungssystem teilnehmen.

Wenn die mit einem Gebot verbundene Kapazitätsverpflichtung durch eine Übertragung nach Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 erworben wurde, so gilt für den technischen Verfügbarkeitsfaktor (und ebenso für den für die Berechnung des Ladezustands erforderlichen Zyklenwirkungsgrad), dass diese analog zum Reduktionfaktor bestimmt werden, der bei der Übertragung für die empfangende Anlage für angewendet wird (vergleiche dazu Begründungstext zu § 61 Absatz 2). Das ist in den Begriffsbestimmungen hinterlegt. Für Kleinanlagenpools gilt ein technischer Verfügbarkeitsfaktor und Zyklenwirkungsgrad von 1. Diese vereinfachende Annahme wird aus Effizienzgründen getroffen. Sie vermeidet, dass jede einzelne Anlage eines Kleinanlagenpools im Hinblick auf ihren Anlagentyp überprüft werden muss.

Die dem Gebot zugewiesene erbrachte Energiemenge bzw. die für das Gebot zu erbringende Sollenergiemenge wird zunächst für jede Knappheitssequenz (HPV-Sequenz)

separat bestimmt. Durch die Aufsummierung über alle Knappheitssequenzen einer Abrechnungsperiode ergeben sich die dem Gebot zugewiesene erbrachte Energiemenge bzw. die für das Gebot zu erbringende Sollenergiemenge. Mit diesen beiden Werten kann dann der Verfügbarkeitsindikator gebildet werden. Eine Aufteilung in Knappheitssequenzen ist notwendig, da energiebegrenzte Technologieklassen ihre gebotsgegenständliche Leistung mit einem Höchsterbringungsdauer-Versprechen in Stunden versehen haben. Für energiebegrenzte Anlagen beträgt dieses einen Wert 1 bis maximal 12 Stunden. (Für energieunbegrenzte Anlagen ist dieser Wert nur durch die Länge der Abrechnungsperiode beschränkt, für eine zweiwöchige Abrechnungsperiode konkret also auf 336 Stunden.) Diese Logik bedeutet, dass energiebegrenzte Anlagen auch nicht länger ihre Leistung erbringen müssen, als sie mit Angabe der Höchsterbringungsdauer versprochen haben. Dabei ist auch eine Betrachtung von Regenerationszeiten zwingend nötig, denn erlaubt der Zeitraum zwischen zwei Knappheitssequenzen keine volle Regeneration der Anlage (z.B. durch Aufladen bei Batteriespeichern), muss dies bei der Bemessung der Soll-Energiemenge der nachfolgenden Sequenz zugunsten der Anlage berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise ist nur möglich, wenn die Berechnung des Verfügbarkeitsindikators auf einer Betrachtung von Sequenzen aufsetzt (vgl. Begründung zu Nummer 3.3).

Zu Nummer 3.2 (Erbrachte Energiemenge)

Der Verfügbarkeitsindikator ergibt sich vereinfacht ausgedrückt der Gegenüberstellung von tatsächlich erbrachter und zu erbringenden Soll-Energiemenge. Wie die erbrachte Energiemenge für ein Gebot ermittelt wird, ist im Detail in Nummer 3.2 geregelt.

Die dem Gebot zugewiesene erbrachte Energiemenge pro Knappheitssequenz leitet sich aus der über den Anlagenzähler fließenden Summe der gemessenen Nettoenergiemengen pro enthaltener Hochpreisviertelstunde ab. Für die Ermittlung der Nettoenergiemenge werden Einspeisemengen (Flussrichtung von der Anlage Richtung Netz) und Entnahmemengen (Flussrichtung Netz Richtung Anlage) vorzeichenrichtig addiert. Einspeisungen werden positiv gezählt und Entnahmen negativ.

Es wird hier auf eine dem Gebot „zugewiesene“ erbrachte „zugewiesene“ erbrachte Energiemenge Bezug genommen, um den Fall abzudecken, dass es mehrere zugeschlagene Gebote, d.h. Kapazitätsverpflichtungen, pro Anlage gibt. Da die Ermittlung der erbrachten Energiemenge auf Messwerte des Anlagenzählers basiert, ist die Ermittlung daher zunächst nur für eine Anlage physikalisch eindeutig. Es bedarf somit einer Festlegung, wie die Aufteilung auf die einzelnen Gebote erfolgt, die derselben Anlage zugeordnet sind. Nummer 3.2 regelt hierzu, dass die Aufteilung im Verhältnis der Sollenergiemengen aller Gebote erfolgt, die derselben Anlage zugeordnet sind.

Ausgehend von den gemessenen viertelstündlichen Nettoenergiemengen unterscheidet sich die Ermittlung der in einer Knappheitssequenz erbrachten ~~Nettoenergiemenge~~ Nettoenergiemenge nun zwischen Erzeugungsanlagen und Anlagen, deren Kapazitätsversprechen gegen einen Referenzwert (Baseline) gem. § 25 geprüft wird, also regelbare Lasten und Kleinanlagenpools. Für die erste Gruppe entspricht die erbrachte Nettoenergiemenge in einer Viertelstunde der tatsächlich am Anlagenzähler gemessenen Nettoenergiemenge. Für die zweite Gruppe zählt stattdessen die Differenz zwischen dem Referenzwert und der gemessenen Nettoenergiemenge. Verbrauch und Referenzwert haben beide ein negatives Vorzeichen. Aus der Subtraktion des Referenzwerts vom gemessenen Wert ergibt sich bei einem Verbrauch, der gegenüber der Baseline reduziert ist, ein positiver Leistungsbeitrag.

Die Summierung der erbrachten Nettoenergiemengen erfolgt bis einschließlich derjenigen Hochpreisviertelstunde einer Sequenz, bei der die aufsummierte erbrachte Energiemenge maximal ist. Für Technologien, die nur ausspeisen können, wie Kraftwerke, bedeutet dies schlicht, dass alle erbrachten Nettoenergiemengen einer Knappheitsphase addiert werden. Für Technologien, die ein- und ausspeisen können, wie Batteriespeicher bedeutet dies, dass nur so lange Viertelstunden ab Beginn der Knappheitsphase in die Betrachtung

einfließen, bis die Anlage nach einer positiven Erbringung erstmalig eine negative Erbringung aufweist, also z.B. ein Speicher einspeichert, nachdem er zuvor ausgespeichert hatte. Erfolgt gar keine Ausspeicherung während der gesamten Knappheitsphase, kann die erbrachte Energiemenge keinen Wert größer Null annehmen. Dieses Vorgehen ist nicht nur sachgerecht, um die mit dem Zuschlag versprochene Fähigkeit, eine versprochene Höchsterbringungsdauer zu erfüllen, zu überprüfen. Sie ermöglicht bei Geboten, die sich auf energiebegrenzte Anlagen beziehen, am Anfang einer Knappheitsphase auch ein für den Verfügbarkeitsindikator unschädliches Nachladen (abgesehen von Speicherverlusten), sofern dies aufgrund der Preissignale am Strommarkt sinnvoll und effizient ist. In längeren Knappheitsphasen können Betreiber von energiebegrenzten Anlagen dadurch innerhalb gewisser Grenzen selbst bestimmen, wann sie mit der Leistungserbringung beginnen, ohne dass dies zu Abzügen bei der Verfügbarkeitsbewertung führt. Zudem wird ein systemdienliches Ein- und Ausspeichern zum Ausgleich von Preisschwankungen nach Erbringung des Verfügbarkeitsnachweis im weiteren Verlauf der Knappheitssequenz nicht unattraktiv gemacht. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Sollenergiemenge nicht allein durch das Nachladen am Anfang einer Knappheitsperiode erfüllt werden kann, weil durch das Nachladen mindestens so viel Energie aus dem Netz entnommen wie später eingespeist wird. Allein durch solch einen Ladezyklus kann die erbrachte Energiemenge nicht positiv werden. Gleichzeitig beträgt die erbrachte Energiemenge je HPV-Sequenz mindestens Null.

Der letzte Absatz von Nummer 3.2 regelt, dass Messwerte für Hochpreisviertelstunden, in denen Redispatcheinsätze oder die Vorhaltung positiver oder der Abruf negativer Regelenergie stattfinden, um diese Einsätze bereinigt werden. In die Berechnung finden jene Werte Eingang, die eine Fahrweise der Anlagen abbilden, als hätten die Redispatcheinsätze und Regelenergieabrufe bzw. Vorhaltung nicht stattgefunden. Die Formulierung im dritten Anstrich für den Fall der Bereitstellung positiver Regelenergie beschreibt, dass der tatsächlichen Nettoenergie zunächst die gesamte bereitgestellte, d.h. als Systemdienstleistung vermarktete, positive Regelenergie hinzuaddiert wird. Im Falle eines tatsächlichen Abrufs der gesamten oder eines Teils dieser bereitgestellten Regelenergie, wird diese abgerufene Menge wieder in Abzug gebracht, da sie bereits in den Messwerten, die der tatsächlichen Nettoenergie zugrundeliegen, enthalten ist.

Kommentiert [A151]: In der Formel aus Anlage 6 werden Viertelstunden mit Redispatcheinsätze gewertet, als wäre das Gebot zu 100% erfüllt worden. Messwerte und die Höhe des Abrufes werden für diese Intervalle nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 3.3 (Sollenergiemenge)

Nummer 3.3 definiert die Sollenergiemenge und formuliert damit den Anspruch, der im Rahmen der Verfügbarkeitsüberprüfung an jedes Gebot gelegt wird. Im Mittelpunkt steht die Formel zur Berechnung der Sollenergiemenge. Die Sollenergiemenge ergibt sich aus dem Produkt der dem Gebot entsprechenden Leistung, dem technischen Verfügbarkeitsfaktor der Anlage, dem das Gebot zugeordnet ist, und der Dauer der Hochpreisviertelstundensequenz bzw. die mit dem Ladezustand multiplizierte Höchsterbringungsdauer, je nachdem, welcher Wert kleiner ist. Die dem Gebot entsprechende Leistung wird bestimmt, indem die bezuschlagte reduzierte Leistung mit dem Kehrwert des für das Gebot maßgeblichen Reduktionsfaktors multipliziert wird. Bei Indikativgeboten wird anstelle der bezuschlagten reduzierten Leistung die im Funktionsnachweis nachgewiesene reduzierte Leistung zugrunde gelegt. Dabei wird für eine nachgewiesene reduzierte Leistung von Null angesetzt für alle Hochpreisviertelstunden, die vor dem Messzeitraum liegen, der vom Kapazitätsanbieter der ungebundenen Leistung im Funktionsnachweis für das Verpflichtungsjahr angegeben wurde. Das bedeutet, dass für Indikativgebote zunächst eine reduzierte Leistung nachgewiesen werden muss, bevor sie in einem Verpflichtungsjahr am Verrechnungssystem teilnehmen können.

Bei energiebegrenzten Technologieklassen wird die Sollenergiemenge begrenzt, wenn Hochpreisviertelstundensequenzen lang sind oder solche Sequenzen mit nur kurzen Unterbrechungen aufeinanderfolgen. Maßgeblich ist das Minimum aus der Dauer der Hochpreisviertelstundensequenz und der aus dem Ladezustand abgeleiteten maximal möglichen Erbringungsdauer. Der Ladezustand zu Beginn einer Sequenz wird modellhaft aus vorhergehenden Lade- und Entladevorgängen bestimmt, nachfolgend näher erläutert wird.

Dieses Vorgehen für energiebegrenzte Technologien ist angemessen, weil die begrenzte Höchsterbringungsdauer der Anlage, der das Gebot zugeordnet ist, bereits bei der Berechnung des Reduktionsfaktors und damit bei dem mit dieser Anlage möglichen Gebot an reduzierter Leistung berücksichtigt wurde.

Für energiebeschränkte Technologien wird der angenommene Ladezustand am Beginn der Hochpreisviertelstundensequenz ausgerechnet, indem vereinfachend unterstellt wird, dass der Ladezustand am Ende der vorletzten Hochpreisviertelstundensequenz Null war, gefolgt von einem Laden während der vorletzten Regenerationsphase (zwischen der vorletzten und letzten HPV-Sequenz), Entladen in der letzten HPV-Sequenz und einem erneuten Laden während der letzten Regenerationsphase vor der betrachteten HPV-Sequenz. Das Laden und Entladen erfolgt mit einer Laderate, die dem Kehrwert der Stundenzahl der Höchsterbringungsdauer entspricht. Es wird also eine gleichmäßige Ladung bzw. Entladung über diese Stundenzahl unterstellt, wobei die Ladegeschwindigkeit um den Roundtrip-Wirkungsgrad (Produkt aus Lade- und Entladewirkungsgrad) verringert wird. Dadurch werden die Umwandlungsverluste vollständig beim Laden berücksichtigt. Durch die verschiedenen Max- und Min-Bedingungen in der Formel zur Berechnung des Ladezustands wird berücksichtigt, dass am Ende jeder Lade- und Entlade-Phase der Ladezustand maximal 1, am Ende der Entlade-Phase minimal 0 betragen kann.

Die betrachteten Regenerationsphasen und Hochpreisviertelstundensequenzen können auch in einem Zeitraum vor dem laufenden Verpflichtungsjahr liegen. Um eine Berechenbarkeit sicherzustellen, werden Rückfallwerte für den Fall $j=1$ definiert, also dass es sich um die erste Knappheitssequenz im Verpflichtungsjahr handelt und damit im selben Verpflichtungsjahr keine vorangegangenen Regenerationsphasen oder Hochpreisviertelstundensequenzen aufgetreten sind. Damit ist auch definiert, wie im Falle von $j=2$ die Berechnung für die vorletzte Regenerationsphase erfolgt.

Wenn die mit einem Gebot verbundene Kapazitätsverpflichtung durch eine Übertragung nach § 58 erworben wurde, gilt für den technischen Verfügbarkeitsfaktor und den für die Berechnung des Ladezustands erforderlichen Zykluswirkungsgrad das bereits für Nummer 3.1 Erläuterte: Es werden jener technische Verfügbarkeitsfaktor und jener Zykluswirkungsgrad auf das Gebot angewendet, die auf analoge Weise bestimmt werden wie der Reduktionsfaktor, der bei der Übertragung für das Gebot angewendet wird (siehe dazu Begründungstext zu § 61 Absatz 2). Für Kleinanlagenpools gilt ein technischer Verfügbarkeitsfaktor und Zykluswirkungsgrad von 1. Dieses Vorgehen ist in den Begriffsbestimmungen geregelt.

Der letzte Absatz von Nummer 3.3 regelt, dass bei der Ermittlung der Regenerationsphasen die Ausnahmen, die durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 68 Absatz 3 und 4 festgelegt werden können, berücksichtigt werden. Diese Ausnahmen beziehen sich auf Situationen, bei denen der Preis im untertägigen Stromhandel deutlich vom Spotmarktpreis abweicht. Fällt der Preis im untertägigen Stromhandel gegenüber dem Spotmarktpreis deutlich, sodass eine Viertelstunde gemessen am Preis im untertägigen Stromhandel nicht mehr als Hochpreisviertelstunde gelten würde, können die Übertragungsnetzbetreiber nach § 68 Absatz 3 und 4 eine Ausnahme bestimmen. Diese führt dazu, dass diese Viertelstunde nicht mehr als Hochpreisviertelstunde zählt. Ohne diese Ausnahme würde dies für energiebeschränkte Technologien bedeuten, dass sie zur Erreichung eines bestmöglichen Verfügbarkeitsindikators in der so entstehenden Ruhephase einspeichern müssten.

Es ist möglich, dass die Ausnahme nach § 68 Absatz 3 und 4 so kurzfristig angeordnet wird, dass energiebeschränkte energiebeschränkte Anlagen nicht mehr rechtzeitig reagieren können. Um zu verhindern, dass hieraus Ausgleichszahlungen resultieren, werden solche Viertelstunden nicht in die Regenerationsphase eingerechnet.

Steigt hingegen der Preis im untertägigen Stromhandel gegenüber dem Spotmarktpreis deutlich, so dass eine Viertelstunde nunmehr als Hochpreisviertelstunde gelten würde,

kann durch die Übertragungsnetzbetreiber eine weitere Ausnahme festgelegt werden. Um zu vermeiden, dass in dieser Situation versorgungssicherheitskritische Knappheitssituationen entstehen, werden solche Situationen ebenfalls aus der Berechnung der Dauer von Regenerationsphasen ausgenommen. Dies führt dazu, dass energiebeschränkte Anlagen in solchen Situationen auf das Einspeichern verzichten können, ohne dass ihnen eine Verschlechterung des Verfügbarkeitsindikators droht. Dies vermeidet die beschriebene Gefahr des Entstehens versorgungssicherheitskritischer Knappheitssituationen.

GobZu Nummer 4 (Aufteilung der im Funktionsnachweis erbrachten Leistung bei mehreren Kapazitätsverpflichtungen pro Anlage)

In Nummer 4 wird schließlich geregelt, wie die im Funktionsnachweis nach § 71 erbrachte Leistung einer Anlage auf verschiedenen Kapazitätsverpflichtungen aufgeteilt wird, sollte die Anlage gebotsgegenständlich für mehr als einem Gebot (bezuschlagtes Gebot oder Indikativgebot) sein. Dabei gilt der Grundsatz, dass bezuschlagte Gebote beim Leistungsnachweis Vorrang gegenüber Indikativgeboten haben, weil sie der Verfügbarkeitspflicht und potenziell Ausgleichszahlungen für Verfügbarkeitsfehlungen unterliegen. Sie sollen vom Anlagenbetreiber vorrangig erfüllt werden. Konkret wird die im Funktionsnachweis erbrachte Leistung zunächst immer auf die bezuschlagten Gebote gleichmäßig verteilt (Nummer 4.1). Nur für den Fall, dass die erbrachte Leistung die Summe der Leistung aller bezuschlagten Gebote übersteigt, wird die überschüssige Menge gleichmäßig auf die Indikativgebote verteilt (Nummer 4.2).

Zu Anlage 7 (Formel zur Berechnung des Ausübungspreises für den Preisspitzenausgleich)

Anlage 7 enthält die Begriffsbestimmungen und die Formel zur Berechnung des Ausübungspreises. Die Höhe des Ausübungspreises orientiert sich an den Kosten einer offenen Gasturbine im Erdgasbetrieb, weil diese Technologie bisher überwiegend zur Spitzenlastzeugung genutzt wurde.

Der Ausübungspreis setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen einer variablen Komponente, die die variablen Brennstoffkosten abbildet, und zum anderen einem pauschalen Fixbetrag, der die übrigen Kosten pauschal abdecken soll. Beispiele für übrige Kosten sind Netzentgelte für den Brennstoffbezug und andere variable Betriebskosten.

Die variable Komponente des Ausübungspreises umfasst einen pauschalisierten Nutzungsgrad, die Brennstoffkosten für Erdgas und die spezifischen Kohlenstoffdioxidkosten.

Die Berücksichtigung des Nutzungsgrad der Stromerzeugung erfolgt pauschalisiert mit einem ~~vergleichsweise niedrigen~~ vergleichsweise niedrigen Wirkungsgrad in Höhe von 33,37 Prozent. Zur Berechnung des Ausübungspreises wird also nicht der individuelle Nutzungsgrad jedes Kraftwerks herangezogen, sondern ein pauschaler. Der anzuwendende Nutzungsgrad wurde so gewählt, dass er voraussichtlich von einem Großteil der teilnehmenden Anlagen erreicht und übertroffen wird. Er entspricht – auf eine ganze Zahl gerundet – dem Mindestwirkungsgrad, den ein erdgasbetriebenes Kraftwerk erreichen muss, um den europäischen Emissionsgrenzwert von 550 g CO₂/kWh der Verordnung (EU) 2019/943 einzuhalten.

Weil die Erdgaspreise üblicherweise bezogen auf den oberen Heizwert angegeben werden, die anderen Parameter der Formel (Emissionsfaktor, Wirkungsgrad) sich aber auf den unteren Heizwert beziehen, wird der Erdgaspreis auf den unteren Heizwert umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor beträgt 0,903.

Zur Berechnung der spezifischen Kohlenstoffdioxidkosten werden die Kohlenstoffdioxidpreise mit dem spezifischen Emissionsfaktor von Erdgas multipliziert. Wie im EU-Emissionshandel üblich, werden nur die direkten Kohlenstoffdioxidemissionen des Erdgaseinsatzes berücksichtigt.

Kommentiert [A152]: Gelten dazu analoge Veröffentlichungspflichten zur Unterschreitung der Spotmarkt-Preise nach §68 Abs. 4?